

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössisches Departement
des Innern
Herr Bundespräsident
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

27. September 2023

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) Stellung nehmen zu können und äussert sich wie folgt:

Der Regierungsrat stimmt dem Verordnungsentwurf grundsätzlich zu. Auch aus seiner Sicht ist dem Schutz von Minderjährigen vor ungeeigneten Inhalten in Filmen und Videospielen ein hohes Gewicht beizumessen. Die Konkretisierung der Zugangsbeschränkungen mit den vorliegenden Verordnungsbestimmungen zu dem vom Parlament verabschiedeten Gesetz begrüsst er. Aus Sicht des Regierungsrats ist es zentral, dass auf die primäre Verantwortung der Eltern abgestellt wird. Die Sicherstellung der praktischen und technischen Umsetzung erfordert, dass auf Branchenlösungen abgestellt werden kann. Diese sollen verbindlich erklärt werden können.

Betreffend Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person im Testverfahren (Art. 14 JSFVV) ist davon auszugehen, dass diese Tests offenbar primär offline durchgeführt werden. Nach unserem Kenntnisstand in anderen Themenbereichen zu Testkäufen (Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten [Tabakproduktegesetz, TabPG]) ist es heute technisch noch nicht möglich, die Anonymität im Onlinebereich zu gewährleisten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bereits heute und auch zukünftig Käufe von Filmen und Videospielen grösstenteils online stattfinden. Aus Sicht des Regierungsrats ist es deshalb zentral, den erläuternden Bericht um entsprechende Ausführungen zu ergänzen, damit bei Vorliegen von adäquaten technischen Möglichkeiten respektive Prüfverfahren der Jugendschutz künftig auch online überprüft und gewährleistet werden kann.

Um die Vergleichbarkeit der Tests zu gewährleisten, ist schliesslich ein einheitliches, vom Bundesamt für Sozialversicherungen vorgegebenes Testkonzept sinnvoll. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb, Art. 12 des Verordnungsentwurfs entsprechend zu überdenken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Jean-Pierre Gallati
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- jugendschutz@bsv.admin.ch



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
jugendschutz@bsv.admin.ch

Appenzell, 4. Oktober 2023

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie hat keine Ergänzungs- oder Änderungsbegehren anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 22. September 2023

Eidg. Vernehmlassung; Vorentwurf Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 16. Juni 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 6. Oktober 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst den Verordnungsentwurf der JSFVV zur Präzisierung der neuen Bundesgesetzgebung. Im Bereich der Filme und Videospiele ist eine einheitliche Regelung zum Thema Jugendschutz von grosser Bedeutung für den Vollzug. Mit der neuen Gesetzgebung können dabei die Einhaltung von einheitlichen Mindeststandards gewährleistet und Minderjährige besser vor ungeeigneten Medieninhalten geschützt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Sozialversicherungen

Per E-Mail (als pdf- und docx-Datei) an:
jugendschutz@bsv.admin.ch

RRB Nr.: - 9 7 2 / 2 0 2 3 6. September 2023
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Er stimmt den Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) zu.

In Bezug auf das Inkrafttreten ist vorgesehen, dass der erste Teil der Bestimmungen am 1. Juli 2024 in Kraft treten soll, der zweite Teil gemeinsam mit der Verbindlicherklärung der ersten Jugendschutzregelung zu einem späteren, vom Bundesrat zu bestimmenden Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt ist den Kantonen frühzeitig mitzuteilen, damit ihnen ausreichend Zeit für die Planung der Übernahme der neuen Aufgaben in den Bereichen Tests (Art. 10-12 JSFVV) und Koordination des Vollzugs (Art. 19 JSFVV) bleibt.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung seiner Bemerkung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Philippe Müller
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern

jugendschutz@bsv.admin.ch

Liestal, 26. September 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Grundsätzlich begrüssen wir die Präzisierungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes auf Verordnungsstufe. Insbesondere die Anforderungen an die Anbieterinnen von Abrufdiensten und Plattformdiensten erachten wir als sinnvoll und notwendig zum Erreichen eines wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutzes.

Die in der Verordnung vorgeschlagene Aufgabenteilung bei den Tests zwischen dem Bund und den Kantonen erachten wir jedoch als wenig sinnvoll und nicht zielführend: Gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele ([JSFVG](#)) gehören die Testkäufe und Testeintritte zu den Aufsichtsaufgaben der Kantone und sie tragen die Kosten dafür (Art. 32 JSFVG). Die Vorgaben der JSFVV sehen vor, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) künftig die Fachorganisationen, die für die Kantone oder es selber Tests im Rahmen des JSFVG durchführen, beaufsichtigt und deren Testkonzepte genehmigt. Damit übergibt der Bund zwar den Kantonen die Durchführung und Finanzierung der Tests, definiert aber gleichzeitig im Detail, wie die Tests durchzuführen sind und behält die Aufsicht über die Umsetzung.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 4: Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Wir beantragen folgende Ergänzung: «Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.»

Begründung: Der erläuternde Bericht führt zu diesem Artikel einzig aus, dass die Expertinnen und Experten «bei einer anerkannten Jugend- oder Kinderschutzorganisation tätig sein» müssen. Unklar bleibt, was für Organisationen konkret gemeint sind und wer diese Organisationen anerkennt. Wichtiger als das Tätigkeitsfeld erscheint uns jedoch die praktische Erfahrung im Kinder- und Jugendmedienschutz der Expertinnen und Experten. Mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, erfahrene Personen aus dem Kinder- und Jugendmedienschutz als Expertinnen und Experten einzusetzen.

5. Abschnitt: Tests

Die in diesem Abschnitt skizzierte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird nicht unterstützt. Wenn die Kantone, wie im JSFVG definiert, für die Testkäufe in ihren Kantonen zuständig sind und diese finanzieren, dann soll die Kontrolle darüber auch bei den Kantonen bleiben.

Art. 11: Beaufsichtigung der Fachorganisationen

Wir beantragen die Streichung der Passage «oder den Kantonen»:

Begründung: Auf kantonaler Ebene besteht eine jahrelange praktische Erfahrung mit Testkäufen (Alkohol und Tabak) im Jugendschutzbereich. Die Kantone werden wie bis anhin Fachorganisationen mit Leistungsaufträgen und Finanzierungen zu Testkäufen beauftragen. Wenn das BSV die Aufsicht über diese Fachorganisationen übernimmt, werden die Kantone durch den Bund übersteuert. Die Aufsicht über die durch die Kantone beauftragten Fachorganisationen muss auch durch die zuständigen kantonalen Behörden wahrgenommen werden, damit Effizienz gewährleistet und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Art. 12: Testkonzepte

Wir beantragen folgende Ergänzung in Absatz 2: «² Die Fachorganisationen müssen dem BSV oder der zuständigen kantonalen Stelle ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.»

Begründung: Wenn die Kantone die Aufsicht über die von ihnen beauftragten Fachorganisationen übernehmen, müssen die Fachorganisationen die Testkonzepte den für die Testkäufe zuständigen kantonalen Stellen zur Genehmigung unterbreiten und nicht dem BSV.

Art. 15: Protokollierung der Tests

Wir beantragen folgende Ergänzung in Absatz 2: «² Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und **allfällige** Fotos sind dem Protokoll beizulegen.»

Begründung: Auch im erläuternden Bericht wird von «allfälligen Fotos» gesprochen. Wir regen an, diesen Begriff auch in der Verordnung zu verwenden, damit deutlich ist, dass die Beilage von Fotos nicht zwingend ist.

Art. 19:

Wir beantragen, Absatz 2 dieses Artikels folgendermassen zu ändern: «² Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, **die sie im vergangenen Jahr ergriffen haben.**»

Begründung: Gemäss Art. 21 JSFVG können die Kantone Testkäufe oder Testeintritte durchführen, müssen aber nicht. Wenn sie die im folgenden Jahr beabsichtigten Testkäufe melden, besteht noch keine Gewissheit, dass diese auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Damit das BSV seine Aufsichts- und Koordinationsaufgaben gemäss Art. 28 JSFVG erfüllen kann, ist es zielführender, wenn die Kantone die ergriffenen Massnahmen rückblickend und nicht

vorausschauend melden. Anhand der von den Kantonen konkret durchgeführten Testkäufe im vergangenen Jahr kann das BSV dann «den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben» (Art. 28, Abs. 4 JSFVG). Diese werden in Absatz 3 dieses Artikels konkretisiert «(...) namentlich die Mindestzahl der durchzuführenden Tests.».

Inkrafttreten

Die Verordnung sieht ein Inkrafttreten am 1. Juli 2024 vor. Nach Art. 37 JSFVG haben die Kantone danach zwei Jahre Zeit, die kantonalen Gesetzgebungen anzupassen. Für den Kanton Basel-Landschaft bedeutet dies, dass zumindest das kantonale Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien geändert - oder allenfalls aufgehoben - und allenfalls Bestimmungen in andere Gesetze überführt werden müssen. Zudem braucht es aller Voraussicht nach eine Einführungsverordnung zum Bundesgesetz. Schliesslich muss geklärt sein, wer in den Kantonen für die neuen Aufgaben zuständig ist. Dies scheint machbar, jedoch ist die Umsetzungszeit eher knapp bemessen. Wir beantragen daher ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
(EDI)
per Mail an: jugendschutz@bsv.admin.ch

Basel, 19. September 2023

Präsidialnummer: P230913

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt führt zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft eine bikantonale Medienkommission. Die Mitglieder sind – zusammen mit denjenigen anderer kantonalen Medienkommissionen – gleichzeitig Mitglieder der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film (JiF) und setzen in deren Auftrag ein für Kinder oder Jugendliche geeignetes Zugangsalter zu Kinofilmen fest. Die Arbeit der Medienkommission beider Basel stützt sich auf das Film- und Trägermediengesetz vom 9. Juni 2010 (FTG). Mit Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) und der nun vorgelegten dazugehörigen Verordnung JSFVV wird dieses Gesetz obsolet.

Grundsätzlich begrüssen wir die Präzisierungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes auf Verordnungsstufe. Insbesondere die Anforderungen an die Anbieterinnen von Abrufdiensten und Plattformdiensten erachten wir als sinnvoll und notwendig zum Erreichen eines wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutzes. Es wird jedoch für die Branchenorganisation herausfordernd sein, diese mit den heute zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Mitteln umzusetzen.

Die in der Verordnung vorgeschlagene Aufgabenteilung bei den Tests zwischen dem Bund und den Kantonen erachten wir jedoch als wenig sinnvoll und nicht zielführend: Gemäss Art. 27 JSFVG gehören die Testkäufe und Testeintritte zu den Aufsichtsaufgaben der Kantone und sie tragen die Kosten dafür (Art. 32 JSFVG). Die Vorgaben der JSFVV sehen vor, dass das

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) künftig die Fachorganisationen, die für die Kantone oder das BSV selber Tests im Rahmen des JSFVG durchführen, beaufsichtigt und deren Testkonzepte genehmigt. Damit übergibt der Bund zwar den Kantonen die Verantwortung für die Durchführung und Finanzierung der Tests, definiert aber gleichzeitig im Detail, wie die Tests durchzuführen sind und behält die Aufsicht über die Umsetzung.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

2.1.1 Art. 4 Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Antrag:

Wir beantragen folgende Ergänzung:

«Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein **oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen** und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.»

Begründung:

Der erläuternde Bericht führt zu diesem Artikel einzig aus, dass die Expertinnen und Experten «bei einer anerkannten Jugend- oder Kinderschutzorganisation tätig sein» müssen. Unklar bleibt, was für Organisationen konkret gemeint sind und wer diese Organisationen anerkennt. Wichtiger als das Tätigkeitsfeld erscheint uns jedoch die praktische Erfahrung im Kinder- und Jugendmedienschutz der Expertinnen und Experten. Mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, erfahrene Personen aus dem Kinder- und Jugendmedienschutz als Expertinnen und Experten einzusetzen.

2.2 5. Abschnitt: Tests

Die in diesem Abschnitt skizzierte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist nicht zielführend (siehe Kapitel 1. Grundsätzliche Einschätzung). Wenn die Kantone wie im JSFVG definiert für die Testkäufe in ihren Kantonen zuständig sind und diese finanzieren, dann soll die Kontrolle darüber auch bei den Kantonen bleiben.

2.2.1 Art. 11 Beaufsichtigung der Fachorganisationen

Antrag:

Wir beantragen folgende Streichung:

«Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm ~~oder den Kantonen~~ beauftragten Fachorganisationen zuständig.»

Begründung:

Auf kantonaler Ebene besteht eine langjährige praktische Erfahrung mit Testkäufen (Alkohol und Tabak) im Jugendschutzbereich. Die Kantone werden wie bis anhin Fachorganisationen mit Leistungsaufträgen und Finanzierungen zu Testkäufen beauftragen. Wenn das BSV die Aufsicht über diese Fachorganisationen übernimmt, werden die Kantone durch den Bund übersteuert. Die Aufsicht über die durch die Kantone beauftragten Fachorganisationen muss auch durch die zuständigen kantonalen Behörden wahrgenommen werden, damit Effizienz gewährleistet und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

2.2.2 Art. 12 Testkonzepte

Antrag:

Wir beantragen folgende Ergänzung in Absatz 2:

«² Die Fachorganisationen müssen dem BSV **oder der zuständigen kantonalen Stelle** ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.»

Begründung:

Wenn die Kantone die Aufsicht über die von ihnen beauftragten Fachorganisationen übernehmen, müssen die Fachorganisationen die Testkonzepte den für die Testkäufe zuständigen kantonalen Stellen zur Genehmigung unterbreiten und nicht dem BSV.

2.2.3 Art. 15 Protokollierung der Tests

Antrag:

Wir beantragen folgende Ergänzung in Absatz 2:

«² Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und **allfällige** Fotos sind dem Protokoll beizulegen.»

Begründung:

Auch im erläuternden Bericht wird von «allfälligen Fotos» gesprochen. Wir regen an, diesen Begriff auch in der Verordnung zu verwenden, damit deutlich ist, dass die Beilage von Fotos nicht zwingend ist.

2.3 6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs

2.3.1 Art. 19

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 dieses Artikels folgendermassen zu ändern:

«² Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im ~~folgenden Jahr~~ zu ergreifen gedenken **vergangenen Jahr ergriffen haben.**»

Begründung:

Gemäss Art. 21 JSFVG können die Kantone Testkäufe oder Testeintritte durchführen, müssen aber nicht. Wenn sie die im folgenden Jahr beabsichtigten Testkäufe melden, besteht noch keine Gewissheit, dass diese auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Damit das BSV seine Aufsichts- und Koordinationsaufgaben gemäss Art. 28 JSFVG erfüllen kann, ist es zielführender, wenn die Kantone die ergriffenen Massnahmen rückblickend und nicht vorausschauend melden. Anhand der von den Kantonen konkret durchgeführten Testkäufe im vergangenen Jahr kann das BSV dann «den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben» (Art. 28 Abs. 4 JSFVG). Diese werden in Absatz 3 dieses Artikels konkretisiert (... «namentlich die Mindestzahl der durchzuführenden Tests.»).

2.4 8. Abschnitt: Inkrafttreten

Die Verordnung sieht ein Inkrafttreten am 1. Juli 2024 vor. Nach Art. 37 JSFVG haben die Kantone danach zwei Jahre Zeit, die kantonalen Gesetzgebungen anzupassen. Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet dies, dass das kantonale Filmgesetz entweder totalrevidiert werden muss oder aufgehoben und allenfalls Bestimmungen in andere Gesetze überführt werden müssen. Zudem braucht es aller Voraussicht nach eine Einführungsverordnung zum Bundesgesetz. Schliesslich muss geklärt sein, wer in den Kantonen für die neuen Aufgaben zuständig ist.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Für den Kanton Basel-Stadt ist dies machbar, jedoch ist die Umsetzungszeit eher knapp bemessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Abteilung Jugend- und Familienangebote, Frau Felicitas Graf, felicitas.graf@bs.ch, Tel. 061 267 68 13, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : jugendschutz@bsv.admin.ch

Fribourg, le 26 septembre 2023

2023-834

Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 16 juin dernier, vous nous avez consultés sur le projet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous approuvons ce projet.

Nous nous permettons toutefois d'émettre une remarque sur la teneur de l'art. 2 al. 1 P-OPMFJ. La lecture du rapport explicatif ne nous permet pas de conclure qu'il serait impossible au mineur de désactiver lui-même le contrôle parental avant même que ses représentants légaux soient au courant de l'existence d'un tel contrôle. Une telle possibilité réduirait à néant l'efficacité de cette mesure.

En vous remerciant une nouvelle fois de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, la Police cantonale, le Service de la justice et par ce dernier aux instances concernées du Pouvoir judiciaire;
à la Direction de la santé et des affaires sociales ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

6730-2023

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération

jugendschutz@bsv.admin.ch

Concerne : ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ): ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Le Conseil d'État du canton de Genève a pris connaissance de votre courrier du 16 juin 2023 relatif à la procédure de consultation sur l'ordonnance sur la protection des mineurs dans le secteur du film et du jeu vidéo et vous transmet, en annexe, la position cantonale à la procédure de la consultation.

En vous remerciant de prendre en compte la position du canton de Genève, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Consultation sur l'ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ): ouverture de la procédure de consultation: récapitulatif des prises de position du canton de Genève

En référence aux articles 16 et 207 de la Constitution de la République et canton de Genève, du 14 octobre 2012, le canton de Genève mène une politique active notamment dans le but de promouvoir des conditions propres à favoriser la santé des enfants et des jeunes et de protéger les enfants menacés dans leur intégrité physique et psychique. Aussi, le Gouvernement genevois salue l'adoption de la nouvelle loi fédérale sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo, votée par le parlement fédéral le 30 septembre 2022. Il s'agit, sans aucun doute, d'une avancée importante pour protéger les mineurs des contenus de films et de jeux vidéo qui seraient susceptibles de porter préjudice à leur bon développement.

Vous trouverez ci-après la position du canton de Genève sur cette consultation.

- Art.1, al.2 : il serait utile de reformuler en indiquant que « *la limitation ne peut pas être supprimée par un mineur* », soit un mineur de manière générale, et non seulement le mineur qui souhaite créer le compte, ce que sous-entend « lui-même ».
- Art.2, al.1 let. a : ajouter à la lettre « a » (ou une lettre c) "la personne qui a créé un compte est informé des risques liés à l'accès à des contenus inappropriés".
- Art. 3 : pour garantir une pluridisciplinarité des acteurs, définir la répartition souhaitée selon le domaine d'activité des membres (cinéma, jeux vidéo, association de protection de l'enfant). Définir également le système / pouvoir de représentativité et prévoir la participation des enfants.
- Art.4 : la notion d'expert doit être revue. En effet, l'appartenance à une haute école n'est pas forcément une garantie d'expertise dans le domaine de la protection de l'enfance ou de la jeunesse. Il serait préférable de choisir des experts dans le domaine des acteurs de terrain. Idem, les experts pourraient aussi appartenir au champ de la prévention et de la santé (cf. article 10 let. a) du projet d'ordonnance. Préciser si les conditions sont cumulatives ou alternatives, car le texte est sujet à interprétation tel quel. Une connaissance dans les jeux vidéo doit être indispensable.
- Art.6 al.1 deuxième phrase, il pourrait être intéressant que l'OFAS soit également en contact régulier avec les experts mentionnés à l'article 10 al.1 let. f de la loi. Prévoir un contact avec les jeunes pour connaître leurs habitudes en matière de jeux vidéo.
- Art.7, al.2 : il conviendrait de mieux définir la « représentation des actes excessifs de violence » et des « actes sexuels explicites ».

Par ailleurs, il serait utile de prévoir qu'en début de chaque début de film ou de jeux vidéo au contenu non adapté, une alerte apparaisse sur l'âge requis, le contenu inadapté au mineur (violences, actes sexuels) et les risques qui y sont liés, ce, pour sensibiliser un

mineur qui y aurait accès soit seule, ou la personne majeure qui donnerait accès à ce contenu.

- Art. 8 : prévoir que ce système doit être accessible immédiatement, par exemple sur toutes les pages du site (en pied de page par exemple), ou dans le cadre d'un film, à côté de l'option « stop / pause » ou, dans un jeu vidéo, dans le menu de pause, accessible en appuyant sur la touche ESCAPE. Telle que formulée, la base légale est trop vague et n'a pas grande utilité.
- Article 9 al.1. Préférer un délai de trois jours.
Prévoir également qu'en cas de signalement de faits graves, par exemple, de la pédophilie, le contenu est immédiatement bloqué dans l'attente de l'examen par le prestataire.

Prévoir une obligation de dénoncer ou, rappel des articles relatifs au droit et à l'obligation de dénoncer / d'aviser l'autorité de protection de l'enfant.

- Art.12, al.1 : ajouter une lettre « f » mentionnant la suite à donner aux résultats : mesures, sensibilisation, etc.
- Art.13, al.3 : ajouter une lettre « d. sensibilisation » si cela n'est pas déjà compris dans la lettre « a. transmission des bases théoriques ».

Prévoir que le consentement est révocable en tout temps.

- Art. 14 al. 1 : définir, plus spécifiquement, les mesures mises en place en matière de protection des données pour préserver l'anonymat du mineur (données recueillies, sur quoi (recrutement, données personnelles, etc.), comment elles sont sauvegardées, etc.) et par qui (quelles bases légales s'appliquent, la LPD ou le droit cantonal, etc.).
- 14, al.2 : il faudrait préciser que le mineur ne doit pas habiter dans le canton où le test aura lieu.
- Art. 14 al. 3 : prévoir également que le mineur peut se rétracter en tout temps, notamment s'il existe un doute sur la présence d'une photocopie de sa carte d'identité dans le cadre du test. En effet, le prestataire pourrait, avec une photocopie et le PV (art. 15), retrouver le mineur grâce à la date indiquée dans le PV (surtout si le résultat est communiqué dans un délai aussi court que 10 jours).
- Art. 16 : comme susmentionné, prévoir une procédure différente si le prestataire a un moyen de reconnaître le mineur.
- Art. 17 : prévoir les modalités en matière de protection des données, quelles données sont sollicitées, comment, combien de temps, etc.
- Art. 18 : expliquer la raison de la condition de la contestation pour obtenir les émoluments, puisque les heures d'activités sont en lien avec la préparation, la réalisation et le suivi du test, donc pré éventuelle contestation. Plutôt que de prévoir une condition relative à la présence d'une contestation, prévoir un nombre maximal de visite dans un établissement, pour éviter la surfacturation de test chez un même prestataire.
- Art. 19 : Prévoir la participation des jeunes et des parents.
- Art.20, al.1 : Mission de la Plateforme « Jeunes et média » : ajouter spécifiquement la formation des parents/détenteurs de l'autorité parentale.

- Art.21, al.4, lettre « e » : cas échéant car pas pertinent pour une nouvelle structure qui serait justement créée pour répondre à la mission des tests.

Monsieur Stéphane Montfort, directeur adjoint de l'office de l'enfance et de la jeunesse (stephane.montfort@etat.ge.ch / 022.388.55.89) est à votre disposition comme personne de contact en cas de besoin de précisions.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
3003 Bern

Glarus, 3. Oktober 2023
Unsere Ref: 2023-180

Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir zur Vorlage keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühleemann
Landammann



Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- jugendschutz@bsv.admin.ch



Sitzung vom

19. September 2023

Mitgeteilt den

20. September 2023

Protokoll Nr.

740/2023

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail an:

jugendschutz@bsv.admin.ch

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Januar 2022 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz begrüssen wir die Verpflichtung aller Anbieterinnen von Filmen und Videospielen zu Alterskennzeichnungen und -kontrollen unabhängig vom Verbreitungskanal. Der Schutz wird dann erhöht, wenn die Erziehungsberechtigten in den Prozess eingebunden und das Überprüfen des Alters der Nutzenden konkret überprüft wird. Eine reine Selbstdeklaration durch die Jugendlichen, wie aktuell teilweise verbreitet, ist wenig zielführend. Daher begrüssen wir die Präzisierungen im Grundsatz. Zur Erreichung der Ziele hinter diesem Gesetz – dem verbesserten Jugendschutz – sind unseres Erachtens drei Aspekte zentral:

- Erstens: Die Klassifizierung von Inhalten, welche dem Jugendschutz zuwiderlaufen, sollen anhand von wissenschaftlichen Erkenntnissen und nicht von moralischen Vorstellungen festgelegt werden. Darstellungen von Nacktheit stellen für

Jugendliche per se noch keine Gefährdung dar. Auf der anderen Seite können visuell harmlose Darstellungen je nach Kontext Gefühle wie Horror oder Grusel auslösen.

- Zweitens: Jugendliche kaufen und konsumieren Filme und Videospiele bereits heute und in Zukunft noch verstärkter auf digitalen Plattformen und Shops. Der Ansatz der Testkäufe in regionalen Läden ist daher gerade mit Blick auf den administrativen Aufwand und den präventiven Nutzen davon kritisch zu betrachten.
- Drittens: Diese digitalen Plattformen und Shops sind schweizweit tätig. Eine einheitliche Bundeshandhabung zur Schliessung von Schlupflöchern und Graubereichen läge somit auf der Hand. Die in der Verordnung vorgeschlagene Aufgabenteilung bei den Tests zwischen dem Bund und den Kantonen erachten wir als nicht zielführend und lehnen sie daher ab.

Im Folgenden gehen wir auf die Änderungsvorschläge ein, welche sich anhand der obigen Punkte auf tun:

Art. 7 Abs. 1 E-JSFVV (Anforderungen an das System zur Alterskontrolle):

Bei der erstmaligen Nutzung eines Abrufdienstes ist das Alter mit einem angemessenen möglichst datensparsamen Verfahren zu überprüfen. Es erscheint uns wichtig, dass neben dem Alter nicht auch Namen und weitere persönliche Daten aller Nutzenden verschiedener Plattformen gespeichert werden und somit der Datenschutz sichergestellt ist. Die technische Umsetzung stellt dabei aus unserer Sicht eine Herausforderung dar.

Art. 7 Abs. 2 E-JSFVV (Klassifizierung von für Minderjährige ungeeignete Inhalte):

Die Aufzählung von problematischen Inhalten soll um Inhalte ergänzt werden, die dazu geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Ängste auszulösen (Horror, Grusel etc.). Zu beachten ist, dass für Kinder und Jugendliche andere Inhalte belastend oder verstörend wirken können als bei Erwachsenen. Grundsätzlich plädieren wir dafür, bei der Definition und Bewertung von Inhalten auf empirische Erkenntnisse zur Wirkung von audiovisuellen Inhalten auf Minderjährige abzustützen und nicht auf moralische Einstellungen beispielsweise zu Sexualität oder Nacktheit. Viele Jugendliche sind sexuell aktiv, bevor sie volljährig werden – sie werden folglich nicht von jeder Darstellung von Sexualität abgeschreckt. Auch scheint eine detailliertere Altersabstufung als minderjährig und volljährig sinnvoll.

Art. 11 E-JSFVV (Beaufsichtigung der Fachorganisationen)

Gemäss Art. 27 JSFVG gehören die Testkäufe und Testeintritte zu den Aufsichtsaufgaben der Kantone und sie tragen die Kosten dafür (Art. 32 JSFVG). Die Vorgaben der JSFVV sehen vor, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) künftig die Fachorganisationen, die für die Kantone oder das BSV selbst Tests im Rahmen des JSFVG durchführen, beaufsichtigt und deren Testkonzepte genehmigt. Damit übergibt der Bund zwar den Kantonen die Durchführung und Finanzierung der Tests, definiert aber gleichzeitig im Detail, wie die Tests durchzuführen sind und behält die Aufsicht über die Umsetzung. Dies ist mit der Delegation der Tests an die Kantone und die damit verbundene autonome Umsetzung nicht vereinbar.

In verschiedenen Kantonen besteht eine jahrelange praktische Erfahrung mit Testkäufen (Alkohol, Tabak) im Jugendschutzbereich. Die Kantone werden wie bis anhin Fachorganisationen mit Leistungsaufträgen und Finanzierungen zu Testkäufen beauftragen. Wenn das BSV die Aufsicht über diese Fachorganisationen übernimmt, werden die Kantone durch den Bund übersteuert. Die Aufsicht über die durch die Kantone beauftragten Fachorganisationen muss auch durch die zuständigen kantonalen Behörden wahrgenommen werden, damit Effizienz gewährleistet und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Wir schlagen folgende Streichung von Art. 11 E-JSFVV vor: ~~«Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm oder den Kantonen beauftragten Fachorganisationen zuständig.»~~

Art. 12 E-JSFVV (Testkonzepte)

Um eine Ausweichbewegung von Jugendlichen zu lokalen Verkaufsstellen zu verhindern, sind im Sinne einer präventiven Massnahme selbstredend auch Testkäufe und Testeintritte vor Ort indiziert. Wir bitten jedoch darum, aufgrund der erwähnten geringen und künftig weiter abnehmenden Bedeutung von Käufen und Eintritten vor Ort eine allfällige Vorgabe des Bundes bezüglich Mindestzahl an Testkäufen und Testeintritten gering anzusetzen. Eine numerische Angleichung an Testkäufe im Bereich Alkohol oder Tabakwaren ist nicht angezeigt. Diese Produkte werden vorwiegend in lokalen Verkaufsstellen erworben, bei Filmen und Videospiele ist dies nicht der Fall.

Art. 24 E-JSFVV (Inkrafttreten)

Abschliessend erscheint der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Blick auf kantonale Gesetzgebungen, welche gegebenenfalls noch angepasst werden müssen, als zu kurz.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, angular strokes.

Daniel Spadin

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

Per E-Mail

jugendschutz@bsv.admin.ch

Luzern, 5. September 2023

Protokoll-Nr.: 895

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Präzisierung einzelner Bestimmungen auf Verordnungsstufe, die für die Umsetzung des neuen Gesetzes notwendig sind, unterstützt.

Wir begrüssen, dass der Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) in Abstimmung mit den betroffenen Branchen erarbeitet wurde. Dadurch konnte eine umsetzbare und praxisnahe Lösung gefunden werden. Die Präzisierungen zu den Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und das Modellprojekt orientieren sich an angrenzenden Fachgebieten und erhöhen aus Sicht des Kantons Luzern damit die Wirkung der Finanzhilfen.

Die Absicht, den Eltern und Bezugspersonen die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen ist ein gewinnbringender Umstand, um die Jugendlichen zu schützen. Dass in der Schweiz für alle Anbieter von Filmen und Videospiele die gleichen Regeln gelten sollen, ist zu begrüssen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße



Dr. iur. Michaela Tschuor
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Consultation sur l'avant-projet d'ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ)

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation relative à l'ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo. Le gouvernement neuchâtelois salue les objectifs visés et soutient globalement cet avant-projet.

Le Conseil d'État observe que l'important changement légal décidé au niveau fédéral (LPMFJ) remet en question la distribution des tâches au sein de l'État, en attribuant notamment un rôle particulier à la police du commerce. Ce nouveau paradigme légitimera à futur les cantons à inclure les achats-tests sur les films et les jeux-vidéo dans les tests déjà réalisés sur la vente d'alcool ou de produits du tabac aux mineurs. Le rôle des cantons passera ainsi d'une autorité de détermination des âges d'accès au cinéma à celui de contrôle de l'application des normes en vigueur.

Cette modification importante du rôle des cantons entraînera pour eux un coût de mise en œuvre qu'il convient de ne pas négliger.

S'agissant du projet d'ordonnance (OPMFJ) soumis à consultation, il concerne pour une part importante des dispositions d'exécution de domaines dont la compétence est réservée à la Confédération, par le biais de l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS), sur lesquelles les cantons ne sauraient se prononcer.

Pour le surplus, le Conseil d'État souhaite vous faire part des quelques éléments ci-après :

- Il est prévu de mettre en vigueur les articles 10 à 18 dans une phase ultérieure, ce qui est compréhensible, dans la mesure où les branches doivent au préalable s'être organisées et avoir mis en place leurs réglementations. Toutefois, pour que les cantons puissent également se préparer à leurs nouvelles tâches et adapter leurs législations, il conviendrait que l'entrée en vigueur de la seconde phase soit définie dès maintenant dans l'ordonnance, et devienne contraignante pour les organisations de branches. Aussi, le Conseil d'État estime-t-il qu'une date définitive d'entrée en vigueur de ces dispositions, devrait être fixée à l'alinéa 2 de l'article 24.

- L'article 10 permet à des organisations œuvrant dans différents domaines de se voir confier des mandats de tests, ce que le Conseil d'État salue, dans la mesure où cela permettra d'inclure des organisations qui agissent déjà aujourd'hui sur mandat des cantons dans les domaines de la vente d'alcool ou de cigarettes à des mineurs.
- Par contre, le gouvernement neuchâtelois ne partage pas la teneur de l'article 11. En effet, l'autorité qui mandate doit également être celle qui surveille les organisations mandatées. Il n'est pas opportun que l'OFAS surveille les organisations que les cantons auront mandatées. Pour pallier à cette incohérence, il s'agirait *de facto* d'ajouter un second alinéa attribuant aux cantons la surveillance des organisations qu'ils auront mandatées. La même remarque vaut pour l'alinéa 2 de l'article 12.
- L'article 17 est délicat, car sous prétexte de coordination des achats-tests, l'OFAS s'octroie de larges compétences, ce qui risque d'interférer avec l'organisation cantonale des achats-tests. Une disposition non-contraignante, telle une recommandation de coordination, serait plus adéquate.
- L'article 18, enfin, devrait être complété par une disposition autorisant les cantons à rémunérer les mineurs participants aux tests.

En dernier lieu, comme souhaité, en cas de besoin de précisions concernant la présente prise de position du Conseil d'État neuchâtelois, ce dernier vous laisse le soin de prendre contact directement avec M. Christian Fellrath, chef du service cantonal de protection de l'adulte et de la jeunesse (christian.fellrath@ne.ch ou 032 889 66 67).

En vous remerciant d'avoir pris connaissance de ce qui précède, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 20 septembre 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 26. September 2023

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 hat das EDI den Kanton Nidwalden eingeladen, sich zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Die Verordnung setzt auf den verstärkten Schutz von Minderjährigen in den Bereichen Film und Videospiele vor Darstellungen von Gewalt, Sexualität und weiteren bedrohlichen Szenen. Gleichzeitig wird der Fokus auch auf eine notwendige Information von Eltern und Bezugspersonen sowie die Medienkompetenz gelegt.

Das Ziel, Eltern und Bezugspersonen notwendige Informationen zukommen zu lassen, um die Verantwortung in Bezug auf altersgerechten Konsum bei Filmen und Videospiele wahrnehmen zu können, ist ein zentraler Baustein. Parallel muss die Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen gestärkt werden. Die digitale Welt ist im ständigen Wandel und die Stärkung der Medienkompetenz ist notwendig als wiederkehrende Aufgabe für Bund, Kantone, Schulen und weitere Akteure.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Artikel 3: Repräsentativität der Branchenorganisation

..., dass sich die zu erarbeitende Jugendschutzregelung nicht gegen ausländische Anbieterinnen richten darf, ...

Es muss gewährleistet werden, dass auch ausländische Anbieterinnen beim Verkauf oder Streaming von Film und Videospiele in die Schweiz den Jugendschutz einhalten müssen.

5. Abschnitt: Tests

Testkäufe

Wir begrüssen, dass Testkäufe von externen Fachorganisationen (analog Testkäufe Alkohol und Tabak) durchgeführt werden können. Für kleinere Kantone macht es jedoch keinen Sinn, das Wissen für Testkäufe aufzubauen. Die Fachorganisationen bieten idealerweise auch eine Beratungsfunktion und Wissen an, welche Verkaufsstellen vorhanden sind und wo Testkäufe durchgeführt werden sollen (bspw. durch eine Liste/Aufzählung verschiedener Shops/Verkaufsstellen).

Testkäufe mit Fachorganisationen müssen erfahrungsgemäss (analog Testkäufe Alkohol und Tabak) einige Zeit im Voraus aufgegleist werden. Für kleinere Kantone ist es organisatorisch nicht möglich, spontan Testkäufe bei Veranstaltungen (z.B. Filmvorführungen bei Veranstaltungen) durchführen zu lassen.

Koordination von Testkäufen

Bei kleineren Kantonen macht es keinen Sinn, dass der Kanton und das BSV Testkäufe durchführen. Diese müssen unbedingt koordiniert werden (analog Testkäufe Alkohol und Tabak). In kleinen Kantonen sind wenige Verkaufsstellen betroffen. Eine alljährliche Überprüfung ist deshalb zu engmaschig, weshalb flexiblere Möglichkeiten bestehen müssen. Eine flexiblere Lösung wirkt sich auch auf die jährliche Berichterstattung aus.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Artikel 24

Aufgrund der notwendigen Gesetzanpassungen auf kantonaler Stufe muss geklärt werden, ob das Inkrafttreten per 1. Juli 2024 mit den im Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) vorgesehenen zwei Jahren Übergangszeit für die Kantone umsetzbar ist. Dies hängt auch davon ab, ob «nur» eine Aufhebung von Gesetzen nötig ist, oder ob neu legiferiert werden muss.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung seiner Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchli
Landammann



lic. iur. Emanuel Brügger
Landschreiber-Stv.

- jugendschutz@bsv.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI

per Mail an:

jugendschutz@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4692

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 29. September 2023

**Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV);
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden verzichtet bei diesem Vernehmlassungsverfahren auf eigene Ausführungen und schliesst sich stattdessen vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) an.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme der KKJPD

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung

- Sozialamt
- Datenschutzbeauftragter
- Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 30. September 2023

Eidgenössisches Departement des Innern: Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Nach wie vor begrüssen wir die Bestrebungen des Bundes, den Jugendschutz schweizweit zu harmonisieren. Aus unserer Sicht sind die vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen grösstenteils nachvollziehbar und schlüssig, es werden insbesondere auch die von der St.Galler Regierung in der Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele geforderten Bestimmungen konkretisiert. In folgenden Punkten sind Ergänzungen nötig:

– *Art. 7 Absatz 2:*

Hier wird spezifiziert, welche Inhalte als «für Minderjährige ungeeignet» einzustufen sind. Aus fachlicher Sicht sind insbesondere bei Videospiele nicht nur Inhalte (Gewalt, Sexualität und bedrohliche Szenen), sondern auch funktionale Elemente wie z.B. Belohnungssysteme, Lootboxen oder Mikrotransaktionen als nicht geeignet einzustufen. Die Verordnung geht auf diese Aspekte genauso wenig ein wie das Gesetz selber¹. Aus fachlicher Sicht decken die vorgesehenen Indikatoren nicht alle jugendschutzrelevanten Aspekte ab.

– *Art. 14:*

Testkäufe werden ausreichend geregelt mit Ausnahme von Online-Testkäufen. Da im Onlinebereich jedoch meist auch eine Vielzahl weiterer Informationen erfragt werden, wird der Beizug von Minderjährigen im Onlinebereich wohl nur in Ausnahmefällen in Frage kommen. Der Onlinebereich gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Umsetzung von Tests muss entsprechend geregelt werden. Diese Forderung gilt gleichermassen

¹ Vgl. PD Dr.phil. Hans-Jürgen Rump, Universität zu Lübeck (2017). Expertise «Suchtfördernde Faktoren von Computer- und Internetspielen».



für zukünftige Testkäufe für Nikotin- und Alkoholprodukte (gem. neuem Tabakproduktegesetz). Sind Tests im Onlinebereich nicht umsetzbar, bedeutet das eine Schwächung des Vollzugs bzw. der Überprüfung und damit des Jugendschutzes als Ganzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
jugendschutz@bsv.admin.ch

Telefon 052 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
3003 Bern

per E-Mail an:
jugendschutz@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 2. Oktober 2023

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 wurde der Kanton Schaffhausen zu einer Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Diese Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die unterbreiteten Verordnungsbestimmungen grundsätzlich. Hinsichtlich Art. 23 Abs. 2 JSFVV beantragen wir, dass der Prozentsatz der Bundesfinanzierung auf 75 % angehoben wird, da der Bund die Entscheidkompetenz in Bezug auf die Gesuche (Art. 21 JSFVV) innehat. Auf eine weitergehende Stellungnahme verzichten wir.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Der Departementssekretär



Dr. Simon Schädler

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

26. September 2023

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 16. Juni 2023 eingeladen, zum Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) eine Stellungnahme abzugeben. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Gesamtbeurteilung

Wir begrüssen die Anstrengungen, den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele zu stärken und schweizweit verbindliche Regulierungen zu schaffen. Wir begrüssen deshalb auch die Präzisierung zur Umsetzung des neuen Gesetzes auf Verordnungsstufe. Die vorgeschlagenen Massnahmen in den Bereichen Alterskontrolle und Elternkontrolle sind aus unserer Sicht grundsätzlich sinnvoll und angemessen. Der Fokus der Kontrollen sollte aus unserer Sicht jedoch im virtuellen Raum liegen (Abrufdienste, Online-Shops). Ebenfalls begrüssen wir die Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte.

Die in der Verordnung vorgeschlagene Aufgabenteilung bei den Tests zwischen Bund und den Kantonen lehnen wir hingegen ab. Die Vermischung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zwischen den Staatsebenen ist unüblich und unpraktikabel. Sie führt zu einem hohen Koordinations- und Abstimmungsbedarf, in einem Bereich, in dem eine klare Trennung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen nicht nur sinnvoll, sondern auch ohne weiteres möglich wäre. Die entsprechenden Bestimmungen sind dahingehend auszugestalten, dass die Kantone die Tests im Bereich der physischen Verkaufsstellen in ihrem Kantonsgebiet verantworten, während der Bund die Verantwortung im digitalen Raum trägt.

Wie bereits in der Vernehmlassungsantwort vom 18. Juni 2019 zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) vorgebracht, plädiert der Kanton Solothurn dafür, im Titel und Textkörper der Verordnung anstelle des Begriffs «Jugendschutz» durchgehend den Begriff «Kinder- und Jugendschutz» zu verwenden. Im Bereich Alkohol oder Tabak mag der Begriff «Jugendschutz» mit der Zielgruppe übereinstimmen, aber Medieninhalte werden auch von Kindern konsumiert und diese müssen entsprechend ebenfalls vor ungeeigneten Inhalten geschützt werden. Durch die Inkludierung des Begriffs «Kinder»

würden auch die inhaltlichen Querverbindungen zu anderen rechtlichen Grundlagen verdeutlicht (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Kinder- und Jugendförderungsgesetz, zivilrechtlicher Kinderschutz gemäss ZGB u.a.).

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs JSFVV

1. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Abrufdiensten

Art. 1 Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung

Die vorgesehene Methode zur Alterskontrolle ist unzweckmässig. Es ist davon auszugehen, dass jugendliche Personen im Stande sind, das Kontrollsystem mit geringem Aufwand zu umgehen (z.B. einmaliges Abfotografieren einer fremden ID). Folglich sind weitere Formen eines eindeutigen Identitätsnachweises zu prüfen. Namentlich muss sichergestellt werden, dass die ID zur nutzenden Person gehört, wie dies beispielsweise beim Abschluss eines Bankkontos bereits der Fall ist.

Mit der Bestimmung, wonach die Modalitäten der Alterskontrolle dynamisch an neue (technische) Möglichkeiten angepasst werden können, sind wir einverstanden.

4. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Plattformdiensten

Art. 7 Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung

Die Aufzählung von problematischen Inhalten soll um Inhalte ergänzt werden, die dazu geeignet sind, bei Kinder- und Jugendlichen Ängste auszulösen (bspw. Horrorfilme). Wir regen daher an, Art. 7 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

«Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen oder die in anderer Form übermässig angst- oder ekelregend wirken.»

Zu beachten ist, dass für Kinder und Jugendliche andere Inhalte belastend oder verstörend wirken können als bei Erwachsenen. Grundsätzlich plädieren wir dafür, bei der Definition und Bewertung von Inhalten auf empirische Erkenntnisse zur Wirkung von audiovisuellen Inhalten auf Minderjährige abzustützen und nicht auf moralische Einstellungen bspw. zu Sexualität oder Nacktheit.

Art. 9 Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten

Plattformdienste sollten verpflichtet werden, die meldenden Personen nach Abschluss der Bearbeitung der Meldung über das Resultat, die Entscheidungsgrundlage und den Abschluss des Überprüfungsprozesses zu informieren. Wir regen daher an, Art. 9 um folgenden neuen Absatz zu ergänzen:

«Die Anbieterin des Plattformdienstes informiert die meldende Person nach Abschluss der Bearbeitung über das Ergebnis, die Entscheidungsgrundlage und über den Abschluss der Überprüfung.»

5. Abschnitt: Tests

Art. 11 Beaufsichtigung der Fachorganisationen

Diese Bestimmung lehnen wir in dieser Form, wie einleitend ausgeführt, ab und beantragen eine Neuformulierung im Sinne des vorstehenden Vorschlags für eine effektive Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Art. 15 Protokollierung des Tests

Mit der aktuellen Formulierung in Abs. 1 bleibt unklar, wem die Protokolle ausgehändigt werden müssen. Die Ergebnisse und Protokolle sind der zuständigen Behörde zu übergeben. Sie soll verlangen können, dass ihr die Fachorganisation die gesamte Dokumentation zu den Testkäufen vorlegt. Wir regen an, Art. 15 um folgenden neuen Absatz zu ergänzen:

«Nach jedem Auftrag unterbreitet die Fachorganisation der zuständigen Behörde einen Bericht über die durchgeführten Testkäufe und die erhaltenen Ergebnisse. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die Fachorganisation die gesamte Dokumentation zu den Testkäufen vorlegt.»

Die Ergebnisse sollen in einer national vergleichbaren Form festgehalten werden. Der Bund soll dazu die notwendigen Grundlagen zur Verfügung stellen.

6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs

Art. 17

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Wie einleitend ausgeführt, ist die Aufgabenteilung so vorzunehmen, dass möglichst kein Koordinationsbedarf besteht bzw. dieser sich auf ein Mass beschränkt, die keine gesetzliche Regelung erfordert.

Art. 19

Mit Verweis auf unsere Anmerkungen zu Art. 11 erachten wir es als folgerichtig, dass die Bestimmung des Umfangs der durchzuführenden Tests in der Kompetenz der Kantone liegt. Wir beantragen deshalb die ersatzlose Streichung von Art. 19 Abs. 3.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössische Departement des Innern, EDI
3003 Bern
jugendschutz@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 26. September 2023

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiel (JSFVV) zur Vernehmlassung bis 6. Oktober 2023 unterbreitet.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren vom 19. September 2023 an. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass aus Effizienzgründen die Kontrolle der von den Kantonen beauftragten Fachorganisationen durch die kantonalen Behörden wahrgenommen werden soll. Die Beaufsichtigung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) käme weiter einer Übersteuerung der Kantone durch den Bund gleich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundespräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern (EDI)
Herr Alain Berset
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 19. September 2023
526

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV).

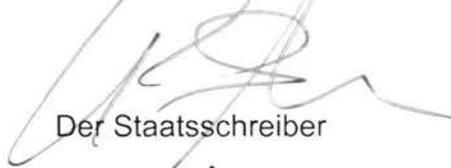
Angesichts des Vollzugscharakters der JSFVV wird auf eine Kommentierung einzelner Bestimmungen verzichtet. Staatliche Kontrollmassnahmen werden im sich technisch schnell medialen Unterhaltungssektor stets unvollständig bleiben, sind aber mit Aufwand und Freiheitsbeschränkungen für die Privaten verbunden. Zentral ist daher das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Wichtig ist auch eine Stärkung des elterlichen Verantwortungsbewusstseins.

Die vorgeschlagene Massnahme einer faktischen Ausweispflicht zur Nutzung von Games und Videos (Art. 1) wird kritisch beurteilt. Solche Massnahmen bedeuten für eine Vielzahl längst erwachsener Nutzerinnen und Nutzer einen Zusatzaufwand und sind auch aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten und mit Blick auf Sicherheitsaspekte fragwürdig. Gleichzeitig bleibt unklar, wie viele Minderjährige wirklich von den entsprechenden Angeboten abgehalten werden. Wir regen an, hier verhältnismässigere Massnahmen zu prüfen.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
4528

fr

0

Bellinzona
27 settembre 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno
Ufficio federale delle assicurazioni sociali
UFAS
Effingerstrasse 20
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
jugendschutz@bsv.admin.ch

Procedura di consultazione

Ordinanza sulla protezione dei minori nei settori dei film e dei videogiochi (OPMFV)

Egregio Presidente della Confederazione, Consigliere federale Berset,
spettabile Ufficio federale delle assicurazioni sociali,
gentili signore e signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla procedura di consultazione sull'Ordinanza sulla protezione di minori nei settori dei film e dei videogiochi (OPMFV).

Considerazioni generali

In generale esprimiamo il nostro apprezzamento e accordo con le disposizioni contenute nella Legge federale sulla protezione dei minori nei settori dei film e dei videogiochi entrata in vigore nel settembre 2022 e nella relativa Ordinanza posta ora in consultazione.

I due testi perseguono l'obiettivo di proteggere i minori dai contenuti mediatici di film e videogiochi che potrebbero potenzialmente nuocere al loro sviluppo. Tutti i cinema, i servizi su richiesta e i venditori al dettaglio saranno tenuti ad indicare l'età minima richiesta per la visione di un determinato contenuto audiovisivo, nonché a svolgere i relativi controlli dell'età.

Il Cantone Ticino accoglie con favore le disposizioni proposte, tuttavia caldeggia l'introduzione di un inasprimento dei criteri di valutazione e una maggiore precisazione dei controlli che intendono essere applicati. Nello specifico, il Consiglio di Stato considera i sistemi di verifica dell'età illustrati nel progetto di Ordinanza facilmente eludibili da parte dei giovani. Oggigiorno, i genitori o altre persone di riferimento incontrano sempre maggiori difficoltà nella gestione delle relazioni tra i loro figli/ i loro protetti e i media; per questo motivo, accanto a rafforzare l'uso competente e consapevole delle nuove tecnologie-occorre concepire ulteriori accertamenti sull'età del minore che accede a determinati servizi online al primo utilizzo, come ad esempio la scansione della carta d'identità. Inoltre, il riconoscimento della corresponsabilità dei distributori di film e videogiochi nella tutela dei giovani relega lo Stato ad un ruolo sussidiario rispetto alle associazioni di categoria nella

definizione degli standard di protezione, ciò che potrebbe generare conflitti d'interesse. Sempre per quanto concerne l'attribuzione delle competenze e la definizione dell'indipendenza degli esperti impegnati nell'elaborazione della normativa in consultazione, non è specificato il ruolo che dovrebbe assumere in questo campo l'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS).

Per quanto attiene invece ad alcuni aspetti di esecuzione contenuti nell'Ordinanza (pianificazione dei test e coordinamento dei test d'acquisto), si reputa che vi sia stata una sottovalutazione da parte del Consiglio federale dei costi per i Cantoni, una sottostima degli oneri amministrativi delle diverse parti, nonché un coordinamento insufficiente tra le autorità federali ed i Cantoni. Pur riconoscendo il valore dei test quale utile strumento di prevenzione e vigilanza, il Cantone reputa opportuno disporre di tariffe standardizzate per l'attribuzione dei mandati alle organizzazioni di categoria, di protocolli unificati, così come di un riconoscimento di emolumenti per l'esecuzione di queste sperimentazioni, in special modo quelle richieste dall'UFAS. Queste disposizioni potrebbero essere finanziate tramite un sistema di tassazione dei fornitori di servizi, analogamente alle tasse sull'alcool e sul tabacco.

Il Cantone accoglie favorevolmente l'impegno dimostrato dal Governo federale nel voler ancorare misure di prevenzione a livello di basi legali, favorendo a tal scopo la richiesta di contributi finanziari. Il criterio sovraregionale per l'attribuzione di queste sovvenzioni tiene conto delle specificità della Svizzera italiana ed è dunque valutato positivamente. I richiedenti dovrebbero tuttavia avere la possibilità di garantire la continuità dei progetti, in quanto i Cantoni stessi non devono e non possono assumersi tutti i costi ad essi correlati. Le risorse previste attualmente (soglia di sussidiamento del 50%) sono ritenute insufficienti per garantire un servizio orientato agli obiettivi. Di conseguenza, il Consiglio di Stato propone una sovvenzione nell'ordine del 75%.

Non da ultimo, essendo il Ticino un Cantone di frontiera con molte influenze dall'Italia, vi è la necessità che le organizzazioni di categoria e gli esperti di settore tengano conto anche delle produzioni audiovisive italiane. Infatti, molte pellicole proiettate nella Svizzera italiana non compaiono nei cartelloni cinematografici del resto della Svizzera. Nelle associazioni di categoria riconosciute dovrebbero dunque essere inclusi degli operatori con conoscenze specifiche, affinché siano integrate le proiezioni in cartellone in Ticino. A questo proposito, si richiama l'art.5 della Legge sul cinema del Cantone Ticino del 9 novembre 2005, ove sono precisati particolari requisiti relativi alle proiezioni pubbliche adatte ai minori.

Osservazioni puntuali e proposte di modifica

Art.1 cpv.1 OPMFV

Come già anticipato nelle considerazioni introduttive alla presente presa di posizione, esprimiamo preoccupazione circa la procedura di accertamento dell'età del minore che accede per la prima volta ad un determinato servizio su richiesta. Si raccomanda dunque di valutare attentamente la gestione di questa procedura.

Art.4 OPMFV

Si condivide il parere della Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia, secondo cui è importante che gli esperti coinvolti nell'elaborazione della regolamentazione per minori debbano essere attivi presso un'organizzazione per la protezione dell'infanzia o della gioventù oppure abbiano un'esperienza pratica pluriennale nella protezione dei minori nel settore dei media.

Art.7 cpv. 2 OPMFV

L'Ordinanza menziona qui i concetti di "violenza eccessiva" e "atti sessuali espliciti", senza tuttavia definirli. A questo proposito, potrebbero essere sviluppate delle linee guida o delle direttive da parte delle organizzazioni di categoria, in cui si specificano queste nozioni. Nel presente articolo non sono inoltre regolamentati ulteriori atti e comportamenti poco idonei all'età dei giovani, quali atteggiamenti discriminatori e razzisti, nonché contenuti osceni, offensivi, diffamatori per sesso, etnia o religione. Non sono inoltre presi in considerazione materiali audiovisivi che potrebbero urtare la sensibilità dei giovani oppure portare ad azioni emulative (autolesionismo, suicidio) o all'utilizzo di sostanze illecite.

Art.9 cpv.1 OPMFV

Il sistema di segnalazione di contenuti problematici da parte degli utenti ai diversi fornitori di servizi è valutato positivamente dal Consiglio di Stato. Si suggerisce, tuttavia, di consentire all'utilizzatore di trasmettere le proprie segnalazioni anche all'autorità competente, tramite il sistema introdotto dagli stessi distributori.

Art.12 cpv. 1 OPMFV

In merito all'elaborazione e allo svolgimento dei test, è necessario che l'UFAS, i Cantoni e le organizzazioni specializzate verifichino le rispettive ripartizioni dei costi. L'autorità responsabile a livello ticinese potrebbe essere rappresentata dalla Commissione dei film per giovani.

Art.12 cpv. 2 OPMFV

Si propone di modificare l'articolo in oggetto utilizzando la formulazione seguente:

²Le organizzazioni specializzate devono sottoporre per approvazione all'UFAS il loro piano per i test, *d'intesa con le autorità cantonali*.

Art.19 cpv. 2 OPMFV

Si propone di modificare l'articolo in oggetto utilizzando la formulazione seguente:

Una volta all'anno, i Cantoni devono comunicare all'UFAS le misure adottate *nell'anno precedente*.

Voglia gradire, egregio Presidente della Confederazione Berset, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione della cultura e degli studi universitari (decs-dc@ti.ch; decs-ucsu@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Fachliche Stellungnahme der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri

Grundsätzliches

Grundsätzlich begrüssen wir die Präzisierungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes auf Verordnungsstufe. Insbesondere die Anforderungen an die Anbieterinnen von Abrufdiensten und Plattformdiensten erachten wir als sinnvoll und notwendig zum Erreichen eines wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutzes. Es wird jedoch aus unserer Sicht, für die Branchenorganisation herausfordernd sein, diese mit den heute zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Mitteln umzusetzen.

Die in der Verordnung vorgeschlagene Aufgabenteilung bei den Tests zwischen dem Bund und den Kantonen erachten wir hingegen als wenig sinnvoll und nicht zielführend: Gemäss Art. 27 JSFVG gehören die Testkäufe und Testeintritte zu den Aufsichtsaufgaben der Kantone und sie tragen die Kosten dafür (Art. 32 JSFVG). Die Vorgaben der JSFVV sehen vor, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) künftig die Fachorganisationen, die für die Kantone oder das BSV selbst Tests im Rahmen des JSFVG durchführen, beaufsichtigt und deren Testkonzepte genehmigt. Damit übergibt der Bund zwar den Kantonen die Durchführung und Finanzierung der Tests, definiert aber gleichzeitig im Detail, wie die Tests durchzuführen sind und behält die Aufsicht über die Umsetzung. Dies ist mit der Delegation der Tests an die Kantone und die damit verbundene autonome Umsetzung nicht vereinbar (siehe dazu auch Bemerkung zu Art. 11).

Nebst diesen grundsätzlichen Bemerkungen haben wir nach Prüfung der Vorlage auch Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen.

Zu den einzelnen Artikeln

Im Folgenden werden ergänzend einige Bemerkungen zu konkreten Artikeln zusammengefasst:

- **2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisationen und an die beigezogenen Expertinnen und Experten**
- **Art. 4 Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten**

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

«Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein **oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen** und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.»

Begründung:

Der erläuternde Bericht führt zu diesem Artikel einzig aus, dass die Expertinnen und Experten «bei einer anerkannten Jugend- oder Kinderschutzorganisation tätig sein» müssen. Unklar bleibt, was für Organisationen konkret gemeint sind und wer diese Organisationen anerkennt. Wichtiger als das Tätigkeitsfeld erscheint uns jedoch die praktische Erfahrung im Kinder- und Jugendmedienschutz der Expertinnen und Experten. Mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, erfahrene Personen aus dem Kinder- und Jugendmedienschutz als Expertinnen und Experten einzusetzen.

- **4. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Plattformdiensten**

- **Art. 7 Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung**

Die Aufzählung von problematischen Inhalten soll um Inhalte ergänzt werden, die dazu geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Ängste auszulösen (Horror etc.). Zu beachten ist, dass für Kinder und Jugendliche andere Inhalte belastend oder verstörend wirken können als bei Erwachsenen. Grundsätzlich plädieren wir dafür, bei der Definition und Bewertung von Inhalten auf empirische Erkenntnisse zur Wirkung von audiovisuellen Inhalten auf Minderjährige abzustützen.

- **Art. 9 Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten**

Die Plattformdienste sollen zudem verpflichtet werden, die meldenden Personen nach Abschluss der Bearbeitung der Meldung über das Resultat, die Entscheidungsgrundlage und den Abschluss des Überprüfungsprozesses zu informieren.

- **5. Abschnitt: Tests**

Die in diesem Abschnitt skizzierte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist nicht zielführend (siehe allgemeine Bemerkungen). Wenn die Kantone wie im JSFVG definiert für die Testkäufe in ihren Kantonen zuständig sind und diese finanzieren, dann soll die Kontrolle darüber auch bei den Kantonen bleiben.

- **Art. 11 Beaufsichtigung der Fachorganisationen**

Wir schlagen folgende Streichung vor:

«Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm ~~oder den Kantonen~~ beauftragen Fachorganisationen zuständig.»

Begründung:

In verschiedenen Kantonen besteht eine jahrelange praktische Erfahrung mit Testkäufen (Alkohol, Tabak) im Jugendschutzbereich. Die Kantone werden wie bis anhin Fachorganisationen mit Leistungsaufträgen und Finanzierungen zu Testkäufen beauftragen. Wenn das BSV die Aufsicht über diese Fachorganisationen übernimmt, werden die Kantone durch den Bund übersteuert. Die Aufsicht über die durch die Kantone beauftragen Fachorganisationen muss auch durch die zuständigen kantonalen Behörden wahrgenommen werden, damit Effizienz gewährleistet und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

- **Art. 12 Testkonzepte**

Wir schlagen folgende Ergänzung in Absatz 2 vor:

«² Die Fachorganisationen müssen dem BSV **oder der zuständigen kantonalen Stelle** ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.»

Begründung:

Wenn die Kantone die Aufsicht über die von ihnen beauftragten Fachorganisationen übernehmen, müssen die Fachorganisationen die Testkonzepte den für die Testkäufe zuständigen kantonalen Stellen zur Genehmigung unterbreiten.

- **Art. 15 Protokollierung der Tests**

Wir schlagen folgende Ergänzung in Absatz 2 vor:

«Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und **allfällige** Fotos sind dem Protokoll beizulegen.»

Begründung:

Auch im erläuternden Bericht wird von «allfälligen Fotos» gesprochen. Wir regen an, diesen Begriff auch in der Verordnung zu verwenden, damit deutlich ist, dass die Beilage von Fotos nicht zwingend ist.

- **6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs**

- **Art. 19**

Filme und Videospiele werden heutzutage vorwiegend online via Abrufdienste oder Online-Shops erworben, beziehungsweise konsumiert. Dies gilt in verstärkter Masse für Konsumentinnen und Konsumenten im Jugendalter. Diese Tendenz wird sich in den kommenden Jahren weiter akzentuieren. Es ist aus unserer Sicht deshalb angezeigt, beim Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele auf Abrufdienste und Online-Shops zu fokussieren.

Um eine Ausweichbewegung von Jugendlichen zu lokalen Verkaufsstellen zu verhindern, sind im Sinne einer präventiven Massnahme auch Testkäufe und Testeintritte vor Ort indiziert.

Wir bitten jedoch darum, aufgrund der erwähnten geringen und künftig weiter abnehmenden Bedeutung von Käufen und Eintritten vor Ort eine allfällige Vorgabe des Bundes bezüglich Mindestzahl an Testkäufen und Testeintritten (vgl. Art. 9 Abs. 3) gering anzusetzen. Eine numerische Angleichung an Testkäufe im Bereich Alkohol oder Tabakwaren ist nicht angezeigt. Diese Produkte werden vorwiegend in lokalen Verkaufsstellen erworben, bei Filmen und Videospiele ist dies nicht der Fall.

Wir schlagen im Weiteren vor, Absatz 2 dieses Artikels folgendermassen zu ändern:

«² Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im ~~folgenden Jahr~~ **vergangenen Jahr ergriffen haben.**»

Begründung:

Gemäss Art. 21 JSFVG können die Kantone Testkäufe oder Testeintritte durchführen, müssen aber nicht. Wenn sie die im folgenden Jahr beabsichtigten Testkäufe melden, besteht noch keine Gewissheit, dass diese auch tatsächlich durchgeführt wurden. Damit das BSV seine Aufsichts- und Koordinationsaufgaben gemäss Art. 28 JSFVG erfüllen kann, ist es zielführender, wenn die Kantone die ergriffenen Massnahmen rückblickend und nicht vorausschauend melden. Anhand der von den Kantonen konkret durchgeführten Testkäufe im vergangenen Jahr kann das BSV dann «den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben» (Art. 28, Abs. 4 JSFVG). Diese werden in Absatz 3 dieses Artikels konkretisiert (... «namentlich die Mindestzahl der durchzuführenden Tests»).

- **7. Abschnitt: Förderung der Medienkompetenz sowie Prävention**
- **Art. 22 Abs. 3 Gewährung von Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte**

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung. Aus der Bestimmung und den zugehörigen Erläuterungen geht für uns jedoch nicht hervor, wie und durch wen die Absprache zu erfolgen hat. Insofern erachten wir eine Präzisierung als angezeigt und regen an, für Gemeinden eine zu Art. 40 Abs. 2 Bst. h KJFV analoge Regelung zur Einreichung einer vorgängigen Stellungnahme des Kantons zu prüfen.

- **8. Abschnitt: Inkrafttreten**
- **Art. 24**

Aufgrund der notwendigen Gesetzanpassungen auf kantonaler Stufe muss geklärt werden, ob das Inkrafttreten per 1. Juli 2024 mit den im JSFVG nachfolgenden zwei Jahren Übergangszeit für die Kantone umsetzbar ist. Dies hängt auch davon ab, ob «nur» eine Aufhebung von Gesetzen nötig ist, oder ob neu legiferiert werden muss. Zudem muss in den Kantonen geklärt werden, wer für diese neuen Aufgaben zuständig ist



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Envoi par courriel :
jugendschutz@bsv.admin.ch

Réf. : ID 23_COU_3978

Lausanne, le 27 septembre 2023

Consultation fédérale (CE) Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur ce projet d'ordonnance.

Le Canton de Vaud fait partie des rares à avoir adopté une loi visant la protection des mineurs lors de projections, de vente et de location d'œuvres audiovisuelles. L'Organe cantonal de contrôle des films (ci-après, l'OCCF) constitué lors de son entrée en vigueur en 2006, fixe l'âge d'admission, établit un âge suggéré et décrit le contenu pour les offres audiovisuelles précitées. Cette loi punit au surplus de la contravention toute personne qui y contreviendrait.

Depuis l'adoption de cette loi, les habitudes de consommation en matière d'offre audiovisuelle et de jeux vidéo ont évolué. A cet égard, l'utilisation des médias sociaux par les jeunes ainsi que la multiplication des plateformes d'accès à des contenus suscitent toujours plus de questions sur les risques possibles pour leur santé, leur bien-être, leur sécurité et leur développement. Or, le Gouvernement vaudois est particulièrement attentif à la santé mentale des jeunes, alors que les besoins ont augmenté de manière significative ces dernières années. Aussi, nous accueillons favorablement l'adoption d'une réglementation nationale en matière de protection des mineurs dans le secteur du film et des jeux vidéo, laquelle aidera à soutenir les parents dans l'application des règles déjà connues en matière de recommandations d'âge et permettra de protéger les mineurs face à des contenus susceptibles de porter préjudice à leur développement. Il ne peut toutefois que regretter vivement l'absence de prise en compte, dans cette loi, du potentiel addictif pourtant reconnu par l'OMS de certains jeux vidéo.

Lors de sa prise de position sur le projet de loi, le Canton de Vaud émettait des doutes quant à l'adéquation du mécanisme d'autorégulation pour atteindre le but visé. Les précisions apportées par la présente ordonnance quant à la représentativité des organisations de branche sont jugées satisfaisantes. Par ailleurs, le fait que ces acteurs doivent avoir leur siège ou filiale en Suisse paraît adéquat dans la mesure où il serait peu indiqué que le cadre réglementaire applicable soit déterminé par des acteurs étrangers à notre législation et à nos principes en matière de protection des mineurs.

Le Conseil d'Etat salue également la consultation d'expert-e-s indépendant-e-s par les organisations de branche et souligne que tant leur indépendance que leur lien avec la Suisse sont des prérequis essentiels pour garantir la qualité de la réglementation élaborée en matière de protection des mineurs. A cet égard, il apparaît que la question de l'indépendance mérite d'être approfondie dans cette ordonnance sous l'angle notamment de la rémunération faite aux experts et de l'élaboration d'un mécanisme de contrôle de cette indépendance.

En plus des experts précités, le Gouvernement vaudois demande à la Confédération d'examiner l'opportunité de bénéficier de l'expérience des commissions cantonales existantes (à l'instar de l'OCCF) et d'amener les organisations de branche à les consulter dans le cadre de l'élaboration des réglementations faisant partie de leur champ actuel de compétence.

Bien que découlant de la loi et non de l'ordonnance, l'évaluation régulière avec rapport tous les cinq ans traitant de l'efficacité des mesures de protection est particulièrement saluée. Une incertitude demeure néanmoins s'agissant du moment où la présente réglementation sera véritablement effective et de la latitude laissée aux cantons dans cet intervalle. En effet, il ressort de la loi qu'un délai de deux ans sera laissé aux organisations de branches pour adopter une réglementation idoine et que la déclaration de force obligatoire ne sera prononcée que sur requête de la branche concernée. Par ailleurs, la loi utilisant une forme potestative, aucune garantie n'est donnée que la Confédération édictera une réglementation à la place des différentes branches au terme de ce délai. Aussi, il paraît utile de préciser que les cantons conservent leur compétence tant qu'aucune réglementation remplaçant la loi cantonale n'aura été déclarée de force obligatoire.

S'agissant des exigences relatives au système de contrôle de l'âge, le Gouvernement vaudois juge essentiel de limiter l'accès aux contenus en fonction de l'âge de la personne et d'exiger des prestataires qu'ils recourent, à cette fin, à un système de vérification qui fasse foi. Néanmoins, il se doit de constater que la question de la protection des données suscite des inquiétudes, notamment auprès de la Commission des jeunes du canton de Vaud, sollicitée dans le cadre de cette consultation. Aussi, le Conseil d'Etat appelle de ses vœux que les principes en matière de protection des données soient mis en œuvre par les prestataires concernés et que le Préposé fédéral soit particulièrement vigilant au respect de ces normes dans ce contexte.

Bien que conscient qu'il ne sera pas possible d'éviter que certaines personnes contournent les mesures de contrôles mises sur pieds, le Conseil d'Etat encourage les prestataires à mettre toutes les mesures possibles en place pour limiter au maximum les tentatives de contournement. Par exemple, afin d'éviter que des mineurs n'accèdent à un compte laissé ouvert, une limite de connexion devrait être prévue. Un mécanisme de contrôle des dépenses devrait également être ajouté à la présente ordonnance.

Le Gouvernement vaudois salue l'engagement important de la Confédération sur les achats-tests ainsi que le respect de l'autonomie des cantons, lesquels n'auront pas à faire approuver leurs concepts d'achats-tests par l'OFAS. Néanmoins, la question du contrôle du respect de la loi, en dehors desdits achats-tests, suscitent des questions quant à la marge de manœuvre cantonale et mériterait des éclaircissements, par exemple sur la possibilité de prévoir, dans des dispositions d'application cantonale, un système d'annonce lors de projections publiques. Par ailleurs, s'agissant du déroulement de ces achats-tests, il convient de relever que le recours à un-e mineur-e se fait dans le contexte d'une transaction en présentiel (un magasin, un évènement, une représentation, etc.). En revanche, il y a lieu de s'interroger sur la nécessité d'engager des mineurs-e-s pour réaliser ces tests pour les contenus disponibles en ligne des jeux vidéo ou des plateformes de vente. Dans ce type de cas, des adultes pourraient en effet remplir cette fonction.

Il n'est pas inutile de souligner que les effets de cette nouvelle réglementation ne sauraient être pleinement efficaces sans prendre des mesures de prévention et d'informations auprès des parents et des jeunes quant aux risques d'accéder à des contenus non indiqués pour une catégorie d'âge. Aussi, le Conseil d'Etat note avec satisfaction que des aides financières puissent être octroyées à des acteurs privés ou publics œuvrant au renforcement des compétences médiatiques et à la prévention des risques des médias numériques.

A cet égard et en dernier lieu, la question des moyens mis à disposition n'a pas été suffisamment traitée. Or, il est nécessaire de donner des moyens suffisants aux cantons pour effectuer ces achats-tests ; il est également nécessaire que des ressources suffisantes soient allouées à la Confédération, d'une part pour développer la plateforme nationale « Jeunes et Médias », mais également pour assurer le suivi des organisations de branche, la vérification des réglementations et leur éventuelle adaptation en tenant compte de l'évolution constante du marché et de la technique. En l'occurrence, il est permis de douter que les ETP annoncés suffiront pour permettre à ces mesures de déployer pleinement leurs effets. Par ailleurs des campagnes de sensibilisation et prévention, à l'échelle nationale, notamment sur le potentiel addictif des jeux vidéo, seraient nécessaires en vue de protéger les mineurs.

Vous trouverez, en annexe, la position du Conseil d'Etat détaillée par article.

En vous remerciant pour l'opportunité de cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Annexe mentionnée

Copies

- SG-DJES
- OAE

Consultation fédérale (CE) Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ)

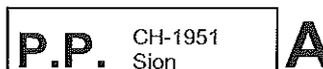
Déterminations article par article

Disposition	Proposition	Commentaire
Art. 1, al. 1	[...]. Une procédure est appropriée lorsqu'elle permet normalement de déterminer l'âge avec exactitude dans chaque cas et qu'elle respecte les principes en matière de protection des données.	La question de la protection des données en lien avec le contrôle de l'âge est particulièrement sensible dans la mesure où elle concerne les mineurs. Une attention particulière au respect de la LPD est souhaitée.
At. 2	[...]	La question de savoir si le système de contrôle parental est activé ou non par défaut n'est pas clair. Une clarification est demandée sur ce point. Le contrôle parental par défaut est demandé. Dans une pesée des intérêts, la désactivation du contrôle parental ne présente pas de difficulté majeure contre l'intérêt de protection des mineurs. Le contrôle parental par défaut doit également permettre de moduler les engagements financiers (microtransactions ou autres).
Art. 4	Les experts qui participent à l'élaboration de la réglementation relative à la protection des mineurs doivent appartenir à une organisation reconnue de la protection de l'enfance ou de la jeunesse ou à une haute école, être actifs en Suisse dans le domaine thématique de la protection des mineurs [...]	Les experts en question doivent être reconnus pour avoir une certaine légitimité. Ce critère ne saurait néanmoins être trop restrictif. Par ailleurs, au même titre que les acteurs de l'organisation de branche doivent avoir un siège ou une filiale en Suisse, le lien avec

		<p>notre pays paraît également essentiel s'agissant des experts consultés.</p> <p>Enfin, il est demandé au Conseil fédéral d'examiner l'opportunité d'intégrer des jeunes au sein du comité d'experts sur invitation et de manière ponctuelle afin que ceux-ci donnent leur opinion et participent aux travaux du groupe</p>
Art. 6, al. 1	L'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) suit les évolutions scientifiques et techniques en matière de protection des mineurs. Pour ce faire, il est en contact régulier avec les organisations de branche et avec des experts indépendants et reconnus en la matière.	L'OFAS ne saurait se contenter de contacts avec les organisations de branche, qui n'ont pas pour intérêt premier la protection des mineurs, pour évaluer les réglementations. Un contact direct avec des experts indépendants et reconnus en la matière représente un gage de sérieux indispensable.
Art. 7, al. 1	[...]. Une procédure est appropriée lorsqu'elle permet normalement de déterminer avec exactitude si la personne contrôlée est majeure et qu'elle respecte les principes en matière de protection des données.	Voir commentaire art. 1, al. 1.
Art. 7, al. 2	[...]	Une clarification de ce qui est entendu par « des actes de excessifs de violence ou des actes sexuels explicites » garantirait une meilleure application de la loi.
Art. 8	[...]	Le recours à des contrôles aléatoire de la part de la Confédération, quant à la qualité et la fiabilité des indications pour l'âge permettrait de renforcer le respect de cette législation.

Art. 9, al. 1	Le prestataire de service de plateforme traite les signalements de contenus non adaptés aux mineurs dans un délai de sept jours quatre jours maximum.	<p>Dans la mesure où un contenu signalé reste accessible durant la période d'examen et que les contenus circulent très vite, la durée du contrôle doit être diminuée. Si le prestataire n'est pas en mesure de tenir ce délai, il peut être imaginé qu'il suspende l'accès au contenu le temps de faire son examen.</p> <p>Il est par ailleurs demandé d'examiner la tenue d'un recueil par les prestataires, concernant les traitements des signalements, avec le type de contenu signalé et leur fréquence, afin de suivre l'évolution des contenus pourrait être utiles.</p>
Art. 10	Toute organisation spécialisée qui souhaite réaliser réalise des achats-tests [...]	Dans la mesure où le mandat est donné par les organisations de branche, les cantons ou l'OFAS (art. 21, al. 1 LPMFJ), ces achats-tests ne relèvent pas du bon vouloir des organisations spécialisées.
Art. 11	[...]	Cette disposition devrait être précisé, en explicitant les moyens de la surveillance projetés et en précisant, par exemple, si la surveillance de l'OFAS s'applique également si l'organisation en question travaille sur mandat d'une autorité cantonale.
Art. 12, al. 1, let. a	Recrutement des mineurs qui participeront au test si la participation d'un mineur est nécessaire	Dans le cas des accès en ligne, le concours d'un mineur n'est pas forcément nécessaire.
Art. 13, al. 2	Avant la préparation, ils consentent par écrit à participer aux tests. Ils sont informés de la possibilité de révoquer en tout temps cet accord.	Cette précision figure dans le rapport explicatif ; il y a lieu de l'intégrer dans l'ordonnance et d'informer dûment les participants.
Art. 16	Les prestataires et les organisateurs auprès desquels le test a été réalisé en sont informés dans un délai de 10 jours ouvrables 30 jours, [...]	Une campagne d'achats-tests se déroule en principe sur une durée limitée qui dépasse toutefois souvent 10 jours ouvrables. Afin d'éviter que le caractère secret de la démarche et son but, soient compromis, un délai plus long paraît plus indiqué.

Art. 20	[...]	Afin de s'assurer que les cantons ont une bonne connaissance des tâches accomplies par l'OFAS en lien avec la sensibilisation et le développement professionnel, une cartographie de l'ensemble des mesures mises (Plateforme nationale « jeunes et médias », site web, newsletter, brochures, soutien de projets, mise en réseau des acteurs dans le domaine, etc.) serait bienvenue.
Art. 21, al. 2	Une activité est considérée comme suprarégionale lorsqu'elle peut être mise en œuvre dans au moins deux trois cantons, [...]	Les cantons romands étant moins nombreux que les cantons alémaniques, il convient de réduire le nombre de cantons à deux.



Monsieur
Alain Berset
Président de la Confédération
Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Notre réf. CN
Votre réf. /

Date 20 septembre 2023

Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ) - consultation

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais salue l'adoption de la nouvelle loi fédérale sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo, votée par le Parlement fédéral le 30 septembre 2022 et vous remercie vivement de lui avoir donné l'occasion de prendre position sur l'ordonnance susmentionnée. Dans ce domaine, en effet, si des politiques publiques, tant cantonales que communales, sont apparues avec plus ou moins de succès, force est de constater qu'elles ont souvent manqué de coordination entre elles, de sorte que leur efficacité en a probablement souffert.

Vous trouverez ci-dessous nos remarques et propositions de modification.

Section 1 : Mesures des prestataires de services à la demande

Art. 1 Exigences que doit remplir le système de contrôle de l'âge avant la première utilisation

Pas de remarque pour l'article 1.

Art. 2 Exigences que doit remplir le système de contrôle parental

Al. 1

Au vu de l'art. 1 al. 1 et 2 de l'OPMFJ, il n'est pas exclu qu'un mineur crée un compte sur un service à la demande. De cela, il résulte que l'art. 2 al. 1 let. b semble impliquer qu'un mineur peut activer ou désactiver le système de contrôle parental dès la première utilisation du service à la demande. De ce fait, nous proposons de modifier l'article de la manière suivante :

« ¹ Dès la première utilisation d'un service à la demande, la personne qui a créé un compte :
a. est informée de l'existence du système de contrôle parental ainsi que de ses fonctions ;
b. peut, si la personne ayant créé le compte est majeure, activer ou désactiver le système. »

Al. 2, 3 et 4

Pas de remarque pour les alinéas 2, 3 et 4.



Section 1 : Exigences que doivent remplir l'organisation de branche et les experts consultés

Art. 3 Représentativité de l'organisation de branche

Pas de remarque pour l'article 3.

Art. 4 Exigences que doivent remplir les experts consultés

La notion d'experts telle que proposée dans l'article 4 n'est pas adéquate. En effet, elle ne permet tout d'abord pas de garantir une grande expérience desdits experts dans le domaine de la protection des mineurs. De plus, la notion est trop restrictive en ce sens qu'elle ne prend pas en compte le domaine de la prévention et de la promotion de la santé. Le Canton du Valais pense qu'il faut tout à la fois ouvrir le champ des experts potentiels, tout en les obligeant à avoir certaines compétences reconnues dans le domaine de la protection de l'enfance et de la jeunesse et du développement de l'enfant. De ce fait, nous proposons de modifier l'article de la manière suivante :

« Les experts qui participent à l'élaboration de la réglementation relative à la protection des mineurs doivent appartenir à une organisation de protection de l'enfance, ou de la jeunesse ou à une organisation de promotion de la santé ou à une haute école et / ou justifier d'une expérience pratique suffisante dans le domaine de la protection de l'enfant ou du développement de l'enfant, être actifs dans le domaine thématique de la protection des mineurs et être indépendants des acteurs du secteur du film ou du jeu vidéo.

Section 3 : Déclaration de force obligatoire et contrôle régulier de la réglementation relative à la protection des mineurs

Art. 5 Annexes à la requête visant la déclaration de force obligatoire de la réglementation relative à la protection des mineurs

Pas de remarque pour l'article 5.

Art. 6 Contrôle régulier des réglementations relatives à la protection des mineurs

Al. 1

Il est souhaitable, que les experts, du fait qu'ils ont participé à l'élaboration de la réglementation relative à la protection des mineurs, puissent également accompagner l'OFAS dans son travail à long terme consistant à suivre les évolutions scientifiques et techniques en matière de protection des mineurs. De ce fait, nous proposons de modifier l'article de la manière suivante :

« ¹ L'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) suit les évolutions scientifiques et techniques en matière de protection des mineurs, aidé en cela par les experts désignés à l'art. 4 de la présente ordonnance. Pour ce faire, il est en contact régulier avec les organisations de branche. »

Al. 2 et 3

Pas de remarque pour les alinéas 2 et 3.

Section 4 : Mesures des prestataires de services de plateforme

Art. 7 Exigences que doit remplir le système de contrôle de l'âge avant la première utilisation

Al. 1

Pas de remarque pour l'alinéa 1.

Al. 2

Les notions d'actes excessifs de violence ou d'actes sexuels explicites, tout en étant certes évocateurs des comportements qu'ils visent, sont toutefois trop vagues et ne sont pas suffisamment définis.

De plus, en complément des contenus représentant des actes excessifs de violence ou des actes sexuels explicites, il faudrait mentionner expressément que doivent être contrôlés les contenus à caractère raciste, ainsi que les conseils et informations tendancieux ou trompeurs, notamment lorsque des sujets tels que la drogue, l'anorexie ou l'automutilation sont mentionnés.

Art. 8 Exigences que doit remplir le système de signalement de contenus non adaptés aux mineurs

Pas de remarque pour l'article 8.

Art. 9 Traitement des signalements de contenus non adaptés aux mineurs

Al. 1

Dans le contexte d'efficacité que se veut avoir la réglementation tendant à la protection des mineurs, il importe d'agir le plus rapidement possible lorsque des contenus qui ne leur sont pas adaptés sont constatés. Dans ce but, le prestataire de service de plateforme doit traiter ces signalements à haute charge négative immédiatement mais au plus tard dans un délai de 7 jours. De plus, la plateforme devrait informer la personne ayant signalé ce contenu non adaptés, ainsi que l'autorité à laquelle elle répond de la suite donnée à son signalement. De ce fait, nous proposons de modifier l'article de la manière suivante :

« ¹ Le prestataire de service de plateforme traite les signalements de contenus non adaptés aux mineurs immédiatement ou, au plus tard dans un délai de sept jours et informe du résultat la personne ayant signalé ledit contenu, ainsi que l'autorité. »

Al. 2

Pas de remarque pour l'aliéna 2.

Section 5 : Tests

Art. 10 Exigences que doivent remplir les organisations spécialisées

Pas de remarque pour l'article 10.

Art. 11 Surveillance des organisations spécialisées

De notre point de vue, la répartition des tâches entre l'OFAS et les cantons au niveau de la surveillance n'est pas efficace. En effet, nombre de cantons pratiquent déjà des tests dans d'autres domaines, notamment dans celui de l'alcool et du tabac. De ce fait, un mandat donné par un canton à l'OFAS fera possiblement doublon ou plus encore avec des mandats que ce canton donne déjà à d'autres organismes de contrôle. Outre le cumul d'intervenants-contrôleurs, ce mandat supplémentaire donné par le canton engendrera des frais supplémentaires, qui peuvent, rapidement ou à terme, conduire les autorités cantonales à renoncer à toute ou partie de la surveillance qu'elles exerçaient avant la présente législation.

De plus, la répartition des tâches telle que définie dans la présente ordonnance est incompatible avec la délégation faite aux cantons. En effet, le déroulement des tests est décrit de manière détaillée, ne laissant ainsi pas la place aux cantons d'élaborer eux-mêmes le processus alors qu'il leur appartient de procéder à leur réalisation et à leur financement.

Art. 12 Concept de test

Al. 1

Afin de maximiser les tests qui auront été effectués et surtout les constatations et leçons tirées d'eux, il importe d'utiliser les résultats obtenus notamment par des mesures à adopter ou des démarches de sensibilisation à programmer. De ce fait, nous proposons de modifier l'article de la manière suivante :

« ¹ Avant de réaliser le moindre test, l'OFAS, les cantons et les organisations spécialisées élaborent un concept de test, qui renseigne au minimum sur les points suivants :

- a. recrutement des mineurs qui participeront aux tests ;
- b. planifications des tests et préparation aux tests ;
- c. déroulement des tests ;
- d. documentation des tests ;
- e. communication des résultats des tests et adoption de mesures en relation avec ces résultats dont des mesures de sensibilisation. »

Al. 2

Pas de remarque pour l'alinéa 2.

Art. 13 Préparation des tests et accompagnement du mineur

Al. 1

Nous relevons que, si une anonymisation des données du mineur n'est pas en soi problématique pour effectuer des tests en personne, ce n'est pas le cas lors de tests effectués en ligne. En effet, des tests sur la vente d'alcool en ligne ont démontré que, bien que certains vendeurs vérifient effectivement l'âge de la personne, ladite vente d'alcool était tout de même disponible pour les mineurs s'étant annoncés comme tel.

Ainsi, la loi n'exigeant pas l'anonymisation du mineur, il nous semble nécessaire de pouvoir inscrire des mineurs en ligne afin d'être aptes à tester réellement l'impact du système de contrôle. En effet, une incapacité d'effectuer des tests en ligne avec des mineurs réduirait de manière considérable la qualité et la pertinence des tests, vidant par là-même de la substance des tests voulue par la loi. De ce fait, nous proposons de modifier l'article de la manière suivante :

« ¹ Le mineur et une personne qui détient l'autorité parentale sont dûment informés du déroulement des achats-tests, et en particulier :

- a. des instructions préalables données au mineur ;
- b. de l'encadrement systématique par un adulte ;
- c. de la garantie de l'anonymat du mineur, excepté avec l'autorisation préalable écrite du représentant légal. »

Al. 2, 3 et 4

Pas de remarque pour les alinéas 2, 3 et 4.

Art. 14 Garantie de l'anonymat du mineur

Al. 1

Dans ce point, nous nous référons aux remarques faites pour l'article 13 de l'ordonnance concernant l'anonymisation. Comme mentionné ci-dessus, il faut que l'ordonnance permette des tests pertinents et de qualité, ce que ne permet pas l'anonymisation du mineur. De ce fait, nous proposons de modifier l'article de la manière suivante :

« ¹ Excepté en cas d'obtention d'une autorisation au préalable et par écrit du représentant légal d'un mineur, l'anonymat dudit du mineur est garanti pendant toute la procédure. »

Al. 2

Pas de remarque pour l'alinéa 2.

Art. 15 Procès-verbal des tests

Pas de remarque pour l'article 15.

Art. 16 Communication des résultats aux prestataires et aux organisateurs d'événements concernés

Pas de remarque pour l'article 16.

Art. 17 Coordination des achats-tests

Pas de remarque pour l'article 17.

Art. 18 Emoluments pour les tests

Pas de remarque pour l'article 18.

Section 6 : Coordination de l'exécution

Art. 19

Pas de remarque pour l'article 19.

Section 7 : Promotion des compétences médiatiques et prévention

Art. 20 Sensibilisation et développement professionnel

Al. 1

Il importe que les représentants légaux, dont majoritairement des parents, des bénéficiaires de la présente ordonnance soient particulièrement sensibilisés à cette problématique à travers la plateforme nationale Jeunes et médias. De ce fait, nous proposons de modifier l'article de la manière suivante :

« ¹ L'OFAS gère la plateforme nationale Jeunes et médias. Celle-ci sert à l'information et à la sensibilisation du grand public, notamment des représentants légaux des mineurs, et au développement professionnel dans le domaine des médias numériques. »

Al. 2 et 3

Pas de remarque pour les alinéas 2 et 3.

Art. 21 Aides financières allouées à des activités suprarégionales ou à des projets modèles

Al. 1, 2 et 3

Pas de remarque pour les alinéas 1, 2 et 3.

Al. 4

De notre point de vue, les comptes annuels révisés de l'année précédente ne devraient pas constituer une condition pour les aides financières allouées à des projets modèles. En effet, par définition, les projets modèles doivent être novateurs et ils ne pourront pas toujours montrer des comptes annuels révisés, excepté si ces derniers sont demandés à l'organisme porteur et non au projet lui-même. De ce fait, nous proposons de modifier l'article de la manière suivante :

« 4 La demande d'aides financières contient au moins les documents et données suivants :

- a. type et étendue ;
- b. objectif, groupes cibles et utilité ;
- c. personnes et organisations impliquées ;
- d. financement et budget ;
- e. comptes annuels révisés de l'année précédent, excepté pour les projets modèles mentionnés à l'al. 3 ;
- f. le cas échéant : statuts et ligne directrice ou description de l'organisation ;
- g. pour les projets modèles mentionnés à l'al. 3 : caractère novateur. »

Art. 22 Octroi d'aides financières à des activités suprarégionales ou à des projets modèles

Pas de remarque pour l'article 22.

Art. 23 Montant des aides financières allouées à des activités suprarégionales ou à des projets modèles

Pas de remarque pour l'article 23.

Section 8. Entrée en vigueur

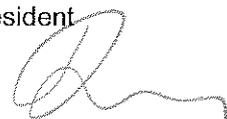
Art. 24

Pas de remarque pour l'article 24.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

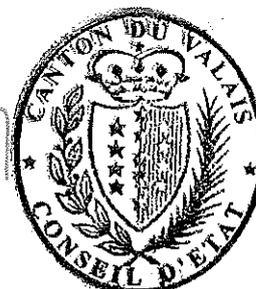


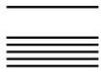
Christophe Darbellay

La chancelière



Monique Albrecht





Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3011 Bern

T direkt +41 41 728 50 28
christine.gander@zg.ch
Zug, 9. Oktober 2023 GANE
SD SDS 7.11 / 356

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 6. Oktober 2023 zum oben genannten Verordnungsentwurf vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Nach Rücksprache mit der Direktion des Innern und der Gesundheitsdirektion nehmen wir wie folgt zur Vorlage Stellung.

I. Allgemeines

Wir begrüssen die Präzisierungen auf Verordnungsstufe zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) und erachten deren Inhalt als wertvollen Beitrag zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor ungeeigneten Inhalten in den Bereichen Film und Videospiele. Mit dem neuen Gesetz sollen Minderjährige vor nicht altersgerechten Medieninhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden könnten. Mit den Ausführungen in der Verordnung wird gewährleistet, dass nicht nur Eltern, sondern auch Anbietende von Filmen und Videospielen in die Verantwortung genommen werden. Sie müssen sich aktiv mit dem Jugendschutz auseinandersetzen und werden verpflichtet, bei der Erarbeitung von verbindlichen Schutzbestimmungen mitzuwirken. Es kann also erwartet werden, dass dadurch praktikable und tragfähige Lösungen sowohl für die Anbietenden als auch für die Eltern gefunden werden. Zudem bewirken die vom Bundesrat vorgegebenen Alterskennzeichnungen, dass sich die von den Anbietenden erarbeiteten Bestimmungen im kantonalen Vergleich nicht allzu sehr voneinander unterscheiden.

Wir unterstützen die Festlegung von Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle, welche den Eltern individuelle Einstellungen zu den Zugriffsbedingungen ermöglichen. Auch dass die Anbietenden von Plattformdiensten dazu verpflichtet werden, das Alter der Nutzerinnen und Nutzer beim Konsum von nicht geeigneten Inhalten für Minderjährige zu prüfen, trägt zu einer erhöhten Sicherheit für minderjährige Nutzerinnen und Nutzer bei. Die grösste Herausforderung bei der Umsetzung des Gesetzes und der Verordnung wird unseres Erachtens die Verhinderung von Missbrauch sein.

Weiter sind die Regelungen zu den Testkäufen, welche eine aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen vorsehen, positiv zu erwähnen. Dabei werden vor allem die Schutzbestimmungen wie Einführungskurse und Begleitungen für die minderjährigen Personen, welche die Testeinkäufe tätigen, begrüsst. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die neuen Aufgaben bei den Kantonen Mehraufwand generieren und zusätzliche Ressourcen erfordern werden.

II. Anträge und Begründung

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

- 1. In Art. 1 Abs. 1 und 2 JSFVV sei der Einschub «die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will» ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

Der erläuternde Bericht fasst die Geltung von Art. 1 JSFVV weiter als der formulierte Verordnungstext. Die Abrufdienste müssen das Alter «aller Nutzerinnen und Nutzer» vor der erstmaligen Nutzung des Dienstes kontrollieren. Dabei soll das Alter auch bei Probeabos, bei unentgeltlichen Abrufdiensten oder bei Abrufdiensten, die «unabhängig von der Eröffnung eines Kontos Inhalte zugänglich machen» kontrolliert werden (erläuternder Bericht S. 4, 4. Absatz). Der vorgesehene Verordnungstext knüpft jedoch nur an Personen an, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten wollen. Diese Formulierung könnte als Schlupfloch für die im erläuternden Bericht genannten Abrufdienste ohne Kontoeröffnung dienen und Minderjährigen ungeeignete Inhalte anzeigen.

- 2. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 JSFVV sei dahingehend zu ergänzen, dass das System zur elterlichen Kontrolle auch die Einschränkung von Mikrotransaktionen ermöglichen muss.**

Begründung:

Mikrotransaktionen sind im Bereich der Videospiele ein grosses Problem. Für wiederkehrende kleine Beträge an Echtgeld lassen sich für das Spiel förderliche Dinge wie Extraleben, Kleidung oder Waffen für die Spielfigur erwerben. Minderjährige haben oft keinen bewussten Umgang mit diesen Mikrotransaktionen, die meist ein Weiterkommen im Spiel

erst ermöglichen. Das System zur elterlichen Kontrolle sollte deshalb auch die Einschränkung bzw. den Ausschluss von Mikrotransaktionen umfassen.

3. Art. 2 Abs. 4 JSFVV sei mit folgendem Zusatz zu ergänzen: «und dass keine Mikrotransaktionen getätigt werden können.»

Die standardmässige Einstellung bei der Eröffnung eines Kontos sollte automatisch die Möglichkeit zur Tätigung von Mikrotransaktionen ausschliessen. Die Eltern von Minderjährigen sollen diese Möglichkeit bei Bedarf aktivieren können.

4. Der Begriff «ungeeignete Inhalte» in Art. 7 Abs. 2 JSFVV sei zu präzisieren.

Begründung:

Die Vorlage soll dazu dienen, die psychische Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schützen und zwar vor «ungeeigneten Inhalten». Ungeeignet ist gemäss Art. 7 Abs. 2 JSFVV insbesondere «übermässige Gewaltdarstellung» und «explizite Darstellungen von Sexualität». Diese Begriffe sind zu wenig konkret und stark auslegungsbedürftig: Wann sind Gewaltdarstellungen «übermässig» und wann sind Darstellungen von Sexualität «explizit» genug, um als «ungeeignet» zu gelten? Im erläuternden Bericht finden sich keine Ausführungen hierzu. Obwohl mit dem Terminus «insbesondere» die Aufzählung nicht abschliessend ist, fragt sich, ob andere Inhalte bzw. videospieldspezifische Komponenten, welche die psychische Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schädigen, ebenfalls als «ungeeignet» gemäss Art. 7 Abs. 2 JSFVV eingestuft werden können. Beispielsweise wäre es wichtig, Mikrotransaktionen in Videospielen als «ungeeignet» zu erfassen (siehe Antrag 2). Mikrotransaktionen übernehmen viele Mechanismen aus dem Bereich des Geldspiels. Kinder und Jugendliche sind in ihrer Entwicklung gefährdet, wenn sie damit und den damit verbundenen Gefahren (wie Überschuldung und Spielsucht) in Berührung kommen.

5. Art. 9 Abs. 1 JSFVV sei dahingehend zu ändern, dass die Anbieterin des Plattformdienstes über die Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten innerhalb von sieben Tagen entscheiden muss.

Begründung:

Gemäss dem vorgesehenen Verordnungstext muss die Anbieterin die erhaltenen Meldungen innert sieben Tagen «bearbeiten». Mit dieser Formulierung ist unklar, ob darunter nur eine Prüfung oder auch ein Entscheid fällt. Im Einklang mit dem erläuternden Bericht (S. 7) sollte auch im Verordnungstext festgehalten werden, dass die Anbieterin die Meldungen innert dieser Frist nicht nur prüfen, sondern auch darauf reagieren muss.

6. Im erläuternden Bericht sei das Verhältnis zwischen der JSFVV und Art. 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311 .0) zu erläutern.

Begründung:

In der neuen Verordnung sind Ausführungsbestimmungen zur elterlichen Kontrolle bei ungeeigneten Inhalten — wie sexuelle Inhalte (Art. 7 Abs. 2 JSFVV) — geregelt. Da dabei auch Pornografie erfasst ist, könnte Art. 197 StGB (Pornografie) einschlägig werden. Insbesondere bei minderjährigen Personen unter 16 Jahren könnten sich Anbietende von pornografischen Inhalten gemäss Art. 197 StGB strafbar machen. Darauf soll im erläuternden Bericht hingewiesen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion



Laura Dittli
Regierungsrätin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement des Innern EDI (jugendschutz@bsv.admin.ch; als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail an:

- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (info.og@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

27. September 2023 (RRB Nr. 1104/2023)

Vorentwurf zu einer Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zu einer Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen grundsätzlich die in der Verordnung vorgenommenen Konkretisierungen der gesetzlichen Regelungen. Insbesondere die Anforderungen an die Anbieterinnen und Anbieter von Abrufdiensten und Plattformdiensten erachten wir als sinnvoll und notwendig zum Erreichen eines wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutzes. Dasselbe gilt auch für die vorgesehene regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelungen durch den Bund. Als notwendig erachten wir es zudem, dass die neu vorgesehenen Regelungen durch weitere Präventionsmassnahmen begleitet werden. Entsprechend begrüssen wir die im Verordnungsentwurf aufgenommene Regelung, wonach der Bund Studien in Auftrag geben sowie Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz oder der Prävention von Risiken digitaler Medien gewähren kann. Es ist wichtig, dass sowohl Fachpersonen als auch die Bevölkerung durch Informations- und Erfahrungsaustauschanlässe weiter sensibilisiert werden.

Die in der Verordnung vorgeschlagene Aufgabenteilung bei den Tests zwischen dem Bund und den Kantonen erachten wir hingegen als wenig sinnvoll und nicht zielführend: Gemäss Art. 27 JSFVG gehören die Testkäufe und Testeintritte zu den Aufsichtsaufgaben der Kantone und Letztere tragen die Kosten dafür (Art. 32 JSFVG). Die Vorgaben der JSFVV sehen vor, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) künftig die Fachorganisationen, die für die Kantone oder das BSV selbst Tests im Rahmen des JSFVG durchführen, beaufsichtigt und deren Testkonzepte genehmigt. Damit übergibt der Bund zwar den Kantonen die Durchführung und Finanzierung der Tests, definiert aber gleichzeitig im Detail, wie die Tests durchzuführen sind, und behält die Aufsicht über die Umsetzung. Dies ist mit der Delegation der Tests an die Kantone und die damit verbundene autonome Umsetzung nicht vereinbar (siehe dazu auch Bemerkung zu Art. 11).

Neben diesen grundsätzlichen Bemerkungen haben wir folgende Anregungen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung

Der Vorentwurf sieht im ersten Abschnitt Bestimmungen bezüglich der zu erarbeitenden Massnahmen der Anbieterinnen und Anbieter von Abrufdiensten vor. Wir begrüssen, dass Nutzerinnen und Nutzer dieser Dienste bereits bei der ersten Nutzung sowie bei der Nutzung eines Probeabonnements bezüglich ihres Alters überprüft werden sollen. Der Vorentwurf lässt dabei offen, wie die Altersverifikation erfolgen soll, und überlässt die Konkretisierung den Branchenorganisationen. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn bestimmte Vorgaben in der Verordnung festgehalten würden und zu diesem Zweck das BSV mit den Branchenverbänden sowie Fachpersonen oder Organisationen aus dem Bereich des Datenschutzes jugendschutzgerechte und datensparsame Ansätze ermitteln würde. Der Einbezug der Perspektive des Datenschutzes soll dabei sicherstellen, dass bei Kindern und Jugendlichen lediglich die Altersangabe an die Anbieterinnen und Anbieter von Abrufdiensten gelangt. Eine Identitätsprüfung sollte ausserhalb des Einflussbereichs der Anbieterinnen und Anbieter erfolgen. Angesichts der Geschäftsmodelle einzelner – vor allem international tätiger – Anbieterinnen und Anbieter in der Branche, Inhalte gegen die Lieferung von Daten der Nutzenden kostenlos anzubieten, erachten wir aus Kinderschuttperspektive die Gefahr, dass aufgrund einer Vollregistrierung mittels behördlicher Ausweise zu viele Angaben an die Anbieterinnen und Anbieter fliessen und diese – insbesondere durch Verknüpfung mit anderen Datensammlungen – weiterverwendet werden könnten, als gross. Eine Registrierung mittels E-ID, durch die der Austausch auf genau festgelegte Daten eingeschränkt werden kann, wäre dereinst eine Lösung, aber bis zu deren Umsetzung braucht es entsprechende Alternativen.

Zu Art. 2 Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle

Wir erachten es als wichtig, dass der Abrufdienst und das elterliche Kontrollsystem transparent gestaltet sind. Richtig ist auch, dass die Verantwortung der Eltern für die regelkonforme Nutzung der Abrufdienste durch ihre Kinder hervorgehoben wird. Letztlich liegt die Nutzung oder Nichtnutzung des Elternkontrollsystems im Ermessen der Erziehungsberechtigten. Sie sollten aber auch die Privatsphäre ihrer Kinder achten. Deshalb sollten die Kinder wählen können dürfen, ob sie ein solches Kontrollsystem wollen oder lieber vorerst auf die Inhalte verzichten. Um die elterliche Kontrollkompetenz zu aktivieren bzw. zu stärken, braucht es entsprechende Elterninformationen sowie fortlaufende Sensibilisierung zu entwicklungsgefährdenden Medieninhalten in Filmen und Videospielen.

Zu Art. 4 Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

«Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein **oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen** und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.»

Begründung:

Der erläuternde Bericht führt zu diesem Artikel einzig aus, dass die Expertinnen und Experten «bei einer anerkannten Jugend- oder Kinderschutzorganisation tätig sein» müssen. Unklar bleibt, welche Organisationen konkret gemeint sind und wer diese Organisationen anerkennt. Wichtiger als das Tätigkeitsfeld erscheint uns jedoch die praktische Erfahrung im Kinder- und Jugendmedienschutz der Expertinnen und Experten. Mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, erfahrene Personen aus dem Kinder- und Jugendmedienschutz als Expertinnen und Experten einzusetzen.

Zu Art. 11 Beaufsichtigung der Fachorganisationen

Wir schlagen folgende Streichung vor:

«Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm ~~oder den~~ Kantonen beauftragten Fachorganisationen zuständig.»

Begründung:

In verschiedenen Kantonen besteht eine jahrelange praktische Erfahrung mit Testkäufen (Alkohol, Tabak) im Jugendschutzbereich. Die Kantone werden wie bis anhin Fachorganisationen mit Leistungsaufträgen und Finanzierungen zu Testkäufen beauftragen. Wenn das BSV die Aufsicht über diese Fachorganisationen übernimmt, werden die Kantone durch den Bund übersteuert. Die Aufsicht über die durch die Kantone beauftragten Fachorganisationen muss auch durch die zuständigen kantonalen Behörden wahrgenommen werden, damit Effizienz gewährleistet und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Zu Art. 12 Testkonzepte

Wir schlagen folgende Ergänzung in Abs. 2 vor:

«² Die Fachorganisationen müssen dem BSV **oder der zuständigen kantonalen Stelle** ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.»

Begründung:

Wenn die Kantone die Aufsicht über die von ihnen beauftragten Fachorganisationen übernehmen, müssen die Fachorganisationen die Testkonzepte den für die Testkäufe zuständigen kantonalen Stellen zur Genehmigung unterbreiten.

Zu Art. 14 Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person

Online-Testkäufe mit Minderjährigen sind bei dieser Regelung nur beschränkt möglich, da die Anonymität nicht gewährleistet werden kann, wenn zusätzlich zu den maschinenlesbaren Zeichen eines amtlichen Ausweises noch weitere Informationen von der Anbieterin erfasst werden. Es sollte geprüft werden, ob konkrete Anforderungen an eine sparsame Datenerhebung durch die Anbieterinnen und Anbieter erlassen werden können, damit Online-Testkäufe unter Gewährleistung der Anonymität der Minderjährigen durchgeführt werden können. Dies sollte in den Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 1 ergänzt werden.

Zu Art. 15 Protokollierung der Tests

Wir schlagen folgende Ergänzung in Abs. 2 vor:

«² Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und **allfällige** Fotos sind dem Protokoll beizulegen.»

Begründung:

Auch im erläuternden Bericht wird von «allfälligen Fotos» gesprochen. Wir regen an, diesen Begriff auch in der Verordnung zu verwenden, damit deutlich ist, dass die Beilage von Fotos nicht zwingend ist.

Für anschliessende Strafverfahren ist es für die Strafverfolgungsbehörden wichtig, dass die in Art. 15 pauschal genannten «relevanten Angaben» den Ansprüchen eines strafrechtlich relevanten Anfangsverdachts genügen. Allenfalls wäre hier eine Konkretisierung der relevanten Angaben notwendig.

Zu Art. 19 Koordination des Vollzugs

Wir schlagen vor, Abs. 2 folgendermassen zu ändern:

«² Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im folgenden Jahr zu ergreifen gedenken **vergangenen Jahr ergriffen haben.**»

Begründung:

Gemäss Art. 21 JSFVG können die Kantone Testkäufe oder Testeintritte durchführen, müssen aber nicht. Wenn sie die im folgenden Jahr beabsichtigten Testkäufe melden, besteht noch keine Gewissheit, dass diese auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Damit das BSV seine Aufsichts- und Koordinationsaufgaben gemäss Art. 28 JSFVG erfüllen kann, ist es zielführender, wenn die Kantone die ergriffenen Massnahmen rückblickend und nicht vorausschauend melden. Anhand der von den Kantonen konkret durchgeführten Testkäufe im vergangenen Jahr kann das BSV dann «den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben» (Art. 28 Abs. 4 JSFVG). Diese werden in Abs. 3 dieses Artikels konkretisiert («namentlich die Mindestzahl der durchzuführenden Tests»).

Zu Art. 22 Gewährung der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung. Aus Art. 22 Abs. 3 und den zugehörigen Erläuterungen geht jedoch nicht hervor, wie und durch wen die Absprache zu erfolgen hat. Insofern erachten wir eine Präzisierung als angezeigt. Wir regen an, für Gemeinden eine analoge Regelung zu Art. 40 Abs. 2 Bst. h der Verordnung über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (SR 446.11) zur Einreichung einer vorgängigen Stellungnahme des Kantons zu prüfen.

Zu Art. 24 Inkrafttreten

Bezugnehmend auf Seite 11 f. des erläuternden Berichts beantragen wir, Art. 37 JSFVG nicht auf den 1. Juli 2024, sondern auf den 1. Juli 2025 in Kraft zu setzen.

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht muss das Inkrafttreten des Gesetzes wie auch der Verordnung gestaffelt erfolgen, da viele Bestimmungen erst zur Anwendung gelangen können, wenn eine Jugendschutzregelung vom Bundesrat für verbindlich erklärt worden ist. Gemäss Art. 19 JSFVG haben die Branchenorganisationen höchstens zwei Jahre Zeit, um eine gemeinsame, tragfähige Lösung zu finden und dem Bundesrat vorzulegen. Sollte dies nicht gelingen, wird der Bundesrat subsidiär regeln. Dem erläuternden Bericht kann entnommen werden, welche Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen am 1. Juli 2024 in



Kraft treten sollen und welche gemeinsam mit der Verbindlicherklärung der ersten Jugendschutzregelung zu einem späteren, vom Bundesrat zu bestimmenden Zeitpunkt. Die gestaffelte Inkraftsetzung ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Für die Kantone lösen insbesondere die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die in einem zweiten Schritt in Kraft treten sollen, gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus. Es gilt aber zu bedenken, dass gemäss Art. 37 JSFVG die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Bundeserlasse anzupassen haben. Es ist vorgesehen, Art. 37 JSFVG auf den 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen (erläuternder Bericht, S. 11 f.). Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Kantone ihrerseits die aufgrund des JSFVG und der JSFVV zu erlassenden Bestimmungen auf den 1. Juli 2026 in Kraft zu setzen haben. Nachdem aber die Branchenorganisationen bis zum letztgenannten Termin die Möglichkeit haben, dem Bund Antrag auf Verbindlicherklärung ihrer Jugendschutzregelungen zu stellen, kann nicht ohne Weiteres damit gerechnet werden, dass in den erwähnten zwei Jahren der vorgesehene Prozess (Ausarbeitung von Jugendschutzregelungen durch die Branchenorganisationen, Antragstellung beim Bundesrat, Prüfung und Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelungen durch den Bundesrat, gegebenenfalls Ersatzregelungen durch den Bundesrat) abgeschlossen sein wird. Für eine reibungslose Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften müssen die Kantone ihre Erlasse auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft setzen wie der Bund die Bestimmungen des JSFVG und der JSFVV, die nicht bereits am 1. Juli 2024 in Kraft treten werden. Damit darüber Klarheit und Planungssicherheit besteht, sollte auch das zweite Inkraftsetzungsdatum frühzeitig bekannt gegeben werden. Mit einer Inkraftsetzung von Art. 37 JSFVG auf den 1. Juli 2025 müssten die Kantone ihre erforderlichen Gesetze und Verordnungen auf den 1. Juli 2027 erlassen oder ändern, was aus heutiger Sicht machbar erscheint. Demgegenüber erachten wir eine Frist bis 1. Juli 2026 als zu knapp bemessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Les VERT-E-S suisses

Bettina Beer
Waisenhausplatz 21
3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch
031 511 93 21

Département fédéral de l'Intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

par e-mail à : jugendschutz@bsv.admin.ch

Berne, le 5 octobre 2023

Consultation sur l'Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S vous remercient d'avoir été sollicités pour la consultation sur l'Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ).

Dans l'ensemble, **les VERT-E-S soutiennent l'OPMFJ**, qui concrétise la Loi fédérale sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo. Nous aimerions cependant attirer l'attention sur les points suivants :

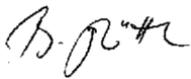
- Art. 1 : Les procédures de contrôle de l'âge avant la première utilisation de services à la demande au sens de l'art. 1 **doivent avant tout être adaptées à la pratique et tenir compte des réalités de vie et des besoins des enfants et des adolescents**. Il convient d'examiner comment, lors de la mise en service des systèmes de contrôle de l'âge, les procédures définies par l'organisation de branche peuvent également être appliquées une seule fois aux comptes d'utilisation déjà existants.
- Art. 2 : **Les dispositions relatives aux exigences posées au système de contrôle parental selon l'art. 2 sont adaptées à l'objectif et proportionnées**, car la nécessité d'un réglage unique pour l'autorisation ne représente pas une charge excessive. Selon l'art. 2, al. 2, la possibilité légale de limiter les contenus dont doit disposer le système de contrôle parental d'un service à la demande ne concerne que les tranches d'âge. Comme indiqué dans le rapport explicatif, la base technique peut également présenter d'autres possibilités de filtrage, comme le blocage des microtransactions, mais celles-ci ne sont pas obligatoires. Du point de vue des VERT-E-S, cette réglementation n'est pas satisfaisante. Les microtransactions dans les jeux vidéo sont liées à des risques considérables pour les enfants et les jeunes. Pour que les parents puissent assumer leur responsabilité, il faut viser une plus grande transparence en ce qui concerne les microtransactions. **Les VERT-E-S suggèrent donc d'adapter l'al. 2 de manière à ce que les systèmes de contrôle parental indiquent obligatoirement la possibilité de bloquer les microtransactions**, en combinaison avec des informations explicatives sur leur fonctionnement.
- Section 2 : La prise de responsabilité accrue de la branche du cinéma et des jeux vidéo visée par l'autorégulation est à saluer. Mais **elle ne doit pas conduire à ce que les réglementations convenues reflètent trop unilatéralement les intérêts du secteur**.

Pour une réglementation efficace de la protection de la jeunesse, il est donc important et juste d'intégrer l'expertise indépendante des organisations de protection de l'enfance et de la jeunesse. Il est souhaitable de faire appel à différentes évaluations indépendantes lors de l'élaboration d'une réglementation spécifique de protection de la jeunesse.

- Art. 7, al. 2 : Nous aimerions attirer l'attention sur le fait que **les contenus inappropriés pour les mineurs selon l'art. 7, al. 2 ne se limitent pas aux représentations de violence excessive ou d'actes sexuels explicites**. Le développement psychique sain des enfants et des adolescents peut également être entravé par d'autres représentations qui ont pour contenu une image de soi et des autres dangereuse pour la santé ou problématique d'une autre manière (automutilation, suicide, troubles alimentaires, fake news, radicalisation, etc.).
- Section 7 : Pour que les efforts de prévention soient les plus efficaces possibles, **il est indispensable de financer à hauteur suffisante les activités et les projets pilotes** afin de pouvoir développer et mettre en œuvre un nombre d'offres adéquat. Lors de l'octroi des aides financières pour les activités et les projets pilotes suprarégionaux et de la fixation de leur montant, il convient de garantir une transparence maximale.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position.

Meilleures salutations



Balthasar Glättli
Président



Bettina Beer
Secrétaire politique



Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Verordnung Entwurf über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 16. Juni 2023 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir als politische Partei in ihre Adressatenliste aufgenommen werden. Wir erachten es im übrigen als ausserordentlich bedenkenswert, dass sogar die Organisationen, welche das Referendum gegen das zugrundeliegende Gesetz ergriffen haben, nicht eingeladen wurden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören im Besonderen die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung

Vorbemerkungen:

Es ist bedenklich, dass nur die betroffenen Branchen vorkonsultiert wurden und nicht auch Vertreter der Zivilgesellschaft, wie die Referendumsführer, die eine grosse technologische Expertise haben. Denn ein zeitgemässer Jugendschutz wäre auch ohne Ausweiszwang, E-ID usw. möglich. Hier nimmt der Gesetzgeber ohne Not den massiven Kollateralschaden und Verletzung der Digitalen Integrität aller Schweizerinnen billigend in Kauf.



2. Zeile:

040229 1 M 100101 5 CHE<<<<<<<<<<<<< 8

+-----+ + + +-----+ + +

1 2 3 4 5 6

Geburtsdatum (6-stellig, Jahr/Monat/Tag)

Prüfziffer von 1

Geschlecht (M/F)

Gültigkeitsdatum (6-stellig, Jahr/Monat/Tag)

Prüfziffer von 4

Prüfziffer über 1, 2 (mit "0" dahinter, falls 2 nur vierstellig) und 3 der ersten Zeile, sowie 1, 2, 4 und 5 der 2. Zeile

3. Zeile:

MUSTERMANN << MAX < OTTO <<<<<<<<<<<<<

+-----+ +-+ +-+

1 2 3

Nachname

Vorname

weitere Vornamen

Berechnung der Prüfziffer

Von Links nach Rechts, mit der ersten Stelle beginnend, werden die Zahlen mit der sich wiederholenden Abfolge 7, 3, 1 multipliziert. Die Endziffern der Produkte werden summiert. Die Prüfsumme ist die Endziffer der Summe.

Ein Beispiel anhand des obigen Geburtsdatums: 040229, also dem 29. Februar 2004:

$$0 \cdot 7 = 0$$

$$4 \cdot 3 = 12$$

$$0 \cdot 1 = 0$$

$$2 \cdot 7 = 14$$

$$2 \cdot 3 = 6$$



$$9 \cdot 1 = 9$$

Summierung der Endziffern:

$$0 + 2 + 0 + 4 + 6 + 9 = 21$$

Die letzte Ziffer von 21 ist 1, was der Prüfziffer entspricht.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Identitätskarte_\(Schweiz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Identitätskarte_(Schweiz))

<https://archive.is/U75FN>

Somit sind nur wenige Minuten nötig um mit einem Bildbearbeitungsprogramm einen Ausweis für die Altersverifikation auf einer Plattform zu fälschen.

Des Weiteren ist der Aufwand, um allfällige DNS-Sperren zu umgehen, welche grundsätzlich drohen, ebenfalls gering.

Unter Windows kann man einfach

Windowstaste+ncpa.cpl <enter>

Doppelklick auf die Netzwerkverbindung

-> Eigenschaften

Doppelklick auf Internetprotokoll, Version 4 oder Version 6 und dort entwer 9.9.9.9 (ipv4) oder 2620:fe::fe (ipv6) eintragen.

Unter Mac:

```
"networksetup -setdnsservers <Network Card Name von Settings -> Network) 9.9.9.9"
```

Unter linux noch einfacher:

```
"sudo echo "nameserver 9.9.9.9" > /etc/resolv.conf"
```

Allein schon aufgrund dieser Tatsachen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb an einem Ausweiszwang festgehalten wird.



Des Weiteren müssen wir erneut darauf hinweisen, dass auf europäischer Ebene im Digital Services Act (DSA) explizit auf eine Pflicht zur Altersverifikation verzichtet:

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(71)

(...) Mit dieser Verpflichtung sollte daher für Anbieter von Online-Plattformen kein Anreiz dafür geschaffen werden, das Alter der Nutzer zu erfassen, bevor diese die Plattform nutzen.

Artikel 28

Online-Schutz Minderjähriger

(1) Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.

(2) Anbieter von Online-Plattformen dürfen auf ihrer Schnittstelle keine Werbung auf der Grundlage von Profiling gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unter Verwendung personenbezogener Daten des Nutzers darstellen, wenn sie hinreichende Gewissheit haben, dass der betreffende Nutzer minderjährig ist.

(3) Zur Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen sind die Anbieter von Online-Plattformen nicht verpflichtet, zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, um festzustellen, ob der Nutzer minderjährig ist.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R2065&from=DE>

Abschliessend beinhaltet die Verordnung leider auch nicht eine Ausweitung des Datenschutzes. Damit sind weiterhin sämtliche Daten, die von Erwachsenen im Zuge der Anwendung des Gesetzes und Verordnung anfallen, kaum geschützt.

Trotz des überarbeiteten Datenschutzgesetzes bleibt die Hürde für die Weiterverwendung von Ausweis- und Personendaten, einschliesslich dem Profiling, niedrig. Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass eine potenzielle Persönlichkeitsverletzung durch private oder öffentliche Interessen, einschliesslich wirtschaftlicher Interessen, gerechtfertigt werden kann. Infolgedessen können die Daten sämtlicher Nutzung einfach für die Weiterverarbeitung und Profiling verwendet werden. Sämtliche grossen Plattformen, die unter dieses Gesetz fallen, wie die von Google (Youtube), Meta (Facebook, Instagram) oder dem chinesischen Bytedance (TikTok) werden sich freuen, dass der Schweizer Staat ihnen Ausweiskopien und Passdaten frei Haus liefert.

Besonders bemerkenswert ist die Erklärung im begleitenden Bericht zur Verordnung, in der es heisst, es sei "in jedem Fall wünschenswert wäre [...] dass möglichst datensparsame Verfahren zur Anwendung gelangen". Dies ist tatsächlich die einzige Erwähnung des Datenschutzes im gesamten Bericht. Es ist blanker Hohn, dass der Datenschutz nur gewünscht wird, anstatt diesen einfach in der Verordnung (und natürlich im Gesetz) nicht einfach entsprechend streng vorzuschreiben. Sofern auf ein Ausweiszwang bestanden wird muss unbedingt eingefügt werden, dass klar nur erfasst werden darf, ob der Accountinhaber ü18 ist oder nicht und jegliche anderen Daten dürfen nicht erfasst werden.

Immerhin wurde betont, dass die technischen Massnahmen "offen formuliert sind, um zukünftige technologische Entwicklungen nicht von vornherein auszuschliessen", insbesondere im Hinblick auf die Arbeiten an einer staatlichen E-ID.

Eine datenschutzfreundliche E-ID, die eine Altersüberprüfung ermöglicht, ohne zusätzliche Informationen zur Verifizierung des Alters zu übermitteln, könnte eine technische Lösung sein, um den Datenschutz zu gewährleisten. Leider ist ein entsprechendes E-ID-Gesetz derzeit nur in der Planungsphase. Selbst mit einer E-ID wären allgemeine Altersüberprüfungen jedoch unverhältnismässig, und die Nutzung der E-ID sollte weiterhin freiwillig sein.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Abs. 1

Forderung: Streichung des Ausweiszwangs oder mindestens Umformulierung zu einer datenschutzfreundlichen Alterseinstufung ohne zusätzliche Informationen; Datensparsamkeit im Gesetz bzw. in der Verordnung festsetzen.

Begründung:

Die Piratenpartei lehnt einen Ausweiszwang im Internet entschieden ab.

Den fahrlässigen Behauptungen der Vertreter des Jugendschutzgesetzes entgegen, gibt es im JSFVV nun wie erwartet keine Alternative zum Ausweiszwang. Es muss davon ausgegangen werden, dass die dem (gescheiterten) Gesetzesreferendum vorhergehende Abwägung mit voller Absicht geschehen ist.

Trotz des überarbeiteten Datenschutzgesetzes bleibt die Hürde für die Weiterverwendung von Ausweis- und Personendaten, einschliesslich Profiling, niedrig. Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass eine potenzielle Persönlichkeitsverletzung durch private oder öffentliche Interessen, einschliesslich wirtschaftlicher Interessen, gerechtfertigt werden kann. Das JSFVG verbietet sodann die Weiterverarbeitung von Daten nur bei Minderjährigen, was auch in der Verordnung nicht verbessert wird. Durch diese Formulierung im Gesetz wird

den Abrufdienst- und Plattformanbietern bewusst ein Meer an Echt-Daten überlassen, die sie danach im Sinne ihrer AGB verwenden können. Allen erwachsenen Personen droht damit zwangsweise die Verknüpfung ihrer staatlich bestätigten Ausweisdaten mit sämtlichen bisher anonymen oder unsicheren Daten und Persönlichkeitsprofilen der Anbieter.

Eine datenschutzfreundliche E-ID, die eine Altersüberprüfung ermöglicht, ohne zusätzliche Informationen zur Verifizierung des Alters zu übermitteln, könnte eine technische Lösung sein, um den Datenschutz zu gewährleisten. Leider ist ein entsprechendes E-ID-Gesetz derzeit nur in der Planungsphase. Selbst mit einer E-ID wären allgemeine Altersüberprüfungen jedoch unverhältnismässig, und die Nutzung der E-ID sollte weiterhin freiwillig sein.

Da es bei der aktuellen Umsetzung also sehr wohl die Möglichkeit gegeben hätte, die (Weiter-)Verwendung der Daten von Erwachsenen zu verbieten oder sich nur auf eine (indirekte) Bestätigung von "ü16", "ü18" usw. zu beschränken, kann auch in der Verordnung nicht dargelegt werden, dass hier eine verhältnismässige (i.S.v. Art. 36 Abs. 3 BV), insbesondere erforderliche, Einschränkung des Grundrechts auf Privatsphäre vorliegt. Es ist zudem absehbar, dass die Entanonymisierung des Internets durch die Hintertür negative Auswirkungen auf die freie Meinungsäusserung nach sich ziehen wird, die mit dieser Vorlage nicht zu rechtfertigen sind.

Selbst das öffentliche Interesse (Art. 36 Abs. 2 BV) ist nur schwierig herbeizureden, da Art. 2 JSFVV letztlich den Eltern die Kontrolle über die Inhalte überlassen will. Das ist auch ohne Altersverifikation und Ausweiszwang möglich, indem die Eltern ihrer Erziehungspflicht nachkommen und die Anbieter die beschriebenen Optionen für Kinder- und Elternaccounts anbieten. Das paternalistische Denken der Befürworter des Gesetzes und dieser Verordnung sollte kein genügender Grund für die Einschränkung des Grundrechts auf Privatsphäre sein.

Weiter lockert die Verordnung das Prüfverfahren absichtlich mit dem Hinweis, dass das gewählte Mittel (Ausweiszwang) "üblicherweise" eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlauben soll. Dies wird in der Erläuterung damit begründet, dass "die maschinenlesbaren Zeichen" eines Ausweises "nachgeahmt werden" oder fremde Ausweise benutzt werden könnten. Die lächerliche Relativierung, dass sich Jugendliche diesen Aufwand kaum antun würden, verdient keine weitere Besprechung. Wenn das Verfahren am Ende leicht zu täuschen ist und die Verantwortung sowieso den Eltern obliegt, braucht es keinen Ausweiszwang, der den Anbietern unnötig Personendaten zuspielt.

Zuletzt wird in der Erläuterung der Wunsch geäussert, dass es "in jedem Fall wünschenswert wäre [...], dass möglichst datensparsame Verfahren zur Anwendung gelangen". Ohne Festsetzung im Gesetz oder zumindest nun hier in der Verordnung ist es absurd, zu erwarten, dass die Anbieter ihren eigenen Interessen zuwiderhandeln und auf

die Daten verzichten werden. Dieser Wunsch gehört als Vorgabe in die Verordnung oder das Gesetz selbst. Es ist bedauerlich, dass der Datenschutz ausserhalb dieses einen Satzes in den Erläuterungen keinerlei Erwähnung findet.

Artikel 2 Abs. 2

Forderung: Streichung bzw. Präzisierung des Teilsatzes "ein anderes Mittel zur Erkennung der Person"; klare Formulierung, dass Eltern auch Altersbeschränkungen aufheben können.

Begründung:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Systeme zur elterlichen Kontrolle eingeführt werden sollen, die den Eltern die Entscheide über Inhalte lässt. Dies ist der richtige Weg, um mehr Jugendschutz zu ermöglichen. Das Gesetz ist allerdings so formuliert, dass u.U. Eltern nur über den Anbieter hinaus noch weiter einschränken statt die Einschränkungen auch eigenverantwortlich aufheben können ("Das System [...] muss es ermöglichen, den Zugang [...] für andere Nutzerinnen und Nutzer einzuschränken"). Es ist unklar, was die Verordnung genau beabsichtigt und letztere Interpretation sollte herausgearbeitet werden, da sie eher den Erläuterungen entspricht. Die Abschätzung, was den eigenen Kindern zugemutet werden kann, sollte im Ermessen der Eltern liegen, soweit die Inhalte keine anderen Gesetze verletzen.

Leider wird auch in diesem Artikel dem Datenschutz kein einziger Gedanke gewidmet und stattdessen vorgeschlagen, den Anbietern auch noch biometrische Daten auszuhändigen, weil dies auf mobilen Plattformen so üblich sei. Die ausländischen Anbieter wird es freuen, noch mehr besonders schützenswerte Daten sammeln zu können, um ihr Profiling verbessern zu können. Und es wäre ja auch schade, wenn andere Länder (z.B. China über TikTok) die biometrischen Daten nicht gratis ausgehändigt bekämen. Stattdessen sollte der Datenschutz mit entsprechend sicheren Verfahren und die Datensparsamkeit dringend in der Verordnung festgehalten werden.

Art. 2 Abs. 3

Forderung: Ergänzung der offenen Formulierung mit einer obligatorischen Liste

Begründung:

Der dritte Absatz ist wiederum grundsätzlich ein guter Anfang, greift aber leider, durch die in den Erläuterungen als positives Merkmal hervorgehobene Offenheit, zu kurz. Dass die Anbieter grundsätzlich das System um mehr Kontrolle erweitern können, ist gut, aber das Weglassen einer minimalen Auflistung über das Alter hinaus, lässt im Zeitalter von z.B. In-App-Käufen grosses Potential unangetastet. Ein Anbieter kann, muss und wird aber vermutlich nicht, eine Option für Mikrotransaktionen anbieten. Mehr vorgeschriebene Optionen würden Eltern bei der Ausübung ihrer Pflichten zugutekommen.

Art. 3 Abs. 1

Forderung: Echte Repräsentation von betroffenen Akteurinnen.

Begründung:

Art. 3 Abs. 1 erklärt die Branchenorganisation dann für "repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind." Diese Interpretation widerspricht aber direkt der Anwendbarkeit des Gesetzes auf "alle Schweizer Dienste sowie ausländische Dienste, welche sich an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten richten." (Stellungnahme des Bundesrates vom 26.4.23 auf Interpellation 23.3077 von Jörg Mäder). Wenn ausländische Dienste davon betroffen sind, müssen sie für die Repräsentativität auch miteinbezogen werden.

Art. 7 Abs. 1

Forderung: Klarere Formulierung der Lockerung in der Verordnung; Streichung des Ausweiszwangs oder mindestens Umformulierung zu einer datenschutzfreundlichen Alterseinstufung ohne zusätzliche Informationen.

Begründung:

Es ist erfreulich, dass die Verordnung eine vernünftige Lockerung für Anbieterinnen von Plattformdiensten im Vergleich zu Abrufdiensten vorsieht, namentlich den kontolosen Zugang zu jugendfreien Inhalten, obwohl der zugrundeliegende Gesetzestext, für beide Fälle identisch, einen Ausweiszwang vor Benutzung vorsieht (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. a JSFVG u. Art. 20 Abs. 2 Bst. a JSFVG). Die Erläuterungen zu Art. 7 sehen ausserdem vor, dass die gleichen Plattformen auch für minderjährige Personen ungeeignete Inhalte anbieten dürfen und nur diese Inhalte eine Alterskontrolle benötigen. Diese Interpretation gibt der Verordnungstext aber nur leidlich her. Es steht im Gegenteil, dass, sobald "Inhalte zugänglich gemacht [werden], die für Minderjährige ungeeignet sind", "vor der erstmaligen Nutzung [...] die Volljährigkeit [...] überprüft werden" müsse. Die wesentlich liberalere und verhältnismässiger Darstellung in den Erläuterungen sollte entsprechend in der Verordnung klarer festgehalten werden, statt sie nachträglich nur über Umwege herleiten zu können.

Insgesamt lehnt die Piratenpartei einen Ausweiszwang aber auch hier entschieden ab - siehe Begründungen zu Art. 1 Abs. 1. Dass eine vernünftiger Variante einer an sich schlechten Idee gewählt worden ist, genügt nicht.

Art. 9 Abs. 1

Forderung: Bearbeitungszeit von Meldungen bei mindestens 7 Tagen belassen.



Begründung:

Eine Zeitspanne von mindestens sieben Tagen erlaubt es den Anbietern eher die Überprüfung von Meldungen manuell umzusetzen, so dass nicht zwangsweise auf automatisierte Systeme gesetzt werden muss.

Art. 24 Abs. 2

Forderung: Ersetzen des Satzteils "zu einem späteren Zeitpunkt" mit "niemals".

Begründung: Art. 24 Abs. 2 sieht vor, dass die Mehrheit der Verordnung, insbesondere der Ausweiszwang, vorerst nicht in Kraft treten soll. Wenn sowieso auf den Sankt-Nimmerleins-Tag gewartet wird - vermutlich eine zukünftige, mehr als unsichere Einführung einer E-ID -, könnte man stattdessen auch konsequent sein und die unverhältnismässige Einschränkung des Grundrechts auf Privatsphäre (und freie Meinungsäusserung) komplett streichen und den Zeitpunkt auf "niemals" ändern. Es ist zumindest ein kleiner Trost, dass der Bundesrat die Umsetzung des Gesetzes bzw. der Verordnung in der aktuell möglichen Form selbst nicht zu begrüssen scheint.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontakt details für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.



PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de l'intérieur
Office fédéral des assurances sociales (OFAS)
CH-3003 Berne

Berne, 3 octobre 2023 / AR
Consultation 2023/11

Expédition électronique à :
jugendschutz@bsv.admin.ch

Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ) Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation concernant le projet d'ordonnance complémentaire à la loi sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (LPMFJ) adoptée par le Parlement le 30 septembre 2022. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Position PLR

Le développement sain des enfants et des jeunes est une préoccupation majeure du PLR. Nous soutenons dans son ensemble ce projet d'ordonnance.

Toutefois, **le PLR tient à rappeler sa réserve quant à la capacité de la LPMFJ à atteindre son objectif premier**, à savoir la protection des mineurs contre des contenus médiatiques qui pourraient mettre en danger leur développement physique, mental, psychique, moral ou social. De nos jours, la grande majorité de contenus à risque pour les jeunes est visionnée ou téléchargée en libre accès sur internet via des prestataires qui ne sont pas basés en Suisse (par ex. Youtube ou Netflix). Une réglementation nationale, sans effet au-delà de nos frontières, donne une fausse impression de protection.

Le PLR craint en outre que le projet d'ordonnance tel que présenté n'engendre **une bureaucratie et une charge financière considérable** tant pour la Confédération que pour les fournisseurs suisses, qui font déjà face à une concurrence internationale féroce. Il avait déjà alerté sur ce risque dans sa réponse à la première consultation, en 2019.

Le PLR est pleinement conscient que l'évolution rapide du secteur du film et de celui du jeu vidéo, les immenses quantités de contenus et le caractère international des médias numériques posent des défis majeurs à la réglementation dans ce domaine. C'est pourquoi, pour notre parti, **la responsabilité des parents dans l'éducation et la protection de leurs enfants doit être soulignée**. Le PLR regrette que cet aspect ait été négligé tant dans la LPMFJ que dans ce projet d'ordonnance.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président



Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général



Jon Fanzun



Eidgenössisches Departement des Inneren
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Herr Stéphane Rossini

Per Mail an: jugendschutz@bsv.admin.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Bern, 6. Oktober 2023

**Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen
Film und Videospiele (JSFVV)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

Sehr geehrter Herr Rossini,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP Schweiz hat sich stets für einen griffigen und nachhaltigen Jugendschutz eingesetzt – so auch bei der Beratung des Jugendschutzgesetzes in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG), bei der die SP massgeblich zu einer Parlamentsmehrheit beigetragen hat. Für die Umsetzung des neuen Gesetzes müssen nun einzelne Bestimmungen auf Verordnungsstufe präzisiert werden (JSFVV). Dabei zeigt sich, dass die Vielzahl an unterschiedlichen Diensten, der internationale Kontext und der Datenschutz für die Umsetzung des Gesetzes eine grosse Herausforderung darstellen.

Räumlicher Geltungsbereich bei Abruf- und Plattformdiensten:

Unklarheit besteht über den räumlichen Geltungsbereich des JSFVG. So hat der Bundesrat in der Botschaft vom 11. September 2020 mehrfach darauf hingewiesen, dass das Gesetz für «Abruf-

und Plattformdienste mit Sitz in der Schweiz» gelten soll. In seiner Antwort auf die Interpellation 23.3077 (Jörg Mäder) lässt der Bundesrat verlauten, dass das Gesetz „in Bezug auf Abruf- und Plattformdienste für alle Schweizer Dienste sowie ausländische Dienste (gilt), welche sich an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten richten“. In dieser Auslegung würde der räumliche Geltungsbereich des JSFVG über das Territorialitätsprinzip hinaus auch nach dem Auswirkungsprinzip gelten. Das JSFVG vom 30. September 2020 kennt, im Unterschied etwa zum revidierten Datenschutzgesetz (revDSG), jedoch keine entsprechende Bestimmung zum räumlichen Geltungsbereich. Diese würde, wie dargestellt, auch der Botschaft von 2020 widersprechen. Angesichts dieser Unklarheit ist davon auszugehen, dass sich der räumliche Geltungsbereich gemäss dem Territorialitätsprinzip nur auf Abruf- und Plattformdienste mit Sitz in der Schweiz beschränkt.

Die SP Schweiz setzt sich für eine E-ID Lösung ein:

Gemäss JSFVG sind künftig schweizweit alle Anbieter von Online- und Videoplattformen dazu verpflichtet, das Alter der Nutzer:innen zu überprüfen. Damit sollen Minderjährige vor Medieninhalten geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden. Das betrifft konkret Abrufdienste wie Netflix und Videoplattformen wie Tiktok, Youtube, Instagram oder Twitch.

Unklar bleibt jedoch weiterhin, wie die Alterskontrolle bei den Abruf- und Plattformdiensten technisch umgesetzt werden soll. Als schwierig und herausfordernd erweist sich die Alterskontrolle dabei vor allem bei den Plattformdiensten, deren nutzergenerierten Inhalte bekanntlich für sämtliche Internet-Nutzer:innen in der Schweiz frei zugänglich sind. Der erläuternde Bericht hält denn auch angesichts der Unterschiede zu den Abrufdiensten fest, dass harmlose, für Minderjährige geeignete Inhalte ohne Einschränkungen zugänglich bleiben dürfen. Damit wäre die Möglichkeit, als Nutzer:in anonym auf die Plattformen zugreifen zu können, also ohne sich ausweisen und registrieren zu müssen, weiterhin gegeben – was aus Sicht der SP Schweiz unbedingt zu begrüßen ist.

Wenn sich die Plattformdienste allerdings an der Branchenregelung der Abrufdienste orientieren müssen, so ist zu befürchten, dass die Alterskontrolle in der Praxis auf eine Login- und Ausweispflicht für alle hinauslaufen wird. Denn wer nicht ständig nach dem Alter gefragt werden

und sich jedes Mal mit einem amtlichen Ausweis identifizieren will, sieht sich gezwungen, ein Konto einzurichten. Wie bei den Abrufdiensten würde das Login zur Pflicht, die Möglichkeiten, als Nutzende:r anonym auf diese Plattformen zuzugreifen, verunmöglich. Den Anbietern der Plattformdienste würden so unentgeltlich wertvolle persönlichen Daten zur Verfügung gestellt, die sie zur Mustererkennung und für personalisierte Werbestrategien einsetzen können. Da das JSFVG nur die Verwendung der Daten bei Minderjährigen einschränkt, sind der Weiterverwendung der Ausweis- und Personendaten inkl. Profiling kaum Grenzen gesetzt.

Angesichts der berechtigten datenschutzrechtlichen Bedenken bei einer digitalen Alterskontrolle bei Abruf- und Plattformdiensten setzt sich die SP Schweiz daher für eine Lösung ein, die eine Alterskontrolle ohne Übermittlung von anderen Merkmalen bzw. Ausweisdaten ermöglicht. Anstelle der Ausweisdaten gäbe es einen Status, der die Volljährigkeit bestätigen würde. Die künftige elektronische Identität (E-ID) kann eine solche technische Lösung zur Gewährleistung des Datenschutzes bieten. Da das entsprechende E-ID-Gesetz in Planung ist und die E-ID ab Mitte 2025 zur Verfügung stehen soll, plädiert die SP Schweiz dafür, die Umsetzung des Gesetzes bis zum Vorliegen der E-ID zu sistieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Politischer Fachsekretär

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur le Président de la Confédération
Alain Berset
3003 Berne

Par courrier électronique :
jugendschutz@bsv.admin.ch

Berne, le 6 octobre 2023

Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu (OPMFJ)

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse demande au Conseil fédéral de respecter le partage constitutionnel des compétences et de revoir son projet afin d'y réintégrer les compétences revenant aux Cantons.

Le Parlement a adopté la nouvelle loi fédérale sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo le 30 septembre 2022. S'il est vrai que les motifs de cette loi étaient louables, l'UDC s'y était opposée en bloc. Une nouvelle fois, il s'agissait d'un effort centralisateur de la part de la Confédération.

S'il est vrai que la loi a été acceptée et que le Conseil fédéral a raison de la mettre en œuvre, il est malgré tout regrettable que le projet aille encore plus loin que la loi en matière de centralisation. L'article 27 LPMFJ prévoit que les tests d'accès et d'achat sont soumis à la surveillance du Canton – qui en assument les coûts. Pourtant, le projet d'ordonnance accorde une place inappropriée à l'office fédéral des assurances sociales (OFAS). Ce faisant, s'il reste aux cantons la responsabilité de mener et de financer les tests, la manière de les mener et leur surveillance revient – à tort – à la Confédération.

En particulier, il convient d'adapter les articles 11 et 12 OPMFJ de manière que l'autorité qui mandate soit également l'autorité de surveillance. En d'autres termes, c'est aux cantons qu'il s'agit d'attribuer la compétence de surveillance des organisations qu'ils auront mandatées.

A l'article 17, l'aspect contraignant de la disposition est inopportun. L'OFAS ne doit pas s'octroyer d'aussi larges compétences en matière d'achats-tests. Tout au plus peut-on envisager une formulation sous forme de recommandations.



Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Marco Chiesa

Conseiller aux Etats

Le secrétaire général

Peter Keller

Conseiller national

Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Eingereicht per Email an:
jugendschutz@bsv.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2023

Stellungnahme zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Juni 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (E-JSFVV) eröffnet. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations- und Netzwerkbranche, und diverse Telekommunikationsunternehmen bieten ihren Kundinnen und Kunden auch Abrufdienste für Filme an. Vom vorliegenden Rechtsetzungsvorhaben sind unsere Mitglieder direkt betroffen, und gerne senden wir Ihnen fristgerecht unsere Einschätzung zum Verordnungsentwurf.

Einleitende Bemerkungen

Bereits 2008 hatte die asut eine Brancheninitiative zum Jugendmedienschutz sowie zur Förderung der Medienkompetenz eingeführt, welche von den führenden Telekommunikationsunternehmen unterzeichnet und umgesetzt wurde. Seit 2016 enthält die Brancheninitiative auch Verpflichtungen für Video-on-Demand-Dienste (d.h. Abrufdienste) hinsichtlich Sperrmöglichkeiten und Alterskennzeichnung von Filmen. Eltern und erwachsene Bezugspersonen konnten seither mit diesen Instrumenten den verantwortungsvollen Konsum von Filmen durch Kinder und Jugendliche sicherstellen.

Diese etablierten und freiwilligen Massnahmen im Bereich Jugendmedienschutz werden nun durch das «Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele» (JSFVG) sowie die dazugehörige E-JSFVV ersetzt. Dabei geben Gesetz und Verordnung lediglich den Rahmen der Jugendschutzbestimmungen vor, welche dann von den betroffenen Branchen entwickelt, eingeführt und umgesetzt werden sollen. Diese Ko-Regulation stellt spezifische Anforderungen an die E-JSFVV: Die Verordnung soll die zwingenden Punkte regeln, damit die Branchenorganisation in der Lage ist, wirksame und den unterschiedlichen Branchen und Geschäftsmodellen entsprechende Jugendschutzbestimmungen zu entwickeln. Die vorliegende E-JSFVV und die dazugehörige Botschaft werden diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht und müssen daher in den folgenden Punkten substantiell überarbeitet werden.

Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 1 E-JSFVV)

Gemäss Art. 8 Ziff. 1 des JSFVG müssen Anbieterinnen von Abrufdiensten «geeignete Massnahmen treffen, damit Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden». Was ungeeignete Inhalte umfassen, wird in Art. 7 Ziff. 2 der E-JSFVV genauer bezeichnet. Dazu gehören insbesondere «Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.» Diese Regelung geht auf einen Paradigmenwechsel in der parlamentarischen Debatte zurück. Ursprünglich schlug der Bundesrat im JSFVG hinsichtlich der Abrufdienste eine viel strengere Regelung vor. Danach sollten «Minderjährige keinen Zugang zu Inhalten haben, für die sie das erforderliche Mindestalter nicht haben.» Der Gesetzgeber hat dies jedoch korrigiert und damit gelten für die Abrufdienste dieselben Vorgaben wie für Plattformdienste. Massgeblich für die Alterskontrolle ist damit nicht mehr ein Mindestalter, sondern der Schutz Minderjähriger vor der Darstellung übermässiger Gewalt oder expliziter sexueller Handlungen.

Die E-JSFVV missachtet jedoch in Art. 1 Ziff. 1 die Vorgaben des Gesetzgebers für all jene Anbieterinnen von Abrufdiensten, die keine Filme mit Darstellungen übermässiger Gewalt oder expliziter sexueller Handlungen anbieten. Bei solchen Diensten soll auf eine Alterskontrolle verzichtet werden oder zumindest ein System zulässig sein, welches dem Grad einer möglichen Gefährdung entspricht (risikobasierter Ansatz). Eine generelle ausweisbasierte Alterskontrolle, wie sie in der Botschaft faktisch gefordert wird, ist daher nicht verhältnismässig. So stellt beispielsweise auch die Zahlung mit einer Kreditkarte für Kinder und Jugendliche eine deutliche Schwelle dar, da spätestens bei einer Monatsabrechnung der Filmkonsum für die Eltern ersichtlich wird und diese dann ihre elterliche Kontrolle ausüben können.

Gleichermassen kann auf eine Alterskontrolle verzichtet werden, wenn ein Abrufdienst in Kombination mit einer weiteren Dienstleistung, beispielsweise einem Internetanschluss, abonniert wird, die in der Regel nur von Erwachsenen bezogen wird. Hier kann davon ausgegangen werden, dass der Vertragspartner beim Abrufdienst in der Regel volljährig ist.

Zudem möchten wir auf Widersprüche zwischen dem Verordnungstext der E-JSFVV und der dazugehörigen Botschaft hinweisen. Die E-JSFVV geht richtigerweise davon aus, dass eine Alterskontrolle bei Vertragsabschluss stattfinden muss und ausschliesslich den Vertragspartner und Kontoinhaber betrifft. Der Kontoinhaber ist dann im Rahmen der elterlichen Kontrolle dafür verantwortlich, dass die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer nur Zugang zu denjenigen Filmen erhalten, die für ihr Alter geeignet sind. In der Botschaft wird dann aber auf Seite 4 festgehalten, dass die Anbieterinnen von Abrufdiensten das Alter aller Nutzerinnen und Nutzer kontrollieren müssen. Dies ist jedoch in der Praxis gar nicht möglich, da eine Anbieterin gar keine Kenntnis haben kann, wer alles den Dienst nutzt. Diese Aufgabe liegt zwingend beim Vertragspartner und Kontoinhaber des Abrufdienstes.

Des Weiteren verzichtet die E-JSFVV auf eine konkrete Vorgabe zum System der Alterskontrolle. In der Botschaft werden die Möglichkeiten aber deutlich eingegrenzt, so dass faktisch nur eine Ausweiskontrolle in Frage kommt. Um den Aufwand zu reduzieren kann jedoch gemäss Botschaft bei der Alterskontrolle nur der maschinenlesbare Teil eines Ausweises genügen. Diese Daten können jedoch einfach manipuliert werden und im Internet finden sich Anleitungen, wie die Prüfwerte auf einer Identitätskarte berechnet werden können. Gerade findige Jugendliche werden damit einfach in der Lage sein, ein Konto mit einem höheren Alter zu generieren. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, wieso dann andere Systeme, wie beispielsweise eine Kreditkartenzahlung, nicht für eine Alterskontrolle genügen sollen.

Diese Widersprüche zwischen E-JSFVV und Botschaft schaffen eine grosse Rechtsunsicherheit für die Branchenorganisation, da bei der Entwicklung der Jugendschutzrichtlinien unklar ist, welche Anforderungen massgebend sind.

Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle (Art.2 E-JSFVV)

Wie oben dargelegt bieten viele Anbieterinnen von Abrufdiensten keine Filme der höchsten Altersstufe an, die sich ausschliesslich an ein erwachsenes Publikum richten. Dies gilt beispielsweise für Netflix, Salt TV, Sunrise TV und Swisscom Blue. In Art. 2 Ziff. 4 E-JSFVV wird jedoch generell gefordert, dass bei erstmaliger Nutzung eines Abrufdienstes keine Filme angezeigt werden, die der höchsten Altersstufe entsprechen. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll diese Pflicht explizit nur für diejenigen Abrufdienste gelten, welche auch Filme in der höchsten Altersstufe anbieten.

Repräsentativität der Branchenorganisation (Art. 3 E-JSFVV)

Gemäss Botschaft zum E-JSFVV soll eine Mehrheit der Akteurinnen einer Branche in der Branchenorganisation direkt oder indirekt über Branchenverbände vertreten sein. Damit soll verhindert werden, dass einzelne marktmächtige Unternehmen die Branchenorganisation dominieren. Diese Argumentation zielt jedoch in die falsche Richtung. Gemäss JSFVG steht die Branchenorganisation allen Akteurinnen eines Bereichs offen. Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass die Branchenorganisation viele Mitwirkende hat und damit die Bedeutung einzelner – auch grosser – Unternehmen beschränkt ist.

Viel gravierender ist jedoch, dass der Film-Markt kein einheitlicher Markt ist. Er umfasst Akteurinnen aus dem Detailhandel inkl. Online-Handel (DVD-Verkauf), Video-Verleih (DVD-Vermietung), Kinos, Video-on-Demand (Abrufdienste) sowie Verkauf von Onlinefilmen. Online-Angebote können dabei auch aus dem Ausland angeboten werden, und Abrufdienste werden auch von kleineren Akteurinnen ausserhalb der klassischen Film-Branche angeboten. Dazu gehören Museen, Bibliotheken, Schulungs-Videos von Unternehmen etc. Offen ist zudem die Stellung von Film-Bibliotheken der Fernsehsender im Gegensatz zum linearen Fernsehen und zum Replay-TV, welche den Jugendschutzregelungen des RTVG unterstehen.

Diese Teilmärkte unterscheiden sich deutlich und stehen gleichzeitig in einem wirtschaftlichen Wettbewerb zueinander. Die Jugendschutzbestimmungen werden sich unterschiedlich auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen auswirken. Sollten Akteurinnen eines Teilmarktes die Branchenorganisation dominieren, dann könnte dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen. In der Botschaft fehlen jedoch Hinweise, wie eine Diskriminierung verhindert werden kann. Unklar ist ebenfalls, in welchem Verhältnis die Jugendschutzbestimmungen zum Wettbewerbs- und Kartellrecht stehen. Insbesondere da das Risiko bei einer Klage bei den Akteurinnen liegt, die sich in der Branchenorganisation engagieren.

In Bezug auf ausländische Anbieterinnen von Abrufdiensten, die gemäss Botschaft nicht Mitglied der Branchenorganisation sein können, hat sich der Bundesrat diese Überlegungen gemacht. So darf sich gemäss Botschaft die «Jugendschutzregelung nicht gegen ausländische Anbieterinnen richten [...], indem sie diese faktisch vom Markt ausschliesst.» Umgekehrt bedeutet dies jedoch, dass Wettbewerbsverzerrungen unterhalb eines Marktausschlusses zulässig wären. Ob dies mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar ist, bleibt offen. Diese Rechtsunsicherheit ist jedoch für die Akteurinnen und für die Branchenorganisation nicht tragbar.

Inkrafttreten (Art. 24 E-JSFVV)

In Art. 24 Ziff. 2 wird festgehalten, dass die aufgeführten Artikel erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung durch den Bundesrat in Kraft treten sollen. Bei der zeitlichen Planung muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Anpassung der technischen Systeme (z.B. Alterskontrolle, elterliche Kontrolle etc.) bei den Anbieterinnen von Abrufdiensten erst nach der Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung erfolgen kann. Dies aus Gründen der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes. Dafür muss mindestens ein Jahr Zeit veranschlagt werden. Dies gilt grundsätzlich auch bei Art. 6 E-JSFVV, wenn das Bundesamt eine Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung setzt. Auch hier müsste eine zusätzliche Frist zur Anpassung der technischen Systeme berücksichtigt werden.

In der Botschaft wird zudem auf die geplante e-ID als Instrument zur Alterskontrolle hingewiesen. Sollte an einer umfassenden Alterskontrolle festgehalten werden, dann sollte die Einführung gemäss Art. 24 Ziff. 2 mit der e-ID koordiniert werden. Es wäre unverhältnismässig, wenn die betroffenen Akteurinnen ein eigenes System entwickeln und einführen müssten, welches nach kürzester Zeit bereits obsolet ist. Zudem besteht ein öffentliches Interesse nach einer breit abgestützten und akzeptierten e-ID. Eine unkoordinierte Einführung der JSFVV würde dazu führen, dass faktisch vor Einführung der e-ID ein Konkurrenzprodukt auf den Markt gebracht wird.

Kostenteilung (Art. 32 JSFVG)

Im Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele ist in Art. 32 die Kostenteilung geregelt. Gemäss Art. 32 Ziff. 1 JSFVG tragen die Akteurinnen im Bereich Film die in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehenden Kosten beim Vollzug dieses Gesetzes. Dies ist jedoch nur angebracht, wenn in den oben aufgeführten Teilmärkten vergleichbare Kosten entstehen. Ansonsten würde eine Quersubventionierung zwischen den Unternehmen und entsprechende Wettbewerbsverzerrungen stattfinden.

In Art. 32 Ziff. 2 JSFVG wird geregelt, dass sich Unternehmen, die nicht Mitglied der Branchenorganisation sind, an den Kosten der Branchenorganisation beteiligen müssen. Offen bleibt jedoch, auf welcher Grundlage und mit welchen Mitteln die Branchenorganisation diese Beträge in Rechnung stellen und eintreiben kann. Dies insbesondere bei ausländischen Unternehmen. Die E-JSFVV soll mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu diesen beiden Punkten ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident

Eidg. Departement
des Inneren EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesell-
schaft FGG
Bereich Kinder- und Jugendfragen KJ
jugendschutz@bsv.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2023

► **Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

fds, filmdistribution schweiz ist der massgebende Berufsverband der in der Schweiz tätigen Filmdistributionsunternehmen. Er umfasst 24 Mitglieder, die zusammen mehr als 95% des in der Schweiz jährlich getätigten Verleihumsatzes mit Kinofilmen erzielen. Seine Mitglieder sind im Verleih mit Kinofilmen, in der Distribution von Tonbildträgern, in der Lizenzierung von Filmen für Digitale Plattformen und für das lineare Fernsehen tätig. fds ist Mitglied vom Dachverband ProCinema. ProCinema ist zusammen mit Swisscom Mitglied vom Verein Jugenschutz in den Medien (JIM). Die Filmdistributionsunternehmen finanzieren heutzutage den grössten Teil des Vereins JIM.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen und Vorschläge zum Entwurf der «Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele» mitteilen zu können. Unsere Stellungnahme gliedert sich wie folgt:

1. Allgemeine Würdigung des Entwurfs zur Verordnung JSFVV

Mit dem Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele sollen Minderjährige vor ungeeigneten Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden könnten. Die Alterskennzeichnung soll schweizweit einheitlich und unabhängig vom Distributionskanal sein, d.h. beim Film soll „1 Film = 1 Alter“ gelten. Dieser Grundsatz erleichtert einerseits Minderjährigen und den Erziehungsberechtigten die Orientierung andererseits schafft er für die konkurrierenden Anbieter der verschiedenen Auswertungskanäle ein „level playing field“.

Der Verordnungsentwurf setzt die vom Gesetzgeber gewollten und im „Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens“ (nachfolgend „Erläuterungen“) bestätigten Ziele nur ungenügend um.

Der Verordnungsentwurf geht davon aus, dass eine differenzierte Kontrolle von Altersabstufungen bei den Plattformdiensten nicht möglich ist und begnügt sich damit, die in Art. 20 Abs. 2 genannte Mindestanforderung umzusetzen. Offensichtlich nimmt das BSV (nicht zu Unrecht) an, die komplizierten Regelungen für die Abrufdienste bei den vornehmlich im Ausland domizilierten Plattformdiensten nicht durchsetzen zu können und beschränkt sich darauf, jene Dienste zu regeln, die nicht zu global sind für eine Regelung (too big to govern).

Immerhin hätte die Schweiz mit der Einführung der eID ein verlässliches, staatlich homologiertes und breit anwendbares Altersidentifikations-Modell zur Hand. Eine eigenständige - lediglich übergangsweise - einsetzbare proprietäre Lösung scheint nicht verhältnismässig und ist der Sache nicht dienlich.

Die in fds vertretenen Distributionsunternehmungen fordern eine kohärente Regelung für alle Anbieter von Filmen und Videospielen.

Dazu gehört auch, dass die Verordnung klare Bestimmungen zur Kostenbeteiligung von Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele enthält, die Nicht-Mitglieder einer Branchenorganisation sind, deren Jugendschutzregelung verbindlich erklärt wurde (vgl. dazu unten den Antrag zu einem neuen Art. 17a JSFVV).

2. Stellungnahme zu einzelnen Abschnitten und Artikeln

1. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Abrufdiensten

Ein gesetzeskonformer Umgang mit den zur Alterskontrolle zu erhebenden und zu bearbeitenden besonders schützenswerten Personendaten stellt hohe Anforderungen an die Qualität der Datenbearbeitung. Kleinere Anbieter von Abrufdiensten werden selbst nicht in der Lage sein, die gesetzlichen Anforderungen an die Datenbearbeitung zu erfüllen und sind auf die Zusammenarbeit mit einem Auftragsbearbeiter (Art. 9 DSGVO) angewiesen. Es ist zudem davon auszugehen, dass grössere Anbieter oder Auftragsbearbeiter ihren Sitz im Ausland haben, mit der Folge weitergehender datenschutzrechtlicher Pflichten. Die „Erläuterungen“ beschränken sich auf den Satz „In jedem Fall wünschenswert wäre es jedoch, dass möglichst datensparsame Verfahren zur Anwendung gelangen“. Es bleibt der Hinweis - Art. 7 DSGVO – dass es sich nicht um einen Wunsch des Gesetzgebers handelt, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung.

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine gesetzeskonforme Altersverifikation erhebliche Einrichtungs- und Betriebskosten für die Anbieter von Abrufdiensten zur Folge haben wird. Die kleineren Abrufdienste werden nicht in der Lage sein, diese Kosten zu tragen, bzw. auf ihre Kunden abzuwälzen. Es sind aber insbesondere die kleineren Abrufdienste, die einen wesentlichen Beitrag zur Angebotsvielfalt und zum Zugang zur Filmkultur leisten, was der Bund durch seine Kulturpolitik unterstützt. Der Bund bzw. das Bundesamt für Kultur wird nicht darum herumkommen, die Mittel zur Unterstützung der kleineren Abrufdienste zu erhöhen, damit diese wegen dem vom JSFVG ausgelösten Kostenschub nicht vom Markt verschwinden.

Eine Gesamtschau der neuen jugendschutzrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der filmkulturellen Anstrengungen des Bundes müsste zum Schluss gelangen, dass der vom JSFVG angestrebte Jugendschutz mit Augenmass umzusetzen ist und das Gewicht auf die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Behörden, Branche und interessierten Jugendschutzorganisationen zu legen ist.

**Art. 1 – Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung
(Art. 8 Abs. 2 Bst. a JSFVG)**

1. Das Alter der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, ist vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes mittels angemessener Verfahren zu überprüfen. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt.
2. Ist die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, minderjährig, so ist das Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen einzuschränken. Die Einschränkung darf durch die minderjährige Person nicht aufgehoben werden können.

Antrag auf Änderung des Artikels 1:

1. *Werden über einen Abrufdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Plattformdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.*
2. *Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.*

Begründung:

Die Einschränkung des Angebots auf eine Altersstufe bedingt bei jeder Nutzung eine datumsscharfe Kontrolle der Altersberechtigung der Nutzerin oder des Nutzers. Diese andauernde Kontrolltätigkeit verhindert eine datensparsame Lösung, die darin besteht, bei Vertragsabschluss eine Alterskontrolle auf Volljährigkeit vorzunehmen und es dann der Nutzerin oder dem Nutzer zu überlassen, bei Erreichen der Volljährigkeit die Beseitigung der Sperre zu verlangen.

Die Kontrolle der Altersstufe bei jedem Filmabruf ist unangemessen, weil gerade Jugendliche Filme in Gruppen konsumieren und die datumsscharfe Alterskontrolle der jugendlichen Konsumenten nur in Bezug auf den Vertragsinhaber sichergestellt werden kann.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Art. 6 JSFVG die Angabe der Alterskennzeichnung und der Inhaltsdeskriptoren verlangt. Die Nutzerinnen und Nutzer (und die Personen mit Elternpflichten) wissen also vor dem Konsum eines Filmes durchaus, ob der Film altersmässig geeignet ist oder nicht. Dies im Unterschied zur Nutzung von user generated content bei Plattformdiensten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen macht es Sinn, die Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung für Abrufdienste und Plattformdienste identisch zu formulieren. Die Gesetzeswortlaute von Art. 8 Abs. 2 lit a und Art. 20 Abs. 2 lit a JSFVG unterscheiden sich nicht. Es ist nicht zu rechtfertigen, weshalb die Verordnung hier Unterschiede macht.

**Art 2 - Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle
(Art. 8 Abs. 2 Bst. b JSFVG)**

1. Bei der erstmaligen Nutzung eines Abrufdienstes muss die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst eingerichtet hat,
 - a. über das Vorhandensein eines Systems zur elterlichen Kontrolle und dessen Funktion informiert werden;
 - b. die Möglichkeit haben, das System zu aktivieren oder deaktivieren.

2. Das System zur elterlichen Kontrolle muss es ermöglichen, den Zugang zu Inhalten bestimmter Altersstufen für andere Nutzerinnen und Nutzer einzuschränken. Der Zugriff auf das System zur elterlichen Kontrolle muss durch ein Passwort oder ein anderes Mittel zur Erkennung der Person beschränkt werden.
3. Die Einschränkung der Inhalte kann insbesondere über die Einrichtung eines individuellen Kontos mit beschränktem Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen erfolgen oder über die Freischaltung einzelner Inhalte.
4. Das System zur elterlichen Kontrolle muss bei der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes standardmässig so eingestellt sein, dass keine Angebote angezeigt werden, die in der höchsten Altersstufe eingestuft sind

Hinweise:

Es wird für viele kleine, aber kulturpolitisch wichtige Anbieter von Abrufdiensten finanziell nicht tragbar sein, in ihre singulären, oft eigenentwickelten Abrufdienste ein System zur elterlichen Kontrolle einzubauen, das den gesetzlichen Anforderungen genügt. Es besteht die Gefahr, dass aus Kostengründen kulturell wertvolle Filme, die unter 16 Jahren freigegeben sind, für Kinder und Jugendliche auf diesen Abrufdiensten nicht mehr zugänglich sein werden. Damit ist zwar den Anliegen des Jugendschutzes Rechnung getragen, nicht aber der kulturpolitischen Zielsetzung, Inhalte einer kulturell interessierten (jungen) Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund werden in Ziff. 5.1 der „Erläuterungen“ nur mit Blick auf die Aufgaben des BSV umschrieben. Das ist ungenügend. Das Bundesamt für Kultur wird nicht darum herkommen in seinem Budget zusätzliche finanzielle Mittel einzusetzen, um Anbieter von Abrufdiensten bei der Implementierung von Altersverifikationssystem zu unterstützen.

Zusätzlich wird zu prüfen sein, ob neue Mittel vorzusehen sind, damit im Rahmen der Film(post)produktion geprüft werden kann, ob die für eine Vermarktung des Filmes notwendige (allenfalls mit den Auswertern vertraglich vereinbarte) Altersfreigabe erreicht wird. Die Branchenorganisation wird dazu ein Verfahren zur Verfügung stellen müssen, das es erlaubt, durch gezielte Änderungen am Film eine niedrigere Alterseinstufung erreichen zu können.

Diese Hinweise sollen deutlich machen, dass die neue Gesetzgebung zum Jugendschutz mannigfaltige Auswirkungen hat, die antizipiert werden wollen, wenn die Gesetzgebung erfolgreich eingeführt werden soll.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

**Art 3 – Repräsentativität der Branchenorganisation
(Art. 10 Abs. 1 Bst. c JSFVG)**

1. Die Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.
2. Akteurinnen, die auf eine Mitgliedschaft in der Branchenorganisation verzichten, werden angerechnet, um zu beurteilen, ob die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

In den „Erläuterungen“ wird ausgeführt, „dass sich die zu erarbeitende Jugendschutzregelung nicht gegen ausländische Anbieterinnen richten darf, indem sie diese faktisch vom Markt ausschliesst.“¹ Dazu drängen sich zwei Anmerkungen auf:

Erstens wird es nicht die von der Branchenorganisation zu erarbeitenden Jugendschutzregelung sein, die ausländische Anbieter vom Markt ausschliesst, sondern die schweizerische Gesetzgebung selbst, die Regelungen trifft, die international nicht üblich sind. Es ist davon auszugehen, dass internationale Anbieter ohne Sitz in der Schweiz sich über die Gesetzgebung hinwegsetzen werden. Es wird Sache der Behörde und nicht der Branchenorganisation sein, dagegen Massnahmen zu ergreifen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass Adressat der Bestimmungen zu den Abrufdiensten nicht die Wiederverkäufer entsprechender Abonnemente ist, sondern die eigentlichen Betreiber der Abrufdienste.

Zweitens besteht ein Risiko, das schweizerische Anbieter Nachteile erleiden oder vom Markt verdrängt werden, weil deren Konkurrenten ohne Sitz in der Schweiz von den Strafverfolgungsbehörden nicht belangt werden können. Es gilt deshalb bei der Konkretisierung der Gesetzgebung durch die Verordnung und bei der Umsetzung durch die Branchenorganisation sich an der Rechtsordnung und der Rechtswirklichkeit der umliegenden Staaten zu orientieren und den gegenüber ausländischen Anbietern nicht durchsetzbaren schweizerischen Sonderweg zu vermeiden.

Art 4 – Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten (Art. 10 Abs. 1 Bst. f JSFVG)

Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.

Antrag zur Änderung des Artikels 4:

Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele wirtschaftlich unabhängig sein.

Begründung:

Es gibt in der Schweiz nur wenige Expertinnen und Experten, welche die formulierten Anforderungen erfüllen. Viele von ihnen waren oder sind für Akteurinnen der Branche tätig. Wir empfehlen, den Personenkreis zu erweitern und den Begriff der Unabhängigkeit zu präzisieren. So werden bspw. die Mitglieder der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film für ihre Tätigkeit von den Mitgliedern des Vereins Jugendschutz in den Medien entschädigt; trotzdem dürfen sie als unabhängig gelten.

3. Abschnitt: Verbindlicherklärung und regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 16.6.2023, Kommentare zu Artikel 3, Seite 5

Art 5 – Beilagen zum Antrag auf Verbindlichkeitserklärung der Jugendschutzregelung (Art. 15 Abs. 2 JSFVG)

Dem Antrag auf Verbindlichkeitserklärung der Jugendschutzregelung sind sämtliche Dokumente beizulegen, die die Einhaltung der Anforderungen an die Branchenorganisation nach Artikel 10 JSFVG belegen, einschliesslich:

- a. der Bestätigung der Expertinnen und Experten, dass sie für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen wurden;
- b. einer Stellungnahme der Expertinnen und Experten zur Jugendschutzregelung

Stellungnahme:

Kein Kommentar.

Art 6 – Regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung (Art. 18 JSFVG)

1. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verfolgt die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf den Jugendschutz. Es steht dazu in regelmässigem Austausch mit den Branchenorganisationen.
2. Es überprüft gestützt auf neue Erkenntnisse die Jugendschutzregelungen.
3. Kommt das BSV zum Schluss, dass die Jugendschutzregelung den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügt, so teilt es dies der jeweiligen Branchenorganisation unverzüglich mit. Es setzt ihr eine Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung.

Antrag auf Änderung des Artikels 6:

Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert

Art. 6 Abs. 3: Kommt das BSV zum Schluss, dass die Jugendschutzregelung den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügt, so teilt es dies der jeweiligen Branchenorganisation unverzüglich mit. Es kann ihr mit Verfügung eine angemessene Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung setzen.

Begründung:

In der Verordnung ist davon auszugehen, dass zwischen BSV und Branchenorganisation eine respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit besteht. Kann über die Anpassung der Jugendschutzregelung und/oder die dafür notwendige Frist keine Einigkeit erzielt werden, soll mittels anfechtbarer Verfügungen eine angemessene Frist angesetzt werden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Anpassung einer Jugendschutzregelung für die gesamte Branche erhebliche Investitionen auslösen kann. Der Rechtsschutz ist zu gewährleisten.

4. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Plattformdiensten

Art 7 – Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 20 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

1. Werden über einen Plattformdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Plattformdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.
2. Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.

Antrag zur Änderung des Artikels 7:

Art. 7 Abs. 1 und 2 unverändert

Art. 7 Abs. 3 (neu): Bietet ein Plattformdienst im Rahmen seines Gesamtangebotes einen nicht abgetrennten Abrufdienst an, gelten für das Gesamtangebot die Regelungen für Abrufdienste.

Begründung:

Art. 5 lit d und e JSFVG gehen für die Klassifikation als Abrufdienst bzw. als Plattformdienst von abtrennbaren Teilen eines Dienstes aus. Die Überschrift des 3. Kapitels JSFVG ist missverständlich; es geht im Art. 20 JSFVG ausschliesslich um Filme und Videospiele, die als user generated content bezeichnet werden können. In der Verordnung ist deshalb klarzumachen, dass ein Abrufdienst, der nicht klar vom Plattformdienst abgetrennt ist, den gesamten Plattformdienst als Abrufdienst qualifiziert. Es ist bereits heute absehbar, dass Plattformdienste in Teilangeboten vermehrt das Geschäftsmodell der Abrufdienste kopieren. Gelingt dem Gesetzgeber die strikte Trennung der Abrufdienste von den Plattformdiensten nicht, ist in einer Gesetzesnovelle die gesetzliche Regelung der Plattformdienste auch für die Abrufdienste zu übernehmen. Andererseits besteht die Gefahr, dass Abrufdienste neu eine Abteilung für user generated content einrichten, um als Plattformdienst zu gelten.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass heute hinter nutzergenerierten Inhalten von Plattformdiensten und den Inhalten unentgeltlicher Abrufdienste Geschäftsmodelle stehen können, die kaum zu unterscheiden sind.

Art 8 – Anforderungen an das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

Das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten muss es den Nutzerinnen und Nutzern erlauben, der Anbieterin des Plattformdienstes Inhalte einfach und schnell zu melden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 9 – Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

1. Die Anbieterin des Plattformdienstes muss die Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten innerhalb von sieben Tagen bearbeiten.
2. Gemeldete Inhalte, die nach Artikel 7 Absatz 2 für Minderjährige ungeeignet sind, dürfen nur Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht werden, deren Volljährigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 überprüft wurde.

Antrag zur Änderung des Artikels 9:

Art 9 Abs. 1 und 2 unverändert.

Art. 9 Abs. 3 (neu): Die Anbieterin des Plattformdienstes muss der meldenden Person die Ergebnisse ihrer Abklärungen innerhalb von sieben Tagen mitteilen und sie über die weiteren Schritte informieren.

Begründung:

Die Vernehmlasserin weist darauf hin, dass die Branchenorganisation Meldungen nach Art. 8 JSFVV nicht behandeln wird und demnach auch auf Beanstandungen von Meldenden wegen Missachtung von Art. 9 Abs. 2 nicht eintreten kann. Es ist Sache des BSV entsprechende Meldestellen einzurichten. Um die Meldenden nicht im Ungewissen zu belassen, ist analog zu Art. 14 Abs. 3 JSFVG eine obligatorische Rückmeldung der Plattformbetreibenden vorzusehen. Die nicht erfolgte bzw. erfolgte Rückmeldung kann dem BSV in der Folge als Grundlage für weitere Massnahmen dienen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Strafbestimmung in Art. 34 Abs. 1 lit d JSFVG.

5. Abschnitt – Tests

Art. 11 lit h JSFVG sieht vor, dass die Branchenorganisation Testkäufe durchführt. In Art. 10 und 11 JSFVV sind die Branchenorganisationen nicht erwähnt. Es ist somit der Branchenorganisation überlassen, welche Art von Tests sie durchführt, wobei von vornherein Tests mit minderjährigen Personen ausser Betracht fallen.

**Art 10 – Anforderungen an die Fachorganisationen
(Art. 21 Abs. 1 JSFVG)**

Fachorganisationen, die Testkäufe und Testeintritte durchführen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind aktiv in den Themenfeldern Jugendschutz, Prävention oder Gesundheit.
- b. Sie sind unabhängig von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 11 – Beaufsichtigung der Fachorganisationen
(Art. 25 Bst. a JSFVG)**

Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm oder den Kantonen beauftragten Fachorganisationen zuständig

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 12 – Testkonzepte
(Art. 25 Bst. b und c JSFVG)**

1. Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:
 - a. Rekrutierung von minderjährigen Testpersonen;
 - b. Planung und Vorbereitung der Tests;
 - c. Ablauf der Tests;
 - d. Dokumentation der Tests
 - e. Kommunikation der Testresultate.
2. Die Fachorganisationen müssen dem BSV ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.

Antrag zur Änderung des Artikels 12:

Art 12 Abs. 1 Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone, die Branchenorganisation und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:... (Rest unverändert)

Begründung:

Die Branchenorganisation ist in der Lage, wesentliche Inputs bei der Entwicklung der Testkonzepte zu leisten. Es versteht sich von selbst, dass sie bei der konkreten Planung und Vorbereitung einzelner Tests nicht dabei ist.

**Art 13 – Vorbereitung des Tests und Begleitung der minderjährigen Person
(Art. 25 Bst. b JSFVG)**

1. Die minderjährige Person sowie eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge müssen hinreichend über den Ablauf des Tests informiert werden, namentlich darüber, dass:
 - a. die minderjährige Person auf den Test vorbereitet wird;
 - b. die minderjährige Person immer von einer erwachsenen Person begleitet wird;
 - c. die Anonymität der minderjährigen Person gewährleistet ist.
2. Vor Beginn der Vorbereitung müssen sie der Teilnahme am Test schriftlich zustimmen.
3. Die Vorbereitung der minderjährigen Person umfasst mindestens:
 - a. die Vermittlung von theoretischen Grundlagen;
 - b. Anweisungen zum Verhalten während der Durchführung des Tests;
 - c. einen praktischen Übungslauf des Tests.
4. Eine für die den Test durchführende Stelle tätige erwachsene Person hält sich während der Durchführung des Tests ständig in Sichtweite der minderjährigen Person auf. Ist es für den Schutz der minderjährigen Person angezeigt, so greift sie in den Ablauf des Tests ein.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 14 – Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person
(Art. 25 Bst. b JSFVG)**

1. Die Anonymität der minderjährigen Person ist während des gesamten Testverfahrens zu gewährleisten.
2. Die minderjährige Person und die Begleitperson nach Artikel 13 Absatz 4 dürfen keine Tests in Lokalitäten durchführen, die sie regelmässig besuchen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 15 – Protokollierung des Tests
(Art. 25 Bst. c JSFVG)**

1. Nach der Durchführung des Tests muss ein schriftliches Protokoll erstellt werden.
2. Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und Fotos sind dem Protokoll beizulegen.
3. Das Protokoll darf ausser dem Geburtsdatum keine Angaben zur minderjährigen Person enthalten.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 16 – Rückmeldungen an die betroffenen Anbieterinnen und Veranstalterinnen
(Art. 25 Bst. d JSFVG)**

Die Anbieterinnen und die Veranstalterinnen, bei denen ein Test durchgeführt wurde, sind innert zehn Arbeitstagen über den Test, dessen Ergebnis und das weitere Verfahren zu informieren. Gleichzeitig ist ihnen eine Kopie des Protokolls und der dazugehörigen Belege zuzustellen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 17 – Koordination von Testkäufen
(Art. 23 Abs. 1 JSFVG)**

1. Das BSV kann von den Kantonen alle Auskünfte verlangen, die es benötigt, um seine eigenen Testkäufe auf diejenigen der Kantone abzustimmen.
2. Für einen Testkauf im Rahmen seiner eigenen Aufsichtsaufgaben kann es sich einem von einem Kanton geplanten Testkauf anschliessen. Der Kanton kann dies ablehnen, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

Antrag zur Änderung des Artikels 17:

Art. 17a (neu) – Kostenbeteiligung der Nicht-Mitglieder der jeweiligen Branchenorganisation
(Art. 17 und 32 JSFVG)

Hat der Bundesrat eine Jugendschutzregelung verbindlich erklärt, setzt das BSV durch Verfügung die Höhe der Beteiligung der Nicht-Mitglieder der Branchenorganisation an deren Kosten fest.

Das BSV überweist den verfügbaren Kostenanteil der Branchenorganisation innert 30 Tagen nach Erlass der Verfügung. Das BSV ist zuständig für die Durchsetzung der Verfügung gegenüber dem Verfügungsadressaten.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf versäumt es auszuführen, wie Art. 32 Abs. 2 JSFVG umgesetzt werden soll. Der Branchenorganisation stehen keine Rechtsbehelfe zur Verfügung, um Nichtmitglieder zu Beitragszahlungen zu verpflichten. Es ist deshalb Aufgabe des Bundesrates im Rahmen der Verbindlicherklärung die Kostenbeteiligung der Akteure zu klären und Aufgabe des BSV die Kostenbeteiligung bei den Nichtmitgliedern der Branchenorganisation einzufordern. Da anzunehmen ist, dass Nichtmitglieder die Verfügung des BSV anfechten werden - aber andererseits die Branchenorganisation auf die budgetierten Beitragszahlungen angewiesen ist - hat das BSV der Branchenorganisation die verfügbaren Beitragszahlungen der Nicht-Mitglieder zu überweisen. Das BSV verfügt über die notwendigen Rechtsbehelfe, um die Beitragszahlungen gegenüber den Nicht-Mitgliedern durchzusetzen. Es ist Sache des BSV, die finanziellen Auswirkungen dieser beantragten Verordnungsbestimmung abzuschätzen und Ziff. 5.1 der „Erläuterungen“ entsprechend zu ergänzen.

Allenfalls sind in Art. 5 „Beilagen zum Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugenschutzregelung“ des Verordnungsentwurfs zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen betreffend vorgesehene Kostenteilung unter den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele.

Art 18 – Gebühren für Tests (Art. 33 Abs. 1 JSFVG)

1. Führt ein Test, den das BSV durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann das BSV der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.
2. Führt ein Test, den ein Kanton durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann der Kanton der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von höchstens 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.
3. Pro Test nach Absatz 1 oder 2 dürfen höchstens fünf Stunden Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs

(Art. 28 Abs. 3 und 4 JSFVG)

Art 19

1. Das BSV lädt die Kantone und die Branchenorganisationen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein.
2. Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im folgenden Jahr zu ergreifen gedenken.
3. Das BSV kann Weisungen zuhanden der Kantone zu den von diesen zu ergreifenden Massnahmen erlassen, namentlich die Mindestanzahl der durchzuführenden Tests

Stellungnahme:

Kein Kommentar

7. Abschnitt: Förderung der Medienkompetenz sowie Prävention

**Art 20 – Sensibilisierung und fachliche Weiterentwicklung
(Art. 29 Abs. 1 und 2 JSFVG)**

1. Das BSV betreibt die nationale Plattform «Jugend und Medien». Die Plattform dient der Information und der Sensibilisierung des breiten Publikums und der fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der digitalen Medien.
2. Es ergreift Massnahmen zur fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der Medienkompetenzförderung. Es kann insbesondere Studien in Auftrag geben.
3. Es fördert die Vernetzung zwischen den in der Medienkompetenzförderung tätigen Fachpersonen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 21 – Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte
(Art. 29 Abs. 3 JSFVG)**

1. Das BSV kann nicht gewinnorientierten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite auf Gesuch hin Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte im Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz oder der Prävention von Risiken digitaler Medien gewähren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.
2. Als überregional gilt eine Aktivität, wenn sie in mindestens drei Kantonen, in der italienischsprachigen oder in der rätoromanischen Schweiz durchgeführt werden kann.
3. Modellprojekte müssen:
 - a. örtlich übertragbar und unabhängig von der jeweiligen kantonalen oder kommunalen Verwaltungsstruktur durchführbar sein;
 - b. neue Formen der Medienkompetenzförderung entwickeln oder bisher bekannte Formen in wesentlichen Punkten ergänzen oder weiterentwickeln;
 - c. auf andere Kontexte übertragbar sein;
 - d. einem nachgewiesenen Bedürfnis entsprechen;
 - e. einen Wissenstransfer sicherstellen.
4. Das Gesuch um Finanzhilfen muss mindestens die folgenden Unterlagen und Angaben zur geplanten Aktivität oder zum geplanten Modellprojekt enthalten:
 - a. Art und Umfang;
 - b. Ziel, Zielgruppen und Nutzen;
 - c. beteiligte Personen und Organisationen;
 - d. Finanzierung und Budget;
 - e. revidierte Jahresrechnung des Vorjahres;
 - f. falls vorhanden: Statuten und Leitbild oder Organisationsbeschreibung;
 - g. bei Modellprojekten nach Absatz 3: Modellcharakter.

Antrag zur Änderung des Artikels 21:

Art 21 Abs. 1. Das BSV kann nicht gewinnorientierten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite auf Gesuch hin Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte im Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz oder der Prävention von Risiken gewähren. Die Information der Öffentlichkeit über die Inhalte der Jugendschutzregelung gilt als Risikoprävention. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

Art 21 Abs. 2 bis 4 unverändert.

Begründung:

Es besteht ein erhebliches Interesse bei Inkraftsetzung der materiellen neuen Gesetzgebung die Öffentlichkeit über die konkrete Umsetzung der Jugendschutzregelung zu informieren. Diese Aufgabe werden die Branchenorganisationen nicht allein leisten können. Es besteht zudem ein Interesse daran, dass die Information neutral und nicht durch die Branche selbst erfolgt.

Art 22 – Gewährung der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte (Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

1. Finanzhilfen an nicht gewinnorientierte privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Organisationen werden durch Verfügung gewährt.
2. Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden werden aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 19902 (SuG) gewährt. Der Vertrag regelt namentlich:
 - a. die Art, den Umfang, die Zielsetzung und den Nutzen der Aktivität oder des Modellprojekts;
 - b. die Leistungen des Kantons oder der Gemeinde;
 - c. die beteiligten Personen und Organisationen;
 - d. die Berichterstattung und die Qualitätssicherung;
 - e. die Zahlungsmodalitäten.
3. Die Finanzhilfen an die Gemeinden erfolgen in Absprache mit den betroffenen Kantonen

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 23 – Höhe der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte (Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

1. Die Höhe der Finanzhilfen bemisst sich nach:
 - a. der Art und Bedeutung der Aktivität oder des Modellprojekts;
 - b. dem Interesse des Bundes an der Aktivität oder am Modellprojekt;
 - c. den Eigenleistungen der Organisationen, Kantone oder Gemeinden sowie den Beiträgen anderer Bundesstellen und von Dritten.
2. Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.
3. Anrechenbar sind die tatsächlich entstandenen Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung der Aktivität oder des Modellprojekts zusammenhängen und zur zweckmässigen Erfüllung unbedingt erforderlich sind.
4. Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gemäss Artikel 13 Absatz 2 des SuG eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

8. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 24**

1. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.
2. Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Antrag zur Änderung des Artikels 24:

Art 24 Abs. 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Art 24 Abs. 2 Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, frühestens 2 Jahre nach Einführung der E-ID.

Begründung:

Erst mit der Verabschiedung der Verordnung durch den Bundesrat haben Kantone und die Branche Gewissheit bezüglich der Umsetzung der Gesetzgebung. Da für die Branche mit der Inkraftsetzung der Gesetzgebung die zweijährige Frist gemäss Art. 19 Abs. 1 lit b JSFVG beginnt, muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, um zumindest die formellen Vorarbeiten (Zusammenbringen der Träger der zukünftigen Branchenorganisation, Finanzierung der Einrichtungsphase, Definition der Projektorganisation) vor Anlaufen der Frist abschliessen zu können. Es wäre wünschenswert, wenn das BSV den Zeitpunkt der Inkraftsetzung mit den Kantonen und den betroffenen Branchen vor Antragstellung an den Bundesrat nochmals abspricht und Kantone, Branchen und BSV sich auf einen detaillierten Fahrplan für die noch zu tätigen Koordinationsabsprachen einigen könnten. Dies umso mehr, als immer noch nicht klar ist, ob einzelne Akteure, wie z.B. Mediatheken oder Lokalfernsehstationen vom Gesetz betroffen sind.

Der erste Schritt der Inkraftsetzung sollte deshalb nicht schon am 1. Juli 2024, sondern erst am 1. Januar 2025 erfolgen.

Der zweite Schritt der Inkraftsetzung ist zeitlich so vorzusehen, dass es möglich ist, die E-ID als Instrument zur Alterskontrolle einzusetzen. Es genügt der Branche nicht, wenn der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 zur Interpellation 23.3077 (NR Mäder Jörg) schreibt, er könne eine Sistierung der Umsetzung der Gesetzgebung bis zum Vorliegen der E-ID prüfen. Auch wenn die E-ID keine Voraussetzung für die Umsetzung des Gesetzes ist, wird die Branche schon aus Kosten- und Akzeptanzgründen die Entwicklung eines proprietären Altersverifikationssystems nicht in Angriff nehmen, sondern die Einführung der E-ID abwarten. Die Verordnung soll deshalb die Sicherheit bieten, dass die Branche genügend Zeit hat, nach Einführung der E-ID dieses System in ihre Systeme zu implementieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

filmdistribution schweiz



Lea Meister
Geschäftsführerin

Bundesamt für Sozialversicherungen
z.K. Y. Haldimann
Effingerstrasse 20
3008 Bern
Per Mail an: jugendschutz@bsv.admin.ch

Bern
03. Oktober 2023

Vernehmlassung betreffend der Verordnung über den Ju- gendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, zur oben genannten Verord-
nung Stellung nehmen zu können.

Zwei Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz, Coop und Migros, betreiben mit Tochterunter-
nehmen Onlineshops im Unterhaltungselektronikbereich. In deren Sortimente sind unter an-
derem auch Videos und Videogames-Downloads gelistet.

Die Mitglieder der IG Detailhandel setzen sich seit vielen Jahren für die strenge Umsetzung
der geltenden Jugendschutzbestimmungen in allen Bereichen ein. Dementsprechend hat sich
die IG Detailhandel positiv zum neuen Gesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film
und Videospiele geäussert und insbesondere die Ko-Regulierung begrüsst.

Wir unterstützen nun auch den vorliegenden Verordnungsentwurf und die darin vorgesehene
Umsetzung mithilfe von Meldesystemen, Alterskontrollen und Testkäufen. Dass der Geltungs-
bereich Abrufdienste umfasst, ist aus unserer Sicht nachvollziehbar in Bezug auf die heutigen
Konsumgewohnheiten in diesem Bereich.

In den Ausführungen in der Botschaft zum JSFVG vom 11. September 2020, BBI 2020,
8222 f., werden Abrufdienste wie folgt definiert: *In der Schweiz bieten u. a. Telekommunikati-
onsunternehmen und Veranstalterinnen von Fernsehprogrammen audiovisuelle Medien-
dienste auf Abruf an, namentlich VoD. VoD kann genutzt werden, indem die Inhalte nach dem
Herunterladen betrachtet werden (Download) oder indem die Inhalte gleichzeitig herunterge-
laden und wiedergegeben werden (Streaming). Abrufdienste werden aber auch von ausländi-
schen Anbieterinnen via Internet betrieben (z. B. Netflix). Und schliesslich werden Videopro-
dukte auch vom Detailhandel online zum Download vertrieben.*



Aus unserer Sicht ist nicht abschliessend klar, ob der blosse Verkauf von Downloadlinks und -Codes im Detailhandel als Abrufdienst klassifiziert wird. Im Handel, respektive in den Onlineshops wird das Produkt zwar erworben, abgerufen wird es allerdings auf der Seite des Anbieters.

Dementsprechend beantragt die IG Detailhandel eine Präzisierung des Begriffs auf Verordnungsebene, da für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen der Anbieter des Video-Downloads, nicht aber der Vertreiber des Download-Codes zuständig sein sollte. Eine solche Präzisierung entspricht aus unserer Sicht dem Ansinnen des Gesetzes und der darin vorgesehenen Verantwortlichkeiten.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

Salome Hofer
Leiterin AG Produktsicherheit
Coop Nachhaltigkeit/Wirtschaftspolitik

Gabi Buchwalder
Mitglied AG Produktsicherheit
MGB Wirtschaftspolitik



Stellungnahme der Motion Picture Association (MPA) im Rahmen der Vernehmlassung 2023/11 des Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) zum Entwurf einer Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungen für eine Umsetzung des im Herbst 2021 vom Parlament verabschiedeten neuen Gesetz über den Jugendschutz bei Filmen und Videospiele (JSFVG). Wir begrüßen das Ansinnen des Bundesrates, ein einheitliches Jugendschutzniveau in der Schweiz zu etablieren und gerade für internationale Anbieter von Abrufdiensten eine internationale Anschlussfähigkeit durch eine Orientierung an der EU-weit gültigen Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste zu erreichen.

Über die MPA

Die Motion Picture Association (MPA) fungiert als globale Stimme und Interessensvertreter der internationalen Film-, Fernseh- und Streaming-Branche. Unsere Mitglieder sind Walt Disney Studios Motion Pictures, Netflix Studios, Paramount Pictures Corporation, Sony Pictures Entertainment Inc, Universal City Studios LLC, und Warner Bros. Discovery. Unsere Mitglieder produzieren seit vielen Jahrzehnten international beliebte Filme und Serieninhalte auf der ganzen Welt - auch in der Schweiz - und sind ein wesentlicher Bestandteil des Produktions- und Vertriebsökosystems in der gesamten EMEA-Region. Die MPA-Mitglieder arbeiten in nahezu allen Ländern der Welt und sind sowohl in der regionalen als auch in der nationalen audiovisuellen Branche stark engagiert und betreiben weltweit auch Abrufdienste, selbst und/oder zusammen mit lokalen Partnern.

Die MPA-Mitglieder pflegen seit langem und heute mehr denn je die transatlantische Zusammenarbeit, produzieren, ko-produzieren und erwerben lokale - auch schweizerische - Inhalte, vertreiben sie weltweit, investieren in europäische Produktionen und schaffen Arbeitsplätze und Wachstum.

Das Angebot gut funktionierender Jugendschutzsysteme ist dabei für die Mitglieder der MPA sehr wichtig. Tatsächlich zeichnet sich die MPA mit der unabhängigen Tochtergesellschaft Classification & Ratings Administration (CARA) für die Filmbewertung und damit den Jugendschutz in den Vereinigten Staaten von Amerika verantwortlich und hat daher umfangreiche Erfahrungen mit Jugendschutzsystemen nicht nur in den USA, sondern weltweit.

Das 1968 in Anlehnung an den Hays Code der klassischen Hollywood-Kinoära eingeführte MPA-Bewertungssystem ist eines von mehreren Filmbewertungssystemen, die Eltern bei der Entscheidung helfen sollen, welche Filme für ihre Kinder geeignet sind. Auch heute spielt der Jugendschutz für die Mitglieder der MPA weltweit eine tragende Rolle.

Die Dienste, die von MPA-Mitgliedern bereitgestellt werden, nutzen Alterskennzeichnungen. Durch verschiedene Benutzerprofile können Eltern bestimmen, welche Inhalte ihre Kinder sehen dürfen und den Zugang zu unpassenden Inhalten einschränken. Im Vergleich zu einigen anderen Angeboten bergen diese Dienste keine signifikanten Risiken für Kinder und Jugendliche. Dies liegt daran, dass sie keine jugendgefährdenden Materialien wie Pornografie oder die Verherrlichung von Gewalt zeigen. Darüber hinaus wird eine lückenlose redaktionelle Kontrolle über alle bereitgestellten Inhalte gewährleistet. Das unterscheidet sie von Videosharing-Plattformen, bei denen Nutzer ohne Überprüfung Inhalte hochladen können.

Das Schutzniveau AVMD-Richtlinie in der EU als Maßstab

Wir befürworten das Bestreben des schweizerischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden, durch die Jugendschutzgesetzgebung schweizweit einheitliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Das Ziel ist einerseits, in der gesamten Schweiz einen konsistenten Jugendschutz für elektronische Medien nach klaren Standards sicherzustellen. Andererseits zielt das Gesetz darauf ab, den Vorgaben der überarbeiteten audiovisuellen Medienrichtlinie der EU (in der geänderten Fassung von 2018, künftig als AVMD-RL bezeichnet) zu entsprechen. So ist in der Botschaft zum JSFVG ausgeführt:

„Der E-JSFVG sieht vor, dass hier das Schutzniveau an die revidierte AVMD-Richtlinie angenähert wird (vgl. Ziff. 3.3). Dies bedeutet, dass Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten mit Sitz in der Schweiz vergleichbare gesetzliche Verpflichtungen haben sollen wie solche mit Sitz in der EU. Sie müssen geeigneten Massnahmen treffen, damit Minderjährige keinen Zugang zu für sie ungeeigneten Inhalten haben. Anbieterinnen von Abrufdiensten sollen über die Alterskennzeichnung hinaus anlog zur AVMD-Richtlinie dazu verpflichtet werden, ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle einzurichten (Art. 8).“

Ebenso wird in der JSFVG-Botschaft betont:

„Dies schliesst die enge Anbindung an die Entwicklung in der EU in Sachen Jugendmedienschutz ein.“

Diese harmonisierten europäischen Standards würden es der Schweiz ermöglichen, wieder am EU MEDIA-Programm teilzunehmen und von etablierten Marktstandards in der EU zu profitieren. Dies ist auch im Kontext der wachsenden grenzübergreifenden Mediennutzung in Europa relevant, beispielsweise durch Angebote von MPA-Mitgliedern, die international ausgerichtet sind und auf einer Vielzahl von Märkten aktiv sind.

In der JSFVG-Botschaft wird festgehalten:

„Die Richtlinie basiert auf dem Herkunftslandprinzip, das heisst die Diensteanbieterinnen unterliegen den Vorschriften des EU-Staates, in dem sie ihren Hauptsitz haben. Anbieterinnen mit Hauptsitz ausserhalb der EU wie Netflix und Amazon, die in der EU ansässige Tochtergesellschaften haben, werden von den Bestimmungen der AVMD-Richtlinie ebenfalls erfasst.“

Das Herkunftslandprinzip ist ein wichtiger Aspekt und Grundlage der Aktivitäten der MPA-Mitglieder in der EU. Um eine weitestgehend nahtlose „Durchlässigkeit“ und Markttätigkeit von MPA-Mitgliedern in der Schweiz zu ermöglichen, ist eine stringente Orientierung an diesen Maßstäben durch flexibel ausgestaltete Regelungen und Anerkennungen von EU-Jugendschutzmaßnahmen unerlässlich.

In der JSFVG-Botschaft ist unter 7.2. weiter ausgeführt:

„Aus dem internationalen Recht ergibt sich aktuell keine Verpflichtung der Schweiz, den Zugang zu Filmen und Videospiele für Minderjährige zu reglementieren. Mit den Massnahmen, die der E-JSFVG vorsieht, wird indes eine Angleichung an das Jugendschutzniveau in der EU erreicht (vgl. dazu Ziff. 3.3). Würde auf diese Massnahmen verzichtet, bliebe die Schweiz das einzige Land im Zentrum von Europa, in dem der Jugendschutz bei Filmen und Videospiele für Abruf- und Plattformdienste nicht geregelt ist. Dies würde die Schweiz für ausländische Anbieterinnen attraktiv machen, welche mit einem Wechsel des Firmensitzes die strengeren Vorschriften in den EU-Ländern umgehen wollen.“

Mit den vorgeschlagenen Konkretisierungen des JSFVG durch die JSFVV gibt es erhebliche Bedenken, ob die vorgeschlagene Regulierung die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht. Anders als – wie oben erwähnt – in der Botschaft ausgeführt, wird eine Angleichung an das Jugendschutzniveau der EU eben nicht erreicht. Die vorgeschlagenen Konkretisierungen durch die JSFVV würden genau das Gegenteil erreichen: Das JSFVG stellt bereits höhere Anforderungen als die EU-Vorgaben. Dies widerspricht der Harmonisierung, die die AVMD-RL anstrebt, und könnte für internationale Dienste zu Umsetzungsproblemen führen und die Schweiz aus diesen Gründen für ausländische Anbieterinnen unattraktiv machen. Es könnte den freien Zugang und die Nutzung von Mediendiensten in Europa behindern. Insbesondere scheint die Regelung unverhältnismässige Anforderungen für VOD-Dienste vorzusehen, obwohl ihre potenzielle Gefahr für junge Menschen - abgesehen von spezifisch schädlichen Inhalten - geringer ist als bei Video-Sharing-Diensten.

Diese Schwierigkeiten sind im Gesetz verankert und können im Verordnungsverfahren nicht mehr geändert werden. Deshalb ist es umso wichtiger, dass durch die Verordnung innerhalb dieses Rahmens eine praktikable und hinreichend flexible Lösung geschaffen wird, die es internationalen Anbietern ermöglicht, in der Schweiz aktiv zu sein. Die Anforderungen an den Jugendschutz sollten dem tatsächlichen Gefährdungspotenzial entsprechend und vor allen Dingen verhältnismässig sein. Der aktuelle Entwurf erfüllt dies allerdings nicht.

Zudem sollte die Verordnung flexibler auf die wachsende Internationalität der Medien reagieren. Sie sollte die Schweizer Regelungen mit den in Europa gängigen Standards in Einklang

bringen und internationalen Anbietern ermöglichen, sich aktiv an der Selbst- und Co-Regulierung in der Schweiz zu beteiligen. Der aktuelle Entwurf berücksichtigt auch diese Aspekte nicht ausreichend. Die AVMD-RL setzt hierbei in Artikel 6a einen EU-weiten Standard, dem die Anbieter in diesen Märkten folgen. So heißt es in Absatz 4 von Artikel 6a AVMD-RL:

“4) Die Kommission ermutigt die Mediendienstanbieter, bewährte Verfahren bezüglich auf Koregulierung beruhender Verhaltenskodizes auszutauschen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können für die Zwecke dieses Artikels die Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes der Union gemäß Artikel 4a Absatz 2 fördern.“

Auch dies rechtfertigt eine möglichst eng an die AVMD-RL angelehnte Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen in der Schweiz, da nicht nur ein einheitliches Schutzniveau erreicht wird, sondern auch die Anbieter in der Schweiz vom Austausch über bewährte Verfahren profitieren können.

In den nachfolgend angeführten einzelnen Punkten weisen wir auf die Probleme hin und regen entsprechende Anpassungen des Verordnungsentwurfs an:

Artikel 1 JSFVV: Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (i.V.m. Artikel 7 JSFVV)

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a JSFVG gibt vor, dass bei Abrufdiensten vor der erstmaligen Nutzung eine Alterskontrolle vorzunehmen ist. Zwar ist in der Botschaft zum JSFVG zu Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ausgeführt, dass

“ein System eingerichtet werden [muss], mit welchem das Alter der Nutzerinnen und Nutzer vor der erstmaligen Anmeldung beim Abrufdienst überprüft werden kann.“

Dies solle

“sinnvollerweise beim Vertragsabschluss oder bei der Erstellung eines Nutzerkontos, welches vor der Nutzung eines Abrufdienstes erstellt werden muss“

geschehen. Dabei soll

“das geforderte System dabei nicht ausschliesslich technisch zu verstehen“

sein, sondern könne

“zum Beispiel auch über die Einforderung einer Kopie des Personalausweises der Nutzerin oder des Nutzers bei der Kontoeröffnung geschehen“.

Weiter heißt es:

“Ist die Nutzung eines Abrufdienstes an ein kostenpflichtiges Abonnementverhältnis mit einer volljährigen Person geknüpft, so ist mit der Überprüfung der Volljährigkeit bei

Vertragsabschluss die Pflicht der Anbieterin des Abrufdienstes zur Alterskontrolle erfüllt. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung für die Nutzung des Abrufdienstes und für den Abruf einzelner Filme oder Videospiele bei der erwachsenen Person. Falls die Nutzung des Dienstes bereits vor der Volljährigkeit einer Nutzerin oder eines Nutzers ermöglicht wird, ist sicherzustellen, dass für die betreffende Person keine als ungeeignet eingestuft Inhalte zugänglich gemacht werden. Unter dem Blickwinkel des Schutzes der Jugendlichen vor ungeeigneten Inhalten in Filmen und Videospielen ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, dass zum Beispiel einer 14-jährigen Person der Zugang zu einem Abrufdienst offensteht, sofern Inhalte, welche nicht für 14-Jährige geeignet erscheinen, dieser Person nicht zugänglich gemacht werden. Damit soll die Gleichbehandlung mit den Anbieterinnen von Trägermedien und Veranstalterinnen ermöglicht werden, für die dieselben Einschränkungen gelten.“

Das JSFVG selbst enthält jedoch keine weiteren Konkretisierungen. Zweck der Regelung ist die Umsetzung der übergeordneten Pflicht aus Artikel 8 Absatz 1 JSFVG,

“Maßnahmen [zu] treffen, dass Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden.“

Dies wiederum immer auch verbunden mit dem Anspruch, ein vergleichbares Schutzniveau wie in der EU und eine Annäherung an die AVMD-RL zu erreichen. Ein hundertprozentiger Schutz für Kinder und Jugendliche kann allerdings selbst mit den komplexesten Methoden nicht garantiert werden und ist allgemein anerkannt auch nicht das Hauptziel. Wichtiger ist es, dass die ergriffenen Maßnahmen in einem sinnvollen und angemessenen Verhältnis zu den potenziellen Risiken stehen. Die europäische AVMD-Richtlinie bringt es insofern richtig zum Ausdruck, wenn sie in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) (iii) besagt, dass

“[Maßnahmen] in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele[n] [stehen]“

müssen.

Weiterhin schreibt Artikel 6a der AVMD-RL in Absatz 1 vor:

„Artikel 6a

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden und die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise die Wahl der Sendezeit, Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die Sendung stehen.

Die schädlichsten Inhalte wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie müssen den strengsten Maßnahmen unterliegen.“

Auch hier spielen die Angemessenheit und die Verhältnismäßigkeit eine große Rolle, insbesondere auch, was die technischen Maßnahmen für „Mittel zur Altersverifikation“, die nur als ein Beispiel – jedoch nicht als zwingende Maßnahme – in der AVMD-RL aufgeführt wird. Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird daher nicht – wie in der Zielsetzung in der Botschaft zum JSFVG formuliert – eine Annäherung an das Schutzniveau der AVMD-RL erreicht, sondern überschießende Anforderungen vorgeschlagen, die weder angemessen noch verhältnismäßig sind und daher auch nicht im Einklang mit den etablierten Standards in EU-Ländern stehen.

Die Überprüfung des Alters online gestaltet sich als komplexes Unterfangen. In der Schweiz fehlt es momentan an einer benutzerfreundlichen und weitläufig anerkannten elektronischen Identität (eID), auch wenn in der Botschaft zum JSFVG darauf hingewiesen wird:

“Mit dem Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) könnte hierzu eine Grundlage geschaffen werden, welche zukünftig eine Online-Altersverifizierung auf relativ einfache Art und Weise ermöglicht.“

Obwohl Überlegungen bestehen, eine solche in der Schweiz zu etablieren, ist die zukünftige Annahme und tatsächliche Nutzung, vor allem hinsichtlich ihrer Bedienbarkeit, noch unklar. Zum Vergleich: Die in Deutschland schon länger verfügbare Online-Identifikationsfunktion des Personalausweises wird von den Einwohnern nur sporadisch verwendet und oft gar nicht erst eingerichtet.

Auch wenn man das Ziel verfolgen könnte, dass online dieselben Sicherheitsstandards wie offline gelten sollten, muss man akzeptieren, dass selbst offline eine durchgängige und zuverlässige Altersüberprüfung selten umgesetzt wird und schwer umsetzbar ist. Beispielsweise wurde der Kauf von Kinokarten größtenteils ins Internet verlagert. Bei der Präsentation der Online-Tickets im gedämpften Licht am Einlass erfolgt eine Altersprüfung, wenn überhaupt, meist nur durch einen kurzen Blick auf das Gesicht und sicherlich nicht durch eine konsequente Kontrolle des Ausweises.

Es muss jedoch anerkannt werden, dass die damit verbundenen Risiken verhältnismäßig niedrig sind, solange keine Inhalte vorliegen, die für Jugendliche besonders gefährlich sind. Insoweit gibt der deutsche Regelungsansatz im Jugendmedienschutz (im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV) eine Richtung vor, der klar zwischen entwicklungsbeeinträchtigenden und tatsächlich jugendgefährdenden Inhalten unterscheidet. Während es für erstere reicht, dass üblicherweise gewährleistet ist, dass Kinder und Jugendliche keine für sie ungeeigneten Inhalte sehen, wird für den tatsächlich jugendgefährdenden Bereich (Pornographie, grundlose Gewaltdarstellung) das Vorliegen einer geschlossenen Benutzergruppe mit strengen Alterskontrollanforderungen verlangt.

Analog dazu sollte die JSFVV gestaffelte Sicherheitssysteme zulassen, die verschiedenen Gefährdungsgraden entsprechen. Die strengsten Vorgaben, einschließlich einer rigorosen Altersüberprüfung und Authentifizierung bei jeder Nutzung, sollten nur für den Zugriff auf Pornografie oder extrem gewalttätige Darstellungen gelten (siehe auch Artikel 6a AVMD-RL). Für weniger bedenkliche Inhalte könnten niedrigere Standards angesetzt werden. Insbesondere bei

Diensten, die solch kritische Inhalte nicht bereitstellen (oder sogar nur Inhalte mit einer Altersempfehlung von 16 oder darunter anbieten), könnten die Anforderungen reduziert werden.

Ein anschauliches Beispiel ist die explizit genannte Verwendung von Zahlungsmitteln, die laut den Erläuterungen des Bundesrats unzureichend sein sollen. Obwohl diese Einschätzung für den Zugriff auf Pornographie verständlich ist, scheint uns diese pauschale Vorgabe für andere Dienste unnötig restriktiv. Denn obwohl solch ein Zahlungsmittel in Einzelfällen bei älteren, aber nicht volljährigen Jugendlichen vorhanden sein könnte, ist es bei jüngeren Kindern fast sicher nicht der Fall. Daher könnte die Existenz bestimmter Zahlungsmittel (hier könnten in Zusammenarbeit mit dem Finanzsektor auch Unterscheidungen nach Karten- oder Kontotypen getroffen werden) durchaus ein ausreichender Altersnachweis für Dienste sein, die keine besonders gefährlichen Inhalte für Jugendliche bieten.

Es bleibt unbestritten, dass für Dienste mit hochriskanten Inhalten, wie beispielsweise Pornographie, strenge Anforderungen gelten sollten. Doch es erscheint nicht angemessen, Unterhaltungs- und Pornographie-Angebote mit den gleichen Standards zu behandeln. Vor allem, wenn man Artikel 7 der JSFVV betrachtet, der für Plattformdienste vorgeschlagen wird, zeigt sich ein Paradox: Während die rechtlichen Vorgaben des JSFVG für VOD und Plattform-Dienste in Artikeln 8 und 20 identisch sind, unterstreicht dies die erkannte Tatsache, dass Plattformdienste potenziell größere Risiken bergen als redaktionell ausgewählte VOD-Inhalte.

Die gleiche gesetzliche Formulierung bedeutet jedoch, dass in der praktischen Anwendung gleiche Standards gelten sollten, sonst käme es zu einer unfairen Diskriminierung zwischen konkurrierenden Diensten. Das Gesetz verbietet ausdrücklich solche Ungleichbehandlungen.

Ebenso würde ein differenzierter Ansatz bei den Alterskontrollanforderungen, je nach Gefahrenpotential des Inhalts, den Jugendschutz insgesamt nicht schwächen, sondern eher verstärken. Zu strenge Regeln könnten die Nutzer jedoch davon abhalten, sich legalen Angeboten zuzuwenden und stattdessen zu nicht regulierten oder sogar illegalen Alternativen greifen. Dies würde nicht nur den legalen Markt schädigen, sondern die Nutzer auch völlig ohne Schutzmaßnahmen zurücklassen - ein klarer Schritt in die falsche Richtung. Die Annahme, dass der Zugriff auf alle nicht-konformen oder illegalen Internetangebote verhindert werden könnte, ist zudem unrealistisch, zumal die Schweiz nicht über die rechtlichen Mittel verfügt, um solche Sperren durchzusetzen.

Daher sollte man, um einen effektiven und von den Nutzern akzeptierten Jugendschutz zu gewährleisten, die Anforderungen an die Alterskontrolle je nach Risiko des Angebots flexibel gestalten. Die Vorgaben des JSFVG stehen dieser Praxis nicht im Wege.

Entsprechend schlagen wir vor, Artikel 1 Absatz 1 JSFVV in Anlehnung an die bewährte Formulierung aus Artikel 3 Absatz 4 a) (iii) und Artikel 6a Absatz 1 AVMD-RL, wie folgt, zu ergänzen:

¹ Das Alter der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, ist vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes mittels angemessener Verfahren zu überprüfen. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des

Alters im Einzelfall erlaubt. Das Verfahren muss in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die zur Verfügung gestellten Inhalte stehen.

Artikel 2 JSFVV: Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle

Wie zu Beginn erläutert, bieten MPA-Mitglieder ihren Nutzern ein umfangreiches, jedoch benutzerfreundliches System für elterliche Kontrollen. Dies ermöglicht zum Beispiel die Einrichtung spezifischer Profile mit unterschiedlichen Altersbeschränkungen innerhalb eines Accounts. Zudem ist die Sperrung spezieller Titel für ausgewählte Profile möglich, wobei die Benutzer aufgefordert werden, für jeden Account-Nutzer ein eigenes Profil zu erstellen.

In diesem System können Benutzer entscheiden, ob sie Altersbeschränkungen in ihrem Haushalt für notwendig halten und dementsprechend entscheiden. Da diese Regelung bereits in Artikel 2 Absatz 1 JSFVV festgelegt ist, scheint es für die MPA überflüssig, in Absatz 4 zusätzlich zu verlangen, dass Accounts von ausschließlich erwachsenen Nutzern keinen sofortigen Zugriff auf Inhalte der höchsten Altersklasse haben dürfen.

Die technische Implementierung solch einer Regel ist kompliziert und bietet keinen sichtbaren zusätzlichen Vorteil. Erwachsene würden diese Einschränkung direkt aufheben, und Jugendliche könnten, falls sie unerwartet Zugang hätten, die Voreinstellungen ebenso ändern. Diese Regelung scheint nur bei Inhalten, die als hochriskant für Jugendliche gelten, wie pornografische oder gewaltverherrlichende Inhalte, sinnvoll, da viele Erwachsene nicht ungewollt auf solche Inhalte stoßen möchten.

Letztendlich sollte die Entscheidung über solche spezifischen Regelungen den branchenspezifischen Selbstregulierungsorganisationen überlassen werden.

Daher schlagen wir die ersatzlose Streichung von Artikel 2 Absatz 4 JSFVV vor.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, schlagen wir zumindest die folgende Änderung vor:

4 Soweit Anbieterinnen den Zugang zu schwer jugendgefährdenden Inhalten (pornographische oder gewaltverherrlichende Inhalte) eröffnen, muss ~~Das System zur elterlichen Kontrolle muss~~ bei der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes standardmässig so eingestellt sein, dass derartige Inhalte zunächst nicht keine Angebote angezeigt werden, die der höchsten Altersstufe eingestuft sind.

Artikel 3 JSFVV: Repräsentativität der Branchenorganisation

Artikel 3 Absatz 1 JSFVV legt fest, dass eine Branchenorganisation als repräsentativ zusammengesetzt gilt, wenn

“die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.“

Dies führt zu einer erheblichen Diskriminierung internationaler Akteurinnen, wie sie die MPA vertritt, unabhängig von ihrer Marktrelevanz in der Schweiz. Internationale Akteurinnen sind zwar gesetzlich verpflichtet, an der Selbstregulierung der Branche teilzunehmen, doch in der Praxis würde ihnen oft eine effektive Mitsprache gehen. Sie könnten zwar theoretisch einer Branchenorganisation beitreten, doch ihre Bedeutung für die Repräsentativität ist minimal. Daraus resultiert, dass ihre Standpunkte weniger Berücksichtigung finden, und Entscheidungen können auch ohne ihre Einwilligung erfolgen.

Dies wird besonders brisant, wenn man die aktuelle Marktsituation betrachtet: Während in Bereichen wie Kino und Produktion lokale Akteurinnen dominieren, haben internationale Akteurinnen im Bereich der digitalen Filmverbreitung einen erheblichen Marktanteil. Werden sie bei der Repräsentativität einer Branchenorganisation nicht berücksichtigt, kommt es zu einem Ungleichgewicht, das den digitalen Bereich des Filmvertriebs benachteiligt.

Für diese Benachteiligung internationaler Anbieter gibt es keinen triftigen Grund, insbesondere da Artikel 3 Absatz 2 JSFVV sicherstellt, dass die Abwesenheit einer Akteurin die Gründung und Konsensfindung innerhalb einer Branchenorganisation nicht beeinträchtigt. Es wäre ratsam, internationale Akteurinnen, die den Schweizer Markt im Blick haben, in die Repräsentativität einzubeziehen. Selbst bei mangelnder Kooperation könnten sie als beteiligt angesehen werden. Dies würde sicherstellen, dass nur jene, die unkooperativ sind, Nachteile erfahren und nicht alle internationalen Teilnehmer aufgrund ihrer Herkunft benachteiligt werden.

Eindringlich erbitten wir daher eine entsprechende Anpassung in Artikel 3 JSFVV, nämlich:

¹ Die Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen ~~mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz~~ direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.

² Akteurinnen, die auf eine Mitgliedschaft in der Branchenorganisation verzichten, werden angerechnet, um zu beurteilen, ob die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

Artikel 6 JSFVV: Regelmäßige Überprüfung der Jugendschutzregelung

Wir begrüßen den Vorschlag, die Jugendschutzbestimmungen regelmäßig zu überdenken. In diesem Kontext sollten auch die gesetzlichen und verordnungsbedingten Regulierungsvorgaben berücksichtigt werden.

Es ist essenziell, um die internationale Kompatibilität der Schweiz sicherzustellen, dass in diese Überprüfung auch Erkenntnisse und Erfahrungswerte aus anderen Nationen und Marktbereichen einfließen. Dies hilft dabei, das Risiko einer zu stark abgeschotteten Regelung zu minimieren.

Wir regen daher die Aufnahme dieses Aspektes in Artikel 6 Absatz 1 JSFVV an und schlagen die folgende Formulierung vor:

¹ Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) verfolgt die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf den Jugendschutz und bezieht dabei internationale Erfahrungen und Erkenntnisse mit ein. Es steht dazu in regelmässigem Austausch mit den Branchenorganisationen.

Weitere Anmerkung: Inheldeskriptoren und Piktogramme

Der vorgelegte Verordnungsentwurf sieht keine zusätzlichen Bestimmungen zu den in Artikel 6, 11 und 13 JSFVG beschriebenen Inhaltsdeskriptoren vor. Dies erscheint konsistent, da die genaue Ausarbeitung dieser Deskriptoren den Branchenorganisationen übertragen wird.

Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass das JSFVG durch die Wahl des Begriffs "Piktogramme" in Artikel 5 Buchstabe f JSFVG möglicherweise vorschnell eine Entscheidung getroffen hat, die nicht optimal erscheint. In anderen Staaten, die bereits Deskriptoren nutzen, und in Jugendschutzsystemen, die solche zusätzlichen Informationen verwenden, sind Textdeskriptoren statt Bilddeskriptoren dominant. Dies liegt unter anderem daran, dass bildliche Darstellungen oft missverständlich sind.

Darüber hinaus können Piktogramme oft nicht das Detaillierungsgrad von Informationen bieten, das für Erziehungsberechtigte nützlich wäre. Ein Beispiel hierfür ist Deutschland, wo eine detailliertere Unterteilung von Deskriptoren existiert, die nur in Textform darstellbar ist. Die Freiwillige Selbstkontrolle FSK beispielsweise unterteilt den Deskriptor "Angst" in weitere Kategorien wie "Bedrohung", "Verletzung" und "belastende Szenen". Eine klare Abbildung solcher Deskriptoren durch Piktogramme wäre komplex.

Daher wäre es angebracht, entweder in der aktuellen Verordnung oder in der fortlaufenden Arbeit der Branchenorganisationen, die Möglichkeit von Textdeskriptoren als Alternative zu Piktogrammen in Betracht zu ziehen.

Schlussbemerkung

Mit unseren Anmerkungen möchten wir zur Gestaltung eines praxisnahen Jugendschutzes beitragen und danken für die Gelegenheit, uns einzubringen. Wir danken Ihnen ebenso für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und begrüßen jede Möglichkeit, mit den zuständigen Stellen die oben genannten Punkte zu klären und/oder weitere diskussionswürdige Punkte anzusprechen. Wir freuen uns auf eine Gelegenheit, direkt mit Ihnen zu sprechen, um alle Punkte im Detail zu besprechen.

**Eidg. Departement
des Inneren EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft FGG
Bereich Kinder- und Jugendfragen KJ**

jugendschutz@bsv.admin.ch

Datum 04. Oktober 2023

Ihr Kontakt René Gerber / Doris Fiala

Betrifft **Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen und Vorschläge zum Entwurf der „Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)“ mitteilen zu können.

Als Dachverband der Auswertungsbranche vertritt ProCinema die gemeinsamen Interessen der Kino- und Filmverleihunternehmen. Dabei handelt es sich um 196 Kinounternehmen, 265 Kinokomplexe mit insgesamt 605 Leinwänden sowie 169 Filmverleihfirmen. Im Zentrum der Verbandstätigkeit steht **die Unterstützung und Förderung des Films im Kinosaal.**

Bereits mit der heutigen «Vereinbarung Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film» sind unsere Mitglieder in den Prozess der Festlegung eines Zutrittsalters (Schutzalter) für Kinofilme eingebunden. Auch mit dem neuen Gesetz sind sie direkt betroffen.

1. Allgemeine Würdigung des Entwurfs zur Verordnung JSFVV

Mit dem Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele sollen Minderjährige vor ungeeigneten Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden könnten.

Der Verordnungsentwurf setzt die vom Gesetzgeber gewollten und im „Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens“ (nachfolgend „Erläuterungen“) bestätigten Ziele nur ungenügend um.

Der Verordnungsentwurf geht davon aus, dass eine differenzierte Kontrolle von Altersabstufungen bei den Plattformdiensten nicht möglich ist und begnügt sich damit, die in Art. 20 Abs. 2 genannte Mindestanforderung umzusetzen. Offensichtlich nimmt das BSV (nicht zu Unrecht) an, die komplizierten Regelungen für die Abrufdienste bei den vornehmlich im Ausland domizilierten Plattformdiensten nicht durchsetzen zu können und beschränkt sich darauf, jene Dienste zu regeln, die nicht zu global sind für eine Regelung (too big to govern).

Immerhin hätte die Schweiz mit der Einführung der eID ein verlässliches, staatlich homologiertes und breit anwendbares Altersidentifikations-Modell zur Hand. Eine eigenständige - lediglich übergangsweise - einsetzbare proprietäre Lösung scheint nicht verhältnismässig und ist der Sache nicht dienlich.

Die im Verein Jugendschutz in den Medien vertretenen Anbieter von Filmen fordern eine kohärente Regelung für alle Anbieter von Filmen und Videospielen.

Dazu gehört auch, dass die Verordnung klare Bestimmungen zur Kostenbeteiligung von Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele enthält, die Nicht-Mitglieder einer Branchenorganisation sind, deren Jugendschutzregelung verbindlich erklärt wurde (vgl. dazu unten den Antrag zu einem neuen Art. 17a JSFVV).

2. Stellungnahme zu einzelnen Abschnitten und Artikeln

1. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Abrufdiensten

Ein gesetzeskonformer Umgang mit den zur Alterskontrolle zu erhebenden und zu bearbeitenden besonders schützenswerten Personendaten stellt hohe Anforderungen an die Qualität der Datenbearbeitung. Kleinere Anbieter von Abrufdiensten werden selbst nicht in der Lage sein, die gesetzlichen Anforderungen an die Datenbearbeitung zu erfüllen und sind auf die Zusammenarbeit mit einem Auftragsbearbeiter (Art. 9 DSGVO) angewiesen. Es ist zudem davon auszugehen, dass grössere Anbieter oder Auftragsbearbeiter ihren Sitz im Ausland haben, mit der Folge weitergehender datenschutzrechtlicher Pflichten. Die „Erläuterungen“ beschränken sich auf den Satz „*In jedem Fall wünschenswert wäre es jedoch, dass möglichst datensparsame Verfahren zur Anwendung gelangen*“. Es bleibt der Hinweis - Art. 7 DSGVO – dass es sich nicht um einen Wunsch des Gesetzgebers handelt, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung.

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine gesetzeskonforme Altersverifikation erhebliche Einrichtungs- und Betriebskosten für die Anbieter von Abrufdiensten zur Folge haben wird. Die kleineren Abrufdienste werden nicht in der Lage sein, diese Kosten zu tragen, bzw. auf ihre Kunden abzuwälzen. Es sind aber insbesondere die kleineren Abrufdienste, die einen wesentlichen Beitrag zur Angebotsvielfalt und zum Zugang zur Filmkultur leisten, was der Bund durch seine Kulturpolitik unterstützt. Der Bund bzw. das Bundesamt für Kultur wird nicht darum herumkommen, die Mittel zur Unterstützung der kleineren Abrufdienste zu erhöhen, damit diese wegen dem vom JSFVG ausgelösten Kostenschub nicht vom Markt verschwinden.

Eine Gesamtschau der neuen jugendschutzrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der filmkulturellen Anstrengungen des Bundes müsste zum Schluss gelangen, dass der vom JSFVG angestrebte Jugendschutz mit Augenmass umzusetzen ist und das Gewicht auf die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Behörden, Branche und interessierten Jugendschutzorganisationen zu legen ist.

Art. 1 – Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 8 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

1. Das Alter der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, ist vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes mittels angemessener Verfahren zu überprüfen. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt.
2. Ist die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, minderjährig, so ist das Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen einzuschränken. Die Einschränkung darf durch die minderjährige Person nicht aufgehoben werden können.

Antrag auf Änderung des Artikels 1:

1. Werden über einen Abrufdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Plattformdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.
2. Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.

Begründung:

Die Einschränkung des Angebots auf eine Altersstufe bedingt bei jeder Nutzung eine datumsstarke Kontrolle der Altersberechtigung der Nutzerin oder des Nutzers. Diese andauernde Kontrolltätigkeit verhindert eine datensparsame Lösung, die darin besteht, bei Vertragsabschluss eine Alterskontrolle auf Volljährigkeit vorzunehmen und es dann der Nutzerin oder dem Nutzer zu überlassen, bei Erreichen der Volljährigkeit die Beseitigung der Sperre zu verlangen.

Die Kontrolle der Altersstufe bei jedem Filmabruf ist unangemessen, weil gerade Jugendliche Filme in Gruppen konsumieren und die datumsstarke Alterskontrolle der jugendlichen Konsumenten nur in Bezug auf den Vertragsinhaber sichergestellt werden kann.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Art. 6 JSFVG die Angabe der Alterskennzeichnung und der Inhaltsdeskriptoren verlangt. Die Nutzerinnen und Nutzer (und die Personen mit Elternpflichten) wissen also vor dem Konsum eines Filmes durchaus, ob der Film altersmässig geeignet ist oder nicht. Dies im Unterschied zur Nutzung von user generated content bei Plattformdiensten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen macht es Sinn, die Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung für Abrufdienste und Plattformdienste identisch zu formulieren. Die Gesetzeswortlaute von Art. 8 Abs. 2 lit a und Art. 20 Abs. 2 lit a JSFVG unterscheiden sich nicht. Es ist nicht zu rechtfertigen, weshalb die Verordnung hier Unterschiede macht.

Art 2 - Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle (Art. 8 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

1. Bei der erstmaligen Nutzung eines Abrufdienstes muss die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst eingerichtet hat,
 - a. über das Vorhandensein eines Systems zur elterlichen Kontrolle und dessen Funktion informiert werden;
 - b. die Möglichkeit haben, das System zu aktivieren oder deaktivieren.
2. Das System zur elterlichen Kontrolle muss es ermöglichen, den Zugang zu Inhalten bestimmter Altersstufen für andere Nutzerinnen und Nutzer einzuschränken. Der Zugriff auf das System zur elterlichen Kontrolle muss durch ein Passwort oder ein anderes Mittel zur Erkennung der Person beschränkt werden.
3. Die Einschränkung der Inhalte kann insbesondere über die Einrichtung eines individuellen Kontos mit beschränktem Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen erfolgen oder über die Freischaltung einzelner Inhalte.
4. Das System zur elterlichen Kontrolle muss bei der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes standardmässig so eingestellt sein, dass keine Angebote angezeigt werden, die in der höchsten Altersstufe eingestuft sind

Hinweise:

Es wird für viele kleine, aber kulturpolitisch wichtige Anbieter von Abrufdiensten finanziell nicht tragbar sein, in ihre singulären, oft eigenentwickelten Abrufdienste ein System zur elterlichen Kontrolle einzubauen, das den gesetzlichen Anforderungen genügt. Es besteht die Gefahr, dass aus Kostengründen kulturell wertvolle Filme, die unter 16 Jahren freigegeben sind, für Kinder und Jugendliche auf diesen Abrufdiensten nicht mehr zugänglich sein werden. Damit ist zwar den Anliegen des Jugendschutzes Rechnung getragen, nicht aber der kulturpolitischen Zielsetzung, Inhalte einer kulturell interessierten (jungen) Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund werden in Ziff. 5.1 der „Erläuterungen“ nur mit Blick auf die Aufgaben des BSV umschrieben. Das ist ungenügend. Das Bundesamt für Kultur wird nicht darum herumkommen in seinem Budget zusätzliche finanzielle Mittel einzusetzen, um Anbieter von Abrufdiensten bei der Implementierung von Altersverifikationssystemen zu unterstützen.

Zusätzlich wird zu prüfen sein, ob neue Mittel vorzusehen sind, damit im Rahmen der Film(post)produktion geprüft werden kann, ob die für eine Vermarktung des Filmes notwendige (allenfalls mit den Auswertern vertraglich vereinbarte) Altersfreigabe erreicht wird. Die Branchenorganisation wird dazu

ein Verfahren zur Verfügung stellen müssen, das es erlaubt, durch gezielte Änderungen am Film eine niedrigere Alterseinstufung erreichen zu können.

Diese Hinweise sollen deutlich machen, dass die neue Gesetzgebung zum Jugendschutz mannigfaltige Auswirkungen hat, die antizipiert werden wollen, wenn die Gesetzgebung erfolgreich eingeführt werden soll.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Art 3 – Repräsentativität der Branchenorganisation (Art. 10 Abs. 1 Bst. c JSFVG)

1. Die Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.
2. Akteurinnen, die auf eine Mitgliedschaft in der Branchenorganisation verzichten, werden angerechnet, um zu beurteilen, ob die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

In den „Erläuterungen“ wird ausgeführt, „*dass sich die zu erarbeitende Jugendschutzregelung nicht gegen ausländische Anbieterinnen richten darf, indem sie diese faktisch vom Markt ausschliesst*“.¹ Dazu drängen sich zwei Anmerkungen auf:

Erstens wird es nicht die von der Branchenorganisation zu erarbeitenden Jugendschutzregelung sein, die ausländische Anbieter vom Markt ausschliesst, sondern die schweizerische Gesetzgebung selbst, die Regelungen trifft, die international nicht üblich sind. Es ist davon auszugehen, dass internationale Anbieter ohne Sitz in der Schweiz sich über die Gesetzgebung hinwegsetzen werden. Es wird Sache der Behörde und nicht der Branchenorganisation sein, dagegen Massnahmen zu ergreifen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass Adressat der Bestimmungen zu den Abrufdiensten nicht die Wiederverkäufer entsprechender Abonnemente ist, sondern die eigentlichen Betreiber der Abrufdienste.

Zweitens besteht ein Risiko, das schweizerische Anbieter Nachteile erleiden oder vom Markt verdrängt werden, weil deren Konkurrenten ohne Sitz in der Schweiz von den Strafverfolgungsbehörden nicht belangt werden können. Es gilt deshalb bei der Konkretisierung der Gesetzgebung durch die Verordnung und bei der Umsetzung durch die Branchenorganisation sich an der Rechtsordnung und der Rechtswirklichkeit der umliegenden Staaten zu orientieren und den gegenüber ausländischen Anbietern nicht durchsetzbaren schweizerischen Sonderweg zu vermeiden.

Art 4 – Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten (Art. 10 Abs. 1 Bst. f JSFVG)

Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.

Antrag zur Änderung des Artikels 4:

Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele wirtschaftlich unabhängig sein.

Begründung:

Es gibt in der Schweiz nur wenige Expertinnen und Experten, welche die formulierten Anforderungen erfüllen. Viele von ihnen waren oder sind für Akteurinnen der Branche tätig. Wir empfehlen, den Personenkreis zu erweitern und den Begriff der Unabhängigkeit zu präzisieren. So werden bspw. die Mitglieder der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film für ihre Tätigkeit von den Mitgliedern des Vereins Jugendschutz in den Medien entschädigt; trotzdem dürfen sie als unabhängig gelten.

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 16.6.2023, Kommentare zu Artikel 3, Seite 5

3. Abschnitt: Verbindlicherklärung und regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung

Art 5 – Beilagen zum Antrag auf Verbindlichkeitserklärung der Jugendschutzregelung (Art. 15 Abs. 2 JSFVG)

Dem Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung sind sämtliche Dokumente beizulegen, die die Einhaltung der Anforderungen an die Branchenorganisation nach Artikel 10 JSFVG belegen, einschliesslich:

- a. der Bestätigung der Expertinnen und Experten, dass sie für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen wurden;
- b. einer Stellungnahme der Expertinnen und Experten zur Jugendschutzregelung

Stellungnahme:

Kein Kommentar.

Art 6 – Regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung (Art. 18 JSFVG)

1. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verfolgt die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf den Jugendschutz. Es steht dazu in regelmässigem Austausch mit den Branchenorganisationen.
2. Es überprüft gestützt auf neue Erkenntnisse die Jugendschutzregelungen.
3. Kommt das BSV zum Schluss, dass die Jugendschutzregelung den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügt, so teilt es dies der jeweiligen Branchenorganisation unverzüglich mit. Es setzt ihr eine Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung.

Antrag auf Änderung des Artikels 6:

Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert

*Art. 6 Abs. 3: Kommt das BSV zum Schluss, dass die Jugendschutzregelung den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügt, so teilt es dies der jeweiligen Branchenorganisation unverzüglich mit. **Es kann ihr mit Verfügung eine angemessene Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung setzen.***

Begründung:

In der Verordnung ist davon auszugehen, dass zwischen BSV und Branchenorganisation eine respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit besteht. Kann über die Anpassung der Jugendschutzregelung und/oder die dafür notwendige Frist keine Einigkeit erzielt werden, soll mittels anfechtbarer Verwaltungsverfügung eine angemessene Frist angesetzt werden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Anpassung einer Jugendschutzregelung für die gesamte Branche erhebliche Investitionen auslösen kann. Der Rechtsschutz ist zu gewährleisten.

4. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Plattformdiensten

Art 7 – Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 20 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

1. Werden über einen Plattformdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Plattformdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.
2. Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.

Antrag zur Änderung des Artikels 7:

Art. 7 Abs. 1 und 2 unverändert

Art. 7 Abs. 3 (neu): Bietet ein Plattformdienst im Rahmen seines Gesamtangebotes einen nicht abgetrennten Abrufdienst an, gelten für das Gesamtangebot die Regelungen für Abrufdienste.

Begründung:

Art. 5 lit d und e JSFVG gehen für die Klassifikation als Abrufdienst bzw. als Plattformdienst von abtrennbaren Teilen eines Dienstes aus. Die Überschrift des 3. Kapitels JSFVG ist missverständlich; es geht im Art. 20 JSFVG ausschliesslich um Filme und Videospiele, die als user generated content bezeichnet werden können. In der Verordnung ist deshalb klarzumachen, dass ein Abrufdienst, der nicht klar vom Plattformdienst abgetrennt ist, den gesamten Plattformdienst als Abrufdienst qualifiziert. Es ist bereits heute absehbar, dass Plattformdienste in Teilangeboten vermehrt das Geschäftsmodell der Abrufdienste kopieren. Gelingt dem Gesetzgeber die strikte Trennung der Abrufdienste von den Plattformdiensten nicht, ist in einer Gesetzesnovelle die gesetzliche Regelung der Plattformdienste auch für die Abrufdienste zu übernehmen. Andererseits besteht die Gefahr, dass Abrufdienste neu eine Abteilung für user generated content einrichten, um als Plattformdienst zu gelten. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass heute hinter nutzergenerierten Inhalten von Plattformdiensten und den Inhalten unentgeltlicher Abrufdienste Geschäftsmodelle stehen können, die kaum zu unterscheiden sind.

Art 8 – Anforderungen an das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

Das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten muss es den Nutzerinnen und Nutzern erlauben, der Anbieterin des Plattformdienstes Inhalte einfach und schnell zu melden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 9 – Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

1. Die Anbieterin des Plattformdienstes muss die Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten innerhalb von sieben Tagen bearbeiten.
2. Gemeldete Inhalte, die nach Artikel 7 Absatz 2 für Minderjährige ungeeignet sind, dürfen nur Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht werden, deren Volljährigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 überprüft wurde.

Antrag zur Änderung des Artikels 9:

Art 9 Abs. 1 und 2 unverändert.

Art. 9 Abs. 3 (neu): Die Anbieterin des Plattformdienstes muss der meldenden Person die Ergebnisse ihrer Abklärungen innerhalb von sieben Tagen mitteilen und sie über die weiteren Schritte informieren.

Begründung:

Die Vernehmlasserin weist darauf hin, dass die Branchenorganisation Meldungen nach Art. 8 JSFVV nicht behandeln wird und demnach auch auf Beanstandungen von Meldenden wegen Missachtung von Art. 9 Abs. 2 nicht eintreten kann. Es ist Sache des BSV entsprechende Meldestellen einzurichten. Um die Meldenden nicht im Ungewissen zu belassen, ist analog zu Art. 14 Abs. 3 JSFVG eine obligatorische Rückmeldung der Plattformbetreibenden vorzusehen. Die nicht erfolgte bzw. erfolgte Rückmeldung kann dem BSV in der Folge als Grundlage für weitere Massnahmen dienen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Strafbestimmung in Art. 34 Abs. 1 lit d JSFVG.

5. Abschnitt – Tests

Art. 11 lit h JSFVG sieht vor, dass die Branchenorganisation Testkäufe durchführt. In Art. 10 und 11 JSFVV sind die Branchenorganisationen nicht erwähnt. Es ist somit der Branchenorganisation überlassen, welche Art von Tests sie durchführt, wobei von vornherein Tests mit minderjährigen Personen ausser Betracht fallen.

Art 10 – Anforderungen an die Fachorganisationen (Art. 21 Abs. 1 JSFVG)

Fachorganisationen, die Testkäufe und Testeintritte durchführen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind aktiv in den Themenfeldern Jugendschutz, Prävention oder Gesundheit.
- b. Sie sind unabhängig von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 11 – Beaufsichtigung der Fachorganisationen (Art. 25 Bst. a JSFVG)

Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm oder den Kantonen beauftragten Fachorganisationen zuständig

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 12 – Testkonzepte (Art. 25 Bst. b und c JSFVG)

1. Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:
 - a. Rekrutierung von minderjährigen Testpersonen;
 - b. Planung und Vorbereitung der Tests;
 - c. Ablauf der Tests;
 - d. Dokumentation der Tests
 - e. Kommunikation der Testresultate.
2. Die Fachorganisationen müssen dem BSV ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.

Antrag zur Änderung des Artikels 12:

*Art 12 Abs. 1 Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone, die **Branchenorganisation** und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:... (Rest unverändert)*

Begründung:

Die Branchenorganisation ist in der Lage, wesentliche Inputs bei der Entwicklung der Testkonzepte zu leisten. Es versteht sich von selbst, dass sie bei der konkreten Planung und Vorbereitung einzelner Tests nicht dabei ist.

Art 13 – Vorbereitung des Tests und Begleitung der minderjährigen Person (Art. 25 Bst. b JSFVG)

1. Die minderjährige Person sowie eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge müssen hinreichend über den Ablauf des Tests informiert werden, namentlich darüber, dass:
 - a. die minderjährige Person auf den Test vorbereitet wird;
 - b. die minderjährige Person immer von einer erwachsenen Person begleitet wird;
 - c. die Anonymität der minderjährigen Person gewährleistet ist.
2. Vor Beginn der Vorbereitung müssen sie der Teilnahme am Test schriftlich zustimmen.
3. Die Vorbereitung der minderjährigen Person umfasst mindestens:
 - a. die Vermittlung von theoretischen Grundlagen;
 - b. Anweisungen zum Verhalten während der Durchführung des Tests;
 - c. einen praktischen Übungslauf des Tests.
4. Eine für die den Test durchführende Stelle tätige erwachsene Person hält sich während der Durchführung des Tests ständig in Sichtweite der minderjährigen Person auf. Ist es für den Schutz der minderjährigen Person angezeigt, so greift sie in den Ablauf des Tests ein.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 14 – Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person (Art. 25 Bst. b JSFVG)

1. Die Anonymität der minderjährigen Person ist während des gesamten Testverfahrens zu gewährleisten.
2. Die minderjährige Person und die Begleitperson nach Artikel 13 Absatz 4 dürfen keine Tests in Lokalitäten durchführen, die sie regelmässig besuchen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 15 – Protokollierung des Tests (Art. 25 Bst. c JSFVG)

1. Nach der Durchführung des Tests muss ein schriftliches Protokoll erstellt werden.
2. Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und Fotos sind dem Protokoll beizulegen.
3. Das Protokoll darf ausser dem Geburtsdatum keine Angaben zur minderjährigen Person enthalten.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 16 – Rückmeldungen an die betroffenen Anbieterinnen und Veranstalterinnen (Art. 25 Bst. d JSFVG)

Die Anbieterinnen und die Veranstalterinnen, bei denen ein Test durchgeführt wurde, sind innert zehn Arbeitstagen über den Test, dessen Ergebnis und das weitere Verfahren zu informieren. Gleichzeitig ist ihnen eine Kopie des Protokolls und der dazugehörigen Belege zuzustellen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 17 – Koordination von Testkäufen (Art. 23 Abs. 1 JSFVG)

1. Das BSV kann von den Kantonen alle Auskünfte verlangen, die es benötigt, um seine eigenen Testkäufe auf diejenigen der Kantone abzustimmen.
2. Für einen Testkauf im Rahmen seiner eigenen Aufsichtsaufgaben kann es sich einem von einem Kanton geplanten Testkauf anschliessen. Der Kanton kann dies ablehnen, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

Antrag zur Änderung des Artikels 17:

Art. 17a (neu) – Kostenbeteiligung der Nicht-Mitglieder der jeweiligen Branchenorganisation (Art. 17 und 32 JSFVG)

Hat der Bundesrat eine Jugendschutzregelung verbindlich erklärt, setzt das BSV durch Verfügung die Höhe der Beteiligung der Nicht-Mitglieder der Branchenorganisation an deren Kosten fest.

Das BSV überweist den verfügten Kostenanteil der Branchenorganisation innert 30 Tagen nach Erlass der Verfügung. Das BSV ist zuständig für die Durchsetzung der Verfügung gegenüber dem Verfügungsadressaten.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf versäumt es auszuführen, wie Art. 32 Abs. 2 JSFVG umgesetzt werden soll. Der Branchenorganisation stehen keine Rechtsbehelfe zur Verfügung, um Nichtmitglieder zu Beitragszahlungen zu verpflichten. Es ist deshalb Aufgabe des Bundesrates im Rahmen der Verbindlicherklärung die Kostenbeteiligung der Akteure zu klären und Aufgabe des BSV die Kostenbeteiligung bei den Nichtmitgliedern der Branchenorganisation einzufordern. Da anzunehmen ist, dass Nichtmitglieder die Verfügung des BSV anfechten werden - aber andererseits die Branchenorganisation auf die budgetierten Beitragszahlungen angewiesen ist - hat das BSV der Branchenorganisation die verfügten Beitragszahlungen der Nicht-Mitglieder zu überweisen. Das BSV verfügt über die notwendigen Rechtsbehelfe, um die Beitragszahlungen gegenüber den Nicht-Mitgliedern durchzusetzen. Es ist Sache des BSV, die finanziellen Auswirkungen dieser beantragten Verordnungsbestimmung abzuschätzen und Ziff. 5.1 der „Erläuterungen“ entsprechend zu ergänzen.

Allenfalls sind in Art. 5 „Beilagen zum Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung“ des Verordnungsentwurfs zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen betreffend vorgesehene Kostenteilung unter den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele.

Art 18 – Gebühren für Tests (Art. 33 Abs. 1 JSFVG)

1. Führt ein Test, den das BSV durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann das BSV der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.
2. Führt ein Test, den ein Kanton durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann der Kanton der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von höchstens 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.
3. Pro Test nach Absatz 1 oder 2 dürfen höchstens fünf Stunden Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs (Art. 28 Abs. 3 und 4 JSFVG)

Art 19

1. Das BSV lädt die Kantone und die Branchenorganisationen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein.
2. Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im folgenden Jahr zu ergreifen gedenken.
3. Das BSV kann Weisungen zuhanden der Kantone zu den von diesen zu ergreifenden Massnahmen erlassen, namentlich die Mindestanzahl der durchzuführenden Tests

Stellungnahme:

Kein Kommentar

7. Abschnitt: Förderung der Medienkompetenz sowie Prävention

Art 20 – Sensibilisierung und fachliche Weiterentwicklung **(Art. 29 Abs. 1 und 2 JSFVG)**

1. Das BSV betreibt die nationale Plattform «Jugend und Medien». Die Plattform dient der Information und der Sensibilisierung des breiten Publikums und der fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der digitalen Medien.
2. Es ergreift Massnahmen zur fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der Medienkompetenzförderung. Es kann insbesondere Studien in Auftrag geben.
3. Es fördert die Vernetzung zwischen den in der Medienkompetenzförderung tätigen Fachpersonen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 21 – Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte **(Art. 29 Abs. 3 JSFVG)**

1. Das BSV kann nicht gewinnorientierten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite auf Gesuch hin Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte im Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz oder der Prävention von Risiken digitaler Medien gewähren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.
2. Als überregional gilt eine Aktivität, wenn sie in mindestens drei Kantonen, in der italienischsprachigen oder in der rätoromanischen Schweiz durchgeführt werden kann.
3. Modellprojekte müssen:
 - a. örtlich übertragbar und unabhängig von der jeweiligen kantonalen oder kommunalen Verwaltungsstruktur durchführbar sein;
 - b. neue Formen der Medienkompetenzförderung entwickeln oder bisher bekannte Formen in wesentlichen Punkten ergänzen oder weiterentwickeln;
 - c. auf andere Kontexte übertragbar sein;
 - d. einem nachgewiesenen Bedürfnis entsprechen;
 - e. einen Wissenstransfer sicherstellen.
4. Das Gesuch um Finanzhilfen muss mindestens die folgenden Unterlagen und Angaben zur geplanten Aktivität oder zum geplanten Modellprojekt enthalten:
 - a. Art und Umfang;
 - b. Ziel, Zielgruppen und Nutzen;
 - c. beteiligte Personen und Organisationen;
 - d. Finanzierung und Budget;
 - e. revidierte Jahresrechnung des Vorjahres;
 - f. falls vorhanden: Statuten und Leitbild oder Organisationsbeschrieb;
 - g. bei Modellprojekten nach Absatz 3: Modellcharakter.

Antrag zur Änderung des Artikels 21:

*Art 21 Abs. 1. Das BSV kann nicht gewinnorientierten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite auf Gesuch hin Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte im Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz oder **der Prävention von Risiken gewähren. Die Information der Öffentlichkeit über die Inhalte der Jugendschutzregelung gilt als Risikoprävention. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.***

Art 21 Abs. 2 bis 4 unverändert.

Begründung:

Es besteht ein erhebliches Interesse bei Inkraftsetzung der materiellen neuen Gesetzgebung die Öffentlichkeit über die konkrete Umsetzung der Jugendschutzregelung zu informieren. Diese Aufgabe werden die Branchenorganisationen nicht allein leisten können. Es besteht zudem ein Interesse daran, dass die Information neutral und nicht durch die Branche selbst erfolgt.

Art 22 – Gewährung der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte (Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

1. Finanzhilfen an nicht gewinnorientierte privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Organisationen werden durch Verfügung gewährt.
2. Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden werden aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 19902 (SuG) gewährt. Der Vertrag regelt namentlich:
 - a. die Art, den Umfang, die Zielsetzung und den Nutzen der Aktivität oder des Modellprojekts;
 - b. die Leistungen des Kantons oder der Gemeinde;
 - c. die beteiligten Personen und Organisationen;
 - d. die Berichterstattung und die Qualitätssicherung;
 - e. die Zahlungsmodalitäten.
3. Die Finanzhilfen an die Gemeinden erfolgen in Absprache mit den betroffenen Kantonen

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 23 – Höhe der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte (Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

1. Die Höhe der Finanzhilfen bemisst sich nach:
 - a. der Art und Bedeutung der Aktivität oder des Modellprojekts;
 - b. dem Interesse des Bundes an der Aktivität oder am Modellprojekt;
 - c. den Eigenleistungen der Organisationen, Kantone oder Gemeinden sowie den Beiträgen anderer Bundesstellen und von Dritten.
2. Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.
3. Anrechenbar sind die tatsächlich entstandenen Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung der Aktivität oder des Modellprojekts zusammenhängen und zur zweckmässigen Erfüllung unbedingt erforderlich sind.
4. Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gemäss Artikel 13 Absatz 2 des SuG eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 24

1. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.
2. Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Antrag zur Änderung des Artikels 24:

Art 24 Abs. 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am **1. Januar 2025** in Kraft.
Art 24 Abs. 2 Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, **frühestens 2 Jahre nach Einführung der E-ID**.

Begründung:

Erst mit der Verabschiedung der Verordnung durch den Bundesrat haben Kantone und die Branche Gewissheit bezüglich der Umsetzung der Gesetzgebung. Da für die Branche mit der Inkraftsetzung der Gesetzgebung die zweijährige Frist gemäss Art. 19 Abs. 1 lit b JSFVG beginnt, muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, um zumindest die formellen Vorarbeiten (Zusammenbringen der Träger der zukünftigen Branchenorganisation, Finanzierung der Einrichtungsphase, Definition der Projektorganisation) vor Anlaufen der Frist abschliessen zu können. Es wäre wünschenswert, wenn das BSV den Zeitpunkt der Inkraftsetzung mit den Kantonen und den betroffenen Branchen vor Antragstellung an den Bundesrat nochmals abspricht und Kantone, Branchen und BSV sich auf einen detaillierten Fahrplan für die noch zu tätigen Koordinationsabsprachen einigen könnten. Dies umso mehr, als immer noch nicht klar ist, ob einzelne Akteure, wie z.B. Mediatheken oder Lokalfernsehstationen vom Gesetz betroffen sind.

Der erste Schritt der Inkraftsetzung sollte deshalb nicht schon am 1. Juli 2024, sondern erst am 1. Januar 2025 erfolgen.

Der zweite Schritt der Inkraftsetzung ist zeitlich so vorzusehen, dass es möglich ist, die E-ID als Instrument zur Alterskontrolle einzusetzen. Es genügt der Branche nicht, wenn der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 zur Interpellation 23.3077 (NR Mäder Jörg) schreibt, er könne eine Sistierung der Umsetzung der Gesetzgebung bis zum Vorliegen der E-ID prüfen. Auch wenn die E-ID keine Voraussetzung für die Umsetzung des Gesetzes ist, wird die Branche schon aus Kosten- und Akzeptanzgründen die Entwicklung eines proprietären Altersverifikationssystems nicht in Angriff nehmen, sondern die Einführung der E-ID abwarten. Die Verordnung soll deshalb die Sicherheit bieten, dass die Branche genügend Zeit hat, nach Einführung der E-ID dieses System in ihre Systeme zu implementieren.

Im Namen von ProCinema danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

ProCinema



Doris Fiala
Präsidentin

ProCinema



René Gerber
Generalsekretär

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
PDF und Word-Version per Email an
jugendschutz@bsv.admin.ch

Bern, 22. August 2023

Vernehmlassungsverfahren: Vorentwurf Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele

Vernehmlassungsantwort Swiss Esports Federation SESF

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über den Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele. Gerne geben wir wie folgt unsere Einschätzung dazu ab:

Ziel des Gesetzes

Die Swiss Esports Federation unterstützt nach wie vor das Ziel, einen schweizweit vereinheitlichten und griffigen Jugendschutz im Rahmen von Film und Videospiele, sowie das grundlegende Vorgehen der Co-Regulierung, wonach die Branche entlang von vordefinierten Richtlinien die Umsetzung des Jugendschutzes in einer Branchenorganisation eigenständig sicherstellt.

Art. 3 Repräsentativität der Branchenorganisation

Für eine zielführende Umsetzung der Vorgaben zum Jugendschutz durch die Branche braucht es zwingend eine breit abgestützte, tragfähige Jugendschutzorganisation, welche die betroffenen Akteure ganzheitlich einbezieht. Entsprechend

Aus dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass die Funktion der Branchen-Jugendschutzorganisation auch von einem Branchen-Dachverband wahrgenommen werden kann. Dem stimmen wir im Grundsatz zu.

Mit grossem Erstaunen haben wir jedoch zur Kenntnis genommen, dass für den Gaming- & Esports-Bereich (Videospieleindustrie) die Swiss Interactive Entertainment Association "SIEA" explizit als Dachverband genannt wird. Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass besagte Organisation diese Rolle nicht wahrnehmen kann, da unter ihr ausschliesslich ausländische Spiele-Publisher vereinigt sind und Schweizer Akteure, namentlich die Mitglieder im SIEA-Gefäss "Swiss Gaming", keinerlei Mitsprache- und Stimmrecht besitzen. Entsprechend ist die SIEA als demokratisch legitimer Dachverband nicht geeignet.

Diese Ausführung im erläuternden Bericht zeigt, dass die vorgeschlagene Formulierung des Verordnungsartikels 3 Absatz 1 nicht ausreicht, um die notwendigen Garantien für eine gerechte Vertretung der verschiedenen Akteure der Videospiegelindustrie zu bieten.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung (in **rot**) zur Präzisierung von **Art. 3 Abs. 1** vor:

Deutsch: Die Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen, **welche die verschiedenen Arten von Akteuren in demselben Sektor repräsentieren**, mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.

Französisch: L'organisation de branche est représentative lorsque la majorité des acteurs concernés par la réglementation relative à la protection des mineurs, **représentant les différents types d'acteurs du même secteur**, et ayant leur siège ou une filiale en Suisse sont représentés directement ou indirectement dans l'organisation de branche.

Fazit: Unter Einbezug der oben genannten Präzisierung von Art. 3 Abs. 1, sind wir mit dem vorliegenden Verordnungs-Vorentwurf einverstanden.

Wir danken bestens für das Berücksichtigen unseres Anliegens und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Swiss Esports Federation



Jon Baumann
Präsident



Swiss Game Developers Association SGDA
Militärstrasse 90
8004 Zürich

Eidg. Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft FGG Bereich Kinder- und
Jugendfragen KJ

PDF und Word-Version per Email an
jugendschutz@bsf.admin.ch

Zürich, 6. Oktober 2023

Vernehmlassungsverfahren: Vorentwurf Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über den Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele. Gerne geben wir wie folgt unsere Einschätzung dazu ab:

Ziel des Gesetzes

Die Swiss Game Developers Association SGDA unterstützt nach wie vor das Ziel, einen schweizweit vereinheitlichten und griffigen Jugendschutz im Rahmen von Film und Videospiele, sowie das grundlegende Vorgehen der Co-Regulierung, wonach die Branche entlang von vordefinierten Richtlinien die Umsetzung des Jugendschutzes in einer Branchenorganisation eigenständig sicherstellt.

Art. 1 - Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 8 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

Aktuelle Formulierung

1. Das Alter der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, ist vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes mittels angemessener Verfahren zu überprüfen. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt.

2. Ist die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, minderjährig, so ist das Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen einzuschränken. Die Einschränkung darf durch die minderjährige Person nicht aufgehoben werden können.

Hinweis

Wir lehnen eine maschinelle Altersüberprüfung von ID oder Pass als unverhältnismässige Übergangslösung ab, da sie zu einem schwachen Jugendschutz führt.

Die Formulierung "Angemessene Verfahren sollen üblicherweise eine Feststellung im Einzelfall erlauben " erachten wir als unverhältnismässig, da eine solche Bestimmung für Minderjährige mit Wohnsitz in der Schweiz, die keine Schweizer ID oder keinen Pass haben, derzeit nicht möglich ist. Wir empfehlen vielmehr einen Ansatz, der ein Verfahren als angemessen qualifiziert, wenn es den Zugang zu beeinträchtigenden Inhalten üblicherweise verhindert."

Art. 3 Repräsentativität der Branchenorganisation (Art. 10 Abs. 1 Bst. c JSFVG)

Art. 3 Abs. 1 Die Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.

Für eine zielführende Umsetzung der Vorgaben zum Jugendschutz durch die Branche muss die vorgesehene Branchenorganisation zwingend breit abgestützt sein und der gesamten Vielfalt der Akteure gerecht werden.

Aus dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass die Funktion der Branchenorganisation auch von einem Branchendachverband wahrgenommen werden kann.

Mit grossem Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass für den Bereich Videospiele die Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) explizit als Dachverband genannt wird.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass besagte Organisation diese Rolle nicht wahrnehmen kann, da unter ihr ausschliesslich ausländische Spiele-Publisher vereinigt sind und Schweizer Akteure, namentlich die Mitglieder im SIEA-Community-Gefäss "Swiss Gaming", keinerlei Mitsprache- und Stimmrecht besitzen.

Zusätzlich machen wir darauf aufmerksam, dass die in der Schweiz aktiven Gameschaffenden nicht in der SIEA vertreten sind. Sie sind in der Swiss Game Developers Association SGDA vereint.

Es kann nicht Sinn der Verordnung sein, dass die Schweizer Gameschaffenden zur Mitgliedschaft bei der durch internationale Konzerne dominierten SIEA gezwungen werden.

Es braucht deshalb eine neue, eigenständige Branchenorganisation, mit einer Struktur, die der Vielfalt des Sektors gerecht wird.

Die Ausführung im erläuternden Bericht zeigt, dass die vorgeschlagene Formulierung des Verordnungsartikels 3 Absatz 1 nicht ausreicht, um die notwendigen Garantien für eine gerechte Vertretung der verschiedenen Akteure der Videospieleindustrie zu bieten.

Antrag auf Änderung

Art. 3 Abs. 1: Die Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind. Die Branchenorganisation umfasst alle unterschiedlichen Arten, der am gesamten Entwicklungs- und Verwertungsprozess beteiligten Akteurinnen.

Art 4 – Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten (Art. 10 Abs. 1 Bst. f JSFVG)

Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.

Antrag auf Änderung

Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen und von den

Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele wirtschaftlich unabhängig sein.

Art 12 – Testkonzepte (Art. 25 Bst. b und c JSFVG)

1. Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:

- a. Rekrutierung von minderjährigen Testpersonen;
- b. Planung und Vorbereitung der Tests;
- c. Ablauf der Tests;
- d. Dokumentation der Tests
- e. Kommunikation der Testresultate.

2. Die Fachorganisationen müssen dem BSV ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.

Antrag zur Änderung des Artikels 12:

Art 12 Abs. 1: Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone, die Branchenorganisation und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält: [...]

Begründung:

Die Branchenorganisation ist in der Lage, wesentliche Inputs bei der Entwicklung der Testkonzepte zu leisten. Es versteht sich von selbst, dass sie bei der konkreten Planung und Vorbereitung einzelner Tests nicht dabei ist.

Antrag zur Änderung des Artikels 17:

Art. 17a (neu) – Kostenbeteiligung der Nicht-Mitglieder der jeweiligen Branchenorganisation (Art. 17 und 32 JSFVG)

Hat der Bundesrat eine Jugendschutzregelung verbindlich erklärt, setzt das BSV durch Verfügung die Höhe der Beteiligung der Nicht-Mitglieder der Branchenorganisation an deren Kosten fest.

Das BSV überweist den verfügten Kostenanteil der Branchenorganisation innert 30 Tagen nach Erlass der Verfügung. Das BSV ist zuständig für die Durchsetzung der Verfügung gegenüber dem Verfügungsadressaten.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf lässt offen, wie Art. 32 Abs. 2 JSFVG umgesetzt werden soll. Der Branchenorganisation stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung, um Nichtmitglieder zur Beitragszahlung zu verpflichten. Es ist deshalb Aufgabe des

Bundesrates, die Kostenbeteiligung der Akteure im Rahmen der Verbindlichkeitserklärung zu klären und Aufgabe des BSV, die Kostenbeteiligung von den Nichtmitgliedern der Branchenorganisation einzufordern.

Da davon auszugehen ist, dass die Nichtmitglieder die Verfügung des BSV anfechten werden - andererseits aber die Branchenorganisation auf die budgetierten Beitragszahlungen angewiesen ist - muss das BSV die verfügbaren Beitragszahlungen der Nichtmitglieder an die Branchenorganisation überweisen.

Das BSV verfügt über die notwendigen Rechtsmittel, um die Beitragszahlungen gegenüber den Nichtmitgliedern durchzusetzen. Es ist Sache des BSV, die finanziellen Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Verordnungsbestimmung zu beurteilen und Punkt 5.1 der "Erläuterungen" entsprechend anzupassen.

Falls nötig, sollten zusätzliche Bestimmungen in Art. 5 "Ergänzungen zum Antrag auf Verbindlichkeitserklärung der Jugendschutzverordnung" des Verordnungsentwurfs bezüglich der vorgesehenen Kostenteilung unter den Akteuren in den Bereichen Film und Videospiele.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 24

1. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.

2. Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Antrag zur Änderung

Art 24 Abs. 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Art 24 Abs. 2: Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Begründung:

Erst wenn die Verordnung vom Bundesrat verabschiedet ist, haben die Kantone und die Wirtschaft Gewissheit über die Umsetzung der Gesetzgebung. Da die Zweijahresfrist gemäss Art. 19 Abs. 1 lit b JSFVG für die Branche mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt, muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, um zumindest die formellen Vorarbeiten (Zusammenführung der Trägerschaft der künftigen Branchenorganisation, Finanzierung der Aufbauphase, Festlegung der Projektorganisation) vor Ablauf der Frist abschliessen zu können.

Es wäre wünschenswert, dass das BSV den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit den Kantonen und den betroffenen Branchen bespricht, bevor es dem Bundesrat ein Gesuch unterbreitet und die Kantone, die Branchen und das BSV einen detaillierten Zeitplan für die noch zu treffenden Koordinationsvereinbarungen vereinbaren können.

Dies gilt umso mehr, als noch nicht klar ist, ob einzelne Akteure wie die Entwickler von App-Spielen von dem Gesetz betroffen sind.

Der erste Schritt des Inkrafttretens dürfte daher nicht schon am 1. Juli 2024, sondern frühestens am 1. Januar 2025 erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen und zur Erläuterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter 032 511 14 77 oder info@sgda.ch.

Freundliche Grüsse

Alice Ruppert
Präsidentin

Michel Kaeppeli
Geschäftsführer

Swiss Game Developers Association SGDA

Die SGDA ist ein unabhängiger Verein, der von seinen Mitgliedern getragen wird. Sie ist Fürsprecherin der Schweizer Spieleentwickler*innen.

Die SGDA verfolgt als gemeinnützige Organisation das Ziel der Nachhaltigkeit auf sozialer, ökonomischer und ökologischer Ebene in der Entwicklung von Games.

Die SGDA setzt sich für die weitere Professionalisierung und die Stärkung von Fachkenntnissen ein. Sie fördert junge Talente. Sie ergreift Massnahmen für eine erhöhte Sichtbarkeit und die Stärkung der Schweizer Gameentwicklung.

Die SGDA ist Veranstalterin der jährlich vergebenen Swiss Game Awards. Die Auszeichnung für kulturell wertvolle und innovative Spiele im digitalen Raum.

Die SGDA ist Initiatorin und Organisatorin des jährlichen, überregionalen Spielfestivals Gamesweek Zurich.

-

Swiss Game Developers Association SGDA
www.sgda.ch

Swiss Game Awards
www.swissgameawards.ch

Gamesweek Zurich
www.gamesweekzurich.org



Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

jugendschutz@bsv.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2023 sgv-KI/ye

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 lädt das Eidgenössische Departement des Innern EDI ein, sich zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat sich damals bereits im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (20.069) kritisch geäussert und dieses abgelehnt. Entsprechend orientieren wir uns an einem schlanken Verordnungsentwurf, der unnötige Regulierungen weglässt.

Zum Entwurf der Verordnung nimmt der sgv wie folgt Stellung:

1. Alterskontrolle und Verhältnismässigkeit

Im Gesetz wird zwischen Abrufdiensten (Video on Demand, VOD) und Plattformdiensten unterschieden. Beide werden verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um Kindern und Jugendlichen Zugang zu nicht jugendfreien Inhalten zu verwehren. VOD-Anbieter müssen vor der ersten Benutzung das genaue Alter einer Person feststellen. Die Verordnungsentwurf fordert, dass VOD-Dienste in jedem Fall das genaue Alter bei der erstmaligen Benutzung überprüfen sollen, selbst wenn der Dienst keine jugendgefährdenden Inhalte anbietet.

Der Verordnungsentwurf führt weiter in Art. 7 aus, was unter « für Minderjährige ungeeignete Inhalte » verstanden wird. Dabei geht es um Darstellung von übermässiger Gewalt oder sexuellen Handlungen. Viele VOD-Dienste verzichten vollständig auf solche Inhalte und bieten keine für Minderjährige ungeeignete Inhalte in diesem Sinn an. Kinder und Jugendliche werden sich kaum über VOD Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten verschaffen. Bei etablierten VOD-Diensten müssen diese oft zu einem TV- oder Internetpaket hinzugebucht werden. Viel mehr findet der entsprechende Konsum auf einschlägigen Internetseiten statt. Eine generelle Alterskontrolle zu verlangen, ist deshalb unverhältnismässig. Diese sollte sich auf Inhalte und Angebote beschränken, die für Kinder und Jugendliche tatsächlich ungeeignet sind.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv fordert deshalb eine Anpassung von Art. 7 der Verordnung:

1 Werden über einen Abrufdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes die Volljährigkeit der Person, die ein Konto einrichten will, mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.

2 Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.

2. Identitätspreisgabe für den Zugang zu Plattformdiensten unnötig

Gefährdende Inhalte im Sinne von Art. 7 des Verordnungsentwurfs sind bereits heute auf grossen Plattformen nicht zugelassen. Plattformbetreiber entfernen Inhalte, die gegen die entsprechenden Nutzungsbedingungen verstossen. Auch auf grossen sozialen Netzwerken werden rund 99% der unzulässigen Inhalte entfernt, bevor sie zu den Nutzerinnen und Nutzern gelangen. Die Wahrscheinlichkeit als Nutzerin oder Nutzer auf unzulässige Inhalte zu stossen ist damit gering. Damit ist eine Verifikation des Alters nicht notwendig. Der sgv lehnt eine solche ab.

3. Keine grundsätzliche Verifikationspflicht bei der Erstellung eines Nutzerkontos

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 6 impliziert, dass ein Nutzerkonto auf einer Plattform nur ohne Verifikation eröffnet werden kann, wenn auf einer Plattform ausschliesslich jugendfreie Inhalte verfügbar sind. Die Möglichkeit einer Kontoeröffnung ohne Altersverifikation scheint in solchen Fällen nicht vorgesehen. Die Einführung einer Login- und Identifikationspflicht für den Zugang zu Plattformen ist unverhältnismässig. Zugang zu Plattformen muss möglich bleiben, ohne die Preisgabe von hochpersönlichen Daten oder mühsamen Verifikationsprozessen.

4. Rolle der künftigen E-ID bei den Altersverifikationsmethoden berücksichtigen

Im erläuternden Bericht zum Verordnungsentwurf werden nicht hinreichende Massnahmen zur Alterskontrolle beschrieben. Darunter sollen die Angabe einer Kreditkarte und die Selbstdeklaration fallen. Auf der anderen Seite werden weder in der Verordnung noch im erläuternden Bericht Methoden genannt, die zur Altersverifikation geeignet sind. Ausweisdokumente, Bilder zur Gesichtserkennung und weitere Angaben zur Altersprüfung stellen hochpersönliche Daten dar. Entsprechend müssen Verifikationsmethoden hohen Datenschutzerfordernissen gerecht werden. Zurzeit werden in der EU und in der Schweiz Standards zur Identifikation und Altersverifikation erarbeitet. Die E-ID, die frühestens 2026 eingeführt wird, wird im Idealfall eine einfache Altersverifikation ohne Preisgabe der Identität ermöglichen. Bis dahin müssten VOD-Dienste und Plattformbetreiber gemäss Verordnungsentwurf alternative Systeme erarbeiten und betreiben, die mit der E-ID obsolet würden. In Anbetracht der bestehenden Unklarheiten und laufenden Entwicklungen ist es zu begrüssen, dass die Verordnung keine konkrete Verifikationsmethode vorschreibt. Gleichzeitig muss die Umsetzung bestehende Rahmenbedingungen und Grenzen der Technologie berücksichtigen. Es darf nicht sein, dass Anbieterinnen und Anbieter unausgereifte Verfahren implementieren müssen, nur um sie gleich wieder durch nationale oder europäische Standards zu ersetzen.

5. Angemessene Fristen bei Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten

Grosse Plattformbetreiberinnen bieten die Möglichkeit an, dass Nutzerinnen und Nutzer nicht jugendfreie Inhalte melden können. Dabei kann nicht nur die Entfernung von illegalen Inhalten beantragt werden, sondern auch von Inhalten, die gegen sonstige Nutzungsbestimmungen der Plattform verstossen. Neben explizit sexuellen und gewaltbezogenen Inhalten gehören dazu auch Spam oder Inhalte, die gefährliches aber grundsätzlich legales Verhalten zeigen. Die Möglichkeit, nicht jugendfreie Inhalte zu melden ist bereits heute übererfüllt. Der sgv lehnt die fixe Frist in Art. 9 des Verordnungsentwurfs, dass «die Anbieterin

des Plattformdienstes die Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten innerhalb von sieben Tagen bearbeiten muss», ab. Die meisten nicht jugendfreien und schädlichen Inhalte werden durch automatisierte Systeme innert weniger Stunden entfernt. Dort, wo Inhalte nicht automatisiert ausgewertet werden können, kann die Überprüfung durch eine Person in Moderator-Funktion mehr Zeit in Anspruch nehmen. Der sgv fordert, dass dieser Umstand berücksichtigt wird.

6. Repräsentativität Branchenorganisation

Die jeweiligen Akteure eines Bereichs sind gefordert, eine Branchenorganisation zu bilden, die eine verbindliche Jugendschutzregelung erarbeitet. Es ist aber fraglich, ob die Interessen von VOD-Anbieterinnen, Kinos und Trägermedienverkäufern in einer einzigen Branchenorganisation abgedeckt werden können. Zudem soll es den Branchenorganisationen freistehen, ausländische Anbieter zu berücksichtigen.

Die Branchenorganisationen sollten aus Sicht des sgv allen Anbietern offenstehen. Im VOD- und Plattformbereich sind viele der Anbieter ausserhalb der Schweiz domiziliert. Ihnen muss innerhalb der Branchenorganisationen eine Möglichkeit zur Mitwirkung gewährt werden. Andernfalls könnten Regeln beschlossen werden, die ausländische Anbieter benachteiligen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA)
Im Tiergärtli 36
8124 Maur
gf@siea.ch



Eidg. Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft FGG
Bereich Kinder- und Jugendfragen KJ

Maur, 6. Oktober 2023

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren teil.

1. Einführung

Da mehr als 52 % der europäischen Bevölkerung in allen Altersgruppen Videospiele spielt und das Spielen von Videospiele ein beliebter Zeitvertreib für Kinder ist, setzen sich die SIEA und ihre Mitglieder seit vielen Jahren für eine unterhaltsame und sichere Videospieldumgebung ein und nehmen den Schutz von Minderjährigen ernst.

Die Videospieldbranche hat sich über einen Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren entwickelt und verfügt über einen soliden Rahmen, der sicheres Spielen sowohl für Erwachsene als auch für Kinder in den Vordergrund stellt. Die Branche ergreift verschiedene Massnahmen und setzt eine Reihe von Instrumenten ein, die bereits seit vielen Jahren bestehen und heute als **Best-Practice-Beispiele für andere Branchen** gelten. Dazu gehören

- i. das **PEGI-System** für altersgerechte Inhalte und seinen Code of Conduct, der Verpflichtungen für die **Online-Sicherheit, unabhängige Rechtsmittel für Verbraucher und verantwortungsvolle Werbung** enthält;
- ii. eine Vielzahl von Instrumenten und Schutzmassnahmen, darunter robuste und einfach zu bedienende **Instrumente zur elterlichen Kontrolle**, die es Eltern und Kindern ermöglichen, gemeinsam über die beste altersgerechte Videospielderfahrung zu entscheiden;

- iii. der «SIEA Code of Conduct» für die Alterskontrolle im Schweizer Handel;
- iv. die finanziell wie personelle Unterstützung des Projektes «Jugend & Medien»;
- v. diverse Aufklärungsmassnahmen, die sich an Spieler aller Altersgruppen, Eltern und Pädagogen richten und Informationen über Hilfsmittel, Tipps und geeignete Spiele liefern, um sicherzustellen, dass die Eltern wissen, welche Möglichkeiten sie haben, um die Online-Aktivitäten und das Spielen ihrer Kinder zu steuern;
- vi. der Start des Projekts "PlaySmart" zur weiteren Verbreitung von PEGI und geeigneten Jugendschutzmassnahmen bei Eltern und Partnern.

Instrumente der elterlichen Kontrolle werden als eine Form der Alterssicherung anerkannt. Die elterliche Kontrolle ist eine Form der Kontobestätigung, die eine funktionale Alterssicherung bietet.

Kürzlich gaben der Europäische Datenschutzausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte eine gemeinsame Stellungnahme ab, in der sie feststellten, dass elterliche Kontrollmechanismen in der aufstrebenden technologischen Entwicklung eine Alternative zur Altersüberprüfung darstellen.¹

¹ [joint Opinion 04/2022 on the draft proposal for a regulation laying down rules to prevent and combat child sexual abuse \(CSAM\)](#), §92.

2. Allgemeine Würdigung des Entwurfs zur JSFVG Verordnung

Wir haben die aktuelle Situation in den verschiedenen Ländern in Europa und weltweit untersucht, und **kein Land hat eine ähnliche Anforderung** oder technische Umsetzung wie sie im Entwurf und im erläuternden Bericht skizziert werden. Ein Grund dafür dürfte sein, dass kein oder nur sehr wenige Länder einen Ausweis für Kinder und Jugendliche ausstellen. Konkret bedeutet dies also, dass eine **Schweizer Lösung eine Insellösung wäre.**

Aus heutiger Sicht der weltweiten Spieleindustrie sollte jede nationale Verpflichtung zur Altersüberprüfung gleichwertige Lösungen anerkennen, die das gleiche Ziel erreichen. Die SIEA und ihre Mitglieder sind **besorgt**, dass eine Altersüberprüfung durch eine maschinelle Überprüfung eines Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass) aus den folgenden Gründen **nicht praktikabel, nicht sinnvoll und auch nicht durchführbar** ist.

Die Gründe dafür sind:

1. Ende 2022 lag der **Ausländeranteil** an der ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz bei **26%**, Tendenz steigend. D.h. sie besitzen weder eine Schweizer Identitätskarte noch einen Schweizer Pass. Eine maschinelle Überprüfung von ID oder Pass würde demnach **nur bei einem Teil der Bevölkerung möglich** sein.
Die Ausdehnung auf eine maschinelle Überprüfung von nicht schweizerischen ID oder Pässen ist auf Grund der Komplexität **nicht machbar**. Eine manuelle Kontrolle, wie sie z.T. im Handel erfolgt, ist extrem aufwändig und somit nicht verhältnismässig und v.a. für Online-Downloads keine praktikable Lösung für eine weltweit agierende und inzwischen hauptsächlich Online-basierte Branche.
2. Alle Anbieter von Abrufdiensten betreiben internationale Plattformen, so dass eine **Schweizer Insellösung** Folgendes bedeuten würde:
 - Für die Anbieter von Abrufdiensten würde dies einen **unverhältnismässigen Aufwand** bedeuten, da ein Schweiz spezifischer Abrufdienst mindestens in den drei Landessprachen geführt werden muss.
 - Anbieter von Abrufdiensten ohne Schweizer Sitz wären vom JSFVG nicht betroffen, was eine **Ungleichbehandlung** darstellen würde.
 - Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine **mobile App** auch als Abrufdienst gilt, was den vorherigen Punkt noch verstärken würde, da die **grosse Mehrheit der App-Anbieter nicht in der Schweiz ansässig** ist. Dies ist die Form des Videospiele (mobile Spiele), die die grösste Wachstumsrate in Bezug auf Spieler und Einnahmen aufweist.
 - Der Umgang mit **personenbezogenen Daten** (Personalausweis- oder Reisepassnummer in Kombination mit Namen sowie E-Mail-Adresse) ist immer mit einem gewissen **Risiko** verbunden: Wo werden die Daten gespeichert? Wie werden die Daten gesichert, usw.? Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen grosse Mengen sensibler Daten an Dritte weitergegeben werden müssen, um Identität und Alter zu bestätigen.

- Die ID- oder Passnummer ist leicht zu manipulieren, da das Geburtsdatum offen sichtbar ist und Informationen zur Umgehung des Systems wahrscheinlich irgendwann im Internet zu finden sein werden. Dies stellt ein Sicherheitsrisiko dar.

Als Fazit stellen wir fest, dass eine maschinelle Überprüfung von Personalausweis oder Reisepass nur sehr unvollständig umgesetzt werden kann, was zu einem schwachen Jugendschutz führt. Wir lehnen diese Massnahme daher als unverhältnismässige Übergangslösung ab

Eine eigenständige, proprietäre Lösung, die nur übergangsweise eingesetzt werden kann, erscheint nicht verhältnismässig und dient nicht der Sache, da sie möglicherweise nur einen kleinen Teil des Marktes abdeckt.

Uns ist bekannt, dass in der EU Anstrengungen unternommen werden, um ein EU-weites System der digitalen Identität zu definieren. Wir gehen davon aus, dass dieses in den nächsten Jahren eingeführt werden wird.

SIEA empfiehlt daher, eine europäische oder internationale Lösung für die Altersverifizierung (vor der ersten Registrierung) abzuwarten. In der Zwischenzeit sollten Instrumente zur elterlichen Kontrolle als Alternative zu Lösungen zur Altersverifizierung anerkannt werden, so wie sie von den europäischen Datenschutzbehörden anerkannt werden.

Die SIEA möchte die Regierung ermutigen, ihre Zusammenarbeit mit der Industrie weiter auszubauen. SIEA ist bereit, Lösungen und Projekte vorzustellen, die derzeit in der Industrie in diesem Bereich entwickelt werden.

Die SIEA, deren Mitglieder und die Industrie verpflichten sich, sich weiterhin zu bemühen, mit den jeweiligen Parteien geeignete Lösungen zu finden, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen.

3. Stellungnahme zu den einzelnen und ausgewählten Abschnitten und Artikeln

Nachfolgend wird zu einzelnen Abschnitten oder Artikel Stellung bezogen. Zu allen anderen Abschnitte oder Artikel ist von der SIEA kein Kommentar angebracht.

Art. 1 - Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 8 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

Aktuelle Formulierung

1. Das Alter der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, ist vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes mittels angemessener Verfahren zu überprüfen. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt.

2. Ist die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, minderjährig, so ist das Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen einzuschränken. Die Einschränkung darf durch die minderjährige Person nicht aufgehoben werden können.

Hinweis

Wie bereits erwähnt, lehnen wir eine maschinelle Altersüberprüfung von ID oder Pass als unverhältnismässige Übergangslösung ab, da sie zu einem schwachen Jugendschutz führt.

Die Formulierung "Angemessene Verfahren sollen üblicherweise eine Feststellung im Einzelfall erlauben" erachten wir als unverhältnismässig, da eine solche Bestimmung für Minderjährige mit Wohnsitz in der Schweiz, die keine Schweizer ID oder keinen Pass haben, derzeit nicht möglich ist. Wir empfehlen vielmehr einen Ansatz, der ein Verfahren als angemessen qualifiziert, wenn es den Zugang zu beeinträchtigenden Inhalten üblicherweise verhindert."

Art 2 - Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle (Art. 8 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

Hinweis

Beachten Sie, dass die Mehrheit der Spieler (76 %) Erwachsene sind. Das bedeutet, dass ein mechanisches System zur Altersüberprüfung erwachsene Nutzer dazu zwingen würde, zuerst die Kindersicherung zu deaktivieren, bevor sie auf Inhalte zugreifen können, die ab 18 Jahren freigegeben sind. Eine solche Anforderung ist nicht verhältnismässig und erlaubt es den Diensten nicht, die elterliche Kontrolle so zu integrieren, wie es für ihre Nutzer und Tools am besten ist. Sie wird Eltern davon abhalten, für ihre Kinder eine Kindersicherung einzurichten, nachdem sie ihre eigene deaktiviert haben.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Art 3 – Repräsentativität der Branchenorganisation (Art. 10 Abs. 1 Bst. c JSFVG)

In den "Erläuterungen" heisst es, "dass die zu entwickelnde Jugendschutzregelung nicht gegen ausländische Anbieter gerichtet sein darf, indem sie diese de facto vom Markt ausschliesst." Dazu drängen sich zwei Bemerkungen auf:

Erstens wird es nicht die von der Branchenorganisation zu entwickelnde Jugendschutzregelung sein, die ausländische Anbieter vom Markt ausschliesst, sondern die schweizerische Gesetzgebung selbst, die international nicht übliche Regelungen trifft.

Es ist davon auszugehen, dass internationale Anbieter, die nicht in der Schweiz ansässig sind, die Gesetzgebung ignorieren werden. Es wird an der Behörde und nicht an der Branchenorganisation liegen, dagegen vorzugehen. Es bleibt festzuhalten, dass Adressat der Bestimmungen über Abrufdienste nicht die Wiederverkäufer entsprechender Abonnements sind, sondern die eigentlichen Betreiber der Abrufdienste.

Zweitens besteht die Gefahr, dass Schweizer Anbieter Nachteile erleiden oder aus dem Markt gedrängt werden, weil ihre Konkurrenten, die nicht in der Schweiz ansässig sind, von den Strafverfolgungsbehörden nicht belangt werden können. Es ist deshalb wichtig, sich bei der Konkretisierung der Gesetzgebung durch die Verordnung und bei der Umsetzung durch die Branchenorganisation an der Rechtsordnung und der Rechtswirklichkeit der umliegenden Länder zu orientieren und den schweizerischen Sonderweg zu vermeiden, der gegenüber ausländischen Anbietern nicht durchgesetzt werden kann.

Art 4 – Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten (Art. 10 Abs. 1 Bst. f JSFVG)

Aktuelle Formulierung

Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.

Antrag auf Änderung

Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzverordnung herangezogen werden, müssen in einer Kinder- und Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Bereich Jugendschutz tätig sein oder über langjährige praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen und von den Akteuren im Bereich Film oder Videospiele wirtschaftlich unabhängig sein.

Begründung

In der Schweiz gibt es nur wenige Fachleute, die die formulierten Anforderungen erfüllen. Viele von ihnen haben für Akteure der Branche gearbeitet oder arbeiten für diese. Wir empfehlen, den Personenkreis zu erweitern und den Begriff der Unabhängigkeit zu präzisieren. In der Vergangenheit wurden z.B. Experten im Rahmen von Jugendschutzfragen von der SIEA konsultiert und teilweise entschädigt; trotzdem können sie als unabhängig gelten.

Art 12 – Testkonzepte (Art. 25 Bst. b und c JSFVG)

Aktuelle Formulierung

1. Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:
 - a. Rekrutierung von minderjährigen Testpersonen;
 - b. Planung und Vorbereitung der Tests;
 - c. Ablauf der Tests;
 - d. Dokumentation der Tests
 - e. Kommunikation der Testresultate.
2. Die Fachorganisationen müssen dem BSV ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.

Antrag zur Änderung des Artikels 12, Abs 1:

Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erstellen das BSV, die Kantone, die Branchenorganisation und die Organisationen der Arbeitswelt ein Testkonzept, das mindestens Erläuterungen zu folgenden Punkten enthält:... (Rest unverändert).

Begründung

Die Branchenorganisation ist in der Lage, bei der Erarbeitung der Testkonzepte wesentliche Beiträge zu leisten. An der eigentlichen Planung und Vorbereitung der einzelnen Tests ist sie selbstverständlich nicht beteiligt.

Art 17 – Koordination von Testkäufen (Art. 23 Abs. 1 JSFVG)

Aktuelle Formulierung

1. Das BSV kann von den Kantonen alle Auskünfte verlangen, die es benötigt, um seine eigenen Testkäufe auf diejenigen der Kantone abzustimmen.
2. Für einen Testkauf im Rahmen seiner eigenen Aufsichtsaufgaben kann es sich einem von einem Kanton geplanten Testkauf anschliessen. Der Kanton kann dies ablehnen, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

Antrag zur Änderung des Artikels 17:

Art. 17a (neu) – Kostenbeteiligung der Nicht-Mitglieder der jeweiligen Branchenorganisation (Art. 17 und 32 JSFVG)

Hat der Bundesrat eine Jugendschutzregelung verbindlich erklärt, setzt das BSV durch Verfügung die Höhe der Beteiligung der Nicht-Mitglieder der Branchenorganisation an deren Kosten fest.

Das BSV überweist den verfügbaren Kostenanteil der Branchenorganisation innert 30 Tagen nach Erlass der Verfügung. Das BSV ist zuständig für die Durchsetzung der Verfügung gegenüber dem Verfügungsadressaten.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf lässt offen, wie Art. 32 Abs. 2 JSFVG umgesetzt werden soll. Der Branchenorganisation stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung, um Nicht-Mitglieder zur Beitragszahlung zu verpflichten. Es ist deshalb Aufgabe des Bundesrates, die Kostenbeteiligung der Akteure im Rahmen der Verbindlichkeitserklärung zu klären und Aufgabe des BSV, die Kostenbeteiligung von den Nichtmitgliedern der Branchenorganisation einzufordern.

Da davon auszugehen ist, dass die Nichtmitglieder die Verfügung des BSV anfechten werden - andererseits aber die Branchenorganisation auf die budgetierten Beitragszahlungen angewiesen ist - muss das BSV die verfügbaren Beitragszahlungen der Nichtmitglieder an die Branchenorganisation überweisen.

Das BSV verfügt über die notwendigen Rechtsmittel, um die Beitragszahlungen gegenüber den Nichtmitgliedern durchzusetzen. Es ist Sache des BSV, die finanziellen Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Verordnungsbestimmung zu beurteilen und Punkt 5.1 der "Erläuterungen" entsprechend anzupassen.

Falls nötig, sollten zusätzliche Bestimmungen in Art. 5 "Ergänzungen zum Antrag auf Verbindlichkeitserklärung der Jugendschutzverordnung" des Verordnungsentwurfs bezüglich der vorgesehenen Kostenteilung unter den Akteuren in den Bereichen Film und Videospiele.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Aktuelle Formulierung

Art. 24

1. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.
2. Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Antrag zur Änderung des Artikels 24:

Art 24 Abs. 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Art 24 Abs. 2 Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft

Begründung:

Erst wenn die Verordnung vom Bundesrat verabschiedet ist, haben die Kantone und die Wirtschaft Gewissheit über die Umsetzung der Gesetzgebung. Da die Zweijahresfrist gemäss Art. 19 Abs. 1 lit b JSFVG für die Branche mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt, muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, um zumindest die formellen Vorarbeiten (Zusammenführung der Trägerschaft der künftigen Branchenorganisation, Finanzierung der Aufbauphase, Festlegung der Projektorganisation) vor Ablauf der Frist abschliessen zu können.

Es wäre wünschenswert, dass das BSV den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit den Kantonen und den betroffenen Branchen bespricht, bevor es dem Bundesrat ein Gesuch unterbreitet und die Kantone, die Branchen und das BSV einen detaillierten Zeitplan für die noch zu treffenden Koordinationsvereinbarungen vereinbaren können. Dies gilt umso mehr, als noch nicht klar ist, ob einzelne Akteure wie die Entwickler von App-Spielen von dem Gesetz betroffen sind.

Der erste Schritt des Inkrafttretens dürfte daher nicht schon am 1. Juli 2024, sondern erst am 1. Januar 2025 erfolgen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anregungen.

Freundliche Grüsse

Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA)

Peter Züger
Präsident & Geschäftsführer

Nicolas Akladios
Vize-Präsident

Eidg. Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft FGG
Bereich Kinder- und Jugendfragen KJ

jugendschutz@bsv.admin.ch

Zürich, den 5. Oktober 2023

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) zu äussern.

1. Zum Schweizerischen Kino-Verband (SKV)

*Der Schweizerische Kino-Verband (SKV) ist der grösste Verband von Kinobetreiber*innen in der Schweiz. Er vertritt über 150 Kinobetreiber*innen mit 230 Kinos und 600 Leinwänden, sowie rund 40 Open-Air-Kinos und 10 Filmclubs. Unsere Mitglieder repräsentieren die Vielfalt der Kinosäle - vom Multiplex bis zum Dorfkino - sowie die geografische und sprachliche Vielfalt der Schweizer Kinolandschaft mit Kinos in allen Kantonen.*

2. Allgemeine Würdigung des Entwurfs zur Verordnung JSFVV

Mit dem Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele sollen Minderjährige vor ungeeigneten Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden könnten. Aus Sicht der Kinos muss die Altersfreigabe überall gleich sein, unabhängig vom Medium nach dem Motto "1 Film = 1 Alter". Kinos kontrollieren das Alter der Zuschauer seit Jahrzehnten, und es ist klar, dass auch andere Medien - im Rahmen der technischen und praktischen Möglichkeiten - die gesetzliche Altersangabe für Filme beachten und den Eltern die Möglichkeit geben müssen, eine elterliche Kontrolle zu aktivieren. Wir betonen auch, dass die Kosten für die Einführung und die Kontrollen (Tests) nicht allein von der Branche getragen werden können

und dass wir, um sicherzustellen, dass jeder seinen Beitrag leistet (wir denken dabei an die Nicht-Mitgliedsgesellschaften), die Unterstützung des BSV benötigen werden.

Der Verordnungsentwurf setzt die vom Gesetzgeber gewollten und im „Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens“ (nachfolgend „Erläuterungen“) bestätigten Ziele nur ungenügend um.

Der Verordnungsentwurf geht davon aus, dass eine differenzierte Kontrolle von Altersabstufungen bei den Plattformdiensten nicht möglich ist und begnügt sich damit, die in Art. 20 Abs. 2 genannte Mindestanforderung umzusetzen. Offensichtlich nimmt das BSV (nicht zu Unrecht) an, die komplizierten Regelungen für die Abrufdienste bei den vornehmlich im Ausland domizilierten Plattformdiensten nicht durchsetzen zu können und beschränkt sich darauf, jene Dienste zu regeln, die nicht zu global sind für eine Regelung (too big to govern).

Immerhin hätte die Schweiz mit der Einführung der eID ein verlässliches, staatlich homologiertes und breit anwendbares Altersidentifikations-Modell zur Hand. Eine eigenständige - lediglich übergangsweise - einsetzbare proprietäre Lösung scheint nicht verhältnismässig und ist der Sache nicht dienlich.

Die in dem SKV vertretenen Kinobetriebe fordern eine einheitliche Regelung für alle Anbieter von Filmen und Videospielen.

Dazu gehört auch, dass die Verordnung klare Bestimmungen zur Kostenbeteiligung von Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele enthält, die Nicht-Mitglieder einer Branchenorganisation sind, deren Jugendschutzregelung verbindlich erklärt wurde (vgl. dazu unten den Antrag zu einem neuen Art. 17a JSFVV).

3. Stellungnahme zu einzelnen Abschnitten und Artikeln

1. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Abrufdiensten

Ein gesetzeskonformer Umgang mit den zur Alterskontrolle zu erhebenden und zu bearbeitenden besonders schützenswerten Personendaten stellt hohe Anforderungen an die Qualität der Datenbearbeitung. Kleinere Anbieter von Abrufdiensten werden selbst nicht in der Lage sein, die gesetzlichen Anforderungen an die Datenbearbeitung zu erfüllen und sind auf die Zusammenarbeit mit einem Auftragsbearbeiter (Art. 9 DSG) angewiesen. Es ist zudem davon auszugehen, dass grössere Anbieter oder Auftragsbearbeiter ihren Sitz im Ausland haben, mit der Folge weitergehender datenschutzrechtlicher Pflichten. Die „Erläuterungen“ beschränken sich auf den Satz „In jedem Fall wünschenswert wäre es jedoch, dass möglichst datensparsame Verfahren zur Anwendung gelangen“. Es bleibt der Hinweis - Art. 7 DSG – dass es sich nicht um einen Wunsch des Gesetzgebers handelt, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung.

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine gesetzeskonforme Altersverifikation erhebliche Einrichtungs- und Betriebskosten für die Anbieter von Abrufdiensten zur Folge haben wird. Die kleineren Abrufdienste werden nicht in der Lage sein, diese Kosten zu tragen, bzw. auf ihre Kunden abzuwälzen. Es sind aber insbesondere die kleineren Abrufdienste, die einen wesentlichen Beitrag zur Angebotsvielfalt und zum Zugang zur Filmkultur leisten, was der Bund durch seine Kulturpolitik unterstützt. Der Bund bzw. das Bundesamt für Kultur wird nicht darum herumkommen, die Mittel zur Unterstützung der kleineren Abrufdienste zu erhöhen, damit diese wegen dem vom JSFVG ausgelösten Kostenschub nicht vom Markt verschwinden.

Eine Gesamtschau der neuen jugendschutzrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der filmkulturellen Anstrengungen des Bundes müsste zum Schluss gelangen, dass der vom JSFVG angestrebte Jugendschutz mit Augenmass umzusetzen ist und das Gewicht auf die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Behörden, Branche und interessierten Jugendschutzorganisationen zu legen ist.

Art. 1 – Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 8 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

1. Das Alter der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, ist vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes mittels angemessener Verfahren zu überprüfen. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt.
2. Ist die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, minderjährig, so ist das Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen einzuschränken. Die Einschränkung darf durch die minderjährige Person nicht aufgehoben werden können.

Antrag auf Änderung des Artikels 1:

1. *Werden über einen Abrufdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Plattformdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.*
2. *Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.*

Begründung:

Die Einschränkung des Angebots auf eine Altersstufe bedingt bei jeder Nutzung eine datumsscharfe Kontrolle der Altersberechtigung der Nutzerin oder des Nutzers. Diese andauernde Kontrolltätigkeit verhindert eine datensparsame Lösung, die darin besteht, bei Vertragsabschluss eine Alterskontrolle auf Volljährigkeit vorzunehmen und es dann der Nutzerin oder dem Nutzer zu überlassen, bei Erreichen der Volljährigkeit die Beseitigung der Sperre zu verlangen.

Die Kontrolle der Altersstufe bei jedem Filmabruf ist unangemessen, weil gerade Jugendliche Filme in Gruppen konsumieren und die datumsscharfe Alterskontrolle der jugendlichen Konsumenten nur in Bezug auf den Vertragsinhaber sichergestellt werden kann.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Art. 6 JSFVG die Angabe der Alterskennzeichnung und der Inhaltsdeskriptoren verlangt. Die Nutzerinnen und Nutzer (und die Personen mit Elternpflichten) wissen also vor dem Konsum eines Filmes durchaus, ob der Film altersmässig geeignet ist oder nicht. Dies im Unterschied zur Nutzung von user generated content bei Plattformdiensten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen macht es Sinn, die Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung für Abrufdienste und Plattformdienste identisch zu formulieren. Die Gesetzeswortlaute von Art. 8 Abs. 2 lit a und Art. 20 Abs. 2 lit a JSFVG unterscheiden sich nicht. Es ist nicht zu rechtfertigen, weshalb die Verordnung hier Unterschiede macht.

Art 2 - Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle **(Art. 8 Abs. 2 Bst. b JSFVG)**

1. Bei der erstmaligen Nutzung eines Abrufdienstes muss die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst eingerichtet hat,
 - a. über das Vorhandensein eines Systems zur elterlichen Kontrolle und dessen Funktion informiert werden;
 - b. die Möglichkeit haben, das System zu aktivieren oder deaktivieren.
2. Das System zur elterlichen Kontrolle muss es ermöglichen, den Zugang zu Inhalten bestimmter Altersstufen für andere Nutzerinnen und Nutzer einzuschränken. Der Zugriff auf das System zur elterlichen Kontrolle muss durch ein Passwort oder ein anderes Mittel zur Erkennung der Person beschränkt werden.
3. Die Einschränkung der Inhalte kann insbesondere über die Einrichtung eines individuellen Kontos mit beschränktem Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen erfolgen oder über die Freischaltung einzelner Inhalte.
4. Das System zur elterlichen Kontrolle muss bei der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes standardmässig so eingestellt sein, dass keine Angebote angezeigt werden, die in der höchsten Altersstufe eingestuft sind

Hinweise:

Es wird für viele kleine, aber kulturpolitisch wichtige Anbieter von Abrufdiensten finanziell nicht tragbar sein, in ihre singulären, oft eigenentwickelten Abrufdienste ein System zur elterlichen Kontrolle einzubauen, das den gesetzlichen Anforderungen genügt. Es besteht die Gefahr, dass aus Kostengründen kulturell wertvolle Filme, die unter 16 Jahren freigegeben sind, für Kinder und Jugendliche auf diesen Abrufdiensten nicht mehr zugänglich sein werden. Damit ist zwar den Anliegen des Jugendschutzes Rechnung getragen, nicht aber der kulturpolitischen Zielsetzung, Inhalte einer kulturell interessierten (jungen) Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund werden in Ziff. 5.1 der „Erläuterungen“ nur mit Blick auf die Aufgaben des BSV umschrieben. Das ist ungenügend. Das Bundesamt für Kultur wird nicht darum herumkommen in seinem Budget zusätzliche finanzielle Mittel einzusetzen, um Anbieter von Abrufdiensten bei der Implementierung von Altersverifikationssystem zu unterstützen.

Zusätzlich wird zu prüfen sein, ob neue Mittel vorzusehen sind, damit im Rahmen der Film(post)produktion geprüft werden kann, ob die für eine Vermarktung des Filmes notwendige (allenfalls mit den Auswertern vertraglich vereinbarte) Altersfreigabe erreicht wird. Die Branchenorganisation wird dazu ein Verfahren zur Verfügung stellen müssen, das es erlaubt, durch gezielte Änderungen am Film eine niedrigere Alterseinstufung erreichen zu können.

Diese Hinweise sollen deutlich machen, dass die neue Gesetzgebung zum Jugendschutz mannigfaltige Auswirkungen hat, die antizipiert werden wollen, wenn die Gesetzgebung erfolgreich eingeführt werden soll.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Art 3 – Repräsentativität der Branchenorganisation (Art. 10 Abs. 1 Bst. c JSFVG)

1. Die Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.
2. Akteurinnen, die auf eine Mitgliedschaft in der Branchenorganisation verzichten, werden angerechnet, um zu beurteilen, ob die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

In den „Erläuterungen“ wird ausgeführt, „*dass sich die zu erarbeitende Jugendschutzregelung nicht gegen ausländische Anbieterinnen richten darf, indem sie diese faktisch vom Markt ausschliesst¹.*“ Dazu drängen sich zwei Anmerkungen auf:

Erstens wird es nicht die von der Branchenorganisation zu erarbeitenden Jugendschutzregelung sein, die ausländische Anbieter vom Markt ausschliesst, sondern die schweizerische Gesetzgebung selbst, die Regelungen trifft, die international nicht üblich sind. Es ist davon auszugehen, dass internationale Anbieter ohne Sitz in der Schweiz sich über die Gesetzgebung hinwegsetzen werden. Es wird Sache der Behörde und nicht der Branchenorganisation sein, dagegen Massnahmen zu ergreifen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass Adressat der Bestimmungen zu den Abrufdiensten nicht die Wiederverkäufer entsprechender Abonnemente ist, sondern die eigentlichen Betreiber der Abrufdienste.

Zweitens besteht ein Risiko, das schweizerische Anbieter Nachteile erleiden oder vom Markt verdrängt werden, weil deren Konkurrenten ohne Sitz in der Schweiz von den Strafverfolgungsbehörden nicht belangt werden können. Es gilt deshalb bei der Konkretisierung der Gesetzgebung durch die Verordnung und bei der Umsetzung durch die Branchenorganisation sich an

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 16.6.2023, Kommentare zu Artikel 3, Seite 5

der Rechtsordnung und der Rechtswirklichkeit der umliegenden Staaten zu orientieren und den gegenüber ausländischen Anbietern nicht durchsetzbaren schweizerischen Sonderweg zu vermeiden.

Art 4 – Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten (Art. 10 Abs. 1 Bst. f JSFVG)

Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.

Antrag zur Änderung des Artikels 4:

*Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein **oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen** und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele **wirtschaftlich unabhängig sein.***

Begründung:

Es gibt in der Schweiz nur wenige Expertinnen und Experten, welche die formulierten Anforderungen erfüllen. Viele von ihnen waren oder sind für Akteurinnen der Branche tätig. Wir empfehlen, den Personenkreis zu erweitern und den Begriff der Unabhängigkeit zu präzisieren. So werden bspw. die Mitglieder der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film für ihre Tätigkeit von den Mitgliedern des Vereins Jugendschutz in den Medien entschädigt; trotzdem dürfen sie als unabhängig gelten.

3. Abschnitt: Verbindlicherklärung und regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung

Art 5 – Beilagen zum Antrag auf Verbindlichkeitserklärung der Jugendschutzregelung (Art. 15 Abs. 2 JSFVG)

Dem Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung sind sämtliche Dokumente beizulegen, die die Einhaltung der Anforderungen an die Branchenorganisation nach Artikel 10 JSFVG belegen, einschliesslich:

- a. der Bestätigung der Expertinnen und Experten, dass sie für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen wurden;
- b. einer Stellungnahme der Expertinnen und Experten zur Jugendschutzregelung

Stellungnahme:

Kein Kommentar.

**Art 6 – Regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung
(Art. 18 JSFVG)**

1. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verfolgt die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf den Jugendschutz. Es steht dazu in regelmässigem Austausch mit den Branchenorganisationen.
2. Es überprüft gestützt auf neue Erkenntnisse die Jugendschutzregelungen.
3. Kommt das BSV zum Schluss, dass die Jugendschutzregelung den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügt, so teilt es dies der jeweiligen Branchenorganisation unverzüglich mit. Es setzt ihr eine Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung.

Antrag auf Änderung des Artikels 6:

Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert

*Art. 6 Abs. 3: Kommt das BSV zum Schluss, dass die Jugendschutzregelung den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügt, so teilt es dies der jeweiligen Branchenorganisation unverzüglich mit. **Es kann ihr mit Verfügung eine angemessene Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung setzen.***

Begründung:

In der Verordnung ist davon auszugehen, dass zwischen BSV und Branchenorganisation eine respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit besteht. Kann über die Anpassung der Jugendschutzregelung und/oder die dafür notwendige Frist keine Einigkeit erzielt werden, soll mittels anfechtbarer Verwaltungsverfügung eine angemessene Frist angesetzt werden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Anpassung einer Jugendschutzregelung für die gesamte Branche erhebliche Investitionen auslösen kann. Der Rechtsschutz ist zu gewährleisten.

4. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Plattformdiensten

**Art 7 – Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung
(Art. 20 Abs. 2 Bst. a JSFVG)**

1. Werden über einen Plattformdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Plattformdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.
2. Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.

Antrag zur Änderung des Artikels 7:

Art. 7 Abs. 1 und 2 unverändert

Art. 7 Abs. 3 (neu): Bietet ein Plattformdienst im Rahmen seines Gesamtangebotes einen nicht abgetrennten Abrufdienst an, gelten für das Gesamtangebot die Regelungen für Abrufdienste.

Begründung:

Art. 5 lit d und e JSFVG gehen für die Klassifikation als Abrufdienst bzw. als Plattformdienst von abtrennbaren Teilen eines Dienstes aus. Die Überschrift des 3. Kapitels JSFVG ist missverständlich; es geht im Art. 20 JSFVG ausschliesslich um Filme und Videospiele, die als user generated content bezeichnet werden können. In der Verordnung ist deshalb klarzumachen, dass ein Abrufdienst, der nicht klar vom Plattformdienst abgetrennt ist, den gesamten Plattformdienst als Abrufdienst qualifiziert. Es ist bereits heute absehbar, dass Plattformdienste in Teilangeboten vermehrt das Geschäftsmodell der Abrufdienste kopieren. Gelingt dem Gesetzgeber die strikte Trennung der Abrufdienste von den Plattformdiensten nicht, ist in einer Gesetzesnovelle die gesetzliche Regelung der Plattformdienste auch für die Abrufdienste zu übernehmen. Andererseits besteht die Gefahr, dass Abrufdienste neu eine Abteilung für user generated content einrichten, um als Plattformdienst zu gelten.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass heute hinter nutzergenerierten Inhalten von Plattformdiensten und den Inhalten unentgeltlicher Abrufdienste Geschäftsmodelle stehen können, die kaum zu unterscheiden sind.

Art 8 – Anforderungen an das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

Das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten muss es den Nutzerinnen und Nutzern erlauben, der Anbieterin des Plattformdienstes Inhalte einfach und schnell zu melden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 9 – Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

1. Die Anbieterin des Plattformdienstes muss die Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten innerhalb von sieben Tagen bearbeiten.
2. Gemeldete Inhalte, die nach Artikel 7 Absatz 2 für Minderjährige ungeeignet sind, dürfen nur Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht werden, deren Volljährigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 überprüft wurde.

Antrag zur Änderung des Artikels 9:

Art 9 Abs. 1 und 2 unverändert.

Art. 9 Abs. 3 (neu): Die Anbieterin des Plattformdienstes muss der meldenden Person die Ergebnisse ihrer Abklärungen innerhalb von sieben Tagen mitteilen und sie über die weiteren Schritte informieren.

Begründung:

Die Vernehmlasserin weist darauf hin, dass die Branchenorganisation Meldungen nach Art. 8 JSFVV nicht behandeln wird und demnach auch auf Beanstandungen von Meldenden wegen Missachtung von Art. 9 Abs. 2 nicht eintreten kann. Es ist Sache des BSV entsprechende Meldestellen einzurichten. Um die Meldenden nicht im Ungewissen zu belassen, ist analog zu Art. 14 Abs. 3 JSFVG eine obligatorische Rückmeldung der Plattformbetreibenden vorzusehen. Die nicht erfolgte bzw. erfolgte Rückmeldung kann dem BSV in der Folge als Grundlage für weitere Massnahmen dienen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Strafbestimmung in Art. 34 Abs. 1 lit d JSFVG.

5. Abschnitt – Tests

Art. 11 lit h JSFVG sieht vor, dass die Branchenorganisation Testkäufe durchführt. In Art. 10 und 11 JSFVV sind die Branchenorganisationen nicht erwähnt. Es ist somit der Branchenorganisation überlassen, welche Art von Tests sie durchführt, wobei von vornherein Tests mit minderjährigen Personen ausser Betracht fallen.

**Art 10 – Anforderungen an die Fachorganisationen
(Art. 21 Abs. 1 JSFVG)**

Fachorganisationen, die Testkäufe und Testeintritte durchführen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind aktiv in den Themenfeldern Jugendschutz, Prävention oder Gesundheit.
- b. Sie sind unabhängig von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 11 – Beaufsichtigung der Fachorganisationen
(Art. 25 Bst. a JSFVG)**

Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm oder den Kantonen beauftragten Fachorganisationen zuständig

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 12 – Testkonzepte

(Art. 25 Bst. b und c JSFVG)

1. Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:
 - a. Rekrutierung von minderjährigen Testpersonen;
 - b. Planung und Vorbereitung der Tests;
 - c. Ablauf der Tests;
 - d. Dokumentation der Tests
 - e. Kommunikation der Testresultate.
2. Die Fachorganisationen müssen dem BSV ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.

Antrag zur Änderung des Artikels 12:

*Art 12 Abs. 1 Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone, die **Branchenorganisation** und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:... (Rest unverändert)*

Begründung:

Die Branchenorganisation ist in der Lage, wesentliche Inputs bei der Entwicklung der Testkonzepte zu leisten. Es versteht sich von selbst, dass sie bei der konkreten Planung und Vorbereitung einzelner Tests nicht dabei ist.

Art 13 – Vorbereitung des Tests und Begleitung der minderjährigen Person

(Art. 25 Bst. b JSFVG)

1. Die minderjährige Person sowie eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge müssen hinreichend über den Ablauf des Tests informiert werden, namentlich darüber, dass:
 - a. die minderjährige Person auf den Test vorbereitet wird;
 - b. die minderjährige Person immer von einer erwachsenen Person begleitet wird;
 - c. die Anonymität der minderjährigen Person gewährleistet ist.
2. Vor Beginn der Vorbereitung müssen sie der Teilnahme am Test schriftlich zustimmen.
3. Die Vorbereitung der minderjährigen Person umfasst mindestens:
 - a. die Vermittlung von theoretischen Grundlagen;
 - b. Anweisungen zum Verhalten während der Durchführung des Tests;
 - c. einen praktischen Übungslauf des Tests.
4. Eine für die den Test durchführende Stelle tätige erwachsene Person hält sich während der Durchführung des Tests ständig in Sichtweite der minderjährigen Person auf. Ist es für den Schutz der minderjährigen Person angezeigt, so greift sie in den Ablauf des Tests ein.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 14 – Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person
(Art. 25 Bst. b JSFVG)**

1. Die Anonymität der minderjährigen Person ist während des gesamten Testverfahrens zu gewährleisten.
2. Die minderjährige Person und die Begleitperson nach Artikel 13 Absatz 4 dürfen keine Tests in Lokalitäten durchführen, die sie regelmässig besuchen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 15 – Protokollierung des Tests
(Art. 25 Bst. c JSFVG)**

1. Nach der Durchführung des Tests muss ein schriftliches Protokoll erstellt werden.
2. Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und Fotos sind dem Protokoll beizulegen.
3. Das Protokoll darf ausser dem Geburtsdatum keine Angaben zur minderjährigen Person enthalten.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 16 – Rückmeldungen an die betroffenen Anbieterinnen und Veranstalterinnen
(Art. 25 Bst. d JSFVG)**

Die Anbieterinnen und die Veranstalterinnen, bei denen ein Test durchgeführt wurde, sind innert zehn Arbeitstagen über den Test, dessen Ergebnis und das weitere Verfahren zu informieren. Gleichzeitig ist ihnen eine Kopie des Protokolls und der dazugehörigen Belege zuzustellen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 17 – Koordination von Testkäufen
(Art. 23 Abs. 1 JSFVG)**

1. Das BSV kann von den Kantonen alle Auskünfte verlangen, die es benötigt, um seine eigenen Testkäufe auf diejenigen der Kantone abzustimmen.
2. Für einen Testkauf im Rahmen seiner eigenen Aufsichtsaufgaben kann es sich einem von einem Kanton geplanten Testkauf anschliessen. Der Kanton kann dies ablehnen, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

Antrag zur Änderung des Artikels 17:

**Art. 17a (neu) – Kostenbeteiligung der Nicht-Mitglieder der jeweiligen Branchenorganisation
(Art. 17 und 32 JSFVG)**

Hat der Bundesrat eine Jugendschutzregelung verbindlich erklärt, setzt das BSV durch Verfügung die Höhe der Beteiligung der Nicht-Mitglieder der Branchenorganisation an deren Kosten fest.

Das BSV überweist den verfügten Kostenanteil der Branchenorganisation innert 30 Tagen nach Erlass der Verfügung. Das BSV ist zuständig für die Durchsetzung der Verfügung gegenüber dem Verfügungsadressaten.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf versäumt es auszuführen, wie Art. 32 Abs. 2 JSFVG umgesetzt werden soll. Der Branchenorganisation stehen keine Rechtsbehelfe zur Verfügung, um Nichtmitglieder zu Beitragszahlungen zu verpflichten. Es ist deshalb Aufgabe des Bundesrates im Rahmen der Verbindlicherklärung die Kostenbeteiligung der Akteure zu klären und Aufgabe des BSV die Kostenbeteiligung bei den Nichtmitgliedern der Branchenorganisation einzufordern. Da anzunehmen ist, dass Nichtmitglieder die Verfügung des BSV anfechten werden - aber andererseits die Branchenorganisation auf die budgetierten Beitragszahlungen angewiesen ist - hat das BSV der Branchenorganisation die verfügten Beitragszahlungen der Nicht-Mitglieder zu überweisen. Das BSV verfügt über die notwendigen Rechtsbehelfe, um die Beitragszahlungen gegenüber den Nicht-Mitgliedern durchzusetzen. Es ist Sache des BSV, die finanziellen Auswirkungen dieser beantragten Verordnungsbestimmung abzuschätzen und Ziff. 5.1 der „Erläuterungen“ entsprechend zu ergänzen.

Allenfalls sind in Art. 5 „Beilagen zum Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung“ des Verordnungsentwurfs zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen betreffend vorgesehene Kostenteilung unter den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele.

Art 18 – Gebühren für Tests

(Art. 33 Abs. 1 JSFVG)

1. Führt ein Test, den das BSV durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann das BSV der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.
2. Führt ein Test, den ein Kanton durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann der Kanton der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von höchstens 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.
3. Pro Test nach Absatz 1 oder 2 dürfen höchstens fünf Stunden Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs

(Art. 28 Abs. 3 und 4 JSFVG)

Art 19

1. Das BSV lädt die Kantone und die Branchenorganisationen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein.
2. Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im folgenden Jahr zu ergreifen gedenken.
3. Das BSV kann Weisungen zuhanden der Kantone zu den von diesen zu ergreifenden Massnahmen erlassen, namentlich die Mindestanzahl der durchzuführenden Tests

Stellungnahme:

Kein Kommentar

7. Abschnitt: Förderung der Medienkompetenz sowie Prävention

Art 20 – Sensibilisierung und fachliche Weiterentwicklung

(Art. 29 Abs. 1 und 2 JSFVG)

1. Das BSV betreibt die nationale Plattform «Jugend und Medien». Die Plattform dient der Information und der Sensibilisierung des breiten Publikums und der fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der digitalen Medien.
2. Es ergreift Massnahmen zur fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der Medienkompetenzförderung. Es kann insbesondere Studien in Auftrag geben.
3. Es fördert die Vernetzung zwischen den in der Medienkompetenzförderung tätigen Fachpersonen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 21 – Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte
(Art. 29 Abs. 3 JSFVG)**

1. Das BSV kann nicht gewinnorientierten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite auf Gesuch hin Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte im Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz oder der Prävention von Risiken digitaler Medien gewähren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.
2. Als überregional gilt eine Aktivität, wenn sie in mindestens drei Kantonen, in der italienischsprachigen oder in der rätoromanischen Schweiz durchgeführt werden kann.
3. Modellprojekte müssen:
 - a. örtlich übertragbar und unabhängig von der jeweiligen kantonalen oder kommunalen Verwaltungsstruktur durchführbar sein;
 - b. neue Formen der Medienkompetenzförderung entwickeln oder bisher bekannte Formen in wesentlichen Punkten ergänzen oder weiterentwickeln;
 - c. auf andere Kontexte übertragbar sein;
 - d. einem nachgewiesenen Bedürfnis entsprechen;
 - e. einen Wissenstransfer sicherstellen.
4. Das Gesuch um Finanzhilfen muss mindestens die folgenden Unterlagen und Angaben zur geplanten Aktivität oder zum geplanten Modellprojekt enthalten:
 - a. Art und Umfang;
 - b. Ziel, Zielgruppen und Nutzen;
 - c. beteiligte Personen und Organisationen;
 - d. Finanzierung und Budget;
 - e. revidierte Jahresrechnung des Vorjahres;
 - f. falls vorhanden: Statuten und Leitbild oder Organisationsbeschreibung;
 - g. bei Modellprojekten nach Absatz 3: Modellcharakter.

Antrag zur Änderung des Artikels 21:

*Art 21 Abs. 1. Das BSV kann nicht gewinnorientierten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite auf Gesuch hin Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte im Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz oder **der Prävention von Risiken gewähren. Die Information der Öffentlichkeit über die Inhalte der Jugendschutzregelung gilt als Risikoprävention.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.*

Art 21 Abs. 2 bis 4 unverändert.

Begründung:

Es besteht ein erhebliches Interesse bei Inkraftsetzung der materiellen neuen Gesetzgebung die Öffentlichkeit über die konkrete Umsetzung der Jugendschutzregelung zu informieren. Diese Aufgabe werden die Branchenorganisationen nicht allein leisten können. Es besteht zudem ein Interesse daran, dass die Information neutral und nicht durch die Branche selbst erfolgt.

Art 22 – Gewährung der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte
(Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

1. Finanzhilfen an nicht gewinnorientierte privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Organisationen werden durch Verfügung gewährt.
2. Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden werden aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG) gewährt. Der Vertrag regelt namentlich:
 - a. die Art, den Umfang, die Zielsetzung und den Nutzen der Aktivität oder des Modellprojekts;
 - b. die Leistungen des Kantons oder der Gemeinde;
 - c. die beteiligten Personen und Organisationen;
 - d. die Berichterstattung und die Qualitätssicherung;
 - e. die Zahlungsmodalitäten.
3. Die Finanzhilfen an die Gemeinden erfolgen in Absprache mit den betroffenen Kantonen

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 23 – Höhe der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte
(Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

1. Die Höhe der Finanzhilfen bemisst sich nach:
 - a. der Art und Bedeutung der Aktivität oder des Modellprojekts;
 - b. dem Interesse des Bundes an der Aktivität oder am Modellprojekt;
 - c. den Eigenleistungen der Organisationen, Kantone oder Gemeinden sowie den Beiträgen anderer Bundesstellen und von Dritten.
2. Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.
3. Anrechenbar sind die tatsächlich entstandenen Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung der Aktivität oder des Modellprojekts zusammenhängen und zur zweckmässigen Erfüllung unbedingt erforderlich sind.
4. Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gemäss Artikel 13 Absatz 2 des SuG eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 24

1. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.
2. Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Antrag zur Änderung des Artikels 24:

*Art 24 Abs. 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am **1. Januar 2025** in Kraft.*

*Art 24 Abs. 2 Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, **frühestens 2 Jahre nach Einführung der E-ID.***

Begründung:

Erst mit der Verabschiedung der Verordnung durch den Bundesrat haben Kantone und die Branche Gewissheit bezüglich der Umsetzung der Gesetzgebung. Da für die Branche mit der Inkraftsetzung der Gesetzgebung die zweijährige Frist gemäss Art. 19 Abs. 1 lit b JSFVG beginnt, muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, um zumindest die formellen Vorarbeiten (Zusammenbringen der Träger der zukünftigen Branchenorganisation, Finanzierung der Einrichtungsphase, Definition der Projektorganisation) vor Anlaufen der Frist abschliessen zu können. Es wäre wünschenswert, wenn das BSV den Zeitpunkt der Inkraftsetzung mit den Kantonen und den betroffenen Branchen vor Antragstellung an den Bundesrat nochmals abspricht und Kantone, Branchen und BSV sich auf einen detaillierten Fahrplan für die noch zu tätigen Koordinationsabsprachen einigen könnten. Dies umso mehr, als immer noch nicht klar ist, ob einzelne Akteure, wie z.B. Mediatheken oder Lokalfernsehstationen vom Gesetz betroffen sind.

Der erste Schritt der Inkraftsetzung sollte deshalb nicht schon am 1. Juli 2024, sondern erst am 1. Januar 2025 erfolgen.

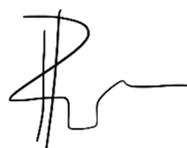
Der zweite Schritt der Inkraftsetzung ist zeitlich so vorzusehen, dass es möglich ist, die E-ID als Instrument zur Alterskontrolle einzusetzen. Es genügt der Branche nicht, wenn der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 zur Interpellation 23.3077 (NR Mäder Jörg) schreibt, er könne eine Sistierung der Umsetzung der Gesetzgebung bis zum Vorliegen der E-ID prüfen. Auch wenn die E-ID keine Voraussetzung für die Umsetzung des Gesetzes ist, wird die Branche schon aus Kosten- und Akzeptanzgründen die Entwicklung eines proprietären Altersverifikationssystems nicht in Angriff nehmen, sondern die Einführung der E-ID abwarten. Die Verordnung soll deshalb die Sicherheit bieten, dass die Branche genügend Zeit hat, nach Einführung der E-ID dieses System in ihre Systeme zu implementieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen Ihnen bei Fragen zu diesem Dokument gerne zur Verfügung.

**Schweizerischer Kino-Verband
Association Cinématographique Suisse
Associazione Svizzera dei Cinema
Swiss Cinema Association**

**SKV
ACS
ASC
SCA**

Mit freundlichen Grüssen



Edna Epelbaum
Präsidentin



Cédric Bourquard
Sekretär



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Eidg. Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft FGG
Bereich Kinder- und Jugendfragen KJ

jugendschutz@bsv.admin.ch

Zürich, den 4. Oktober 2023

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) zu äussern.

1. Zum Schweizer Studiofilm Verband (SSV/ASCA)

Der Schweizer Studiofilm Verbands SSV / ASCA, vereint 50 Independent Kinos mit 80 Leinwänden und 13 Independent Verleihunternehmen. Sie alle leisten einen zentralen Beitrag zur Angebotsvielfalt in allen Landesteilen. Einige von ihnen betreiben auch eigene Streamingplattformen.

2. Allgemeine Würdigung des Entwurfs zur Verordnung JSFVV

Mit dem Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele sollen Minderjährige vor ungeeigneten Inhalten in Filmen und Videospiele geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden könnten. Die Altersfreigabe muss, unabhängig vom Medium, schweizweit überall gleich sein - es soll "1 Film = 1 Alter" gelten. Dies erleichtert sowohl den Minderjährigen als auch den Erziehungsberechtigten die Orientierung und schafft für alle Anbieter und Auswertungskanäle die gleichen Bedingungen.



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Der Verordnungsentwurf setzt die vom Gesetzgeber gewollten und im „Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens“ (nachfolgend „Erläuterungen“) bestätigten Ziele nur ungenügend um.

Der Verordnungsentwurf geht davon aus, dass eine differenzierte Kontrolle von Altersabstufungen bei den Plattformdiensten nicht möglich ist und begnügt sich damit, die in Art. 20 Abs. 2 genannte Mindestanforderung umzusetzen. Offensichtlich nimmt das BSV (nicht zu Unrecht) an, die komplizierten Regelungen für die Abrufdienste bei den vornehmlich im Ausland domizilierten Plattformdiensten nicht durchsetzen zu können und beschränkt sich darauf, jene Dienste zu regeln, die nicht zu global sind für eine Regelung (too big to govern).

Immerhin hätte die Schweiz mit der Einführung der eID ein verlässliches, staatlich homologiertes und breit anwendbares Altersidentifikations-Modell zur Hand. Eine eigenständige - lediglich übergangsweise - einsetzbare proprietäre Lösung scheint nicht verhältnismässig und ist der Sache nicht dienlich.

Die in dem SKV vertretenen Kinobetriebe fordern eine einheitliche Regelung für alle Anbieter von Filmen und Videospielen.

Dazu gehört auch, dass die Verordnung klare Bestimmungen zur Kostenbeteiligung von Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele enthält, die Nicht-Mitglieder einer Branchenorganisation sind, deren Jugenschutzregelung verbindlich erklärt wurde (vgl. dazu unten den Antrag zu einem neuen Art. 17a JSFVV).

3. Stellungnahme zu einzelnen Abschnitten und Artikeln

1. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Abrufdiensten

Ein gesetzeskonformer Umgang mit den zur Alterskontrolle zu erhebenden und zu bearbeitenden besonders schützenswerten Personendaten stellt hohe Anforderungen an die Qualität der Datenbearbeitung. Kleinere Anbieter von Abrufdiensten werden selbst nicht in der Lage sein, die gesetzlichen Anforderungen an die Datenbearbeitung zu erfüllen und sind auf die Zusammenarbeit mit einem Auftragsbearbeiter (Art. 9 DSG) angewiesen. Es ist zudem davon auszugehen, dass grössere Anbieter oder Auftragsbearbeiter ihren Sitz im Ausland haben, mit der Folge weitergehender datenschutzrechtlicher Pflichten. Die „Erläuterungen“ beschränken sich auf den Satz „*In jedem Fall wünschenswert wäre es jedoch, dass möglichst datensparsame Verfahren zur Anwendung gelangen*“. Es bleibt der Hinweis - Art. 7 DSG – dass es sich nicht um einen Wunsch des Gesetzgebers handelt, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung.

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine gesetzeskonforme Altersverifikation erhebliche Einrichtungs- und Betriebskosten für die Anbieter von Abrufdiensten zur Folge haben wird. Die kleineren Abrufdienste werden nicht in der Lage sein, diese Kosten zu tragen, bzw. auf ihre Kunden abzuwälzen. Es sind aber insbesondere die kleineren Abrufdienste, die einen wesentlichen Beitrag zur Angebotsvielfalt und zum Zugang zur Filmkultur leisten, was der Bund durch seine Kulturpolitik unterstützt. Der Bund bzw. das Bundesamt für Kultur wird nicht



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

darum herkommen, die Mittel zur Unterstützung der kleineren Abrufdienste zu erhöhen, damit diese wegen dem vom JSFVG ausgelösten Kostenschub nicht vom Markt verschwinden.

Eine Gesamtschau der neuen jugendschutzrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der filmkulturellen Anstrengungen des Bundes müsste zum Schluss gelangen, dass der vom JSFVG angestrebte Jugendschutz mit Augenmass umzusetzen ist und das Gewicht auf die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Behörden, Branche und interessierten Jugendschutzorganisationen zu legen ist.

Art. 1 – Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 8 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

1. Das Alter der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, ist vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes mittels angemessener Verfahren zu überprüfen. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt.
2. Ist die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, minderjährig, so ist das Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen einzuschränken. Die Einschränkung darf durch die minderjährige Person nicht aufgehoben werden können.

Antrag auf Änderung des Artikels 1:

1. *Werden über einen Abrufdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Plattformdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.*
2. *Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.*

Begründung:

Die Einschränkung des Angebots auf eine Altersstufe bedingt bei jeder Nutzung eine datumsscharfe Kontrolle der Altersberechtigung der Nutzerin oder des Nutzers. Diese andauernde Kontrolltätigkeit verhindert eine datensparsame Lösung, die darin besteht, bei Vertragsabschluss eine Alterskontrolle auf Volljährigkeit vorzunehmen und es dann der Nutzerin oder dem Nutzer zu überlassen, bei Erreichen der Volljährigkeit die Beseitigung der Sperre zu verlangen.

Die Kontrolle der Altersstufe bei jedem Filmabruf ist unangemessen, weil gerade Jugendliche Filme in Gruppen konsumieren und die datumsscharfe Alterskontrolle der jugendlichen Konsumenten nur in Bezug auf den Vertragsinhaber sichergestellt werden kann.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Art. 6 JSFVG die Angabe der Alterskennzeichnung und der Inhaltsdeskriptoren verlangt. Die Nutzerinnen und Nutzer (und die Personen mit Elternpflichten) wissen also vor dem Konsum eines Filmes durchaus, ob der Film altersmässig geeignet ist oder nicht. Dies im Unterschied zur Nutzung von user generated content bei Plattformdiensten.



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen macht es Sinn, die Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung für Abrufdienste und Plattformdienste identisch zu formulieren. Die Gesetzeswortlaute von Art. 8 Abs. 2 lit a und Art. 20 Abs. 2 lit a JSFVG unterscheiden sich nicht. Es ist nicht zu rechtfertigen, weshalb die Verordnung hier Unterschiede macht.

Art 2 - Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle (Art. 8 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

1. Bei der erstmaligen Nutzung eines Abrufdienstes muss die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst eingerichtet hat,
 - a. über das Vorhandensein eines Systems zur elterlichen Kontrolle und dessen Funktion informiert werden;
 - b. die Möglichkeit haben, das System zu aktivieren oder deaktivieren.
2. Das System zur elterlichen Kontrolle muss es ermöglichen, den Zugang zu Inhalten bestimmter Altersstufen für andere Nutzerinnen und Nutzer einzuschränken. Der Zugriff auf das System zur elterlichen Kontrolle muss durch ein Passwort oder ein anderes Mittel zur Erkennung der Person beschränkt werden.
3. Die Einschränkung der Inhalte kann insbesondere über die Einrichtung eines individuellen Kontos mit beschränktem Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen erfolgen oder über die Freischaltung einzelner Inhalte.
4. Das System zur elterlichen Kontrolle muss bei der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes standardmässig so eingestellt sein, dass keine Angebote angezeigt werden, die in der höchsten Altersstufe eingestuft sind

Hinweise:

Es wird für viele kleine, aber kulturpolitisch wichtige Anbieter von Abrufdiensten finanziell nicht tragbar sein, in ihre singulären, oft eigenentwickelten Abrufdienste ein System zur elterlichen Kontrolle einzubauen, das den gesetzlichen Anforderungen genügt. Es besteht die Gefahr, dass aus Kostengründen kulturell wertvolle Filme, die unter 16 Jahren freigegeben sind, für Kinder und Jugendliche auf diesen Abrufdiensten nicht mehr zugänglich sein werden. Damit ist zwar den Anliegen des Jugendschutzes Rechnung getragen, nicht aber der kulturpolitischen Zielsetzung, Inhalte einer kulturell interessierten (jungen) Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund werden in Ziff. 5.1 der „Erläuterungen“ nur mit Blick auf die Aufgaben des BSV umschrieben. Das ist ungenügend. Das Bundesamt für Kultur wird nicht darum herumkommen in seinem Budget zusätzliche finanzielle Mittel einzusetzen, um Anbieter von Abrufdiensten bei der Implementierung von Altersverifikationssystem zu unterstützen.

Zusätzlich wird zu prüfen sein, ob neue Mittel vorzusehen sind, damit im Rahmen der Film(post)produktion geprüft werden kann, ob die für eine Vermarktung des Filmes notwendige (allenfalls mit den Auswertern vertraglich vereinbarte) Altersfreigabe erreicht wird. Die Branchenorganisation wird dazu ein Verfahren zur Verfügung stellen müssen, das es erlaubt, durch gezielte Änderungen am Film eine niedrigere Alterseinstufung erreichen zu können.



Diese Hinweise sollen deutlich machen, dass die neue Gesetzgebung zum Jugendschutz mannigfaltige Auswirkungen hat, die antizipiert werden wollen, wenn die Gesetzgebung erfolgreich eingeführt werden soll.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Art 3 – Repräsentativität der Branchenorganisation (Art. 10 Abs. 1 Bst. c JSFVG)

1. Die Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.
2. Akteurinnen, die auf eine Mitgliedschaft in der Branchenorganisation verzichten, werden angerechnet, um zu beurteilen, ob die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

In den „Erläuterungen“ wird ausgeführt, „*dass sich die zu erarbeitende Jugendschutzregelung nicht gegen ausländische Anbieterinnen richten darf, indem sie diese faktisch vom Markt ausschliesst¹.*“ Dazu drängen sich zwei Anmerkungen auf:

Erstens wird es nicht die von der Branchenorganisation zu erarbeitenden Jugendschutzregelung sein, die ausländische Anbieter vom Markt ausschliesst, sondern die schweizerische Gesetzgebung selbst, die Regelungen trifft, die international nicht üblich sind. Es ist davon auszugehen, dass internationale Anbieter ohne Sitz in der Schweiz sich über die Gesetzgebung hinwegsetzen werden. Es wird Sache der Behörde und nicht der Branchenorganisation sein, dagegen Massnahmen zu ergreifen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass Adressat der Bestimmungen zu den Abrufdiensten nicht die Wiederverkäufer entsprechender Abonnemente ist, sondern die eigentlichen Betreiber der Abrufdienste.

Zweitens besteht ein Risiko, das schweizerische Anbieter Nachteile erleiden oder vom Markt verdrängt werden, weil deren Konkurrenten ohne Sitz in der Schweiz von den Strafverfolgungsbehörden nicht belangt werden können. Es gilt deshalb bei der Konkretisierung der Gesetzgebung durch die Verordnung und bei der Umsetzung durch die Branchenorganisation sich an der Rechtsordnung und der Rechtswirklichkeit der umliegenden Staaten zu orientieren und den gegenüber ausländischen Anbietern nicht durchsetzbaren schweizerischen Sonderweg zu vermeiden.

Art 4 – Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten (Art. 10 Abs. 1 Bst. f JSFVG)

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 16.6.2023, Kommentare zu Artikel 3, Seite 5



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.

Antrag zur Änderung des Artikels 4:

*Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein **oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen** und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele **wirtschaftlich unabhängig** sein.*

Begründung:

Es gibt in der Schweiz nur wenige Expertinnen und Experten, welche die formulierten Anforderungen erfüllen. Viele von ihnen waren oder sind für Akteurinnen der Branche tätig. Wir empfehlen, den Personenkreis zu erweitern und den Begriff der Unabhängigkeit zu präzisieren. So werden bspw. die Mitglieder der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film für ihre Tätigkeit von den Mitgliedern des Vereins Jugendschutz in den Medien entschädigt; trotzdem dürfen sie als unabhängig gelten.

3. Abschnitt: Verbindlicherklärung und regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung

Art 5 – Beilagen zum Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung (Art. 15 Abs. 2 JSFVG)

Dem Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung sind sämtliche Dokumente beizulegen, die die Einhaltung der Anforderungen an die Branchenorganisation nach Artikel 10 JSFVG belegen, einschliesslich:

- a. der Bestätigung der Expertinnen und Experten, dass sie für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen wurden;
- b. einer Stellungnahme der Expertinnen und Experten zur Jugendschutzregelung

Stellungnahme:

Kein Kommentar.

Art 6 – Regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung (Art. 18 JSFVG)



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

1. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verfolgt die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf den Jugendschutz. Es steht dazu in regelmässigem Austausch mit den Branchenorganisationen.
2. Es überprüft gestützt auf neue Erkenntnisse die Jugendschutzregelungen.
3. Kommt das BSV zum Schluss, dass die Jugendschutzregelung den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügt, so teilt es dies der jeweiligen Branchenorganisation unverzüglich mit. Es setzt ihr eine Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung.

Antrag auf Änderung des Artikels 6:

Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert

*Art. 6 Abs. 3: Kommt das BSV zum Schluss, dass die Jugendschutzregelung den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügt, so teilt es dies der jeweiligen Branchenorganisation unverzüglich mit. **Es kann ihr mit Verfügung eine angemessene Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung setzen.***

Begründung:

In der Verordnung ist davon auszugehen, dass zwischen BSV und Branchenorganisation eine respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit besteht. Kann über die Anpassung der Jugendschutzregelung und/oder die dafür notwendige Frist keine Einigkeit erzielt werden, soll mittels anfechtbarer Verwaltungsverfügung eine angemessene Frist angesetzt werden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Anpassung einer Jugendschutzregelung für die gesamte Branche erhebliche Investitionen auslösen kann. Der Rechtsschutz ist zu gewährleisten.

4. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Plattformdiensten

Art 7 – Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 20 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

1. Werden über einen Plattformdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Plattformdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.
2. Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.

Antrag zur Änderung des Artikels 7:

Art. 7 Abs. 1 und 2 unverändert



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Art. 7 Abs. 3 (neu): Bietet ein Plattformdienst im Rahmen seines Gesamtangebotes einen nicht abgetrennten Abrufdienst an, gelten für das Gesamtangebot die Regelungen für Abrufdienste.

Begründung:

Art. 5 lit d und e JSFVG gehen für die Klassifikation als Abrufdienst bzw. als Plattformdienst von abtrennbaren Teilen eines Dienstes aus. Die Überschrift des 3. Kapitels JSFVG ist missverständlich; es geht im Art. 20 JSFVG ausschliesslich um Filme und Videospiele, die als user generated content bezeichnet werden können. In der Verordnung ist deshalb klarzumachen, dass ein Abrufdienst, der nicht klar vom Plattformdienst abgetrennt ist, den gesamten Plattformdienst als Abrufdienst qualifiziert. Es ist bereits heute absehbar, dass Plattformdienste in Teilangeboten vermehrt das Geschäftsmodell der Abrufdienste kopieren. Gelingt dem Gesetzgeber die strikte Trennung der Abrufdienste von den Plattformdiensten nicht, ist in einer Gesetzesnovelle die gesetzliche Regelung der Plattformdienste auch für die Abrufdienste zu übernehmen. Andererseits besteht die Gefahr, dass Abrufdienste neu eine Abteilung für user generated content einrichten, um als Plattformdienst zu gelten. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass heute hinter nutzergenerierten Inhalten von Plattformdiensten und den Inhalten unentgeltlicher Abrufdienste Geschäftsmodelle stehen können, die kaum zu unterscheiden sind.

Art 8 – Anforderungen an das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

Das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten muss es den Nutzerinnen und Nutzern erlauben, der Anbieterin des Plattformdienstes Inhalte einfach und schnell zu melden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 9 – Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

1. Die Anbieterin des Plattformdienstes muss die Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten innerhalb von sieben Tagen bearbeiten.
2. Gemeldete Inhalte, die nach Artikel 7 Absatz 2 für Minderjährige ungeeignet sind, dürfen nur Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht werden, deren Volljährigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 überprüft wurde.

Antrag zur Änderung des Artikels 9:

Art 9 Abs. 1 und 2 unverändert.

Art. 9 Abs. 3 (neu): Die Anbieterin des Plattformdienstes muss der meldenden Person die Ergebnisse ihrer Abklärungen innerhalb von sieben Tagen mitteilen und sie über die weiteren Schritte informieren.



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Begründung:

Die Vernehmlasserin weist darauf hin, dass die Branchenorganisation Meldungen nach Art. 8 JSFVV nicht behandeln wird und demnach auch auf Beanstandungen von Meldenden wegen Missachtung von Art. 9 Abs. 2 nicht eintreten kann. Es ist Sache des BSV entsprechende Meldestellen einzurichten. Um die Meldenden nicht im Ungewissen zu belassen, ist analog zu Art. 14 Abs. 3 JSFVG eine obligatorische Rückmeldung der Plattformbetreibenden vorzusehen. Die nicht erfolgte bzw. erfolgte Rückmeldung kann dem BSV in der Folge als Grundlage für weitere Massnahmen dienen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Strafbestimmung in Art. 34 Abs. 1 lit d JSFVG.

5. Abschnitt – Tests

Art. 11 lit h JSFVG sieht vor, dass die Branchenorganisation Testkäufe durchführt. In Art. 10 und 11 JSFVV sind die Branchenorganisationen nicht erwähnt. Es ist somit der Branchenorganisation überlassen, welche Art von Tests sie durchführt, wobei von vornherein Tests mit minderjährigen Personen ausser Betracht fallen.

Art 10 – Anforderungen an die Fachorganisationen (Art. 21 Abs. 1 JSFVG)

Fachorganisationen, die Testkäufe und Testeintritte durchführen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind aktiv in den Themenfeldern Jugendschutz, Prävention oder Gesundheit.
- b. Sie sind unabhängig von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 11 – Beaufsichtigung der Fachorganisationen (Art. 25 Bst. a JSFVG)

Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm oder den Kantonen beauftragten Fachorganisationen zuständig

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 12 – Testkonzepte



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

(Art. 25 Bst. b und c JSFVG)

1. Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:
 - a. Rekrutierung von minderjährigen Testpersonen;
 - b. Planung und Vorbereitung der Tests;
 - c. Ablauf der Tests;
 - d. Dokumentation der Tests
 - e. Kommunikation der Testresultate.
2. Die Fachorganisationen müssen dem BSV ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.

Antrag zur Änderung des Artikels 12:

*Art 12 Abs. 1 Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone, die **Branchenorganisation** und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:... (Rest unverändert)*

Begründung:

Die Branchenorganisation ist in der Lage, wesentliche Inputs bei der Entwicklung der Testkonzepte zu leisten. Es versteht sich von selbst, dass sie bei der konkreten Planung und Vorbereitung einzelner Tests nicht dabei ist.

Art 13 – Vorbereitung des Tests und Begleitung der minderjährigen Person (Art. 25 Bst. b JSFVG)

1. Die minderjährige Person sowie eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge müssen hinreichend über den Ablauf des Tests informiert werden, namentlich darüber, dass:
 - a. die minderjährige Person auf den Test vorbereitet wird;
 - b. die minderjährige Person immer von einer erwachsenen Person begleitet wird;
 - c. die Anonymität der minderjährigen Person gewährleistet ist.
2. Vor Beginn der Vorbereitung müssen sie der Teilnahme am Test schriftlich zustimmen.
3. Die Vorbereitung der minderjährigen Person umfasst mindestens:
 - a. die Vermittlung von theoretischen Grundlagen;
 - b. Anweisungen zum Verhalten während der Durchführung des Tests;
 - c. einen praktischen Übungslauf des Tests.
4. Eine für die den Test durchführende Stelle tätige erwachsene Person hält sich während der Durchführung des Tests ständig in Sichtweite der minderjährigen Person auf. Ist es für den Schutz der minderjährigen Person angezeigt, so greift sie in den Ablauf des Tests ein.

Stellungnahme:

Kein Kommentar



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Art 14 – Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person (Art. 25 Bst. b JSFVG)

1. Die Anonymität der minderjährigen Person ist während des gesamten Testverfahrens zu gewährleisten.
2. Die minderjährige Person und die Begleitperson nach Artikel 13 Absatz 4 dürfen keine Tests in Lokalitäten durchführen, die sie regelmässig besuchen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 15 – Protokollierung des Tests (Art. 25 Bst. c JSFVG)

1. Nach der Durchführung des Tests muss ein schriftliches Protokoll erstellt werden.
2. Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und Fotos sind dem Protokoll beizulegen.
3. Das Protokoll darf ausser dem Geburtsdatum keine Angaben zur minderjährigen Person enthalten.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 16 – Rückmeldungen an die betroffenen Anbieterinnen und Veranstalterinnen (Art. 25 Bst. d JSFVG)

Die Anbieterinnen und die Veranstalterinnen, bei denen ein Test durchgeführt wurde, sind innert zehn Arbeitstagen über den Test, dessen Ergebnis und das weitere Verfahren zu informieren. Gleichzeitig ist ihnen eine Kopie des Protokolls und der dazugehörigen Belege zuzustellen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 17 – Koordination von Testkäufen (Art. 23 Abs. 1 JSFVG)

1. Das BSV kann von den Kantonen alle Auskünfte verlangen, die es benötigt, um seine eigenen Testkäufe auf diejenigen der Kantone abzustimmen.



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

-
2. Für einen Testkauf im Rahmen seiner eigenen Aufsichtsaufgaben kann es sich einem von einem Kanton geplanten Testkauf anschliessen. Der Kanton kann dies ablehnen, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

Antrag zur Änderung des Artikels 17:

Art. 17a (neu) – Kostenbeteiligung der Nicht-Mitglieder der jeweiligen Branchenorganisation **(Art. 17 und 32 JSFVG)**

Hat der Bundesrat eine Jugendschutzregelung verbindlich erklärt, setzt das BSV durch Verfügung die Höhe der Beteiligung der Nicht-Mitglieder der Branchenorganisation an deren Kosten fest.

Das BSV überweist den verfügten Kostenanteil der Branchenorganisation innert 30 Tagen nach Erlass der Verfügung. Das BSV ist zuständig für die Durchsetzung der Verfügung gegenüber dem Verfügungsadressaten.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf versäumt es auszuführen, wie Art. 32 Abs. 2 JSFVG umgesetzt werden soll. Der Branchenorganisation stehen keine Rechtsbehelfe zur Verfügung, um Nichtmitglieder zu Beitragszahlungen zu verpflichten. Es ist deshalb Aufgabe des Bundesrates im Rahmen der Verbindlicherklärung die Kostenbeteiligung der Akteure zu klären und Aufgabe des BSV die Kostenbeteiligung bei den Nichtmitgliedern der Branchenorganisation einzufordern. Da anzunehmen ist, dass Nichtmitglieder die Verfügung des BSV anfechten werden - aber andererseits die Branchenorganisation auf die budgetierten Beitragszahlungen angewiesen ist - hat das BSV der Branchenorganisation die verfügten Beitragszahlungen der Nicht-Mitglieder zu überweisen. Das BSV verfügt über die notwendigen Rechtsbehelfe, um die Beitragszahlungen gegenüber den Nicht-Mitgliedern durchzusetzen. Es ist Sache des BSV, die finanziellen Auswirkungen dieser beantragten Verordnungsbestimmung abzuschätzen und Ziff. 5.1 der „Erläuterungen“ entsprechend zu ergänzen.

Allenfalls sind in Art. 5 „Beilagen zum Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung“ des Verordnungsentwurfs zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen betreffend vorgesehene Kostenteilung unter den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele.

Art 18 – Gebühren für Tests **(Art. 33 Abs. 1 JSFVG)**

1. Führt ein Test, den das BSV durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann das BSV der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.
2. Führt ein Test, den ein Kanton durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann der Kanton der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von höchstens 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.
3. Pro Test nach Absatz 1 oder 2 dürfen höchstens fünf Stunden Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden.



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Stellungnahme:

Kein Kommentar

6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs
(Art. 28 Abs. 3 und 4 JSFVG)

Art 19

1. Das BSV lädt die Kantone und die Branchenorganisationen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein.
2. Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im folgenden Jahr zu ergreifen gedenken.
3. Das BSV kann Weisungen zuhanden der Kantone zu den von diesen zu ergreifenden Massnahmen erlassen, namentlich die Mindestanzahl der durchzuführenden Tests

Stellungnahme:

Kein Kommentar

7. Abschnitt: Förderung der Medienkompetenz sowie Prävention

Art 20 – Sensibilisierung und fachliche Weiterentwicklung
(Art. 29 Abs. 1 und 2 JSFVG)

1. Das BSV betreibt die nationale Plattform «Jugend und Medien». Die Plattform dient der Information und der Sensibilisierung des breiten Publikums und der fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der digitalen Medien.
2. Es ergreift Massnahmen zur fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der Medienkompetenzförderung. Es kann insbesondere Studien in Auftrag geben.
3. Es fördert die Vernetzung zwischen den in der Medienkompetenzförderung tätigen Fachpersonen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 21 – Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte
(Art. 29 Abs. 3 JSFVG)



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

-
1. Das BSV kann nicht gewinnorientierten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite auf Gesuch hin Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte im Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz oder der Prävention von Risiken digitaler Medien gewähren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.
 2. Als überregional gilt eine Aktivität, wenn sie in mindestens drei Kantonen, in der italienischsprachigen oder in der rätoromanischen Schweiz durchgeführt werden kann.
 3. Modellprojekte müssen:
 - a. örtlich übertragbar und unabhängig von der jeweiligen kantonalen oder kommunalen Verwaltungsstruktur durchführbar sein;
 - b. neue Formen der Medienkompetenzförderung entwickeln oder bisher bekannte Formen in wesentlichen Punkten ergänzen oder weiterentwickeln;
 - c. auf andere Kontexte übertragbar sein;
 - d. einem nachgewiesenen Bedürfnis entsprechen;
 - e. einen Wissenstransfer sicherstellen.
 4. Das Gesuch um Finanzhilfen muss mindestens die folgenden Unterlagen und Angaben zur geplanten Aktivität oder zum geplanten Modellprojekt enthalten:
 - a. Art und Umfang;
 - b. Ziel, Zielgruppen und Nutzen;
 - c. beteiligte Personen und Organisationen;
 - d. Finanzierung und Budget;
 - e. revidierte Jahresrechnung des Vorjahres;
 - f. falls vorhanden: Statuten und Leitbild oder Organisationsbeschrieb;
 - g. bei Modellprojekten nach Absatz 3: Modellcharakter.

Antrag zur Änderung des Artikels 21:

Art 21 Abs. 1. Das BSV kann nicht gewinnorientierten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite auf Gesuch hin Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte im Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz oder der Prävention von Risiken gewähren. Die Information der Öffentlichkeit über die Inhalte der Jugendschutzregelung gilt als Risikoprävention. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

Art 21 Abs. 2 bis 4 unverändert.

Begründung:

Es besteht ein erhebliches Interesse bei Inkraftsetzung der materiellen neuen Gesetzgebung die Öffentlichkeit über die konkrete Umsetzung der Jugendschutzregelung zu informieren. Diese Aufgabe werden die Branchenorganisationen nicht allein leisten können. Es besteht zudem ein Interesse daran, dass die Information neutral und nicht durch die Branche selbst erfolgt.

Art 22 – Gewährung der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

(Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

1. Finanzhilfen an nicht gewinnorientierte privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Organisationen werden durch Verfügung gewährt.
2. Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden werden aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1992 (SuG) gewährt. Der Vertrag regelt namentlich:
 - a. die Art, den Umfang, die Zielsetzung und den Nutzen der Aktivität oder des Modellprojekts;
 - b. die Leistungen des Kantons oder der Gemeinde;
 - c. die beteiligten Personen und Organisationen;
 - d. die Berichterstattung und die Qualitätssicherung;
 - e. die Zahlungsmodalitäten.
3. Die Finanzhilfen an die Gemeinden erfolgen in Absprache mit den betroffenen Kantonen

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 23 – Höhe der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte (Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

1. Die Höhe der Finanzhilfen bemisst sich nach:
 - a. der Art und Bedeutung der Aktivität oder des Modellprojekts;
 - b. dem Interesse des Bundes an der Aktivität oder am Modellprojekt;
 - c. den Eigenleistungen der Organisationen, Kantone oder Gemeinden sowie den Beiträgen anderer Bundesstellen und von Dritten.
2. Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.
3. Anrechenbar sind die tatsächlich entstandenen Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung der Aktivität oder des Modellprojekts zusammenhängen und zur zweckmässigen Erfüllung unbedingt erforderlich sind.
4. Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gemäss Artikel 13 Absatz 2 des SuG eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 24

1. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.
2. Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Antrag zur Änderung des Artikels 24:

Art 24 Abs. 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

*Art 24 Abs. 2 Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, **frühestens 2 Jahre nach Einführung der E-ID.***

Begründung:

Erst mit der Verabschiedung der Verordnung durch den Bundesrat haben Kantone und die Branche Gewissheit bezüglich der Umsetzung der Gesetzgebung. Da für die Branche mit der Inkraftsetzung der Gesetzgebung die zweijährige Frist gemäss Art. 19 Abs. 1 lit b JSFVG beginnt, muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, um zumindest die formellen Vorarbeiten (Zusammenbringen der Träger der zukünftigen Branchenorganisation, Finanzierung der Einrichtungsphase, Definition der Projektorganisation) vor Anlaufen der Frist abschliessen zu können. Es wäre wünschenswert, wenn das BSV den Zeitpunkt der Inkraftsetzung mit den Kantonen und den betroffenen Branchen vor Antragstellung an den Bundesrat nochmals abspricht und Kantone, Branchen und BSV sich auf einen detaillierten Fahrplan für die noch zu tätigen Koordinationsabsprachen einigen könnten. Dies umso mehr, als immer noch nicht klar ist, ob einzelne Akteure, wie z.B. Mediatheken oder Lokalfernsehstationen vom Gesetz betroffen sind.

Der erste Schritt der Inkraftsetzung sollte deshalb nicht schon am 1. Juli 2024, sondern erst am 1. Januar 2025 erfolgen.

Der zweite Schritt der Inkraftsetzung ist zeitlich so vorzusehen, dass es möglich ist, die E-ID als Instrument zur Alterskontrolle einzusetzen. Es genügt der Branche nicht, wenn der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 zur Interpellation 23.3077 (NR Mäder Jörg) schreibt, er könne eine Sistierung der Umsetzung der Gesetzgebung bis zum Vorliegen der E-ID prüfen. Auch wenn die E-ID keine Voraussetzung für die Umsetzung des Gesetzes ist, wird die Branche schon aus Kosten- und Akzeptanzgründen die Entwicklung eines proprietären Altersverifikationssystems nicht in Angriff nehmen, sondern die Einführung der E-ID abwarten. Die Verordnung soll deshalb die Sicherheit bieten, dass die Branche genügend Zeit hat, nach Einführung der E-ID dieses System in ihre Systeme zu implementieren.



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Im Namen von SSV / ASCA danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Laurent Dutoit
Vorstand

Sabine Girsberger
Präsidentin und Geschäftsführerin

Per Email an jugendschutz@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich Kinder- und Jugendfragen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Bern, 6. Oktober 2023

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf JSFVV

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

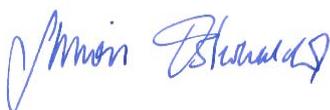
Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 6. Oktober 2023 zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Meinungsäusserung, **verweisen dazu auf die Stellungnahme unseres Mitglieds Sunrise GmbH und unterstützen die dortigen Vorbringen integral.**

Die rund 180 Mitglieder unseres Branchenverbandes SUISSEDIGITAL sind von den neuen gesetzlichen Bestimmungen des JSFVG betroffen, weil sie im Rahmen des Betriebs ihrer Kommunikationsnetze mit den entsprechenden Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden teilweise auch eine Videothek zum Abruf (Video-on-Demand) zur Verfügung stellen. Vor diesem Hintergrund hat SUISSEDIGITAL seit jeher die Brancheninitiative Jugendmedienschutz des Verbandes für Telekommunikation asut (vgl. Beilage) unterstützt, wobei insbesondere Sunrise aktiv an deren Erarbeitung und Aktualisierung mitgewirkt hat.

Für Auskünfte und Fragen können Sie sich gerne an Herrn Stefan Flück, Leiter Rechtsdienst, wenden (stefan.flueck@suissedigital.ch).

Mit freundlichen Grüssen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst

Beilage: Brancheninitiative Jugendmedienschutz, Ausgabe Juni 2021

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Ausschliesslich per Mail an:
jugendschutz@bsv.admin.ch

Zürich, 06.10.2023

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele

Sehr geehrter Bundesrat Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele Stellung zu beziehen, und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico unterstützt zielführende und verhältnismässige Bestrebungen, den Jugendschutz im Bereich Film und Videospiele zu stärken. Ein effektiver Jugendschutz darf aber nicht auf Kosten des Datenschutzes bzw. der Datensicherheit gehen. An dieser Stelle sei auf die parlamentarische Initiative Mäder ([23.463](#)) «Alterskontrolle ohne Identifikationspflicht» verweisen. Diese verlangt die entsprechenden Anpassungen im JSFVG, damit Alterskontrollen ohne Preisgabe der Identität erfolgen können.

Die Vorlage muss das Risiko der Überidentifikation ausschliessen: Eine Pflicht zur Identifikationspreisgabe im Bereich VOD- und Plattform-Dienste ist ein erheblicher Eingriff in die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer, der nicht gerechtfertigt ist. Künftige Verifikationsmethoden, wie beispielsweise die E-ID, müssen bereits in diesem Verordnungsvorhaben mitberücksichtigt werden. Ausserdem sieht Swico Anpassungsbedarf bei den Bestimmungen zu den Branchenorganisationen.

1 VOD: Verhältnismässigkeit bei der Alterskontrolle

Im JSFVG wird zwischen Abrufdiensten (VOD) und Plattformdiensten unterschieden (Art. 5 JSFVG). Beide werden gemäss JSFVG verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um Kindern und Jugendlichen den Zugang zu nicht jugendfreien Inhalten zu verwehren.

Demnach müssen VOD-Anbieter vor der ersten Nutzung das genaue Alter einer Person feststellen. Weiter impliziert Art. 1 Abs. 1 E-JSFVV, dass VOD-Dienste in jedem Fall das genaue Alter bei der erstmaligen Benutzung überprüfen sollen, selbst wenn der Dienst keine jugendgefährdenden Inhalte anbietet.

In Art. 7 Abs. 2 E-JSFVV wird ausgeführt, was unter «für Minderjährige ungeeignete Inhalte» gemeint ist. Demnach handelt es sich um die Darstellung von übermässiger Gewalt oder expliziten sexuellen Handlungen. Viele VOD-Dienste verzichten indes auf solche Inhalte in ihrem Katalog und bieten keine für Minderjährige ungeeignete Inhalte in diesem Sinn an. Beispiele sind Sport- und Familienangebote, die für alle Altersklassen geeignet sind.

Es ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche sich kaum über VOD Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten verschaffen. Der Konsum findet mutmasslich mehrheitlich auf einschlägigen Internetseiten statt, wo der Zugang sich vergleichsweise einfach gestaltet. Bei den etablierten VOD-Diensten, die Erwachseneninhalte anbieten, müssen diese in der Regel zusätzlich zu TV- oder Internetpaketen hinzugebucht werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unverhältnismässig, eine generelle Alterskontrolle bei Erstbenutzung zu verlangen. Diese sollte sich auf spezifische Inhalte und Angebote beschränken, die für Kinder und Jugendliche ungeeignet sind. Eine generelle Verifikationspflicht ist nicht nutzerfreundlich und entfaltet bei den meisten VOD-Angeboten keine Schutzwirkung.

2 Keine Preisgabe der Identität für den Zugang zu Plattformdiensten

Gefährdende Inhalte im Sinne von Art. 7 Abs. 2 E-JSFVV sind auf grossen Plattformen bereits heute nicht zugelassen. Inhalte, die gegen die entsprechenden Nutzungsbedingungen verstossen, werden von den Plattformunternehmen konsequent entfernt. Selbst mit einschlägigen Suchbegriffen können kaum gewaltdarstellende oder sexuelle Inhalte gefunden werden. Auf grossen sozialen Netzwerken werden fast alle der unzulässigen Inhalte entfernt, bevor sie in den Feed der Nutzerinnen und Nutzer gelangen. Die Wahrscheinlichkeit als Nutzerin oder Nutzer auf unzulässige Inhalte zu stossen, bewegt sich zwischen 0.03% und 0.09% pro gesehenem Post. (Quelle: <https://transparency.fb.com/de-de/policies/community-standards>). Es zielt am gesetzgeberischen Willen vorbei, Altersverifikation auf Plattformen einzuführen, die keine expliziten sexuellen Handlungen oder exzessive Gewalt zeigen.

Ein Swiss-Finish würde zu Umgehungstendenzen bei Kindern und Jugendlichen führen. Sie könnten auf unmoderierte Dienste im Ausland ausweichen, die z.B. auch Raubkopien und illegale Inhalte bereitstellen. Auch Erwachsene kann ein zu mühseliger Verifikationsprozess davon abhalten, auf jugendschutzkonforme Webseiten zuzugreifen.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Motion [20.3374](#), «Unter-16-Jährige wirksam vor pornografischen Inhalten auf dem Internet schützen. #banporn4kids#», feststellt, gestaltet sich die Durchsetzung von Jugendschutzbestimmung gegenüber unmoderierten ausländischen Angeboten als herausfordernd.

2.1 Keine grundsätzliche Verifikationspflicht bei der Erstellung eines Nutzerkontos

Im erläuternden Bericht (S. 6) wird impliziert, dass ein Nutzerkonto auf einer Plattform nur ohne Verifikation eröffnet werden kann, wenn auf einer Plattform ausschliesslich jugendfreie Inhalte verfügbar sind. Die Möglichkeit einer Kontoeröffnung ohne Altersverifikation scheint in solchen Fällen nicht vorgesehen, selbst wenn mit einem unverifizierten Konto nicht auf jugendgefährdende Inhalte zugegriffen werden kann.

Ein Konto auf Plattformdiensten bietet häufig erweiterte Funktionalitäten. Es können etwa Inhalte favorisiert oder anderen Nutzern «gefolgt» werden. Eine Nutzerin oder ein Nutzer muss also die eingeschränkte Funktionalität in Kauf nehmen, auch wenn sie oder er ausschliesslich auf die jugendfreien Inhalte einer Plattform zugreifen möchte. Bei einem Plattformdienst, bei dem Inhalte ausschliesslich mit einem Account angezeigt, wäre die Nutzung ohne Altersverifikation hingegen gar nicht mehr möglich.

Die Einführung einer Login- und Identifikationspflicht für den Zugang zu Plattformen ist unverhältnismässig. Zugang zu Plattformen muss möglich bleiben, ohne die Preisgabe von hochpersönlichen Daten oder mühsamen Verifikationsprozessen.

3 Rolle der künftigen E-ID bei den Altersverifikationsmethoden berücksichtigen

Im erläuternden Bericht zur JSFVV werden nicht hinreichende Massnahmen zur Alterskontrolle beschrieben. Darunter sollen die Angabe einer Kreditkarte und die Selbstdeklaration fallen. Auf der anderen Seite werden weder in der Verordnung, noch im erläuternden Bericht, Methoden genannt, die zur Altersverifikation geeignet sind. Dies gibt die aktuellen Gegebenheiten wieder, wonach ein allgemeingültiger Standard zur Alterskontrolle im Internet nicht existiert.

Dies hängt mit vielseitigen Herausforderungen zusammen. Ausweisdokumente, Bilder zur Gesichtserkennung und weitere Angaben zur Altersprüfung stellen hochpersönliche Daten dar. Entsprechend müssen Verifikationsmethoden hohen Datenschutzerfordernungen gerecht werden.

Zurzeit werden in der EU und in der Schweiz Standards zur Identifikation und Altersverifikation erarbeitet. Idealerweise wird die **E-ID** eine einfache Altersverifikation ohne Preisgabe der Identität ermöglichen. Die E-ID wird in der Schweiz frühestens 2026 eingeführt. Bis dahin müssten VOD-Dienste und Plattformbetreiber gemäss E-JSFVV alternative Systeme erarbeiten und betreiben. Mit der Einführung der E-ID würden diese wieder hinfällig zu werden. Es müsste für kurze Zeit ein Parallelsystem aufgebaut werden.

In der Audiovisual Media Services Directive (AVMSD) verlangt die EU von ihren Mitgliedstaaten, Kinder und Jugendliche im Internet vor ungeeigneten Inhalten zu schützen. Mit dem von der EU-Kommission eingereichten Vorschlag zur EU-eID soll die Altersverifizierung durch Rahmenbedingungen für die Zertifizierung und Interoperabilität weiterentwickelt werden. Mit euCONSENT besteht ein von der EU-Kommission finanziertes Projekt zur Entwicklung eines Netzwerks zur Altersüberprüfung und elterlichen Kontrolle.

Kurz: Standards zum Jugendschutz im Internet entwickelt sich auch in der EU. Die Kompatibilität mit dem EU-System ist wichtig.

In Anbetracht der bestehenden Unklarheiten und laufenden Entwicklungen ist zu begrüßen, dass die Verordnung keine spezifische Verifikationsmethode vorschreibt. Gleichzeitig muss die Umsetzung bestehende Rahmenbedingungen und Grenzen der Technologie berücksichtigen. Es darf nicht sein, dass Anbieterinnen und Anbieter unausgereifte Verfahren implementieren müssen, nur um sie gleich wieder durch nationale oder europäische Standards zu ersetzen.

3.1 Angemessene Fristen bei Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten

Dass Nutzerinnen und Nutzer nicht jugendfreie Inhalte Melden können ist wichtig. Grosse Plattformbetreiberinnen bieten diese Möglichkeit an. Dabei kann nicht nur die Entfernung von illegalen Inhalten beantragt werden, sondern auch solchen, die gegen sonstige Nutzungsbestimmungen der Plattform verstossen. Neben explizit sexuellen und gewaltbezogenen Inhalten auch Spam oder Inhalte, die gefährliches aber grundsätzlich legales Verhalten zeigen. Die Möglichkeit, nicht jugendfreie Inhalte zu melden, ist bereits heute erfüllt.

Art. 9 E-JSFVV sieht vor, dass Meldungen innerhalb von Wochenfrist bearbeitet werden müssen. Die meisten nicht jugendfreien und schädlichen Inhalte werden durch dc automatisierte Systeme innert weniger Stunden entfernt, noch bevor sie Nutzerinnen und Nutzer überhaupt sehen. Jedoch können nicht alle Inhalte automatisiert ausgewertet werden. Die Überprüfung durch einen menschlichen Content-Moderator, die in einigen Fällen erforderlich ist, kann unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb muss auch in Einzelfällen eine angemessene Frist gewährt werden.

4 Repräsentativität der Branchenorganisation

Die jeweiligen Akteure eines Bereichs sind in Art. 9 JSFVG aufgefordert, eine Branchenorganisation zu bilden, die eine verbindliche Jugendschutzregelung erarbeitet.

Insbesondere der Bereich Film ist von Heterogenität geprägt. Daher ist fraglich, ob sich die Interessen von VOD-Anbietern, Kinos und Trägermedienverkäufern in einer einzigen Branchenorganisation abdecken lassen. Die Geschäftsmodelle und -Abläufe unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. Die Erarbeitung von allgemeinverbindlichen Jugendschutzrichtlinien würde sich angesichts dieser Unterschiede herausfordernd gestalten.

Im erläuternden Bericht (S.5) wird impliziert, dass Branchenorganisationen für ausländische Anbieterinnen nicht grundsätzlich offenstehen: «Es ist aber grundsätzlich den Branchenorganisationen überlassen, ob sie sich weiter öffnen möchten oder beispielsweise für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung weitere (ausländische) Akteure anhören oder konsultieren möchten.» Die Branchenorganisationen sollten aus Sicht von Swico allen Anbietern offenstehen. Im VOD- und Plattformbereich sind viele der Anbieter ausserhalb der Schweiz domiziliert. Ihnen muss innerhalb der Branchenorganisationen eine Möglichkeit zur Mitwirkung gewährt werden. Andernfalls könnten Regeln beschlossen werden, die ausländische Anbieter benachteiligen. Art. 3 Abs. 2 E-JSFVV sieht vor, dass Akteure, die auf

eine Mitgliedschaft verzichten, der Repräsentativität einer Branchenorganisation nicht angerechnet werden. Damit ist bereits sichergestellt, dass Anbieter eine Branchenorganisation nicht blockieren können.

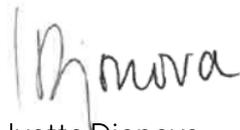
Art. 3 E-JSFVV nimmt die Anzahl Mitgliederunternehmen als Indikator für die Repräsentativität einer Branchenorganisation. In vielen Bereichen gibt es unzählige Anbieter – einen grösseren Marktanteil erreichen indes nur wenige. Diesem Umstand sollte in der oben genannten Bestimmung angemessen Rechnung getragen werden. Es darf nicht dazu kommen, dass eine grosse Zahl an sehr kleinen Anbietern eine Branchenorganisation dominiert, ohne über bedeutenden Marktanteil zu verfügen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Adrian Müller
Präsident



Ivette Djonova
Head Legal and Public Affairs



Verband Schweizer
Privatfernsehen
Association Télévisions
Privées Suisses

Per E-Mail: jugendschutz@bsv.admin.ch

Zürich, 4. Oktober 2023

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen

Danke für Ihre Einladung zur Vernehmlassung betreffend E-JSFVV vom 16. Juni 2023. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Anliegen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele ("JSFVG") darzulegen und zu begründen.

I. BETROFFENHEIT DER VSPF MITGLIEDER

Die Mitglieder unseres Verbandes veranstalten werbefinanzierte (nicht gebührenfinanzierte) TV Programme für das Publikum in der Schweiz. Sie sind vom JSFVG insofern betroffen, als sie zusätzlich zum linearen TV Programm auch Abrufdienste (sog. VOD Angebote) für Nutzer in der Schweiz bereitstellen.

Auf die linearen TV Programme unserer Mitglieder kommen weiterhin die Bestimmungen des RTVG (beziehungsweise für Mitglieder aus dem Ausland das Abkommen des Europarates zum grenzüberschreitenden Fernsehen) zur Anwendung. Redaktionell gestaltete Beiträge und Werbeinhalte sind auch bei VOD Angeboten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen (Art. 3 Abs. 1 JSFVG). Das neue Gesetz kommt somit bei unseren Mitgliedern nur insoweit zur Anwendung, als sie audiovisuelle Inhalte zugänglich machen, die nicht in die Kategorien der redaktionell gestalteten Beiträge oder der Werbung fallen. Das ist ein verhältnismässig geringer Anteil der durch unsere Mitglieder in der Schweiz zugänglich gemachten Inhalte. Umso wichtiger ist es, dass die Mitglieder unseres Verbandes die Verpflichtungen aus dem JSFVG mit angemessenem Aufwand erfüllen können.

VSPF | ATPS
Verband Schweizer
Privatfernsehen
Thurgauerstrasse 80
CH-8050 Zürich

info@vspf.ch

II. KURZEINSCHÄTZUNG UND ZWECK DER VSPF STELLUNGNAHME

Der Entwurf der Verordnung zum JSFVG ("E-JSFVV") konkretisiert die für unsere Mitglieder relevanten Aspekte des Jugendschutzes (Alterskontrolle und Klassifizierung von Inhalten) gegenüber den im Gesetz definierten Anforderungen kaum, sondern überlässt dies der Anwendungspraxis der vom Gesetz vorgesehenen Jugendschutzorganisationen.

Die vom Gesetzgeber angedachte Co-Regulierung setzt voraus, dass für jeden Bereich der Filmwirtschaft und der Videospiegelbranche eine relevante und repräsentative Jugendschutzorganisation entsteht, welche die gesetzlichen Vorgaben für ihren Anwendungsbereich konkretisiert. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabenstellung, zumal sich die kulturellen und kommerziellen Gegebenheiten der verschiedenen Vertriebswege für Filme (unser Verband äussert sich vorliegend nicht zum Bereich Videospiele) stark unterscheiden. So existiert seit Jahrzehnten eine lebendige und kleinräumig strukturierte (sowie regulierte) Kinolandschaft, während VOD Angebote grossräumig zugänglich gemacht werden. Die grössten Anbieter agieren aus dem Ausland.

Sollte für den Bereich Film nur eine einzige Branchenorganisation so unterschiedliche Bereiche wie Kino und VOD abdecken müssen besteht die Gefahr, dass sie die personalintensiven Klassifizierungsverfahren aus der Kinobranche auch auf VOD Inhalte anwenden will. Die Folge wäre ein unverhältnismässiger Aufwand für VOD Anbieter. Diese machen üblicherweise eine grössere Auswahl von Inhalten zur gleichen Zeit zugänglich als Betreiber von Kinos. Ein grosser Aufwand zur Klassifizierung von Inhalten könnte sich negativ auf die Angebotsvielfalt auswirken. Dabei stehen im Ausland bewährte Verfahren und Klassifizierungssysteme zur Verfügung, die sich gut auf VOD Angebote in der Schweiz anwenden lassen.

Das zentrale Anliegen unserer Mitglieder ist, dass sie frei entscheiden können, welche Verfahren der Alterskontrolle und der Klassifizierung von Inhalten sie in der Schweiz anwenden können, solange international übliche Standards eingehalten sind. Das setzt voraus, dass das BSV mehr als eine Jugendschutzorganisation (bzw. deren Jugendschutzregelung) für den Bereich Film anerkennt (zum Beispiel je eine für die Branchen Kino und VOD). Der Wortlaut des Gesetzes liesse eine solche Umsetzung zu. Zumindest aber dürfte das BSV eine Jugendschutzregelung nur dann als allgemeinverbindlich erklären, wenn sie den Besonderheiten der VOD Angebote und den in unseren Nachbarländern entwickelten Usancen Rechnung trägt.

Besonders bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass der JSFVV und die hierzu veröffentlichten Erläuterungen davon ausgehen, dass die Repräsentativität einer Branchenorganisation sich danach richten soll, ob «die Mehrzahl der von der auszuarbeitenden Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen in der Branchenorganisation vertreten» sind. Dieses Kriterium stellt allein auf die Zahl der Unternehmen ab, nicht etwa auf den Anteil an der Nutzung (Anzahl der über einen Anbieter geschauten Filme) oder den Marktanteil gemessen am Umsatz. Dies führt dazu, dass die kleinteilige Kinowirtschaft und ggf. noch der ebenso vielfältige Detailhandel

die Branchenorganisation dominieren wird, während die Anbieter elektronischer Vertriebsformen naturgemäss grösser und damit zahlenmässig aber weniger sind. Umso mehr besteht die Sorge, dass es hier zu einem wettbewerbswidrigen Diktat von Marktbedingungen über verschiedene Angebotsformen kommen kann.

III. DIE ZENTRALEN FORDERUNGEN DER VSPF MITGLIEDER

A. Alterskontrolle: Keine Diskriminierung von VOD gegenüber Plattformen

Das JSFVG unterscheidet zwischen Abrufdiensten (VOD) und Plattformdiensten (auch als Video Sharing Dienste oder VSD bekannt). Beide sind vom Gesetz in gleicher Weise verpflichtet geeignete Massnahmen zu treffen, *"damit Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden."* (Art. 8 Abs. 1 JSFVG für VOD und Art. 20 Abs. 1 JSFVG für VSD). Anbieter beider Kategorien sind zu diesem Zweck verpflichtet, - mit ebenfalls identischer Gesetzesformulierung – ein System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung des Dienstes einzurichten und zu betreiben (Art. 8 Abs. 2 lit. A JSFVG für VOD und Art. 20 Abs. 1 lit. A JSFVG für VSD). VOD Anbieter sind darüber hinaus verpflichtet, ein System zur elterlichen Kontrolle bereitzustellen, während VSD Anbieter zur Einrichtung eines Meldesystems für Inhalte verpflichtet sind, die für Minderjährige ungeeignet sind (jeweils lit. B der vorstehend zitierten Gesetzesbestimmungen).

Die E-JSFVV will nun aber für VOD bei der Umsetzung der identischen gesetzlichen Anforderungen an die Alterskontrolle ganz erheblich höhere Hürden ansetzen als für VSD, obwohl dies durch nichts gerechtfertigt ist. VOD Anbieter sollen gemäss Art. 1 Abs 1 E-JSFVV vor der erstmaligen Nutzung *das genaue Alter* der Person erheben, die ein VOD Konto einrichten will. Demgegenüber sollen VSD Anbieter gemäss Art. 7 Abs. 1 E-JSFVV *bloss die Volljährigkeit* ihrer Nutzer überprüfen müssen, und auch dies nur falls sie *"für Minderjährige ungeeignete Inhalte"* zugänglich machen. Darunter sind gemäss Art. 7 Abs. 2 E-JSFVV die Darstellung von *"übermässiger Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen"* zu verstehen, was sich gemäss den Erläuterungen ausdrücklich auf echte «18+»-Inhalte beschränkt. Sofern sie keine derartigen Inhalte zugänglich machen (oder diese auf Beschwerde entfernen) sollen VSD gar keine Alterskontrolle vornehmen müssen. Das würde im Ergebnis dazu führen, dass die meistgenutzten VSD mit von Nutzern eingestellten Inhalten wie Youtube, Vimeo, Instagram, Tiktok oder Facebook auch unter dem neuen Gesetz keinerlei Zugangsschranke zur Altersprüfung einführen müssten, während VOD Anbieter in jedem Falle das genaue Alter ihrer Nutzer festzustellen hätten, auch wenn sie bloss redaktionell kuratierte Inhalte anbieten und ihrerseits ausdrücklich auf Inhalte mit übermässiger Gewalt oder expliziten sexuellen Handlungen verzichten (was VOD_Anbieter sogar auch, anders als Video-Sharing-Dienste, verlässlich sicherstellen können).

Diese Schlechterstellung von VOD gegenüber Video-Sharing-Diensten gilt es zu beseitigen. Beim Endkunden stehen VOD Angebote mit den Video Sharing Diensten im Wettbewerb um Zeit und Aufmerksamkeit. Auch bei VOD reicht die Feststellung der Volljährigkeit, sofern das Angebot Inhalte enthält, die für Minderjährige ungeeignet sind. Eröffnet ein Minderjähriger das VOD Benutzerkonto (etwa weil er mit Billigung der erziehungsberechtigten Person über eine

Kreditkarte verfügt) lässt sich der Jugendschutz dadurch sicherstellen, dass dem betroffenen Nutzer nur Inhalte der tiefsten Alterskategorie angezeigt werden, bis ein volljähriger Nutzer das System zur elterlichen Kontrolle aktiviert und altersgerecht konfiguriert hat. Die Feststellung des genauen Alters eines Nutzers durch den VOD Anbieter ist nicht nötig. Es reicht aus, wenn die erziehungsberechtigte Person das Alter des Nutzers kennt und das System so konfiguriert, dass der Minderjährige nur Inhalte konsumieren kann, die gemäss Rating der Anbieter für das entsprechende Alter empfohlen sind. Diese Umsetzung lässt sich auch besser in Einklang bringen mit der datenschutzrechtlichen Anforderung der Datensparsamkeit.

Sollte der Bundesrat an der Anforderung der "Feststellung des Alters im Einzelfall" festhalten (Art. 1 Abs. 1 E-JSFVV) gilt es festzustellen, dass die datenschutzkonforme Umsetzung von Alterskontrollsystemen erst dann möglich sein wird, wenn in der Schweiz die gesetzlichen Voraussetzungen für die E-ID in Kraft treten und zur Vertraulichkeit verpflichtete Dienstleister die Identität und Merkmale wie das Alter von Nutzern zuverlässig feststellen und einem Anbieter (hier den VOD Anbietern) gegenüber bestätigen können. Mit der Inkraftsetzung des JSFVG müsste also zugewartet werden, bis das E-ID Gesetz in Kraft gesetzt ist oder zumindest eine Übergangsregelung geschaffen werden, damit die Pflicht zur konkreten Altersverifizierung bis zum Inkrafttreten des E-ID-Gesetzes entfällt. Auch in der Botschaft zum JSFVG hat der Bundesrat festgestellt, dass das E-ID-Gesetz eine entsprechende Grundlage schaffen werde, die es "auf relativ einfache Art und Weise ermöglicht", eine Online-Altersverifizierung durchzuführen (BBl 2019, 8265). Es ist den Anbietern von VOD-Angeboten nicht zuzumuten, bis zum Inkrafttreten des E-ID-Gesetzes eine eigene Lösung zu entwickeln, welche dann innert kurzer Zeit wohl obsolet werden wird, weil der Gesetzgeber andere Möglichkeiten zur Verfügung stellt. In jedem Fall sollte es für Anbieter von VOD-Angeboten möglich sein, unterschiedliche Methoden zur Altersverifizierung anzuwenden, um zu vermeiden, dass einzelne Nutzer diskriminiert werden, die nicht über eine E-ID verfügen.

Unabhängig davon ist zwecks Beseitigung der Schlechterstellung von VOD gegenüber VSD Art. 1 Abs. 1 E-JSFVV wie folgt Art. 6 Abs. 1 E-JSFVV anzugleichen:

Art. 1 Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung

"1 Werden über einen Abrufdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.

2 Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen. Solche Inhalte dürfen nur so zugänglich gemacht werden, dass sie von minderjährigen Nutzern üblicherweise nicht genutzt werden können."

Der bisherige Art 1 Abs. 2 E-JSFVV ist überflüssig, weil VOD Anbieter ein System zur elterlichen Kontrolle anbieten müssen. Sofern dieses so ausgestaltet ist, dass es nur von volljährigen Nutzern aktiviert und konfiguriert werden kann, lässt sich der Jugendschutz dadurch sicherstellen,

dass bis zur Konfiguration des Systems zur elterlichen Kontrolle nur Angebote angezeigt werden, die in der tiefsten Altersstufe eingestuft sind.

Bei dieser Konzeption ist durch eine entsprechende Anpassung von Art. 2 E-JSFVV sicherzustellen, dass das System zur elterlichen Kontrolle nur durch eine volljährige Person aktiviert und konfiguriert werden kann. Das liesse sich durch Anpassung von Art. 2 Abs. 1 E-JSFVV bewerkstelligen:

Art. 2 Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle

1 Bei der erstmaligen Nutzung eines Abrufdienstes muss die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst eingerichtet hat, über das Vorhandensein eines Systems zur elterlichen Kontrolle und dessen Funktionen informiert werden.

2 Das System zur elterlichen Kontrolle kann nur durch eine volljährige Person aktiviert und konfiguriert werden. Bis zur Aktivierung und Konfigurierung des Systems zur elterlichen Kontrolle muss dieses so eingestellt sein, dass nur Inhalte der tiefsten Alterskategorie angezeigt werden.

Abs. 3 (vorher 2) und 4 (vorher 3) unverändert. Der letzte Absatz (vorher 4) ist dadurch obsolet.

B. Offener Prozess für das Altersklassifizierungssystem

Das JSFVG sieht in Art. 12 lit. b vor, dass ein Altersklassifizierungssystem mindestens fünf verschiedene Altersstufen vorsehen muss. Ein "Altersklassifizierungssystem" bedeutet aber nur, dass Altersstufen und Klassifizierungskriterien vorgegeben sind. Das JSFVG gibt "mindestens fünf Altersstufen" vor und überlässt es der Jugendschutzorganisation zu bestimmen, ob sie gegebenenfalls mehr Altersstufen einführen will, und welche Kriterien zur Klassifikation von Inhalten anzuwenden sind.

Das Gesetz lässt den Prozess offen, wie (und von wem) das System angewandt wird. Das Gesetz gibt somit zu Recht nicht vor, ob die Altersratings für einzelne Filme durch eine Organisation oder durch ein Selbstrating des Anbieters vergeben werden. Auch die E-JSFVV enthält keine detaillierteren Vorgaben an die Prozesse. Dies will der Verordnungsgeber den Branchenorganisationen überlassen. Zumindest für den Bereich VOD muss zu diesem Zweck auch ein Selbstrating zulässig sein, wobei Beschwerdemöglichkeiten und nachträgliche Kontroll-/Korrektur-Optionen gewährleistet sein sollten. Es gilt zu verhindern, dass eine Branchenorganisation mit Altersratings ein eigenes neues Geschäftsmodell für sich entwickelt. Die Branchenorganisation wäre damit angesichts der Fülle der bei VOD Angeboten stets neu hinzukommenden Inhalte innert kürzester Zeit überfordert. Ein Rating System konnte bisher einzig im Bereich Kino (mit der im Vergleich beschränkten Anzahl Kinofilme) aufrechterhalten werden.

Um einen offenen Prozess für die Altersklassifizierung zu gewährleisten schlagen wir die Ergänzung des dritten Abschnittes vor, der die Anforderungen an die Jugendschutzregelung und deren regelmässige Überprüfung regelt. Die Ergänzungen sind rot gekennzeichnet.

"3. Abschnitt: *Verfahren*, Verbindlicherklärung und regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung

Art. 5 (neu) Anforderungen an das Verfahren unter der Jugendschutzregelung

1 Den Akteurinnen ist es freigestellt, ob sie das System zur Altersklassifizierung ihrer Inhalte und zum Setzen von Inhaltsdeskriptoren von der Jugendschutzorganisation anwenden lassen oder ob sie diese Verpflichtungen unter Einhaltung von anerkannten Branchenstandards selber wahrnehmen oder durch Dritte wahrnehmen lassen.

2. Die Branchenorganisation hat unabhängig vom gewählten Verfahren und der eingesetzten Deskriptoren sicherzustellen, dass eine Beschwerdemöglichkeit besteht. Beschwerden sind durch die Branchenorganisation zu überprüfen. Die Branchenorganisation kann Akteurinnen auffordern, festgestellte Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben."

C. **Kein Schweizer Alleingang bei den Inhaltsdeskriptoren**

Ähnliches gilt für die vom Gesetz vorgeschriebenen Inhaltsdeskriptoren. Das JSFVG definiert diese in Art. 5 lit. f auf den ersten Blick einschränkend als "Piktogramme". Es klingt einleuchtend, die Vielfalt von audiovisuellen Inhalten über ein System von Piktogrammen zu klassifizieren und einfach verständlich darzustellen. Allerdings existiert kein international anerkanntes System von Piktogrammen. Ein solches müsste also eigens für die Schweiz entwickelt werden. Das würde dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, der in Art. 13 JSFVG den Branchenorganisationen aufgibt, die internationalen Entwicklungen zu beachten und *"möglichst das Entstehen international vereinheitlichter Deskriptoren zu unterstützen"*.

Sprachliche Deskriptoren können wichtige Differenzierungen einführen, die Piktogramme wegen der notwendigen Übersichtlichkeit nicht erlauben würden (z.B. Die für Nutzende höchst relevant Aufspaltung von „Gewalt“ in „Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ wäre über eine differenzierte Abbildung durch Piktogramme nur schwer vorstellbar). Sprachliche Deskriptoren oder *"linguistische Piktogramme"* müssen daher genügen, wenn sie sich in anderen Ländern bewährt haben.

Wir schlagen vor, diese Offenheit als Teil der vorstehend für die Altersklassifikation vorgeschlagenen neuen Bestimmung (Art. 5 neu, siehe vorstehend) in die Verordnung aufzunehmen.

D. **Branchenorganisation muss repräsentativ sein**

Die jeweiligen Akteure eines Bereichs sind in Art. 9 JSFVG aufgefordert, eine Branchenorganisation zu bilden, die für ihren Bereich eine Jugendschutzregelung erlässt. Der Bundesrat kann für die Bereiche Film und Videospiele eine solche Jugendschutzregelung auch für Akteure anwendbar erklären, die der Organisation nicht als Mitglieder angehören.

Wie einleitend ausgeführt ist zu bezweifeln, ob sich so unterschiedliche Usancen und Bedürfnisse wie jene der Kinobranche und der VOD Anbieter in einer einzigen Branchenorganisation abdecken lassen. Selbst wenn dies gelingen sollte gilt es sicherzustellen, dass die Anforderungen und Prozesse in der Jugendschutzregelung so definiert werden, dass sie die Besonderheiten der einzelnen (Teil-) Branchen angemessen berücksichtigen.

Die Branchenorganisation muss allen relevanten Anbietern offenstehen und diese einschliessen, unabhängig davon ob sie ihr Domizil in der Schweiz haben. Dies gilt in besonderem Masse für den Bereich VOD, wo die grossen Anbieter (und auch einige unserer Mitglieder) ausserhalb der Schweiz domiziliert sind. Andernfalls wäre es einer Branchenorganisation möglich, auch ohne Mitwirkung relevanter Anbieter aus dem Ausland und ggf. gegen deren Interessen Regeln festzusetzen, um sich selbst Vorteile im Wettbewerb zu sichern. Dem verständlichen Ziel zu verhindern, dass ausländische Anbieter (wie auch inländische) die Entwicklung einer Branchenorganisation nicht blockieren können, wird schon durch die in Art. 3 Abs. 2 vorgesehene Regelung Rechnung getragen, dass Akteurinnen und deren Marktanteil, die auf eine Mitgliedschaft verzichten, nicht auf die Repräsentativität anzurechnen sind.

Die vorgeschlagene Regelung stellt zudem allein auf die Anzahl der Akteurinnen zur Bestimmung der Repräsentativität ab. Dies begünstigt die Branchenteile, die besonders kleinteilig organisiert sind, wie beim Film etwa der traditionelle Kinomarkt oder auch der Detailhandel beim Vertrieb von Trägermedien. Dem gegenüber ist der stärker landesweit, wenn nicht sogar international aufgestellte elektronische Vertrieb von audiovisuellen Medien stärker konzentriert, hat also weniger Marktakteurinnen. Die Bedeutung für den Zugang zu audiovisuellen Inhalten ist aber inzwischen um ein Vielfaches größer. Dieser Bedeutung muss auch bei der Ermittlung der Repräsentativität Rechnung getragen werden. Richtig wäre also auf die Zahl der Filmnutzungen (die ja z.B. für den Bereich Film durch die Statistiken des BAK zur Verfügung stünden) oder auf den Umsatz abzustellen, um die Repräsentativität zu bestimmen. Anderenfalls droht, gerade wenn tatsächlich nur eine Branchenorganisation zugelassen wird, eine wettbewerbswidrige Dominanz einzelner Sektoren durch andere Wettbewerbssektoren. Notfalls wäre zumindest sicherzustellen, dass für jeden einzelnen Subsektor (also z.B. Kino, Trägermedien, Abrufdienste) Repräsentativität bei der Mitgliedschaft erreicht wird.

Art. 3 E-JSFVV wird diesem Anspruch nicht gerecht, indem er einzig auf die Anzahl (statt etwa auf den Marktanteil) der einzelnen Akteure mit Sitz in der Schweiz abstellt. Wir schlagen vor, auch Kriterien wie die Marktanteile an Umsatz oder Filmaufrufen in der Schweiz zu berücksichtigen und diese Bestimmung wie folgt neu zu fassen:

"Art. 3 Repräsentativität der Branchenorganisation

1 Eine Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn ihr die Mehrheit der in der Schweiz tätigen Akteurinnen angehören oder sich durch sie vertreten lassen und diese Akteurinnen zusammen mehr als die Hälfte des relevanten Marktanteils in Bezug auf Umsatz sowie Nutzung von Filmen bzw. Videospiele in der Schweiz abdecken.

2 Akteurinnen und deren Marktanteil, die auf eine Mitgliedschaft in der Branchenorganisation verzichten, und sich auch nicht durch diese vertreten lassen, werden angerechnet, um zu beurteilen, ob die Voraussetzung von Absatz 1 erfüllt ist."

Abschliessend ersuchen wir Sie, die vorstehend genannten und begründeten Anliegen bei der Überarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen. Für ergänzende Ausführungen oder für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VSPF



Roger Elsener, Präsident
Präsident



Anne Peigné de Beaucé
Geschäftsführerin



Consultation relative à la nouvelle ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ)

Prise de position de la Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse CFEJ (5 septembre 2023)

La Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse a étudié avec attention le projet d'ordonnance sur la protection de mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ) et présente ci-après ses remarques et suggestions de modifications.

La protection des mineurs dans le contexte des films et des jeux vidéo est une tâche complexe vu l'évolution marquée dans le monde numérique et la diversité des prestataires. Il est néanmoins du devoir de l'État, conformément à son engagement par la ratification de la Convention relative aux droits de l'enfant, de mettre en œuvre un système permettant de protéger efficacement les enfants et les jeunes des contenus inadéquats et d'en contrôler les effets.

1. Remarque générale et proposition concernant les versions française et italienne

La CFEJ relève l'effort fait dans la version alémanique pour utiliser un langage épïcène et non généré, mais note à regret que le texte en français n'exploite pas les possibilités d'utilisation d'un langage épïcène et non généré. Elle demande que cet aspect soit pris en compte dans le texte français de l'ordonnance. Cette remarque vaut aussi pour la version italienne.

2. Remarques sur le contrôle de l'âge, le contrôle parental et le système de signalement

Bien que consciente des différences entre les prestataires de services à la demande et les services de plateforme, la CFEJ s'interroge sur la différence d'exigences quant au contrôle de l'âge. La distinction unique entre personnes mineures et majeures dans le système des services de plateforme engendre une lacune importante pour la protection des plus jeunes. Avec ce système, des contenus réservés à des jeunes de 16 ans pourraient être accessibles sans restriction à des enfants de 6 ans, ce qui n'est pas conforme aux principes de protection. De ce fait, la CFEJ est d'avis que les exigences pour le contrôle de l'âge des services de plateforme devraient être les mêmes que pour les prestataires à la demande.

Dans tous les cas, il conviendrait en outre d'adapter la liste des contenus non adaptés aux mineurs en y ajoutant les comportements dangereux pour la santé ou le développement (ex. : incitation à la consommation de produits psychotropes, aux conduites à risques, automutilation, anorexie-boulimie, etc.). En effet, les enfants et les jeunes ont aujourd'hui un accès facile à ce genre de contenus incitatifs.

Concernant le système de contrôle parental, il est important - dans un souci de sensibilisation et d'information transparente - d'expliquer non seulement les fonctions, mais également le but et les limites du système de contrôle parental. Il est également indispensable, dans un but de protection des personnes mineures et sachant que celles-ci ont la possibilité de créer elles-mêmes un compte, que le système de contrôle parental soit activé par défaut selon l'âge de la personne ayant créé le compte, et que seules les personnes majeures puissent le désactiver ou le régler.

Par ailleurs, la limitation de la collecte de données mentionnée dans le rapport explicatif devrait également figurer dans le texte de l'ordonnance.



3. Propositions de modifications

Section 1 Mesures des prestataires de services à la demande

Art. 1 Exigences que doit remplir le système de contrôle de l'âge avant la première utilisation (art. 8, al. 2, let. a, LPMFJ)

1 L'âge de la personne qui souhaite créer un compte sur un service à la demande est contrôlé, avant la première utilisation, au moyen d'une procédure appropriée. Une procédure est appropriée lorsqu'elle permet ~~normalement~~ de déterminer l'âge avec exactitude ~~dans chaque cas~~ **tout en limitant au maximum la collecte de données.**

2 Si la personne qui souhaite créer un compte sur un service à la demande est mineure, l'offre est limitée en fonction de la catégorie d'âge correspondante. La limitation ne peut être supprimée par le mineur lui-même.

Art. 2 Exigences que doit remplir le système de contrôle parental (art. 8, al. 2, let. b, LPMFJ)

1 Dès la première utilisation d'un service à la demande, la personne qui a créé un compte:

a. est informée de l'existence du système de contrôle parental **par défaut** ainsi que **de son but, de ses fonctions et de ses limites** ;

b. peut ~~activer~~ ou désactiver **ou régler** le système **si elle est majeure.**

2 Le système de contrôle parental permet de limiter l'accès d'autres utilisateurs à des contenus réservés à certaines catégories d'âge. L'accès au système de contrôle parental est régulé par un mot de passe ou par un autre moyen de reconnaissance de la personne.

3 La limitation des contenus peut se traduire en particulier par la création d'un compte individuel proposant une offre réduite adaptée à la catégorie d'âge correspondante ou par l'activation de certains contenus uniquement.

4 Par défaut, le système de contrôle parental est paramétré **en fonction de l'âge de la personne ayant créé le compte** ~~de sorte à ne pas afficher à la première utilisation du service à la demande les contenus réservés à la catégorie d'âge la plus élevée.~~

Section 4 Mesures des prestataires des services de plateforme

Art. 7 Exigences que doit remplir le système de contrôle de l'âge avant la première utilisation (art. 20, al. 2, let. a, LPMFJ)

1 ~~Lorsqu'un service de plateforme propose des contenus non adaptés aux mineurs, la majorité~~ **L'âge** de l'utilisateur est contrôlé au moyen d'une procédure appropriée avant la première utilisation. Une procédure est appropriée lorsqu'elle permet ~~normalement~~ de déterminer **l'âge** avec exactitude ~~si la personne contrôlée est majeure~~ **tout en limitant au maximum la collecte de données.**

2 Les contenus non adaptés aux mineurs sont en particulier ceux représentant des actes excessifs de violence, **des comportements dangereux pour la santé ou le développement** ou des actes sexuels explicites.

4. Remarques et propositions de modifications portant sur d'autres articles

Remarque art. 4

Il apparaît important pour la CFEJ que les expertes et experts engagés par la branche pour les conseiller en matière de réglementation appartiennent à une organisation reconnue – et non auto-proclamée – de protection de l'enfance ou de la jeunesse. Ce terme devrait par conséquent apparaître dans le texte de l'ordonnance.

Art. 4 Exigences que doivent remplir les experts consultés (art. 10, al. 1, let. f, LPMFJ)

Les experts qui participent à l'élaboration de la réglementation relative à la protection des mineurs doivent appartenir à une organisation **reconnue** de protection de l'enfance ou de la jeunesse ou à une haute école, être actifs dans le domaine thématique de la protection des mineurs et être indépendants des acteurs du secteur du film et du jeu vidéo.

Remarque art. 9

La question du délai de traitement des signalements de contenus mérite d'être clarifiée et précisée afin de veiller à la plus grande diligence, s'agissant de protection de mineurs. Il s'agit notamment de distinguer entre la réaction face à un signalement (p. ex. rendre inaccessible ou bloquer provisoirement dans l'attente de l'examen) qui devrait être très rapide et intervenir dans un délai maximal de 3 jours et le traitement à proprement parler, qui consiste à identifier pour quel âge le contenu devrait être accessible et son éventuelle remise en ligne qui peut intervenir dans un délai de 7 jours.

Art 9 Traitement des signalements de contenus non adaptés aux mineurs

Le prestataire doit réagir immédiatement ou au plus tard dans les trois jours lors de la réception d'un signalement en bloquant provisoirement les contenus. L'examen peut ensuite être réalisé ~~examiner les signalements reçus~~ dans un délai de sept jours ~~et réagir en fonction des résultats~~. Si les contenus signalés sont considérés comme non appropriés pour des mineurs, alors ils ne leur sont pas accessibles et ne peuvent être consultés sur le service de la plateforme qu'après vérification de la majorité. Dans le cas contraire, ils peuvent rester accessibles **aux personnes autorisées en fonction de leur âge**. ~~sans restriction.~~

Remarques art. 13

Dans un souci de participation et d'information transparente, la CFEJ estime important d'informer les mineurs et leurs parents non seulement de l'aspect technique du déroulement des tests, mais également de leur but et de leur portée, à savoir de l'utilisation concrète des résultats.

La révocation de l'accord pour participer aux tests, bien que mentionnée dans le rapport explicatif, devrait être également consignée dans l'ordonnance et notifiée aux personnes concernées.

En ce qui concerne l'accompagnement de l'adulte, il convient de prendre en compte également les tests sur les services ou plateformes en ligne, où les vendeurs ne sont pas physiquement présents.

Enfin, la CFEJ propose d'ajouter une phase de debriefing avec la personne mineure afin de vérifier comment cette dernière a vécu l'expérience et s'assurer qu'elle n'a pas été perturbée par la mise en contact avec des contenus potentiellement préjudiciables.

Art. 13 Préparation des tests et accompagnement du mineur (art. 25, let b, LPMFJ)

1 Le mineur et une personne qui détient l'autorité parentale sont dûment informés **du but**, du déroulement **et de l'utilisation des résultats** des achats-tests, et en particulier :

- a. des instructions préalables données au mineur ;

- b. de l'encadrement systématique par un adulte ;
- c. de la garantie de l'anonymat du mineur.

2 Avant la préparation, ils consentent par écrit à participer aux tests **et sont informés que cet accord peut être révoqué en tout temps par le mineur ou la personne détentrice de l'autorité parentale.**

3 La préparation du mineur inclut au moins :

- a. la transmission des bases théoriques ;
- b. des instructions sur le comportement attendu pendant le test ;
- c. une simulation pratique du test.

4 Pendant toute la durée du test, un adulte employé dans la structure qui réalise le test se tient à portée de vue **ou à proximité** du mineur. Si cela semble indiqué pour la protection du mineur, elle intervient dans le déroulement du test.

5 A la suite de chaque test, un debriefing a lieu entre le mineur et l'adulte et un procès-verbal est établi.

Remarques section 7

Les activités de prévention et de promotion des compétences revêtant une importance majeure dans la loi fédérale sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (LPMFJ)¹, il apparaît important pour la CFEJ d'y consacrer les moyens nécessaires. Les aides financières devraient ainsi reposer sur un **crédit spécifique et garanti d'un montant suffisant** pour couvrir les besoins.

Les tâches d'information et de sensibilisation de la Plateforme Jeunes et médias devraient également comprendre l'information aux parents, aux enfants et aux jeunes ainsi qu'au grand public sur le sens et la portée du texte de loi, notamment sur les **responsabilités partagées des parents, de l'État et de la branche** en matière de protection des mineurs.

La définition du terme suprarégional mériterait par ailleurs d'être clarifiée ou précisée, notamment sur la question des langues. Ainsi une proposition pourrait être « **sur plusieurs régions linguistiques ou au moins dans 4 cantons alémaniques, 2 cantons romands ou l'ensemble de la région italophone ou rhéto-romanche** ».

La Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse vous remercie d'avance pour la prise en compte de ses considérations et reste à disposition pour toute question.

Avec nos meilleures salutations.

Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse

¹ « La loi vise en premier lieu à fournir aux parents et personnes de référence les informations dont ils ont besoin pour remplir leur rôle et garantir que les enfants consomment des films et des jeux vidéo adaptés à leur âge. », Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation sur l'OPMFJ, p. 2



Stellungnahme der EKSН zur Vernehmlassung der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Der Schutz von Minderjährigen im Zusammenhang mit Filmen und Videospiele ist angesichts der starken und schnellen Veränderungen in der digitalen Welt und der Vielfalt der Anbieter eine komplexe Aufgabe. Daher begrüsst die EKSН das Gesetz zum Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG), das Kinder und Jugendliche wirksam vor unangemessenen Inhalten schützt und deren Auswirkungen kontrollieren soll.

Aus Sicht der EKSН gehört zum Schutz von Minderjährigen auch die Regulierung von videospiele-spezifischen Komponenten, welche gesundheits- oder entwicklungsgefährdende Verhaltensweisen auslösen können. Vor diesem Hintergrund bedauert es die EKSН, dass im Rahmen des JSFVG die so genannten Mikrotransaktionen nicht reguliert werden. In Bezug auf den Jugendschutz wäre dies jedoch wichtig, da diese finanzielle Schwierigkeiten sowie eine Normalisierung des Geldspiels, insbesondere bei Jugendlichen, nach sich ziehen können.

Die Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) stellt daher eine Chance dar, die für den Jugendschutz wichtige Regulierungslücke zu schliessen.

Regulierung von Mikrotransaktionen

Suchtexpert:innen haben wiederholt aufgezeigt, dass der Kontakt von Jugendlichen mit Mikrotransaktionen, insbesondere wenn sie häufig damit in Berührung kommen, nicht ohne Risiken ist: Mikrotransaktionen, die viele Mechanismen des Geldspiels übernehmen, normalisieren und gewöhnen Kinder und Jugendliche an das Geldspiel¹. Studien haben zudem einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Praxis des Kaufs von Lootboxen, einer gängigen Form von Mikrotransaktionen mit zufälligen Inhalten, und der Neigung, ein:e risikoreiche:r oder problematische:r Geldspieler:in zu sein, aufgezeigt^{2,3}. Hervorzuheben sind hier insbesondere lösungsresistente Verstärkerpläne⁴, die ähnlich wie ein «Jackpot» bei einem Geldspielautomaten tief in die Erinnerungsspuren der konsumierenden Person abgespeichert werden.

Auf dieser Grundlage schlägt die EKSН vor, Art. 7 Abs. 2 der Verordnung wie folgt zu erweitern:

Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen **sowie die Gesundheit und die Entwicklung schädigendes Verhalten fördern.**

¹ Lischer, S.; Jeannot, E.; Brülisauer, L.; Weber, N.; Khazaal, Y.; Bendahan, S.; Simon, O. Response to the Regulation of Video Games under the Youth Media Protection Act: A Public Health Perspective. Int. J. Environ. Res. Public Health 2022, 19, 9320. <https://doi.org/10.3390/ijerph19159320>.

² S. Kristiansen et M.C. Severin, « Loot box engagement and problem gambling among adolescent gamers: Findings from a national survey », Addict Behav. vol. 103, April 2020, <https://doi.org/10.1016/j.addbeh.2019.106254>

³ S.T. Spicer, C. Fullwood, J. Close, L.L. Nicklin, J.Lloyd et H. Lloyd, « Loot boxes and problem gambling: Investigating the “gateway hypothesis” », Addict Behav. vol. 131, 2022,

⁴ Unter lösungsresistenten Verstärkerplänen sind insbesondere intermittierender Verstärkungen gemeint. Darunter versteht sich eine nur gelegentliche, zufällige Verstärkung einer Reaktion (z.B: Mikrotransaktionen: durch den Kauf einer Lootbox eine zufällige Belohnung erhalten). Dadurch wird die intrinsische Motivation gestärkt und „Durststrecken“ durch die Hoffnung einer Wiederholung der Verstärkung länger ertragen.

Da: Marina Delgrande <mdelgrande@addictionsuisse.ch>

Inviato: giovedì, 5 ottobre 2023 20:15

A: _BSV-Jugendschutz <jugendschutz@bsv.admin.ch>

Cc: Grégoire Vittoz <gvittoz@addictionsuisse.ch>

Oggetto: Prise de position concernant la consultation relative à la nouvelle ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeux vidéo (OPMFJ)

Madame, Monsieur,

Par ce message, j'ai le plaisir de vous transmettre les remarques concernant l'objet cité en titre qu'Addiction Suisse a adressées en septembre au Secrétariat général du Département de la jeunesse, de l'environnement et de la sécurité (SG-DJES) du canton de Vaud.

Du point de vue d'Addiction Suisse, la protection des mineur·e·s passe également par la régulation des mécanismes intégrés aux jeux vidéo qui peuvent engendrer des comportements dommageables pour la santé et le développement.

Aussi regrettons-nous que les microtransactions, en particulier celles reprenant les caractéristiques des jeux de hasard et d'argent (par exemple loot boxes), ne soient pas réglementées dans le cadre de la LPMFJ. Celles-ci peuvent entraîner des difficultés financières et participent de la normalisation des jeux de hasard et d'argent auprès des jeunes. L'OPMFJ représente dès lors une opportunité de combler cette lacune réglementaire importante pour la protection des mineur·e·s.

En vous remerciant pour l'attention que vous porterez à ces lignes, je vous adresse, Madame, Monsieur, mes meilleures salutations.

Marina Delgrande Jordan
Co-responsable du secteur recherche

Addiction Suisse

Avenue Louis-Ruchonnet 14
1003 Lausanne
Tél. direct 021 321 29 96

www.addictionsuisse.ch



Département de la jeunesse,
de l'environnement et de la
sécurité

Secrétariat général

Château cantonal
1014 Lausanne

**Consultation relative à
l'Ordonnance sur la protection des mineurs
dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ)**
Formulaire à retourner par mail, jusqu'au 1^{er} septembre 2023, 18h, à
marine.stucklin@vd.ch

Entité	Addiction Suisse
Personne de contact	Marina Delgrande Jordan, mdelgrande@addictionsuisse.ch Co-responsable du secteur recherche

Appréciation générale

Êtes-vous globalement favorable au projet soumis ?	
Réponse	<input type="checkbox"/> oui <input type="checkbox"/> plutôt oui <input type="checkbox"/> plutôt non <input checked="" type="checkbox"/> non
Commentaire	Tant du point de vue des mesures proposées que de l'imprécision de certaines formulations, elle ne permet pas d'atteindre les objectifs de la loi.

Remarques par rapport aux thèmes spécifiques

1. Exigences relatives au système de contrôle de l'âge par les <u>prestataires de service à la demande</u> et contrôle parental (articles 1 et 2) – Estimez-vous que ces articles atteignent leur(s) objectif(s) ?	
Réponse	<input type="checkbox"/> oui <input type="checkbox"/> plutôt oui <input type="checkbox"/> plutôt non <input checked="" type="checkbox"/> non
Commentaire	<p>Art 1, al 1 : La mesure proposée pour le contrôle de l'âge n'exclut malheureusement pas la méthode qui consiste à simplement demander la saisie de l'âge en ligne (p.ex. au moyen d'une pop-up qui demande simplement d'insérer la date de naissance). Pour être efficace, une telle mesure doit mentionner explicitement l'obligation, pour les prestataires de service à la demande, de mettre en place un dispositif de contrôle d'accès garantissant que seules les personnes ayant atteint l'âge minimum requis puissent procéder à un achat physique ou en ligne resp. accéder aux contenus.</p> <p>Art 2 al 4 : Le système de contrôle parental devrait être activé par défaut lors de la première utilisation et pouvoir être désactivé par la suite. Ne pas afficher à la première utilisation les contenus réservés aux catégories d'âge les plus âgées n'est pas une mesure suffisante.</p>

2. Exigences liées à la représentativité des organisations de branche (articles 3 et 4) – Estimez-vous que ces articles atteignent leur(s) objectif(s)?	
Réponse	<input type="checkbox"/> oui <input type="checkbox"/> plutôt oui <input type="checkbox"/> plutôt non <input checked="" type="checkbox"/> non
Commentaire	<p>Art 3, al 1 La limitation aux acteurs ayant leur siège ou une filiale en Suisse exclut de facto des géants internationaux de la distribution de films et de jeux vidéo.</p> <p>Art 4 Cet article exclut éventuellement des organisations comme la nôtre, qui œuvrent pour la protection de la jeunesse, mais dont ce n'est pas l'unique mission. Une formulation plus ouverte de type «œuvrant pour » serait moins restrictive.</p>

3. Déclaration de force obligatoire: requête et contrôle (articles 5 et 6) – Estimez-vous que ces articles atteignent leur(s) objectif(s)?	
Réponse	<input type="checkbox"/> oui <input checked="" type="checkbox"/> plutôt oui <input type="checkbox"/> plutôt non <input type="checkbox"/> non
Commentaire	Pas de commentaire

4. Exigences relatives au système de contrôle de l'âge par les <u>prestataires de services de plateforme</u> (articles 7 à 9) – Estimez-vous que ces articles atteignent leur(s) objectif(s)?	
Réponse	<input type="checkbox"/> oui <input type="checkbox"/> plutôt oui <input type="checkbox"/> plutôt non <input checked="" type="checkbox"/> non
Commentaire	<p>Art 7, al 1 : La mesure proposée pour le contrôle de l'âge n'exclut malheureusement pas la méthode qui consiste à simplement demander la saisie de l'âge en ligne (p.ex. au moyen d'une pop-up qui demande simplement d'insérer la date de naissance). Pour être efficace, une telle mesure doit mentionner explicitement l'obligation, pour les prestataires de service de plateforme, de mettre en place un dispositif de contrôle d'accès garantissant que seules les personnes ayant atteint l'âge minimum requis puissent y accéder.</p>

5. Dispositions d'exécution concernant les achats-tests (articles 10 à 18) – Estimez-vous que ces articles atteignent leur(s) objectif(s)?	
Réponse	<input type="checkbox"/> oui <input type="checkbox"/> plutôt oui <input type="checkbox"/> plutôt non <input checked="" type="checkbox"/> non
Commentaire	<p>Art 12, al 1 et 2 : la distribution des rôles (et leur séquence) entre l'OFAS, les cantons et les organisations spécialisées n'est pas claire. Doivent-ils élaborer le concept de test conjointement ? Cela compliquerait beaucoup la démarche.</p> <p>Art 13, al 4 : suivant la configuration des lieux, l'adulte accompagnant ne pourra pas se tenir à portée de vue du mineur sans être repéré. Se tenir à une <u>distance appropriée</u> permettant d'intervenir promptement en cas de nécessité est en revanche implémentable quelle que soit la configuration.</p> <p>Art 15 al 2 : Les photos devraient être optionnelles, car pas toujours réalisables.</p> <p>Art 16: Cette mesure met tout simplement en péril les campagnes d'achats-tests puisque ceux-ci se déroulent en principe sur une durée limitée mais dépassant 10</p>

	jours ouvrables ! Dès le premier prestataire ou organisateur d'événement informé, le « secret » de la campagne pourrait être compromis !
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6. Mesures et aides financières pour la promotion des compétences médiatiques et la prévention (articles 20 à 23) – Estimez-vous que ces articles atteignent leur(s) objectif(s) ?	
Réponse	<input type="checkbox"/> oui <input checked="" type="checkbox"/> plutôt oui <input type="checkbox"/> plutôt non <input type="checkbox"/> non
Commentaire	Domage que rien ne soit prévu pour des travaux de recherche.

Paudex, le 30 août 2023
BM

Consultation – Ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ)

Madame, Monsieur,

Nous avons étudié avec attention le projet d'ordonnance susmentionné. Nous vous faisons part ci-après de nos remarques.

Objectifs du projet

La présente ordonnance vise à établir des dispositions pour la mise en œuvre de la loi sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (LPMFJ). Pour mémoire, cette dernière vise à protéger les mineurs de contenus qui peuvent leur porter préjudice. Dans ce but, elle renforce les exigences pour les différents prestataires.

Se fondant sur le principe de co-régulation, que notre organisation a soutenu, elle fait en sorte que les branches élaborent elles-mêmes les dispositions nécessaires.

Représentativité de l'organisation de branche

Lors de la consultation sur la loi fédérale sur la protection des mineurs en matière de films et de jeux vidéo, dont découle la présente ordonnance, notre organisation avait déjà souligné l'importance de la représentativité des organisations de protection des mineurs. A ce moment, nous avons souligné que « dans l'univers des jeux vidéos, les intérêts et les approches commerciales de l'industrie et ceux des développeurs indépendants sont particulièrement divergents ». A ces différences d'intérêts s'ajoutent également celles d'autres acteurs concernés par la loi et son ordonnance, tels que les organisateurs d'événements et les équipes d'e-sport.

Dans ce contexte, il est particulièrement important de porter un œil attentif à la représentativité de l'organisation de branche (**Art 3 al 1**). Le contenu du rapport explicatif montre que la formulation proposée n'est pas suffisante pour offrir les garanties nécessaires à une représentation équitable des différents acteurs de l'industrie du jeu vidéo. La mention explicite de l'association « SIEA » en tant que « faitière » (« Dachverband » dans la version allemande) est source de préoccupation. En effet, cette association représente un type d'acteur de l'industrie, les éditeurs internationaux de jeux vidéos. D'autres acteurs notables n'y sont pas représentés et doivent être pris en considération dans le cadre de l'organisation de branches.

Il s'agit au moins :

- Des organisateurs d'évènements
- Des équipes/organisations d'e-sport
- Des développeurs suisses de jeux-vidéos

L'inclusion des distributeurs (par ex. Digitec, Coop, Migros, etc.), concernés par les dispositions de vente et de contrôle, devrait également être étudiée.

Par voie de conséquence, nous soutenons la proposition de la Fédération Suisse d'Esport (SESF) qui propose la formulation suivante :

Allemand

1. Die Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen, welche die verschiedenen Arten von Akteuren in demselben Sektor repräsentieren, mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.

Français

1. L'organisation de branche est représentative lorsque la majorité des acteurs concernés par la réglementation relative à la protection des mineurs, **représentant les différents types d'acteurs du même secteur**, et ayant leur siège ou une filiale en Suisse sont représentés directement ou indirectement dans l'organisation de branche.

Autres remarques

Pour le surplus, les autres dispositions sont satisfaisantes.

Conclusion

Moyennant la modification proposée, nous approuvons le présent projet.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Centre Patronal



Baptiste Müller

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an: jugendschutz@bsv.admin.ch

15. August 2023

Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Juni 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV).

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Jugendschutz ist ein wichtiges Thema und muss auch im Internet ernst genommen werden. Die Vielzahl an unterschiedlichen Diensten, der internationale Kontext und der Datenschutz stellen dabei schwierige Herausforderungen dar. Die Debatte in den Kommissionen und dem Parlament zur Motion 20.3374 von Nationalrat Nik Gugger veranschaulichte dies beispielhaft. Der Ständerat hat daher am 13. Juni 2023 eine Änderung beschlossen, so dass die Telekomanbieterinnen verpflichtet werden sollen, die Erziehungsberechtigten auf die technischen Möglichkeiten bei Endgeräten und Angeboten hinzuweisen sowie ihnen Tools und Apps anzubieten, mit denen Jugendliche wirksam vor pornografischen Inhalten geschützt werden können. Bereits heute ist zudem das Zugänglichmachen von pornografischen Inhalten an Personen unter 16 Jahren strafbar (Art 197 Abs. 1 StGB).

Die Digitale Gesellschaft war bereits zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) nicht eingeladen. Mit Befremden haben wir zur Kenntnis genommen, dass nun wiederum keine einzige der Organisationen, die das Referendum gegen das Jugendschutzgesetz unterstützt haben, zur Vernehmlassung eingeladen wurde. Obwohl das Referendum nicht zustande kam, sind wir überzeugt, dass angesichts der offensichtlichen Mängel, die das Gesetz und die Verordnung aufweisen, die Ansichten aus der digitalen Zivilgesellschaft angehört werden müssen.

Räumlicher Geltungsbereich und Repräsentativität der Branchenorganisation (Art. 3 E-JSFVV)

In der Botschaft zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele vom 11. September 2020 schreibt der Bundesrat:

- «Abruf- und Plattformdienste mit Sitz in der Schweiz sollen in Anlehnung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu Alterskontrollsystemen und Systemen zur elterlichen Kontrolle beziehungsweise zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten verpflichtet werden.» (In der Übersicht zum Inhalt der Vorlage auf Seite 3, resp. 8205)
- «Auch im Internetbereich ist die Regulierung angesichts der riesigen Menge an Inhalten und der internationalen Dimension sehr schwierig. Mit der Annäherung der Regulierung der Schweiz an die AVMD-Richtlinie wird zumindest im Filmbereich für Abruf- und Plattformdienste in Europa ein vergleichbares Schutzniveau erreicht. Dadurch kann vermieden werden, dass ausländische Anbieterinnen mit einem Wechsel des Firmensitzes in die Schweiz die neuen strengeren Vorschriften der EU umgehen. Im Rahmen der Vorarbeiten zum vorliegenden Entwurf wurde auch geprüft, ob die Regulierung von Websites mit ungeeigneten Inhalten (Bilder, Texte, Ton) für Kinder und Jugendliche in den Erlass aufgenommen werden soll. Dies hat sich hingegen angesichts der internationalen Dimension des Internets als nicht umsetzbar erwiesen. Aufgrund des Territorialitätsprinzips des schweizerischen Rechts wären entsprechende gesetzliche Bestimmungen kaum anwendbar oder durchsetzbar, da seitens Anbieterin kein aktives Zugänglichmachen oder Versenden von Inhalten in die Schweiz erfolgt.» (Seite 32, resp. 8234)
- «Dies bedeutet, dass Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten mit Sitz in der Schweiz vergleichbare gesetzliche Verpflichtungen haben sollen wie solche mit Sitz in der EU.» (Seite 50, resp. 8252)

Mit grossem Befremden haben wir dann die Antwort des Bundesrats auf die Interpellation 23.3077 von Nationalrat Jörg Mäder auf die Frage nach dem Geltungsbereich zur Kenntnis genommen:

- «Grundsätzlich erfasst das Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG; BBl 2022 2406) alle Akteurinnen und Akteure, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit Filme oder Videospiele zugänglich machen (z. B. öffentlich vorführen, verleihen oder verkaufen). In Bezug auf Abruf- und Plattformdienste gilt das JSFVG für alle Schweizer Dienste sowie ausländische Dienste, welche sich an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten richten.»

Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens schreibt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zudem:

- «Zu beachten ist, dass für die Bestimmung der Mehrzahl nur Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz berücksichtigt werden. Es scheint nicht angebracht, dass ausländische Akteurinnen, welche in der Schweiz allenfalls über eine grosse Marktmacht verfügen, die Vorgaben für die in der Schweiz gültigen, verbindlich erklärten Jugendschutzregelung bestimmen.» (Seite 5)

Der Bundesrat verweist also in der Botschaft von 2020 mehrfach darauf, dass das Gesetz für «Abruf- und Plattformdienste mit Sitz in der Schweiz» gelten soll, während in seiner Antwort auf die Interpellation 23.3077 der räumliche Geltungsbereich über das Territorialitätsprinzip hinaus auch nach dem Auswirkungsprinzip gelten soll. Dieser Widerspruch und die damit verbundene Unklarheit bezüglich dem Umfang des räumlichen Geltungsbereichs ist inakzeptabel. Das JSFVG kennt im Gegensatz zum revidierten Datenschutzgesetz (revDSG), welches das Auswirkungsprinzip ausdrücklich regelt (vgl. Art. 3 revDSG), keine entsprechende Bestimmung zum räumlichen Geltungsbereich – die, wie dargestellt, auch der Botschaft widersprechen würde. Damit hat sich der räumliche Geltungsbereich gemäss dem Territorialitätsprinzip auf Abruf- und Plattformdienste mit Sitz in der Schweiz zu beschränken.

Bezeichnend (und unverständlich) ist, dass die ausländischen Akteurinnen wohl von den Schweizer Regeln betroffen sein sollen, jedoch von der Branchenorganisation, welche im Rahmen der Co-Regulierung für den Erlass der Jugendschutzregeln zuständig ist, lediglich angehört oder konsultiert werden können. Ein Mitspracherecht soll ihnen gesetzlich vorenthalten werden.

Überprüfung des Alters bei Abrufdiensten (Art. 1 E-JSFVV)

Um Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten zu schützen, ist nicht per se das «Alter» zu prüfen. Es geht darum, festzustellen, ob jemand volljährig ist und falls nicht, darum, dass die minderjährige Person nur Inhalte angezeigt bekommt, die für ihre Altersklasse bestimmt sind (oder im Rahmen der elterlichen Kontrolle zugelassen sind). Dies sollte entsprechend präzisiert werden.

Weiterhin unklar bleibt, wie die Alterskontrolle technisch umgesetzt werden soll. Etwas hilflos spricht die Botschaft davon, dass dies über die Einforderung einer Kopie eines Personalausweises geschehen könne. Bei SwisscomTV wäre dies allenfalls sogar noch denkbar. Im internationalen Kontext – wie es nun wie erläutert und entgegen der Botschaft vorgesehen scheint – lässt sich eine solche oder auch eine andere rein schweizerische Lösung weder um- noch durchsetzen (siehe auch weiter unten bei den Plattformdiensten).

Überprüfung des Alters bei Plattformdiensten (Art. 7 E-JSFVV)

Um Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten zu schützen, ist eine Alterskontrolle nicht darauf abzustützen, ob eine Plattform «Inhalte zugänglich macht, die für Minderjährige ungeeignet sind», sondern ob diese für sie (ohne Kontrolle) tatsächlich zugänglich sind. Dies sollte entsprechend in der Verordnung präzisiert werden.

Auch hier bleibt weiterhin unklar, wie die Alterskontrolle technisch umgesetzt werden soll. Wenn sich Plattformdienste nach der Branchenregelung der Abrufdienste orientieren müssen, bedeutet dies in der Praxis eine Login- oder Ausweis-Pflicht (da eine solche entsprechend und insbesondere in der Schweiz bereits weitgehend gegeben sein dürfte). Die Beantwortung dieser zentralen Frage auszuweichen und sie an einen branchenfernen Verband zu delegieren, ist unseriös.

Sollte für (insbesondere kleinere und mittelgrosse) Plattformdienste eine Login-/Ausweispflicht (zusammen mit der Pflicht zu einer Vertretung in der Schweiz nach revDSG und kombiniert mit einer Bussandrohung von 40'000 Franken gemäss JSFVG) tatsächlich Realität werden, wäre die naheliegendste Folge, dass die Plattformen Zugriffe von Schweizer IP-Adressen sperren, da die Anforderungen komplett gegen die Logik der (frei zugänglichen) Plattformen ist.

Ungenügender Datenschutz

Selbst mit dem revidierten Datenschutzgesetz ist die Hürde für eine Weiterverwendung der Ausweis- und Personendaten inkl. dem Profiling niedrig. Sollte nach dem Datenschutzgesetz überhaupt eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen, kann diese durch ein privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Dieses Interesse kann auch ein wirtschaftliches sein.

Selbst wenn das JSFVG eine Weiterverwendung dieser Daten untersagen würde (was es nicht tut!), liesse sich ein solches Verbot im Ausland nur schlecht durchsetzen. Das Gesetz würde jedoch dafür sorgen, dass noch mehr Daten ganz allgemein und zum Profiling im Speziellen den Plattformanbietern zur Verfügung stehen.

Geradezu rührselig ist die Feststellung im erläuternden Bericht zur Verordnung, wonach es «in jedem Fall wünschenswert wäre [...] dass möglichst datensparsame Verfahren zur Anwendung gelangen». Dies ist notabene der einzige Bezug zum Datenschutz, der sich im ganzen Bericht finden lässt. Immerhin wurde mit «Blick auf die Arbeiten an der staatlichen E-ID» festgehalten, dass die technischen Massnahmen «offen formuliert [sind], um zukünftige technologische Entwicklungen nicht von vorneherein auszuschliessen».

Eine datenschutzfreundliche E-ID, welche eine Alterskontrolle ohne Übermittlung von anderen Merkmalen als zur Verifikation des Alters ermöglicht, könnte eine technische Lösung zur Gewährleistung des Datenschutzes sein. Ein entsprechendes E-ID-Gesetz ist jedoch erst in der Planung. Und auch mit einer E-ID wären allgemeine Alterskontrollen unverhältnismässig. Zudem soll die E-ID freiwillig sein.

Schlussbemerkung

Jugendschutz ist ein wichtiges Thema und muss auch im Internet ernst genommen werden. Die Vielzahl an unterschiedlichen Diensten, der internationale Kontext und der Datenschutz stellen aber schwierige Herausforderungen dar. Mit den aktuellen technischen Mitteln kann der Jugendschutz allenfalls auf Abrufdienste im Inland sinnvoll ausgedehnt werden. Erst mit einer allfälligen Verbreitung von Self-sovereign identity (SSI) könnte sich eine internationale Lösung ergeben. Wobei auch hier eine Ausweispflicht auf relevante Dienste und Inhalte beschränkt bleiben muss. Alternativ sind Ansätze, wie sie der Ständerat zur erwähnten Motion 20.3374 von Nationalrat Nik Gugger am 13. Juni 2023 beschlossen hat, zu prüfen.

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüße

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter

Conseil fédéral Alain Berset
Département fédéral de l'intérieur DFI
Secrétariat général SG-DFI
Inselgasse 1
CH-3003 Berne

Office fédéral des assurances sociales OFAS
Effingerstrasse 20
CH-3003 Berne

Remise par voie électronique à:
jugendschutz@bsv.admin.ch

Zurich, 6 Octobre 2023

Consultation relative à l'ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (LPMFJ) – Prise de position digitalswitzerland

Monsieur le Conseil fédéral Berset,
Mesdames et Messieurs,,

digitalswitzerland est une initiative intersectorielle qui s'engage pour la transformation numérique. L'objectif de digitalswitzerland est de transformer la Suisse en une nation numérique de premier plan. elle travaille à la promotion de l'innovation numérique, au renforcement des compétences numériques et à la création d'une société numérique équitable et durable.

digitalswitzerland est d'avis que la protection des mineurs est un élément important de la transformation numérique. Elle contribue à ce que les enfants et les jeunes puissent grandir en sécurité et en bonne santé dans un monde numérique et qu'ils puissent l'utiliser à bon escient. Ils apprennent également de quels dangers ils doivent se protéger.

digitalswitzerland soutient sans réserve les réponses d'Asut et de Swico à la consultation.

Nous aimerions toutefois mettre l'accent sur les trois points suivants :

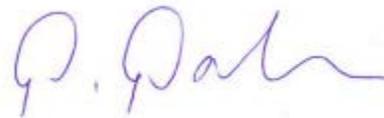
- Un contrôle de l'âge approprié doit également être **proportionné** (cf. art. 1, al. 1 et art. 7, al. 1):
 - Ne pas empêcher l'innovation : Un contrôle de l'âge implique également une dépense de ressources. Les moteurs de l'innovation tels que les petits prestataires de services à la demande et fournisseurs de plateformes (par ex. les start-ups, les musées, etc.) seront touchés de manière disproportionnée, car les coûts d'un contrôle de l'âge auront un impact proportionnellement plus important pour ces "petites" entreprises.
 - Tenir compte des modèles commerciaux existants : Aujourd'hui, il est déjà possible d'obtenir de nombreuses prestations de services à la demande et fournisseurs de plateformes via la conclusion d'un contrat (abonnement/téléphone/Internet) qui nécessite un contrôle de l'âge; L'âge sera vérifié lors de la conclusion d'un contrat. Ces processus existants dans les modèles commerciaux doivent être pris en compte.

- Tenir compte du contenu et de son risque pour les consommateurs : Les contrôles de l'âge doivent tenir compte du type de contenu ("majeur", "plus de 16 ans", "moins de 16 ans"). Cela signifie que des processus plus simples de contrôle de l'âge sont rendus possibles pour les prestataires de services à la demande et fournisseurs de plateformes qui proposent des contenus qui ne sont pas soumis à la protection des mineurs.
- Garantir la protection des données : Nous vous renvoyons ici volontiers à l'initiative parlementaire du CN Jörg Mäder "*Contrôles de l'âge sans obligation d'identification*" (23.463). La loi sur la protection de la jeunesse (LPJ) devrait être modifiée de manière à ce que les contrôles de l'âge soient possibles sans que les utilisateurs soient obligés de révéler leur identité. Cela pourrait être réalisé grâce à la nouvelle identité électronique (E-ID), qui permettrait vraisemblablement d'indiquer uniquement l'âge, sans devoir divulguer d'autres données personnelles.
- La **connectivité** de la législation suisse avec la directive européenne sur les services de médias audiovisuels doit être garantie pour les prestataires de services à la demande et fournisseurs de plateformes en Europe:
 - Si la mise en œuvre du présent projet impliquait une charge supplémentaire pour les services européens de consultation et de plateforme, les petites organisations pourraient être dissuadées par une charge supplémentaire au point de ne plus proposer de services en Suisse.
- **Les dispositions transitoires** doivent garder l'E-ID à l'esprit:
 - Si les prestataires de services à la demande et fournisseurs de plateformes introduisent demain des contrôles d'âge, on assiste à l'émergence de solutions sectorielles qui concurrenceraient indirectement l'E-ID.
 - Les mesures qui mettent en péril l'introduction de l'e-ID ne doivent pas être encouragées.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à nos demandes et de la bienveillance avec laquelle vous les examinerez. Nous vous prions, Monsieur le Président de la Confédération, Mesdames et Messieurs, d'agréer nos meilleures salutations.



Stefan Metzger
Managing Director digitalswitzerland
stefan@digitalswitzerland.com



Guillaume Gabus
Public Affairs & Extended Management
guillaume@digitalswitzerland.com

À propos de digitalswitzerland

digitalswitzerland est une initiative intersectorielle à l'échelle nationale dont l'objectif est de transformer la Suisse en une nation numérique de premier plan. Avec notre réseau de plus de 200 membres et partenaires non politiques, dont plus de 1000 cadres supérieurs, nous nous engageons dans plus de 25 projets afin d'inspirer, d'initier, de participer et de diriger la transformation numérique de la Suisse.

Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Einreichung per Mail an:
jugendschutz@bsv.admin.ch

Zürich, 6. Oktober 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz im Bereich Film und Videospiele (JSFVV) – Stellungnahme digitalswitzerland

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren,

digitalswitzerland ist eine Organisation, die sich für die digitale Transformation der Schweiz einsetzt. Das Ziel von digitalswitzerland ist es, die Schweiz zu einem führenden digitalen Standort zu machen. Dazu arbeitet sie an der Förderung der digitalen Innovation, der Stärkung der digitalen Kompetenzen und der Schaffung einer gerechten und nachhaltigen digitalen Gesellschaft.

digitalswitzerland ist der Ansicht, dass Jugendschutz ein wichtiger Bestandteil der digitalen Transformation ist. Er trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt sicher und gesund aufwachsen können und die digitale Welt sinnvoll nutzen können. Sie lernen dabei auch, vor welchen Gefahren sie sich schützen müssen.

digitalswitzerland unterstützt die Vernehmlassungsantworten von Asut und Swico vorbehaltlos.

Gerne würden wir aber besonders folgende drei Punkte hervorheben:

- Eine angemessene Alterskontrolle muss auch **verhältnismässig** sein (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 7. Abs 1):
 - Innovation nicht verhindern: Eine Alterskontrolle bedeutet auch einen Aufwand von Ressourcen. Innovationstreiber wie kleinere Abruf- und Plattformdienste (z.B. Startups, Museen, etc.) werden überproportional betroffen sein, da die Kosten einer Alterskontrolle sich für diese Unternehmen verhältnismässig stärker auswirken werden.
 - Existierende Geschäftsmodelle berücksichtigen: Heute können bereits viele Dienstleistungen von Abruf- und Plattformdiensten via Abschluss eines Vertrags (Abonnement/Telefon/Internet) bezogen werden, die eine Alterskontrolle bedingen: Bei Abschluss eines Vertrags wird das Alter überprüft werden. Diese existierenden Prozesse in Geschäftsmodellen sind zu berücksichtigen.

- Inhalte und deren Risiko für Konsumenten berücksichtigen: Alterskontrollen müssen der Art des Inhalts ("volljährig", "älter als 16", "nicht älter als 16") Rechnung tragen. Das heisst, dass für Abruf- und Plattformdienste, die Inhalte anbieten, die nicht dem Jugendschutz unterstellt sind, einfachere Prozesse zu Alterskontrollen ermöglicht werden.
- Datenschutz garantieren: Hier verweisen wir Sie gerne auf die Parlamentarische Initiative von NR Jörg Mäder *Alterskontrollen ohne Identifikationspflicht* (23.463). Das Jugendschutzgesetz (JSFVG) sollte so geändert werden, dass Alterskontrollen möglich sind, ohne dass die Nutzer ihre Identität preisgeben müssen. Dies könnte mit der neuen elektronischen Identität (E-ID) erreicht werden, die voraussichtlich nur die Angabe des Alters ermöglicht, ohne dass weitere persönliche Daten offengelegt werden müssen.
- Die **Anschlussfähigkeit** der Schweizer Gesetzgebung mit der europäischen AVMD-Richtlinie soll für Abruf- und Plattformdienste in Europa garantiert sein:
 - Würde die Umsetzung der vorliegenden Vorlage für europäische Abruf- und Plattformdienste einen zusätzlichen Aufwand bedeuten, könnten kleinere Organisationen von einem zusätzlichen Aufwand so abgeschreckt werden, dass Dienstleistungen in der Schweiz nicht mehr angeboten werden.
- **Übergangsbestimmungen** müssen die E-ID im Blick haben:
 - Würden Abruf- und Plattformdienste morgen Alterskontrollen einführen, würde es zu Branchenlösungen kommen, welche indirekt die E-ID konkurrenzieren.
 - Massnahmen, welche die Einführung der E-ID gefährden, sollen nicht gefördert werden.

Für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, danken wir Ihnen.



Stefan Metzger
Managing Director digitalswitzerland
stefan@digitalswitzerland.com



Guillaume Gabus
Public Affairs & Extended Management
guillaume@digitalswitzerland.com

Über digitalswitzerland

digitalswitzerland ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 200 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartner in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartnerin: Dr. Muriel Brinkrolf
Nummer: +41 31 388 88 00
muriel.brinkrolf @fsp.psychologie.ch

Bern, 29. September 2023

Elektronischer Versand
Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Stellungnahme der FSP zum Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Mit dem Schreiben vom 16.06.2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Das Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) wurde vom Parlament am 30.09.2022 verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz sollen Minderjährige vor Medieninhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden können. Die JSFVV präzisiert dabei folgende Bestimmungen auf Verordnungsstufe:

- die Alterskontrolle und das System der elterlichen Kontrolle bei den Abrufdiensten;
- die Repräsentativität der Branchenorganisation und der Einbezug von Expertinnen und Experten in die Organisation;
- der Antrag auf Verbindlichkeit und die regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung;
- die Alterskontrolle und das Meldesystem bei Plattformdiensten;
- die Durchführung und Koordination von Tests;
- die Koordination des Vollzugs des Gesetzes;
- die Massnahmen und Finanzhilfen zur Förderung der Medienkompetenz und der Prävention;
- Gebühren für Tests.

Die FSP begrüsst die vorgeschlagenen Präzisierungen – sieht aber punktuell noch Regulierungsbedarf. Die FSP nimmt zu den folgenden Punkten Stellung:

- Die Alterskontrolle mittels angemessenen Verfahrens und eine entsprechende Einschränkung der Inhalte nach Altersstufe ohne Aufhebungsmöglichkeit durch die minderjährige Person wird gutgeheissen. Das System der elterlichen Kontrolle wird ausdrücklich befürwortet. Insbesondere die Tatsache, dass das System bei der erstmaligen Nutzung standardmässig eingestellt ist, wird begrüsst. Allerdings weist die FSP darauf hin, dass die elterliche Aufsichts- und Fürsorgepflicht nicht immer als gegeben wahrgenommen werden kann und daher entsprechende Kompetenzen gefördert werden müssen. In dieser Hinsicht befürwortet die FSP die Massnahmen zur Sensibilisierung der Eltern und Bezugspersonen sowie der Lehrkräfte und Betreuungspersonen stark.
- Die Regelung zur Repräsentativität der Branchenorganisation wird zur Kenntnis genommen. Die FSP betont, dass auch wenn ausländische Anbieter nicht in den Organisationen vertreten sind, deren Regelkonformität zwingend sichergestellt werden muss.

- Die FSP unterstützt den Beizug von Expert:innen für die regelmässige Überprüfung und Anpassung der Jugendschutzregelung. Insbesondere wird begrüsst, dass der erläuternde Bericht festhält, dass das Themenfeld Jugendschutz in einem erweiterten Sinne zu verstehen ist und auch den Bereich der Psychologie umfasst. Dieser Umstand wird als unabdingbar angesehen. Die separate Stellungnahme der Expert:innen zu Regelungen wird insgesamt als wichtiges Element gewertet. Die FSP betont zudem erneut die Wichtigkeit einer regelmässigen Überprüfung der Jugendschutzregelungen. Darunter wird auch die Anpassung der Regelungen an neue Gegebenheiten verstanden. Beispielsweise ist der Umgang und die Umgehung einer Alterskontrolle mittels VPN zu berücksichtigen.
- In Bezug auf die Plattformdienste vermisst die FSP eine umfassende Alterskontrolle. Die Plattform bleibt frei zugänglich und bloss entsprechende Inhalte eingeschränkt. Diese Lösung wird akzeptiert, insofern die Plattform eine vorhergehende Kontrolle von Inhalten gewährleistet und die Sperrung von ungeeigneten Inhalten nicht erst nach einer Meldung über die Meldplattform erfolgt. Ein entsprechendes Vorgehen müsste kontrolliert werden. Dabei könnte beispielsweise eine Pflicht zum Report der Anzahl erfolgreichen Meldungen via Meldesystem an den BSV-Aufschluss darüber geben, welche Plattformen erst im Nachhinein Inhalt sperren. Das Meldesystem seinerseits wird von der FSP befürwortet. Zugleich wird betont, dass ein gemeldeter Inhalt während den sieben Tagen Bearbeitungszeit nicht frei zugänglich bleiben darf, sondern provisorisch eingeschränkt und bloss nachträglich allenfalls wieder freigeschaltet werden soll. Der Umgang mit solchem, für Minderjährige potentiell ungeeignetem Material wird in der Verordnung bisher nicht geregelt. Ferner wird die Definition von «ungeeignetem Material» kritisch betrachtet. Die Regelung beschränkt sich insbesondere auf Gewalt- und Sexualdarstellungen. Dabei werden andere potentiell schädliche Inhalte, wie die Darstellung von Drogenkonsum, nicht genügend abgedeckt und ungefiltert wiedergegeben. Hier fordert die FSP eine breitere Definition.
- Die Durchführung von Tests zur Kontrolle, dass die Regulierungen eingehalten werden, wird ausdrücklich gutgeheissen. Die entsprechenden Regulierungen zu der Durchführung der Tests werden als sinnvoll betrachtet. Der Schutz der minderjährigen Person und insbesondere deren Begleitung beim Test werden dabei als wichtig angesehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Yvik Adler
Co-Präsidentin FSP



Stephan Wenger
Co-Präsident FSP

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Stéphane Rossini
Direktor des BSV

Lausanne und Zürich, 12. September 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrter Herr Rossini

Der Fachverband Sucht (FS) und der Groupement romand d'études des addictions (GREA) vertreten die im Suchtbereich tätigen Fachleute und -Organisationen in der Deutsch- und Westschweiz. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Ihnen mit diesem Schreiben unsere Bemerkungen zur Vernehmlassung der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) zu übermitteln.

Ein ernüchterndes Gesetz, eine dementsprechende Verordnung

Während des parlamentarischen Prozesses zur Verabschiedung des Gesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) haben sich der GREA, der Fachverband Sucht und andere im Bereich des Jugendschutzes tätige Partnerorganisationen dafür eingesetzt, dass das neue Gesetz die Förderung der Medienkompetenz von Jugendlichen, die Beteiligung von Jugendschutzexpert:innen an der Ausarbeitung künftiger Richtlinien sowie eine erstmalige Regulierung von Mikrotransaktionen im Kontext der elterlichen Kontrolle umfasst.

Suchtexpert:innen haben wiederholt aufgezeigt, dass der Kontakt von Jugendlichen mit Mikrotransaktionen nicht ohne Risiken ist: Mikrotransaktionen – die viele Mechanismen aus dem Bereich des Geldspiels übernehmen – normalisieren und gewöhnen Kinder und Jugendliche an das Geldspiel¹. Die bei Kindern äusserst beliebte Spieleplattform Roblox etwa ist in den USA von einer Sammelklage betroffen, weil sie Minderjährige zum Geldspiel verleitet². Studien haben zudem einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Praxis des Kaufs von Lootboxen, einer gängigen Form von Mikrotransaktionen, und der Neigung, ein:e

¹ Siehe z.B. Lischer, S.; Jeannot, E.; Brülisauer, L.; Weber, N.; Khazaal, Y.; Bendahan, S.; Simon, O. Response to the Regulation of Video Games under the Youth Media Protection Act: A Public Health Perspective. Int. J. Environ. Res. Public Health 2022, 19, 9320. <https://doi.org/10.3390/ijerph19159320>.

² A. Defer. « Roblox visé par une class action en matière de jeux d'argent et de hasard pour les enfants ». L'usine digitale, 21. August 2023 [online] <https://www.usine-digitale.fr/article/roblox-vise-par-une-class-action-en-matiere-de-jeux-d-argent-et-de-hasard-a-destination-des-enfants.N2161902>.

risikoreiche:r oder problematische:r Geldspieler:in zu sein, aufgezeigt³⁴. Darüber hinaus zeigt eine in diesem Jahr vom GREA und Sucht Schweiz veröffentlichte Studie, dass der häufige Kauf von Lootboxen bei mehr als 35% der betroffenen Spieler:innen mit finanziellen Schwierigkeiten aufgrund des Geldspiels verbunden ist⁵. Anzumerken ist, dass Mikrotransaktionen kein Randphänomen sind, sondern das vorherrschende Geschäftsmodell in der Videospiegelindustrie: 2018 erwirtschafteten Mikrotransaktionen mit über 87 Milliarden US-Dollar mehr als 80% der weltweiten Einnahmen der Branche⁶. Die grosse Mehrheit der aktuell populären Videospiele ist um Mikrotransaktionen herum aufgebaut und beeinflusst damit sogar die Art und Weise des Spielens (das *Gameplay*).

Das Fehlen von Gesetzen rund um Mikrotransaktionen, insbesondere in Bezug auf den Jugendschutz, ist sehr bedauerlich, da diese finanzielle Schwierigkeiten sowie eine Normalisierung des Geldspiels, insbesondere bei Jugendlichen, nach sich ziehen. Es sei daran erinnert, dass Geldspiel ein hohes Suchtrisiko darstellt und dass sich in der Schweiz der Anteil der Online-Spieler:innen mit riskantem oder problematischem Spielverhalten innerhalb von vier Jahren von 2,5% im Jahr 2018 auf 5% im Jahr 2022 verdoppelt hat⁷.

Die Weigerung des Parlaments, die Frage der Mikrotransaktionen, trotz des Bestrebens im Nationalrat, in das JSFVG aufzunehmen, wurde daher von unserer Koalition (neben GREA und FS u.a. die Stiftung für Konsumentenschutz, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), Pro Juventute, Kinderschutz Schweiz und das Blaue Kreuz Schweiz), zutiefst bedauert⁸. Damit hat die Schweiz eine Chance verpasst, ihre Vorschriften auf den neuesten Stand zu bringen, um ihre Jugend vor Auswüchsen der weltweit führenden Unterhaltungsindustrie (weltweit nahm die Gamingbranche 2022 schätzungsweise 201 Milliarden Euro ein⁹) wirksam zu schützen.

Auf dieser Grundlage schlagen wir vor, Art. 7 Abs. 2 der Verordnung wie folgt zu erweitern: Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen **sowie die Gesundheit und die Entwicklung schädigendes Verhalten fördern**.

³ S. Kristiansen et M.C. Severin, « Loot box engagement and problem gambling among adolescent gamers: Findings from a national survey », *Addict Behav.* vol. 103, April 2020, <https://doi.org/10.1016/j.addbeh.2019.106254>

⁴ S.T. Spicer, C. Fullwood, J. Close, L.L. Nicklin, J.Lloyd et H. Lloyd, « Loot boxes and problem gambling: Investigating the “gateway hypothesis” », *Addict Behav.* vol. 131, 2022, <https://doi.org/10.1016/j.addbeh.2022.107327>

⁵ H. Kuendig, L. Notari, C. Kurdi. « Loot Boxes ». GREA et Addiction Suisse, Lausanne, 2022. https://egames-suisse.ch/wp-content/uploads/2022/09/Factsheet_LootBoxes_31082022.pdf

⁶ C. Kurdi. « Marché mondial des jeux vidéo ». GREA, Lausanne, mai 2020. https://www.grea.ch/sites/default/files/factsheet-marche_des_jeux_video-4p-v2.pdf

⁷ L. Notari, H. Kuendig, J. Vorlet, K. Salvetti et C. Kurdi. « Les jeux de hasard et d'argent en ligne à l'ère du COVID-19 et de l'offre légale », GREA et Addiction Suisse, Lausanne, février 2023.

⁸ Koalition für einen wirksamen Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele. « Ein erster Schritt zum Schutz von Jugendlichen in den Bereichen Film und Videospiele », *Medienmitteilung*, 30.09.2022, https://fachverbandsucht.ch/download/1311/220930_MM_JSFGV_Schlussabstimmung.pdf

⁹ <https://www.iwd.de/artikel/gaming-erzielt-umsaetze-in-milliardenhoehe-440882/>

Mehr Mittel für die Förderung der Medienkompetenz sowie Prävention (Art. 20)

Die Ablehnung des Parlaments, Mikrotransaktionen in das neue Gesetz aufzunehmen, wurde u.a. damit begründet, dass diese Frage über die Erziehung von Jugendlichen geregelt werden sollte. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Komponente zur Förderung der Medienkompetenz und zur Prävention vor. Die Plattform «Jugend und Medien» nimmt diese Rolle wahr. Doch obwohl die Verordnung die Plattform «Jugend und Medien» als verantwortliches Organ bezeichnet, das die im Gesetz verankerten Aufgaben zur Förderung der Medienkompetenz von Jugendlichen wahrnimmt, sind leider keine zusätzlichen Ressourcen vorgesehen. In der Praxis wird die Plattform «Jugend und Medien» also mit denselben Mitteln wie bisher mehr Verantwortung übernehmen müssen. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung sieht jedoch u.a. vor, dass die Plattform «Jugend und Medien» der Information und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit dient.

In Ermangelung einer angemessenen gesetzlichen Regelung, insbesondere in Bezug auf Mikrotransaktionen, fordern wir daher, dass die Verordnung zusätzliche Mittel vorsieht, damit die Plattform «Jugend und Medien» über die notwendigen Ressourcen für ihre neuen Aufgaben verfügt.

Die Regulierung ist noch immer unzureichend, um die bevorstehenden Herausforderungen zu bewältigen

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass Verbesserungen des gesetzlichen Rahmens notwendig sind, um die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Bereich der Videospiele anzugehen. Der GREA, der Fachverband Sucht und die Fédération Romande des Consommateurs FRC haben eine Gruppe von Expert:innen auf diesem Gebiet zusammengerufen, deren Arbeit in der Veröffentlichung konkreter Empfehlungen für einen besseren Rahmen für Mikrotransaktionen in Videospiele mündete. Mit den in dem Dokument erwähnten einfachen Massnahmen könnten die Bevölkerung und gefährdete Gruppen, insbesondere Minderjährige, wirksam vor den oben genannten Risiken der Verschuldung und der Sucht geschützt werden. Wir laden Sie herzlich dazu ein, das Dokument¹⁰ zu konsultieren und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stefanie Knocks
Generalsekretärin Fachverband Sucht



Camille Robert
Co-secrétaire générale GREA

¹⁰ https://www.grea.ch/sites/default/files/strategie_mikrotransaktionen.pdf

Département fédéral de l'intérieur
Office fédéral des assurances sociales
M. Stéphane Rossini
Directeur de l'OFAS

Lausanne et Zurich, le 13 septembre 2023

Prise de position relative à la consultation relative à la nouvelle ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeux vidéo (OPMFJ)

Monsieur,

Le Groupement romand d'études des addictions (GREA) et le Fachverband Sucht représentent les professionnels actifs dans le domaine des addictions en Suisse romande et alémanique. Par ce courrier, nous avons le plaisir de vous transmettre nos remarques concernant la consultation relative à l'objet cité en titre.

Une loi décevante, une ordonnance en conséquence

Pendant le processus parlementaire autour de l'adoption de la Loi sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (LPMFJ), le GREA, le Fachverband Sucht ainsi que d'autres organisations partenaires actives dans le champ de la protection de la jeunesse ont plaidé pour que la nouvelle loi intègre la promotion des compétences médiatiques des jeunes, la participation d'experts de la protection de la jeunesse dans l'élaboration des futures directives ainsi qu'une première réglementation des microtransactions, notamment dans le cadre du contrôle parental.

Les experts du domaine des addictions en effet montré à maintes reprises que l'exposition des jeunes aux microtransactions n'étaient pas sans risques : les microtransactions, qui empruntent de nombreux mécanismes au domaine des jeux de hasard et d'argent, normalisent et habituent les enfants et les jeunes au jeu d'argent. La plateforme de jeux *Roblox*, par exemple, qui est extrêmement populaire auprès des enfants, est visée par une plainte collective aux Etats-Unis car elle incite les mineurs au jeu d'argent¹. Des études ont par ailleurs montré une corrélation significative entre la pratique d'achat de *loot boxes*, une forme courante de microtransactions, et la propension à être un joueur de jeu de hasard et d'argent à risque

¹ A. Defer. « Roblox visé par une class action en matière de jeux d'argent et de hasard pour les enfants ». *L'usine digitale*, 21 août 2023 [en ligne] <https://www.usine-digitale.fr/article/roblox-vise-par-une-class-action-en-matiere-de-jeux-d-argent-et-de-hasard-a-destination-des-enfants.N2161902>.

ou problématique²³. En outre, une étude publiée cette année par le GREA et Addiction Suisse montre que l'achat fréquent de *loot boxes* est associé à des difficultés financières en raison du jeu par plus de 35% des joueurs concernés⁴. À noter que les microtransactions ne sont pas un phénomène marginal mais bien le *business model* dominant dans l'industrie du jeu vidéo : en 2018, les microtransactions ont généré plus de 80% des recettes du secteur au niveau mondial, soit plus de 87 milliards de dollars⁵. Aujourd'hui, la grande majorité des jeux vidéo sont articulés autour des microtransactions, influençant ainsi jusqu'à leur *gameplay*.

L'absence de législation autour des microtransactions, en particulier concernant la protection de la jeunesse, est dommageable car elle implique des difficultés financières ainsi qu'une normalisation des jeux de hasard et d'argent, en particulier chez les jeunes. Rappelons que les jeux d'argent représentent un risque élevé d'addiction et qu'en Suisse, la part de joueurs en ligne avec un comportement de jeu à risque ou problématique a doublé en l'espace de quatre ans, passant de 2,5% en 2018 à 5% en 2022⁶.

Le refus du Parlement d'intégrer la question des microtransactions dans les dispositions concernant le contrôle parental, malgré les tentatives au Conseil national, a donc été vivement regretté par la coalition formée avec nos partenaires à cette occasion, regroupant notamment la Fédération romande des consommateurs (FRC), le Conseil suisse des activités de jeunesse (CSAJ), Pro Juventute, Protection de l'enfance suisse et la Croix-Bleue⁷. La Suisse a ainsi manqué une occasion de mettre à jour sa réglementation afin de protéger sa jeunesse efficacement dans la première industrie culturelle du monde (on estime qu'en 2022, l'industrie du jeu vidéo a généré un chiffre d'affaires de 201 milliards d'euro⁸).

Sur cette base, nous proposons d'élargir l'art. 7 al. 2 de l'ordonnance de la manière suivante :

Les contenus non adaptés aux mineurs sont en particulier ceux représentant des actes excessifs de violence, **des comportements dangereux pour la santé ou le développement** ou des actes sexuels explicites.

Renforcer les moyens pour la promotion des compétences médiatiques (art. 20)

Le refus du Parlement d'intégrer les microtransactions dans la nouvelle loi était argumenté par le fait que cette question devait être réglée via l'éducation des jeunes. La loi prévoit par ailleurs un volet sur la promotion des compétences médiatiques et la prévention. La Plateforme « Jeunes et médias » assume ce rôle. Or, si l'ordonnance désigne la Plateforme Jeunes et Médias comme organe responsable d'assurer les missions de promotion des compétences

² S. Kristiansen et M.C. Severin, « Loot box engagement and problem gambling among adolescent gamers: Findings from a national survey », *Addict Behav.* vol. 103, avril 2020, doi: 10.1016/j.addbeh.2019.106254

³ S.T. Spicer, C. Fullwood, J. Close, L.L. Nicklin, J.Lloyd et H. Lloyd, « Loot boxes and problem gambling: Investigating the "gateway hypothesis" », *Addict Behav.* vol. 131, 2022, doi: 10.1016/j.addbeh.2022.107327

⁴ H. Kuendig, L. Notari, C. Kurdi. « Loot Boxes ». GREA et Addiction Suisse, Lausanne, 2022. https://egames-suisse.ch/wp-content/uploads/2022/09/Factsheet_LootBoxes_31082022.pdf

⁵ C. Kurdi. « Marché mondial des jeux vidéo ». GREA, Lausanne, mai 2020.

https://www.grea.ch/sites/default/files/factsheet-marche_des_jeux_video-4p-v2.pdf

⁶ L. Notari, H. Kuendig, J. Vorlet, K. Salvetti et C. Kurdi. « Les jeux de hasard et d'argent en ligne à l'ère du COVID-19 et de l'offre légale », GREA et Addiction Suisse, Lausanne, février 2023.

⁷ Coalition pour une protection efficace des mineurs dans les jeux vidéo. « Un premier pas pour la protection des mineurs dans les jeux vidéo », *communiqué de presse*. Lausanne, le 30 septembre 2022. https://www.grea.ch/sites/default/files/cp_20.069_votefinalpdf.pdf

⁸ <https://www.iwd.de/artikel/gaming-erzielt-umsaetze-in-milliardenhoehe-440882/>

médiatiques de jeunes inscrites dans la loi, aucune ressource supplémentaire n'est malheureusement prévue. Dans les faits, la Plateforme Jeunes et Médias devra donc assumer plus de responsabilités avec les mêmes moyens qu'auparavant. L'article 20 alinéa 1 de l'ordonnance prévoit pourtant la plateforme Jeunes et Médias serve l'information et la sensibilisation du grand public.

En conséquence, faute de réglementation adéquate, notamment concernant les microtransactions, nous demandons que l'ordonnance prévoie des moyens supplémentaires afin de permettre à la plateforme Jeunes et Médias d'avoir les ressources nécessaires à ses nouvelles missions.

Une réglementation toujours insuffisante pour faire face aux enjeux à venir

Nous profitons de ce courrier pour attirer votre attention sur le fait que des améliorations du cadre légal sont nécessaires pour adresser les enjeux actuels et à venir en matière de jeux vidéo. Le GREA, le Fachverband Sucht et la FRC ont réuni un groupe d'experts du domaine, dont le travail a abouti sur la publication de recommandations concrètes pour encadrer au mieux les microtransactions dans les jeux vidéo⁹. Ces mesures simples permettraient de protéger efficacement la population et les publics vulnérables, dont les mineurs, des risques d'endettement et d'addiction cités plus haut. Nous vous invitons vivement à les consulter et nous tenons très volontiers à disposition pour tout complément.

En vous remerciant pour l'attention que vous porterez à la présente, nous vous adressons, Monsieur, nos meilleures salutations.

Camille Robert
Co-secrétaire générale
GREA



Stefanie Knocks
Generalsekretärin
Fachverband Sucht



⁹ https://www.grea.ch/sites/default/files/strategie_microtransactions.pdf

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Stéphane Rossini
Direktor des BSV
Per Mail: jugendschutz@bsv.admin.ch

Eigerplatz 5
CH-3007 Bern
T+41 (0)31 376 04 01
www.infodrog.ch
office@infodrog.ch

Bern, 26.09.2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrter Herr Rossini

Infodrog ist die vom Bundesamt für Gesundheit BAG eingesetzte nationale Koordinations- und Fachstelle Sucht mit der gesetzlichen Grundlage des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG). Als fachspezifische Stelle im Suchtbereich freuen wir uns, Ihnen mit diesem Schreiben unsere Bemerkungen zur Vernehmlassung der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) zu übermitteln.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Verbesserungen des gesetzlichen Rahmens notwendig sind, um die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Bereich der Videospiele anzugehen. Aus Sicht der Öffentlichen Gesundheit braucht es einen wirksamen Schutz der Bevölkerung und besonders gefährdeter Gruppen, insbesondere der Minderjährigen. Sie sind ungeschützt den Risiken der Verschuldung sowie einer Normalisierung des Geldspiels und damit dem Risiko einer Suchtentwicklung ausgesetzt.

Ein ungenügendes Gesetz: Der Jugendschutz ist nicht sichergestellt

Das Fehlen von Gesetzen rund um Mikrotransaktionen, insbesondere in Bezug auf den Jugendschutz, ist äusserst bedauerlich, da solche Transaktionen finanzielle Schwierigkeiten sowie eine Normalisierung des Geldspiels nach sich ziehen, insbesondere bei Jugendlichen.

Der Kontakt von Jugendlichen mit Mikrotransaktionen ist nicht ohne Risiken: Mikrotransaktionen normalisieren und gewöhnen Kinder und Jugendliche an das Geldspiel.¹ Studien haben einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Praxis des Kaufs von Lootboxen, einer gängigen Form von

¹ Vgl. z. B. Lischer S, Jeannot E, Brülisauer L, Weber N, Khazaal Y, Bendahan S, Simon O. Response to the Regulation of Video Games under the Youth Media Protection Act: A Public Health Perspective. Int. J. Environ. Res. Public Health 2022, 19, 9320. <https://doi.org/10.3390/ijerph19159320>.

Mikrotransaktionen, und der Neigung, risikoreiches oder problematisches Geldspiel zu entwickeln, aufgezeigt.^{2,3} Eine Studie von Sucht Schweiz und GREA von 2023 zeigt, dass der häufige Kauf von Lootboxen bei mehr als 35% der betroffenen Spieler:innen mit finanziellen Schwierigkeiten aufgrund des Geldspiels verbunden ist.⁴ Die grosse Mehrheit der aktuell populären Videospiele ist um Mikrotransaktionen herum aufgebaut und beeinflusst damit sogar die Art und Weise des Spielens (das Gameplay).

Die Weigerung des Parlaments, die Frage der Mikrotransaktionen, trotz des Bestrebens im Nationalrat und trotz der einhelligen Haltung von Suchtfachpersonen, in das JSFVG aufzunehmen, bedauern wir sehr. Damit hat die Schweiz eine Chance verpasst, ihre Vorschriften auf den neuesten Stand zu bringen, um den Jugendschutz sicherzustellen und die Gesamtbevölkerung zu schützen.

Auf dieser Grundlage schlagen wir vor, zum Schutz der Minderjährigen die Verordnung anzupassen:

Art. 1 Abs. 1 / Art. 7 Abs 1: Die vorgeschlagene Alterskontrolle ist ungenügend. In der aktuellen Formulierung reicht bspw. ein Pop-up zur Eingabe des Geburtsdatums aus. Diese Art der Alterskontrolle kann leicht umgangen werden. Um wirksam zu sein für den Schutz Minderjähriger braucht es eine ausdrückliche Verpflichtung der Anbieter, ein Zugangskontrollsystem einzurichten, das **sicherstellt**, dass nur Personen, die das erforderliche Mindestalter erreicht haben, einen physischen oder Online-Kauf tätigen bzw. auf Inhalte online zugreifen können.

Art. 2 Abs. 4: Das System der **elterlichen Kontrolle sollte bei der ersten Nutzung standardmässig aktiviert** sein und danach deaktiviert werden können. Inhalte, die den älteren Altersgruppen vorbehalten sind, bei der ersten Nutzung nicht anzuzeigen, ist keine ausreichende Massnahme.

Art. 7 Abs. 2: Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen **sowie die Gesundheit und die Entwicklung schädigendes Verhalten fördern**.

Art. 16: Diese Massnahme gefährdet Testkaufkampagnen, wie sie sich bei Alkohol und Tabak bewährt haben. Solche Kampagnen werden in der Regel über einen Zeitraum von mehr als 10 Werktagen durchgeführt. Sobald der erste Anbieter davon erfährt, könnte die «Geheimhaltung» der Kampagne gefährdet sein und somit der Zweck solcher Testkäufe nicht mehr erreicht werden.

Art. 20 Abs 1: Das Gesetz sieht die Förderung der Medienkompetenz und der Prävention vor. In der Verordnung wird die Plattform «Jugend und Medien» mit der Information und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit beauftragt. Dafür sind indes keine zusätzlichen Ressourcen vorgesehen. In der Praxis wird die Plattform «Jugend und Medien» also mit denselben Mitteln wie bisher mehr Verantwortung übernehmen müssen. In Ermangelung einer angemessenen gesetzlichen Regelung, insbesondere in Bezug auf Mikrotransaktionen, fordern wir daher, dass die Verordnung zusätzliche

² Kristiansen S, Severin MC. Loot box engagement and problem gambling among adolescent gamers: Findings from a national survey. *Addict Behav.* vol. 103, April 2020, <https://doi.org/10.1016/j.addbeh.2019.106254>.

³ Spicer ST, Fullwood C, Close J, Nicklin LL, Lloyd J, Lloyd H. Loot boxes and problem gambling: Investigating the “gateway hypothesis” », *Addict Behav.* vol. 131, 2022, <https://doi.org/10.1016/j.addbeh.2022.107327>.

⁴ Kuendig H, Notari L, Kurdi C. Loot Boxes. GREA et Addiction Suisse, Lausanne, 2022. https://egames-suisse.ch/wp-content/uploads/2022/09/Factsheet_LootBoxes_31082022.pdf.

Mittel vorsieht, damit die Plattform «Jugend und Medien» über die notwendigen Ressourcen für ihre neuen Aufgaben verfügt.

Die Regulierung ist unzureichend, um die bevorstehenden Herausforderungen zu bewältigen

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass Verbesserungen des gesetzlichen Rahmens notwendig sind, um die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Bereich der Videospiele anzugehen. Suchtfachpersonen haben konkrete Empfehlungen für einen besseren Rahmen für Mikrotransaktionen in Videospiele formuliert.⁵ Mit den in dem Dokument erwähnten einfachen Massnahmen und den oben erwähnten Anpassungen könnten die Bevölkerung und gefährdete Gruppen, insbesondere Minderjährige, wirksam vor den Risiken der Verschuldung und der Sucht geschützt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Franziska Eckmann
Leiterin Infodrog

Beilagen: keine

⁵ https://www.grea.ch/sites/default/files/strategie_mikrotransaktionen.pdf.

**Eidg. Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft FGG
Bereich Kinder- und Jugendfragen KJ
Effingerstrasse 20
3003 Bern**

jugendschutz@bsv.admin.ch

Datum 04. Oktober 2023

Ihr Kontakt Andreas Wigger / Sarah Hubmann

Betrifft **Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz
in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren teil.

1. Zum Verein Jugendschutz in den Medien

Der Verein Jugendschutz in den Medien setzt die Vereinbarung über eine Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film um. Die Vereinbarung wurde zwischen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), dem Schweizerischen Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema), den Mitgliedern der Bildtonträgerbranche und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 26.10.2011 mit Wirkung per 01.01.2013 abgeschlossen.

Der Verein betreibt die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film, welche für die Kantone und die Branche Empfehlungen zum Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen sowie audiovisuelle Bildtonträger macht und ergänzend die Öffentlichkeit über die Aspekte des Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Konsum von Filmen orientiert.

Der Verein kann audiovisuelle Inhalte, welche auf anderem Wege als über öffentliche Filmvorführungen oder Bildtonträgern vermittelt werden, miterfassen und damit auch für diese Verbreitungs- resp. Vertriebswege Zulassungsalter empfehlen lassen.

Mitglieder des Vereins JIM sind ProCinema und Swisscom.

2. Allgemeine Würdigung des Entwurfs zur Verordnung JSFVV

Mit dem Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele sollen Minderjährige vor ungeeigneten Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden könnten.

Der Verordnungsentwurf setzt die vom Gesetzgeber gewollten und im „Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens“ (nachfolgend „Erläuterungen“) bestätigten Ziele nur ungenügend um.

Der Verordnungsentwurf geht davon aus, dass eine differenzierte Kontrolle von Altersabstufungen bei den Plattformdiensten nicht möglich ist und begnügt sich damit, die in Art. 20 Abs. 2 genannte Mindestanforderung umzusetzen. Offensichtlich nimmt das BSV (nicht zu Unrecht) an, die komplizierten Regelungen für die Abrufdienste bei den vornehmlich im Ausland domizilierten Plattformdiensten nicht durchsetzen zu können und beschränkt sich darauf, jene Dienste zu regeln, die nicht zu global sind für eine Regelung (too big to govern).

Immerhin hätte die Schweiz mit der Einführung der eID ein verlässliches, staatlich homologiertes und breit anwendbares Altersidentifikations-Modell zur Hand. Eine eigenständige - lediglich übergangsweise - einsetzbare proprietäre Lösung scheint nicht verhältnismässig und ist der Sache nicht dienlich.

Die im Verein Jugendschutz in den Medien vertretenen Anbieter von Filmen fordern eine kohärente Regelung für alle Anbieter von Filmen und Videospielen.

Dazu gehört auch, dass die Verordnung klare Bestimmungen zur Kostenbeteiligung von Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele enthält, die Nicht-Mitglieder einer Branchenorganisation sind, deren Jugendschutzregelung verbindlich erklärt wurde (vgl. dazu unten den Antrag zu einem neuen Art. 17a JSFVV).

3. Stellungnahme zu einzelnen Abschnitten und Artikeln

1. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Abrufdiensten

Ein gesetzeskonformer Umgang mit den zur Alterskontrolle zu erhebenden und zu bearbeitenden besonders schützenswerten Personendaten stellt hohe Anforderungen an die Qualität der Datenbearbeitung. Kleinere Anbieter von Abrufdiensten werden selbst nicht in der Lage sein, die gesetzlichen Anforderungen an die Datenbearbeitung zu erfüllen und sind auf die Zusammenarbeit mit einem Auftragsbearbeiter (Art. 9 DSGVO) angewiesen. Es ist zudem davon auszugehen, dass grössere Anbieter oder Auftragsbearbeiter ihren Sitz im Ausland haben, mit der Folge weitergehender datenschutzrechtlicher Pflichten. Die „Erläuterungen“ beschränken sich auf den Satz „*In jedem Fall wünschenswert wäre es jedoch, dass möglichst datensparsame Verfahren zur Anwendung gelangen*“. Es bleibt der Hinweis - Art. 7 DSGVO – dass es sich nicht um einen Wunsch des Gesetzgebers handelt, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung.

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine gesetzeskonforme Altersverifikation erhebliche Einrichtungs- und Betriebskosten für die Anbieter von Abrufdiensten zur Folge haben wird. Die kleineren Abrufdienste werden nicht in der Lage sein, diese Kosten zu tragen, bzw. auf ihre Kunden abzuwälzen. Es sind aber insbesondere die kleineren Abrufdienste, die einen wesentlichen Beitrag zur Angebotsvielfalt und zum Zugang zur Filmkultur leisten, was der Bund durch seine Kulturpolitik unterstützt. Der Bund bzw. das Bundesamt für Kultur wird nicht darum herumkommen, die Mittel zur Unterstützung der kleineren Abrufdienste zu erhöhen, damit diese wegen dem vom JSFVG ausgelösten Kostenschub nicht vom Markt verschwinden.

Eine Gesamtschau der neuen jugendschutzrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der filmkulturellen Anstrengungen des Bundes müsste zum Schluss gelangen, dass der vom JSFVG angestrebte Jugendschutz mit Augenmass umzusetzen ist und das Gewicht auf die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Behörden, Branche und interessierten Jugendschutzorganisationen zu legen ist.

Art. 1 – Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 8 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

1. Das Alter der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, ist vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes mittels angemessener Verfahren zu überprüfen. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt.
2. Ist die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, minderjährig, so ist das Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen einzuschränken. Die Einschränkung darf durch die minderjährige Person nicht aufgehoben werden können.

Antrag auf Änderung des Artikels 1:

1. Werden über einen Abrufdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Plattformdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.
2. Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.

Begründung:

Die Einschränkung des Angebots auf eine Altersstufe bedingt bei jeder Nutzung eine datumsscharfe Kontrolle der Altersberechtigung der Nutzerin oder des Nutzers. Diese andauernde Kontrolltätigkeit verhindert eine datensparsame Lösung, die darin besteht, bei Vertragsabschluss eine Alterskontrolle auf Volljährigkeit vorzunehmen und es dann der Nutzerin oder dem Nutzer zu überlassen, bei Erreichen der Volljährigkeit die Beseitigung der Sperre zu verlangen.

Die Kontrolle der Altersstufe bei jedem Filmabruf ist unangemessen, weil gerade Jugendliche Filme in Gruppen konsumieren und die datumsscharfe Alterskontrolle der jugendlichen Konsumenten nur in Bezug auf den Vertragsinhaber sichergestellt werden kann.

Wir weisen weiter darauf hin, dass Art. 6 JSFVG die Angabe der Alterskennzeichnung und der Inhaltsdeskriptoren verlangt. Die Nutzerinnen und Nutzer (und die Personen mit Elternpflichten) wissen also vor dem Konsum eines Filmes durchaus, ob der Film altersmässig geeignet ist oder nicht. Dies im Unterschied zur Nutzung von user generated content bei Plattformdiensten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen macht es Sinn, die Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung für Abrufdienste und Plattformdienste identisch zu formulieren. Die Gesetzeswortlaute von Art. 8 Abs. 2 lit a und Art. 20 Abs. 2 lit a JSFVG unterscheiden sich nicht. Es ist nicht zu rechtfertigen, weshalb die Verordnung hier Unterschiede macht.

Art 2 - Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle (Art. 8 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

1. Bei der erstmaligen Nutzung eines Abrufdienstes muss die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst eingerichtet hat,
 - a. über das Vorhandensein eines Systems zur elterlichen Kontrolle und dessen Funktion informiert werden;
 - b. die Möglichkeit haben, das System zu aktivieren oder deaktivieren.
2. Das System zur elterlichen Kontrolle muss es ermöglichen, den Zugang zu Inhalten bestimmter Altersstufen für andere Nutzerinnen und Nutzer einzuschränken. Der Zugriff auf das System zur elterlichen Kontrolle muss durch ein Passwort oder ein anderes Mittel zur Erkennung der Person beschränkt werden.
3. Die Einschränkung der Inhalte kann insbesondere über die Einrichtung eines individuellen Kontos mit beschränktem Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen erfolgen oder über die Freischaltung einzelner Inhalte.
4. Das System zur elterlichen Kontrolle muss bei der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes standardmässig so eingestellt sein, dass keine Angebote angezeigt werden, die in der höchsten Altersstufe eingestuft sind

Hinweise:

Es wird für viele kleine, aber kulturpolitisch wichtige Anbieter von Abrufdiensten finanziell nicht tragbar sein, in ihre singulären, oft eigenentwickelten Abrufdienste ein System zur elterlichen Kontrolle einzubauen, das den gesetzlichen Anforderungen genügt. Es besteht die Gefahr, dass aus Kostengründen kulturell wertvolle Filme, die unter 16 Jahren freigegeben sind, für Kinder und Jugendliche auf diesen Abrufdiensten nicht mehr zugänglich sein werden. Damit ist zwar den Anliegen des Jugendschutzes Rechnung getragen, nicht aber der kulturpolitischen Zielsetzung, Inhalte einer kulturell interessierten (jungen) Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund werden in Ziff. 5.1 der „Erläuterungen“ nur mit Blick auf die Aufgaben des BSV umschrieben. Das ist ungenügend. Das Bundesamt für Kultur wird nicht darum herumkommen in seinem Budget zusätzliche finanzielle Mittel einzusetzen, um Anbieter von Abrufdiensten bei der Implementierung von Altersverifikationssystemen zu unterstützen.

Zusätzlich wird zu prüfen sein, ob neue Mittel vorzusehen sind, damit im Rahmen der Film(post)produktion geprüft werden kann, ob die für eine Vermarktung des Filmes notwendige (allenfalls mit den Auswertern vertraglich vereinbarte) Altersfreigabe erreicht wird. Die Branchenorganisation wird dazu ein Verfahren zur Verfügung stellen müssen, das es erlaubt, durch gezielte Änderungen am Film eine niedrigere Alterseinstufung erreichen zu können.

Diese Hinweise sollen deutlich machen, dass die neue Gesetzgebung zum Jugendschutz mannigfaltige Auswirkungen hat, die antizipiert werden wollen, wenn die Gesetzgebung erfolgreich eingeführt werden soll.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Art 3 – Repräsentativität der Branchenorganisation (Art. 10 Abs. 1 Bst. c JSFVG)

1. Die Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die Mehrzahl der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.
2. Akteurinnen, die auf eine Mitgliedschaft in der Branchenorganisation verzichten, werden angerechnet, um zu beurteilen, ob die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

In den „Erläuterungen“ wird ausgeführt, „*dass sich die zu erarbeitende Jugendschutzregelung nicht gegen ausländische Anbieterinnen richten darf, indem sie diese faktisch vom Markt ausschliesst*“.¹ Dazu drängen sich zwei Anmerkungen auf:

Erstens wird es nicht die von der Branchenorganisation zu erarbeitenden Jugendschutzregelung sein, die ausländische Anbieter vom Markt ausschliesst, sondern die schweizerische Gesetzgebung selbst, die Regelungen trifft, die international nicht üblich sind. Es ist davon auszugehen, dass internationale Anbieter ohne Sitz in der Schweiz sich über die Gesetzgebung hinwegsetzen werden. Es wird Sache der Behörde und nicht der Branchenorganisation sein, dagegen Massnahmen zu ergreifen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass Adressat der Bestimmungen zu den Abrufdiensten nicht die Wiederverkäufer entsprechender Abonnemente ist, sondern die eigentlichen Betreiber der Abrufdienste.

Zweitens besteht ein Risiko, das schweizerische Anbieter Nachteile erleiden oder vom Markt verdrängt werden, weil deren Konkurrenten ohne Sitz in der Schweiz von den Strafverfolgungsbehörden nicht belangt werden können. Es gilt deshalb bei der Konkretisierung der Gesetzgebung durch die Verordnung und bei der Umsetzung durch die Branchenorganisation sich an der Rechtsordnung und der Rechtswirklichkeit der umliegenden Staaten zu orientieren und den gegenüber ausländischen Anbietern nicht durchsetzbaren schweizerischen Sonderweg zu vermeiden.

Art 4 – Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten (Art. 10 Abs. 1 Bst. f JSFVG)

Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele unabhängig sein.

Antrag zur Änderung des Artikels 4:

*Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein **oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen** und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele **wirtschaftlich unabhängig** sein.*

Begründung:

Es gibt in der Schweiz nur wenige Expertinnen und Experten, welche die formulierten Anforderungen erfüllen. Viele von ihnen waren oder sind für Akteurinnen der Branche tätig. Wir empfehlen, den Personenkreis zu erweitern und den Begriff der Unabhängigkeit zu präzisieren. So werden bspw. die Mitglieder der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film für ihre Tätigkeit von den Mitgliedern des Vereins Jugendschutz in den Medien entschädigt; trotzdem dürfen sie als unabhängig gelten.

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 16.6.2023, Kommentare zu Artikel 3, Seite 5

3. Abschnitt: Verbindlicherklärung und regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung

Art 5 – Beilagen zum Antrag auf Verbindlichkeitserklärung der Jugendschutzregelung (Art. 15 Abs. 2 JSFVG)

Dem Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung sind sämtliche Dokumente beizulegen, die die Einhaltung der Anforderungen an die Branchenorganisation nach Artikel 10 JSFVG belegen, einschliesslich:

- a. der Bestätigung der Expertinnen und Experten, dass sie für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen wurden;
- b. einer Stellungnahme der Expertinnen und Experten zur Jugendschutzregelung

Stellungnahme:

Kein Kommentar.

Art 6 – Regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung (Art. 18 JSFVG)

1. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verfolgt die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf den Jugendschutz. Es steht dazu in regelmässigem Austausch mit den Branchenorganisationen.
2. Es überprüft gestützt auf neue Erkenntnisse die Jugendschutzregelungen.
3. Kommt das BSV zum Schluss, dass die Jugendschutzregelung den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügt, so teilt es dies der jeweiligen Branchenorganisation unverzüglich mit. Es setzt ihr eine Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung.

Antrag auf Änderung des Artikels 6:

Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert

*Art. 6 Abs. 3: Kommt das BSV zum Schluss, dass die Jugendschutzregelung den Anforderungen des Gesetzes nicht mehr genügt, so teilt es dies der jeweiligen Branchenorganisation unverzüglich mit. **Es kann ihr mit Verfügung eine angemessene Frist zur Anpassung der Jugendschutzregelung setzen.***

Begründung:

In der Verordnung ist davon auszugehen, dass zwischen BSV und Branchenorganisation eine respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit besteht. Kann über die Anpassung der Jugendschutzregelung und/oder die dafür notwendige Frist keine Einigkeit erzielt werden, soll mittels anfechtbarer Verwaltungsverfügung eine angemessene Frist angesetzt werden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Anpassung einer Jugendschutzregelung für die gesamte Branche erhebliche Investitionen auslösen kann. Der Rechtsschutz ist zu gewährleisten.

4. Abschnitt: Massnahmen der Anbieterinnen von Plattformdiensten

Art 7 – Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 20 Abs. 2 Bst. a JSFVG)

1. Werden über einen Plattformdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Plattformdienstes die Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.
2. Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.

Antrag zur Änderung des Artikels 7:

Art. 7 Abs. 1 und 2 unverändert

*Art. 7 Abs. 3 (neu): **Bietet ein Plattformdienst im Rahmen seines Gesamtangebotes einen nicht abgetrennten Abrufdienst an, gelten für das Gesamtangebot die Regelungen für Abrufdienste.***

Begründung:

Art. 5 lit d und e JSFVG gehen für die Klassifikation als Abrufdienst bzw. als Plattformdienst von abtrennbaren Teilen eines Dienstes aus. Die Überschrift des 3. Kapitels JSFVG ist missverständlich; es geht im Art. 20 JSFVG ausschliesslich um Filme und Videospiele, die als user generated content bezeichnet werden können. In der Verordnung ist deshalb klarzumachen, dass ein Abrufdienst, der nicht klar vom Plattformdienst abgetrennt ist, den gesamten Plattformdienst als Abrufdienst qualifiziert. Es ist bereits heute absehbar, dass Plattformdienste in Teilangeboten vermehrt das Geschäftsmodell der Abrufdienste kopieren. Gelingt dem Gesetzgeber die strikte Trennung der Abrufdienste von den Plattformdiensten nicht, ist in einer Gesetzesnovelle die gesetzliche Regelung der Plattformdienste auch für die Abrufdienste zu übernehmen. Andererseits besteht die Gefahr, dass Abrufdienste neu eine Abteilung für user generated content einrichten, um als Plattformdienst zu gelten.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass heute hinter nutzergenerierten Inhalten von Plattformdiensten und den Inhalten unentgeltlicher Abrufdienste Geschäftsmodelle stehen können, die kaum zu unterscheiden sind.

Art 8 – Anforderungen an das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

Das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten muss es den Nutzerinnen und Nutzern erlauben, der Anbieterin des Plattformdienstes Inhalte einfach und schnell zu melden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 9 – Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Art. 20 Abs. 2 Bst. b JSFVG)

1. Die Anbieterin des Plattformdienstes muss die Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten innerhalb von sieben Tagen bearbeiten.
2. Gemeldete Inhalte, die nach Artikel 7 Absatz 2 für Minderjährige ungeeignet sind, dürfen nur Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht werden, deren Volljährigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 überprüft wurde.

Antrag zur Änderung des Artikels 9:

Art 9 Abs. 1 und 2 unverändert.

Art. 9 Abs. 3 (neu): Die Anbieterin des Plattformdienstes muss der meldenden Person die Ergebnisse ihrer Abklärungen innerhalb von sieben Tagen mitteilen und sie über die weiteren Schritte informieren.

Begründung:

Die Vernehmlasserin weist darauf hin, dass die Branchenorganisation Meldungen nach Art. 8 JSFVG nicht behandeln wird und demnach auch auf Beanstandungen von Meldenden wegen Missachtung von Art. 9 Abs. 2 nicht eintreten kann. Es ist Sache des BSV entsprechende Meldestellen einzurichten. Um die Meldenden nicht im Ungewissen zu belassen, ist analog zu Art. 14 Abs. 3 JSFVG eine obligatorische Rückmeldung der Plattformbetreibenden vorzusehen. Die nicht erfolgte bzw. erfolgte Rückmeldung kann dem BSV in der Folge als Grundlage für weitere Massnahmen dienen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Strafbestimmung in Art. 34 Abs. 1 lit d JSFVG.

5. Abschnitt – Tests

Art. 11 lit h JSFVG sieht vor, dass die Branchenorganisation Testkäufe durchführt. In Art. 10 und 11 JSFVG sind die Branchenorganisationen nicht erwähnt. Es ist somit der Branchenorganisation überlassen, welche Art von Tests sie durchführt, wobei von vornherein Tests mit minderjährigen Personen ausser Betracht fallen.

Art 10 – Anforderungen an die Fachorganisationen (Art. 21 Abs. 1 JSFVG)

Fachorganisationen, die Testkäufe und Testeintritte durchführen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind aktiv in den Themenfeldern Jugendschutz, Prävention oder Gesundheit.
- b. Sie sind unabhängig von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Videospiele.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 11 – Beaufsichtigung der Fachorganisationen (Art. 25 Bst. a JSFVG)

Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm oder den Kantonen beauftragten Fachorganisationen zuständig

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 12 – Testkonzepte (Art. 25 Bst. b und c JSFVG)

1. Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:
 - a. Rekrutierung von minderjährigen Testpersonen;
 - b. Planung und Vorbereitung der Tests;
 - c. Ablauf der Tests;
 - d. Dokumentation der Tests
 - e. Kommunikation der Testresultate.
2. Die Fachorganisationen müssen dem BSV ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.

Antrag zur Änderung des Artikels 12:

*Art 12 Abs. 1 Vor der erstmaligen Durchführung eines Tests erarbeiten das BSV, die Kantone, die **Branchenorganisation** und die Fachorganisationen ein Testkonzept, das mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthält:... (Rest unverändert)*

Begründung:

Die Branchenorganisation ist in der Lage, wesentliche Inputs bei der Entwicklung der Testkonzepte zu leisten. Es versteht sich von selbst, dass sie bei der konkreten Planung und Vorbereitung einzelner Tests nicht dabei ist.

Art 13 – Vorbereitung des Tests und Begleitung der minderjährigen Person (Art. 25 Bst. b JSFVG)

1. Die minderjährige Person sowie eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge müssen hinreichend über den Ablauf des Tests informiert werden, namentlich darüber, dass:
 - a. die minderjährige Person auf den Test vorbereitet wird;
 - b. die minderjährige Person immer von einer erwachsenen Person begleitet wird;
 - c. die Anonymität der minderjährigen Person gewährleistet ist.
2. Vor Beginn der Vorbereitung müssen sie der Teilnahme am Test schriftlich zustimmen.
3. Die Vorbereitung der minderjährigen Person umfasst mindestens:
 - a. die Vermittlung von theoretischen Grundlagen;
 - b. Anweisungen zum Verhalten während der Durchführung des Tests;
 - c. einen praktischen Übungslauf des Tests.

4. Eine für die den Test durchführende Stelle tätige erwachsene Person hält sich während der Durchführung des Tests ständig in Sichtweite der minderjährigen Person auf. Ist es für den Schutz der minderjährigen Person angezeigt, so greift sie in den Ablauf des Tests ein.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 14 – Gewährleistung der Anonymität der minderjährigen Person
(Art. 25 Bst. b JSFVG)**

1. Die Anonymität der minderjährigen Person ist während des gesamten Testverfahrens zu gewährleisten.
2. Die minderjährige Person und die Begleitperson nach Artikel 13 Absatz 4 dürfen keine Tests in Lokalitäten durchführen, die sie regelmässig besuchen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 15 – Protokollierung des Tests
(Art. 25 Bst. c JSFVG)**

1. Nach der Durchführung des Tests muss ein schriftliches Protokoll erstellt werden.
2. Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und Fotos sind dem Protokoll beizulegen.
3. Das Protokoll darf ausser dem Geburtsdatum keine Angaben zur minderjährigen Person enthalten.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 16 – Rückmeldungen an die betroffenen Anbieterinnen und Veranstalterinnen
(Art. 25 Bst. d JSFVG)**

Die Anbieterinnen und die Veranstalterinnen, bei denen ein Test durchgeführt wurde, sind innert zehn Arbeitstagen über den Test, dessen Ergebnis und das weitere Verfahren zu informieren. Gleichzeitig ist ihnen eine Kopie des Protokolls und der dazugehörigen Belege zuzustellen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

**Art 17 – Koordination von Testkäufen
(Art. 23 Abs. 1 JSFVG)**

1. Das BSV kann von den Kantonen alle Auskünfte verlangen, die es benötigt, um seine eigenen Testkäufe auf diejenigen der Kantone abzustimmen.
2. Für einen Testkauf im Rahmen seiner eigenen Aufsichtsaufgaben kann es sich einem von einem Kanton geplanten Testkauf anschliessen. Der Kanton kann dies ablehnen, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

Antrag zur Änderung des Artikels 17:

**Art. 17a (neu) – Kostenbeteiligung der Nicht-Mitglieder der jeweiligen Branchenorganisation
(Art. 17 und 32 JSFVG)**

Hat der Bundesrat eine Jugendschutzregelung verbindlich erklärt, setzt das BSV durch Verfügung die Höhe der Beteiligung der Nicht-Mitglieder der Branchenorganisation an deren Kosten fest.

Das BSV überweist den verfügbaren Kostenanteil der Branchenorganisation innert 30 Tagen nach Erlass der Verfügung. Das BSV ist zuständig für die Durchsetzung der Verfügung gegenüber dem Verfügungsadressaten.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf versäumt es auszuführen, wie Art. 32 Abs. 2 JSFVG umgesetzt werden soll. Der Branchenorganisation stehen keine Rechtsbehelfe zur Verfügung, um Nichtmitglieder zu Beitragszahlungen zu verpflichten. Es ist deshalb Aufgabe des Bundesrates im Rahmen der Verbindlicherklärung die Kostenbeteiligung der Akteure zu klären und Aufgabe des BSV die Kostenbeteiligung bei den Nichtmitgliedern der Branchenorganisation einzufordern. Da anzunehmen ist, dass Nichtmitglieder die Verfügung des BSV anfechten werden - aber andererseits die Branchenorganisation auf die budgetierten Beitragszahlungen angewiesen ist - hat das BSV der Branchenorganisation die verfügbaren Beitragszahlungen der Nicht-Mitglieder zu überweisen. Das BSV verfügt über die notwendigen Rechtsbehelfe, um die Beitragszahlungen gegenüber den Nicht-Mitgliedern durchzusetzen. Es ist Sache des BSV, die finanziellen Auswirkungen dieser beantragten Ordnungsbestimmung abzuschätzen und Ziff. 5.1 der „Erläuterungen“ entsprechend zu ergänzen.

Allenfalls sind in Art. 5 „Beilagen zum Antrag auf Verbindlicherklärung der Jugendschutzregelung“ des Verordnungsentwurfs zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen betreffend vorgesehene Kostenteilung unter den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele.

Art 18 – Gebühren für Tests (Art. 33 Abs. 1 JSFVG)

1. Führt ein Test, den das BSV durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann das BSV der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.
2. Führt ein Test, den ein Kanton durchgeführt hat, zu einer Beanstandung, so kann der Kanton der Anbieterin oder der Veranstalterin eine Gebühr auferlegen in der Höhe von höchstens 150 Franken pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Personen.
3. Pro Test nach Absatz 1 oder 2 dürfen höchstens fünf Stunden Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs (Art. 28 Abs. 3 und 4 JSFVG)

Art 19

1. Das BSV lädt die Kantone und die Branchenorganisationen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein.
2. Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im folgenden Jahr zu ergreifen gedenken.
3. Das BSV kann Weisungen zuhanden der Kantone zu den von diesen zu ergreifenden Massnahmen erlassen, namentlich die Mindestanzahl der durchzuführenden Tests

Stellungnahme:

Kein Kommentar

7. Abschnitt: Förderung der Medienkompetenz sowie Prävention

Art 20 – Sensibilisierung und fachliche Weiterentwicklung (Art. 29 Abs. 1 und 2 JSFVG)

1. Das BSV betreibt die nationale Plattform «Jugend und Medien». Die Plattform dient der Information und der Sensibilisierung des breiten Publikums und der fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der digitalen Medien.
2. Es ergreift Massnahmen zur fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der Medienkompetenzförderung. Es kann insbesondere Studien in Auftrag geben.
3. Es fördert die Vernetzung zwischen den in der Medienkompetenzförderung tätigen Fachpersonen.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 21 – Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte (Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

1. Das BSV kann nicht gewinnorientierten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite auf Gesuch hin Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte im Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz oder der Prävention von Risiken digitaler Medien gewähren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.
2. Als überregional gilt eine Aktivität, wenn sie in mindestens drei Kantonen, in der italienischsprachigen oder in der rätoromanischen Schweiz durchgeführt werden kann.
3. Modellprojekte müssen:
 - a. örtlich übertragbar und unabhängig von der jeweiligen kantonalen oder kommunalen Verwaltungsstruktur durchführbar sein;
 - b. neue Formen der Medienkompetenzförderung entwickeln oder bisher bekannte Formen in wesentlichen Punkten ergänzen oder weiterentwickeln;
 - c. auf andere Kontexte übertragbar sein;
 - d. einem nachgewiesenen Bedürfnis entsprechen;
 - e. einen Wissenstransfer sicherstellen.
4. Das Gesuch um Finanzhilfen muss mindestens die folgenden Unterlagen und Angaben zur geplanten Aktivität oder zum geplanten Modellprojekt enthalten:
 - a. Art und Umfang;
 - b. Ziel, Zielgruppen und Nutzen;
 - c. beteiligte Personen und Organisationen;
 - d. Finanzierung und Budget;
 - e. revidierte Jahresrechnung des Vorjahres;
 - f. falls vorhanden: Statuten und Leitbild oder Organisationsbeschrieb;
 - g. bei Modellprojekten nach Absatz 3: Modellcharakter.

Antrag zur Änderung des Artikels 21:

*Art 21 Abs. 1. Das BSV kann nicht gewinnorientierten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie Kantonen und Gemeinden im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite auf Gesuch hin Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten oder Modellprojekte im Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz oder **der Prävention von Risiken gewähren. Die Information der Öffentlichkeit über die Inhalte der Jugendschutzregelung gilt als Risikoprävention.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.*

Art 21 Abs. 2 bis 4 unverändert.

Begründung:

Es besteht ein erhebliches Interesse bei Inkraftsetzung der materiellen neuen Gesetzgebung die Öffentlichkeit über die konkrete Umsetzung der Jugendschutzregelung zu informieren. Diese Aufgabe werden die Branchenorganisationen nicht allein leisten können. Es besteht zudem ein Interesse daran, dass die Information neutral und nicht durch die Branche selbst erfolgt.

Art 22 – Gewährung der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte (Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

1. Finanzhilfen an nicht gewinnorientierte privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Organisationen werden durch Verfügung gewährt.
2. Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden werden aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 19902 (SuG) gewährt. Der Vertrag regelt namentlich:
 - a. die Art, den Umfang, die Zielsetzung und den Nutzen der Aktivität oder des Modellprojekts;
 - b. die Leistungen des Kantons oder der Gemeinde;
 - c. die beteiligten Personen und Organisationen;
 - d. die Berichterstattung und die Qualitätssicherung;
 - e. die Zahlungsmodalitäten.
3. Die Finanzhilfen an die Gemeinden erfolgen in Absprache mit den betroffenen Kantonen

Stellungnahme:

Kein Kommentar

Art 23 – Höhe der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte (Art. 29 Abs. 3 JSFVG)

1. Die Höhe der Finanzhilfen bemisst sich nach:
 - a. der Art und Bedeutung der Aktivität oder des Modellprojekts;
 - b. dem Interesse des Bundes an der Aktivität oder am Modellprojekt;
 - c. den Eigenleistungen der Organisationen, Kantone oder Gemeinden sowie den Beiträgen anderer Bundesstellen und von Dritten.
2. Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.
3. Anrechenbar sind die tatsächlich entstandenen Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung der Aktivität oder des Modellprojekts zusammenhängen und zur zweckmässigen Erfüllung unbedingt erforderlich sind.
4. Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gemäss Artikel 13 Absatz 2 des SuG eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.

Stellungnahme:

Kein Kommentar

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 24

1. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.
2. Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Antrag zur Änderung des Artikels 24:

*Art 24 Abs. 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am **1. Januar 2025** in Kraft.*

*Art 24 Abs. 2 Die Artikel 1, 2, 7–19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, **frühestens 2 Jahre nach Einführung der E-ID.***

Begründung:

Erst mit der Verabschiedung der Verordnung durch den Bundesrat haben Kantone und die Branche Gewissheit bezüglich der Umsetzung der Gesetzgebung. Da für die Branche mit der Inkraftsetzung der Gesetzgebung die zweijährige Frist gemäss Art. 19 Abs. 1 lit b JSFVG beginnt, muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, um zumindest die formellen Vorarbeiten (Zusammenbringen der Träger der zukünftigen Branchenorganisation, Finanzierung der Einrichtungsphase, Definition der Projektorganisation) vor Anlaufen der Frist abschliessen zu können. Es wäre wünschenswert, wenn das BSV den Zeitpunkt der Inkraftsetzung mit den Kantonen und den betroffenen Branchen vor Antragstellung an

den Bundesrat nochmals abspricht und Kantone, Branchen und BSV sich auf einen detaillierten Fahrplan für die noch zu tätigen Koordinationsabsprachen einigen könnten. Dies umso mehr, als immer noch nicht klar ist, ob einzelne Akteure, wie z.B. Mediatheken oder Lokalfernsehstationen vom Gesetz betroffen sind.

Der erste Schritt der Inkraftsetzung sollte deshalb nicht schon am 1. Juli 2024, sondern erst am 1. Januar 2025 erfolgen.

Der zweite Schritt der Inkraftsetzung ist zeitlich so vorzusehen, dass es möglich ist, die E-ID als Instrument zur Alterskontrolle einzusetzen. Es genügt der Branche nicht, wenn der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 zur Interpellation 23.3077 (NR Mäder Jörg) schreibt, er könne eine Sistierung der Umsetzung der Gesetzgebung bis zum Vorliegen der E-ID prüfen. Auch wenn die E-ID keine Voraussetzung für die Umsetzung des Gesetzes ist, wird die Branche schon aus Kosten- und Akzeptanzgründen die Entwicklung eines proprietären Altersverifikationssystems nicht in Angriff nehmen, sondern die Einführung der E-ID abwarten. Die Verordnung soll deshalb die Sicherheit bieten, dass die Branche genügend Zeit hat, nach Einführung der E-ID dieses System in ihre Systeme zu implementieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anregungen.

Freundliche Grüsse

Verein Jugendschutz in den Medien (JIM)



Andreas Wigger
Präsident

Verein Jugendschutz in den Medien (JIM)



Sarah Hubmann
Geschäftsführerin



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Confédération des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

per Mail an
jugendschutz@bsv.admin.ch

Bern, 19. September 2023
13.04.02 cst

Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV).

Grundsätzlich begrüssen wir die Präzisierungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes auf Verordnungsstufe. Insbesondere die Anforderungen an die Anbieterinnen von Abrufdiensten und Plattformdiensten erachten wir als sinnvoll und notwendig zum Erreichen eines wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutzes. Es wird jedoch aus unserer Sicht, für die Branchenorganisation herausfordernd sein, diese mit den heute zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Mitteln umzusetzen.

Die in der Verordnung vorgeschlagene Aufgabenteilung bei den Tests zwischen dem Bund und den Kantonen erachten wir hingegen als wenig sinnvoll und nicht zielführend: Gemäss Art. 27 JSFVG gehören die Testkäufe und Testeintritte zu den Aufsichtsaufgaben der Kantone und sie tragen die Kosten dafür (Art. 32 JSFVG). Die Vorgaben der JSFVV sehen vor, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) künftig die Fachorganisationen, die für die Kantone oder das BSV selbst Tests im Rahmen des JSFVG durchführen, beaufsichtigt und deren Testkonzepte genehmigt. Damit übergibt der Bund zwar den Kantonen die Durchführung und Finanzierung der Tests, definiert aber gleichzeitig im Detail, wie die Tests durchzuführen sind und behält die Aufsicht über die Umsetzung. Dies ist mit der Delegation der Tests an die Kantone und die damit verbundene autonome Umsetzung nicht vereinbar (siehe dazu auch Bemerkung zu Art. 11).

Nebst diesen grundsätzlichen Bemerkungen haben wir nach Prüfung der Vorlage auch Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen. Unsere entsprechenden Ausführungen können Sie dem Anhang zu diesem Schreiben entnehmen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Claudio Stricker (claudio.stricker@kkjpd.ch; 031 318 15 10), Fachreferent im Generalsekretariat KKJPD wenden.

Freundliche Grüsse



Alain Ribaux
Co-Präsident

Kopie

- ▶ SODK
- ▶ JIF

Anhang zur Stellungnahme der KKJPD zur JSFVV

2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Art. 4 Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

«Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein **oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen** und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Video-spiele unabhängig sein.»

Begründung:

Der erläuternde Bericht führt zu diesem Artikel einzig aus, dass die Expertinnen und Experten «bei einer anerkannten Jugend- oder Kinderschutzorganisation tätig sein» müssen. Unklar bleibt, was für Organisationen konkret gemeint sind und wer diese Organisationen anerkennt. Wichtiger als das Tätigkeitsfeld erscheint uns jedoch die praktische Erfahrung im Kinder- und Jugendmedienschutz der Expertinnen und Experten. Mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, erfahrene Personen aus dem Kinder- und Jugendmedienschutz als Expertinnen und Experten einzusetzen.

5. Abschnitt: Tests

Die in diesem Abschnitt skizzierte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist nicht zielführend (siehe allgemeine Bemerkungen). Wenn die Kantone wie im JSFVG definiert für die Testkäufe in ihren Kantonen zuständig sind und diese finanzieren, dann soll die Kontrolle darüber auch bei den Kantonen bleiben.

Art. 11 Beaufsichtigung der Fachorganisationen

Wir schlagen folgende Streichung vor:

«Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm ~~oder den Kantonen~~ beauftragen Fachorganisationen zuständig.»

Begründung:

In verschiedenen Kantonen besteht eine jahrelange praktische Erfahrung mit Testkäufen (Alkohol, Tabak) im Jugendschutzbereich. Die Kantone werden wie bis anhin Fachorganisationen mit Leistungsaufträgen und Finanzierungen zu Testkäufen beauftragen. Wenn das BSV die Aufsicht über diese Fachorganisationen übernimmt, werden die Kantone durch den Bund übersteuert. Die Aufsicht über die durch die Kantone beauftragen Fachorganisationen muss auch durch die zuständigen kantonalen Behörden wahrgenommen werden, damit Effizienz gewährleistet und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Art. 12 Testkonzepte

Wir schlagen folgende Ergänzung in Absatz 2 vor:

«² Die Fachorganisationen müssen dem BSV **oder der zuständigen kantonalen Stelle** ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.»

Begründung:

Wenn die Kantone die Aufsicht über die von ihnen beauftragten Fachorganisationen übernehmen, müssen die Fachorganisationen die Testkonzepte den für die Testkäufe zuständigen kantonalen Stellen zur Genehmigung unterbreiten.

Art. 15 Protokollierung der Tests

Wir schlagen folgende Ergänzung in Absatz 2 vor:

«Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und **allfällige** Fotos sind dem Protokoll beizulegen.»

Begründung:

Auch im erläuternden Bericht wird von «allfälligen Fotos» gesprochen. Wir regen an, diesen Begriff auch in der Verordnung zu verwenden, damit deutlich ist, dass die Beilage von Fotos nicht zwingend ist.

6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs

Art. 19

Wir schlagen vor, Absatz 2 dieses Artikels folgendermassen zu ändern:

«² Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im ~~folgenden Jahr zu ergreifen gedenken~~ **vergangenen Jahr ergriffen haben.**»

Begründung:

Gemäss Art. 21 JSFVG können die Kantone Testkäufe oder Testeintritte durchführen, müssen aber nicht. Wenn sie die im folgenden Jahr beabsichtigten Testkäufe melden, besteht noch keine Gewissheit, dass diese auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Damit das BSV seine Aufsichts- und Koordinationsaufgaben gemäss Art. 28 JSFVG erfüllen kann, ist es zielführender, wenn die Kantone die ergriffenen Massnahmen rückblickend und nicht vorausschauend melden. Anhand der von den Kantonen konkret durchgeführten Testkäufe im vergangenen Jahr kann das BSV dann «den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben» (Art. 28, Abs. 4 JSFVG). Diese werden in Absatz 3 dieses Artikels konkretisiert (... «namentlich die Mindestzahl der durchzuführenden Tests»).

7. Abschnitt: Förderung der Medienkompetenz sowie Prävention

Art. 22 Abs. 3 Gewährung von Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung. Aus der Bestimmung und den zugehörigen Erläuterungen geht für uns jedoch nicht hervor, wie und durch wen die Absprache zu erfolgen hat. Insofern erachten wir eine Präzisierung als angezeigt und regen an, für Gemeinden eine zu Art. 40 Abs. 2 Bst. h KJFV analoge Regelung zur Einreichung einer vorgängigen Stellungnahme des Kantons zu prüfen.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 24

Aufgrund der notwendigen Gesetzanpassungen auf kantonaler Stufe muss geklärt werden, ob das Inkrafttreten per 1. Juli 2024 mit den im JFSVG nachfolgenden zwei Jahren Übergangszeit für die Kantone umsetzbar ist. Dies hängt auch davon ab, ob „nur“ eine Aufhebung von Gesetzen nötig ist, oder ob neu legiferiert werden muss. Zudem muss in den Kantonen geklärt werden, wer für diese neuen Aufgaben zuständig ist.



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

par e-mail à
jugendschutz@bsv.admin.ch

Berne, le 19 septembre 2023
13.04.02 cst

Consultation relative à l'ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo

Monsieur le Président de la Confédération,
Mesdames, Messieurs,

La Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police vous remercie vivement de lui donner l'occasion de prendre position sur l'avant-projet d'ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ).

Globalement, nous saluons les précisions apportées au niveau de l'ordonnance pour la mise en œuvre de la nouvelle loi. Nous considérons notamment que les exigences posées aux fournisseurs de services à la demande et de services de plateforme sont judicieuses et nécessaires pour parvenir à une protection efficace de l'enfance et de la jeunesse face aux médias. Nous sommes toutefois d'avis qu'il sera difficile pour l'organisation de branche de s'y conformer avec les moyens techniques et financiers actuellement disponibles.

En revanche, nous considérons que la répartition des tâches en matière de tests entre la Confédération et les cantons telle qu'elle est proposée dans l'ordonnance est peu pertinente et inefficace : selon l'art. 27 LPMFJ, les achats-tests et les entrées-tests font partie des tâches de surveillance des cantons, et ces derniers en prennent en charge les frais (art. 32 LPMFJ). Les dispositions de l'OPMFJ prévoient que l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) sera à l'avenir responsable de la surveillance des organisations spécialisées qui effectuent des tests pour les cantons ou l'OFAS lui-même dans le cadre de la LPMFJ ainsi que de l'approbation de leurs concepts de test. De cette manière, la Confédération confie aux cantons l'exécution et le financement des tests, mais elle définit en même temps en détail la manière dont les tests doivent être effectués et conserve la surveillance de leur réalisation. Cela n'est pas compatible avec la délégation des tests aux cantons et l'autonomie en matière de mise en œuvre qui en découle (voir à ce sujet la remarque relative à l'art. 11).

Outre ces remarques générales, nous souhaitons également, après examen du projet, proposer des modifications de certaines dispositions particulières. Vous trouverez nos remarques à ce sujet en annexe à la présente lettre.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques. Pour toutes questions, vous pouvez vous adresser à Monsieur Claudio Stricker (claudio.stricker@kkjpd.ch ; 031 318 15 10), conseiller spécialisé au Secrétariat général de la CCDJP.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Confédération, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre plus haute considération.



Alain Ribaux
Co-président

Copie

- ▶ CDAS
- ▶ JIF

Annexe à la prise de position de la CCDJP sur l'OPMFJ

Section 2 : Exigences que doivent remplir l'organisation de branche et les experts consultés

Art. 4 Exigences que doivent remplir les experts consultés

Nous proposons le complément suivant :

« Les experts qui participent à l'élaboration de la réglementation relative à la protection des mineurs doivent appartenir à une organisation de protection de l'enfance ou de la jeunesse ou à une haute école, être actifs dans le domaine thématique de la protection des mineurs **ou disposer d'une longue expérience pratique dans la protection de l'enfance et de la jeunesse face aux médias** et être indépendants des acteurs du secteur du film et du jeu vidéo. »

Motif :

À propos de cet article, le rapport explicatif se contente de préciser que les experts doivent « être actifs auprès d'une organisation reconnue de protection de l'enfance ou de la jeunesse ». Il n'est pas clair de quelles organisations il est concrètement question et qui reconnaît ces organisations. L'expérience pratique des experts en matière de protection de l'enfance et de la jeunesse face aux médias nous semble cependant plus importante que leur domaine d'activité. Le complément que nous proposons permet d'engager comme experts des personnes expérimentées dans la protection de l'enfance et de la jeunesse face aux médias.

Section 5 : Tests

La répartition des tâches entre la Confédération et les cantons esquissée dans ce paragraphe n'est pas appropriée (voir remarques générales). Si, comme le définit la LPMFJ, les cantons sont responsables des achats-tests dans leur canton et les financent, le contrôle à ce sujet doit également rester du ressort des cantons.

Art. 11 Surveillance des organisations spécialisées

Nous proposons la suppression suivante :

« L'OFAS est chargé de la surveillance des organisations spécialisées mandatées ~~par les cantons~~ **ou** par lui-même. »

Motif :

Dans différents cantons, il existe une expérience pratique de longue date en matière d'achats-tests (alcool, tabac) dans le domaine de la protection de la jeunesse. Les cantons continueront comme jusqu'ici à attribuer des mandats de prestations et des financements à des organisations spécialisées pour des achats-tests. Si l'OFAS reprend la surveillance de ces organisations spécialisées, les cantons seront supplantés par la Confédération. La surveillance des organisations mandatées par les cantons doit aussi être exercée par les autorités cantonales compétentes, afin d'assurer l'efficacité et d'éviter les doubles emplois.

Art. 12 Concept de test

Nous proposons le complément suivant à l'alinéa 2 :

« ² Les organisations spécialisées soumettent leur concept de test à l'OFAS **ou au service cantonal compétent** pour approbation. »

Motif :

Si les cantons assurent la surveillance des organisations spécialisées qu'ils mandatent, ces dernières doivent soumettre les concepts de test pour approbation aux services cantonaux compétents pour les achats-tests.

Art. 15 Procès-verbal des tests

Nous proposons le complément suivant à l'alinéa 2 :

« Le procès-verbal contient l'ensemble des indications pertinentes relatives au test. Il inclut les pièces justificatives et les **éventuelles** photos. »

Motif :

Le rapport explicatif fait mention d'« éventuelles photos ». Nous suggérons d'utiliser ces termes également dans l'ordonnance afin qu'il soit clair que l'adjonction de photos n'est pas obligatoire.

Section 6 : Coordination de l'exécution**Art. 19**

Nous proposons de modifier l'alinéa 2 de cet article de la manière suivante :

« ² Une fois par année, les cantons annoncent à l'OFAS quelles mesures ils ~~entendent prendre l'année suivante~~ **ont prises durant l'année écoulée**. »

Motif :

Selon l'art. 21 LPMFJ, les cantons peuvent réaliser des achats-tests ou des entrées-tests, mais n'y sont pas obligés. S'ils annoncent les achats-tests qu'ils ont l'intention de réaliser l'année suivante, il n'y a pas encore de certitude que ceux-ci auront effectivement lieu.

Pour que l'OFAS puisse remplir ses tâches de surveillance et de coordination conformément à l'art. 28 LPMFJ, il est préférable que les cantons annoncent les mesures prises rétrospectivement et non de manière prévisionnelle. Sur la base des achats-tests réalisés concrètement par les cantons au cours de l'année écoulée, l'OFAS pourra alors « prescrire aux cantons des mesures en vue d'une exécution uniforme » (art. 28, al. 4 LPMFJ). Celles-ci sont concrétisées à l'alinéa 3 de cet article (... « notamment le nombre minimal de tests à effectuer »).

Section 7 : Promotion des compétences médiatiques et prévention**Art. 22 al. 3 Octroi d'aides financières à des activités suprarégionales ou à des projets modèles**

Nous saluons la réglementation proposée. Toutefois, nous estimons qu'il ne ressort pas de la disposition et des explications qui s'y rapportent comment et par qui la concertation doit être menée. Nous jugeons donc qu'une précision est souhaitable et suggérons d'examiner pour les communes une réglementation analogue à celle de l'art. 40, al. 2, let. h OEEJ prévoyant la remise d'un avis préalable du canton.

Section 8 : Entrée en vigueur**Art. 24**

En raison des adaptations législatives nécessaires au niveau cantonal, il conviendrait de clarifier si l'entrée en vigueur au 1^{er} juillet 2024 est réalisable pour les cantons avec la période transitoire de deux ans suivant l'entrée en vigueur de la LPMFJ. Cela dépend également de la question de savoir s'il s'agira « seulement » de procéder à l'abrogation de lois ou s'il sera nécessaire de légiférer à nouveau. Il faudra en outre déterminer dans les cantons qui sera responsable de ces nouvelles tâches.



Département fédéral de l'intérieur (DFI)
par courriel à : jugendschutz@bsv.admin.ch

Berne, le 27.09.2023

Réponse à la consultation concernant l'ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ)

Monsieur le Président de la Confédération,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de votre invitation à prendre position sur l'objet précité.

D'une manière générale, Protection de l'enfance Suisse salue la teneur de l'ordonnance mise en consultation. Cependant, différents points méritent une attention particulière.

Tout d'abord, si Protection de l'enfance Suisse comprend la volonté du législateur de laisser ouverte la notion de "procédure appropriée" afin de pouvoir tenir compte des développements technologiques futurs dans le cadre du système de contrôle d'âge (art. 1 al. 1 et 7 al. 1 P-OPMFJ), il s'agira d'assurer la protection des mineurs tout en garantissant le respect de leur vie privée. En effet, le contrôle de l'âge ne doit pas être la porte ouverte à la récupération, conservation ou génération de données non nécessaires. Ne devront alors être considérées comme "appropriées", et ce, nonobstant les dispositions pénales prévues par l'art. 34 al. 2 LPMFJ, que les procédures présentant les garanties suffisantes, telles la future e-ID ou l'intervention d'un tiers vérificateur indépendant.

Ensuite, il est prévu que le contrôle parental par défaut (art. 2 al. 4 P-OPMFJ) soit paramétré de sorte à ne pas afficher les contenus relatifs à la catégorie d'âge la plus élevée. Cependant, afin de garantir la protection de enfants les plus jeunes, il conviendrait plutôt que la catégorie d'âge la plus basse soit configurée par défaut, la personne ayant créé le compte pouvant de toute façon désactiver ledit contrôle parental afin de disposer des contenus accessibles jusqu'à concurrence de son âge.

De plus, Protection de l'enfance Suisse est d'avis qu'il convient de mentionner expressément que les experts doivent être consultés non seulement lors de l'élaboration de la réglementation relative à la protection des mineurs, mais également en cas d'adaptation de cette dernière conformément à l'art. 6 al. 3 P-OPMFJ (art. 5 let. a P-OPMFJ). Cela garantira leur pleine implication dans le processus. Protection de l'enfance Suisse, en tant que Fondation reconnue au niveau national œuvrant de longue date pour la protection des enfants en Suisse, se tient d'ailleurs à disposition de l'organisation de la branche pour fonctionner, cas échéant, comme expert. Protection de l'enfance Suisse, représentante d'*ECPAT-Switzerland*, membre du "plus grand réseau d'influence au monde entièrement dédié à la lutte contre l'exploitation sexuelle des enfants", pourra également mettre à profit son réseau international ainsi qu'apporter la connaissance des standards internationaux en la matière.

Concernant les services de plateforme, Protection de l'enfance Suisse, bien que consciente des difficultés que posent un tel système, déplore la différence de réglementation quant au contrôle de l'âge d'avec celle des services à la demande car cela ne permet pas de protéger les enfants les plus jeunes contre des contenus non adaptés à leur âge. En outre, l'art. 7 al. 2 P-OPMFJ définit comme non adaptés aux mineurs en particulier les contenus représentant des actes excessifs de violence ou des actes sexuels explicites. Il convient d'ajouter dans cette définition les contenus effrayants, dont il est fait mention tant dans le message concernant la LPMFJ que sur le site Jeunes et médias, ainsi que les contenus qui promeuvent des comportements préjudiciables tels l'automutilation ou les tentamens, les troubles du comportement alimentaire ou encore la consommation de stupéfiants.

Finalement, Protection de l'enfance Suisse salue la volonté de la Confédération de poursuivre la promotion et le renforcement des compétences médiatiques, notamment par le biais de la plateforme nationale Jeunes et médias (art. 20 P-OPMFJ) ainsi que par le soutien financier à des activités suprarégionales ou des projets modèles (art. 21 P-OPMFJ). Une attention particulière devra être portée à l'implémentation de ces compétences auprès des familles issues de milieux socio-économiques défavorisés, comme préconisé par l'Observation générale n. 25 du Comité des droits de l'enfant. Il s'agira également d'accorder une certaine priorité à la promotion et au soutien des projets contre les cyberdélits sexuels, lesquels se doivent d'être consolidés, conformément aux engagements du Conseil fédéral dans son rapport du 11.01.2023.

Nous vous remercions de votre intérêt pour la position de Protection de l'enfance Suisse et d'avoir pris connaissance de notre prise de position.



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Cordiales salutations

Yvonne Feri
Présidente de la fondation
Protection de l'enfance Suisse

Regula Bernhard Hug
Directrice



Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung betreffend das Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Einreichung im Namen von Meta Platforms Ireland Ltd

6. Oktober 2023

I. Introduction

Meta appreciates the opportunity to provide this submission in relation to the Swiss draft Regulation on the Protection of Minors in the Areas of Film and Video Games (JSFVV) (“Draft Regulation”) and looks forward to continuing its dialogue with the Swiss administration.

Protecting all users, and particularly young people, is of paramount importance to Meta, and this aim forms an important part of our broader privacy and online harm compliance measures. Meta has designed its services to be safe for all users, regardless of age, by integrating a comprehensive suite of safeguards and controls. Meta has implemented further safeguards in the best interests of young people, striking a balance between protecting them and facilitating their connection and development in the digital environment.

At Meta, we take an iterative approach, continuing our engagement, research and co-design with young people, their parents and guardians and experts to understand the needs of our younger users and those with responsibility for them, and testing new and updated solutions to meet those needs and provide age-appropriate experiences.

Besides using technology to detect content violations against our Community Guidelines and Community Standards and offering users the option to report content as illegal and as violating our Community Standards and Community Guidelines and, we are supporting the principle of age assurance. Verifying user age is a complex, industry-wide challenge requiring thoughtful solutions. We know that understanding a user’s real age is important, as it allows us to create new safety features for young people, and helps ensure we provide the right experiences to the right age group. Our approach to age assurance is guided by key principles grounded in the best interest of the child. Over the years we’ve learned that a multilayered approach is the best method to understand user age as it ensures the right balance to users’ privacy.

Policymakers can continue to support industry efforts by creating flexible frameworks that minimize repetitive disclosure of age information across services, and embody core principles of privacy, effectiveness, fairness and proportionality.

II. How technology detects most content violations against our Community Guidelines and Community Standards

We remove millions of violating posts and accounts every day on Facebook and Instagram. We maintain a set of globally applicable Community Guidelines on Instagram and/or Community Standards on Facebook, that define what is and isn't allowed on our Instagram and/or Facebook platforms, and that in many instances tracks, to some degree, what is unlawful under Swiss law. Our Community Standards and Community Guidelines address issues such as violence and nudity. Most of this happens automatically, with technology working behind the scenes to remove violating content—often before anyone sees it. Other times, our technology will detect potentially violating content but send it to review teams to check and take action on it. Engineers, data scientists and review teams work together to update and improve this technology over time.

This means, our technology proactively detects and removes the vast majority of violating content before anyone reports it. We publish proactive detection rates regularly in more detail in our [Community Standards Enforcement Report](#).

In the field of violent and graphic content, between April and June 2023 about 6.2 million pieces of content were actioned on Instagram. We globally proactively found and removed 99.1% of violent and graphic content before users reported it. The global prevalence of such content lies as low as 0.03%.¹

a. Type, functioning and scope for automated detection of content to be removed or blocked

To enforce our Community Guidelines and Community Standards, we employ a combination of human review and technology.

Our review teams review a blend of user reports and posts surfaced by our artificial intelligence tools. Our technology also supports the review teams by prioritizing the most critical content to be reviewed, based on severity, virality and likelihood of a violation. Our review systems use technology to prioritize high-severity content with the potential for offline harm (e.g. posts related to terrorism and suicide) and viral content which is spreading quickly and has the potential to reach a large audience, in order to prevent as much harm as possible. Our technology is set to identify violations of our Community Guidelines and/or Community Standards. There are three primary forms of technology used to mitigate or detect Community Guidelines and/or Community Standards violations.

- First, we employ rate limits (speed limits) on how fast accounts can perform multiple actions on our platforms, including making posts, to prevent the usage of bots.

1

<https://transparency.fb.com/reports/community-standards-enforcement/graphic-violence/facebook/> (6th Oct 2023).

- We set our rate limiting thresholds by observing how people use the Instagram and/or Facebook platform and then setting conservative thresholds that allow us to address the worst bot behavior while only infrequently affecting legitimate behavior.
-
- Next, we have matching technology that identifies identical or near identical copies of URLs, text, images, audio and videos which we have previously identified as violating our Community Guidelines and/or Community Standards. When we match the content exactly or we determine it is near identical we will typically remove the content.
 - Our lists of known violating content powering the matching technology are typically created after the same content has been labeled as violating by our human reviews multiple times.
 -
- Finally, we also use artificial intelligence to augment and scale our human review capacity with appropriate oversight: like with the matching technology, when confident enough that a post violates one of our Community Standards or Community Guidelines, the artificial intelligence will typically remove the content or demote it. We also use artificial intelligence to select the content for human review on the basis of severity, virality and likelihood of a violation.

We use our technology on content available to everyone in all areas of the Instagram and/or Facebook platform for virtually all Instagram Community Guidelines and Facebook Community Standards violations. As the user expectations change based on product area and audience size (e.g. groups, friends) we limit by severity the Community Guidelines and/or Community Standards policies enforced using automated means.

b. Examination of results

To ensure and improve the quality, i.e. how accurate the technologies are in detecting Instagram Community Guidelines and Facebook Community Standards violations, there are ongoing quality evaluation processes in place. Meta uses overlapping techniques and systems for maintaining a high overall accuracy for our automated content moderation.

Prior to fully launching any new rate limit, matching technology, or other technology, we use the technology to only log what it would have deleted instead of deleting it. We then use human reviewers to determine the accuracy rate against real time content rather than just historical content as we did during technology's training. Technology is often able to achieve higher levels of accuracy than human reviewers.

After launching rate limits, matching technologies, or other technology, we monitor the volumes of removals and objections by the user who posted the content as well as the rate at which objections are granted. If any of the metrics we monitor are abnormal, our engineering teams investigate. For rate limits engineers reevaluate if the limit is preventing bot behavior. If an entry in our list of known Instagram Community Guidelines and/or Facebook Community Standards violating content has abnormal signals, we will re-review

the entry to confirm it violates our Instagram Community Guidelines and/or Facebook Community Standards.

III. Reporting Channels

In addition to the above, Meta offers users, directly from the piece of content, the option to report content as violating our Community Standards and Guidelines. Information on this can also be found in our helpcenter².

Meta additionally also offers users the option to report content as violating Swiss law.³

IV. Guiding Principles on Age Assurance

As we design our age assurance methods, these are 4 key considerations we take into account rooted in the best interests of the child.

- i. **Privacy** - we want to minimize the additional data being collected to verify age unless it is proportionate to the risk
- ii. **Effectiveness** - we want to ensure the method we implement has sufficiently reliable results and that we are taking steps to make our systems hard to circumvent
- iii. **Fairness** - we want to provide meaningful user transparency and offer appeals tools that are accessible by diverse global populations
- iv. And **Proportionality** - for any age assurance measures we implement, we want to ensure it is proportionate to the risk of getting it wrong, considering potential impact to both undetected teens and miscategorized adults

V. Multi-Layered Approach to Age Assurance

We do a lot to understand people's age and take a continuous, multi-layered approach to refine our understanding of age throughout their online journey. The reality is that no single method will work 100% of the time for every user. So rather than relying on a single-step process, we believe that it's more effective to build and invest in a suite of tools:

- i. **Age collection at sign up:** When new users sign up, we request DOB at account registration through an age-neutral screen with technical restrictions to make it harder for users to provide false information
- ii. **Community reporting:** Anyone can report suspected underage accounts on IG and FB and in Oculus, and we have dedicated channels to review these reports

² <https://www.facebook.com/help/1380418588640631> (6th Oct 2023).

³ <https://www.facebook.com/help/contact/31914970196852> (6th Oct 2023).

- iii. **Training content reviewers:** Our content reviewers are also trained to flag reported accounts that appear to be used by people who are underage. If these people are unable to prove they meet our minimum age requirements, we delete their accounts.
- iv. **Educating parents:** We remind parents of the minimum age in the [Instagram Parents' Guide](#) and our Parent Education Hub in VR and on IG.
- v. **Building technology to detect user age:** We invest in technology to keep young people safe and to detect likely teens and ensure they receive age-appropriate experiences.
- vi. **Age verification menu of options:** We are testing new ways for users to verify their age through a menu of options. Recognizing that not everyone has access to formal identity documentation or feels comfortable sharing this data online, when asking people to verify their age, the key is offering a range of options so users can select the one that's right for them.

We thank you for the opportunity to submit our views and remain at your disposal.



**Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung
des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV)
zum Entwurf einer Verordnung über den Jugendschutz (JSFVV-E)**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu der Verordnung für eine Umsetzung des im Herbst 2021 vom Parlament verabschiedeten neuen Gesetz über den Jugendschutz bei Filmen und Videospielen (JSFVG).

Netflix ist mit 238 Millionen zahlenden Mitgliedern in über 190 Ländern einer der grössten Entertainment-Dienste weltweit und bietet Zugriff auf vielfältige, redaktionell ausgewählte Serien, Filme, Dokumentationen, Reality- und Comedy-Formate in zahlreichen Sprachen. Daneben haben wir begonnen, unseren Mitgliedern innerhalb des Dienstes auch Mobile Games frei von Werbung und In-App-Käufen anzubieten. Mitglieder können die Wiedergabe der Inhalte jederzeit und überall unbegrenzt starten, unterbrechen und fortsetzen sowie ihr Abo zu jedem Zeitpunkt ändern oder beenden.

Das Angebot gut funktionierender Jugendschutzsysteme ist dabei für Netflix sehr wichtig. Unsere Abonnements sind für Erwachsene gedacht und gelten für den jeweiligen Haushalt, so dass auch viele Eltern und andere Sorgeberechtigte unseren Dienst nutzen, um anderen Haushaltsangehörigen Zugang zu hochwertigen audiovisuellen Inhalten zu eröffnen. Die Möglichkeit, hierbei den Zugang so steuern zu können, dass Kinder und Jugendliche für sie geeignete Inhalte schauen und der Zugang zu alters-unpassenden Inhalten wirksam unterbunden werden kann, ist für die Zufriedenheit unserer Mitglieder von hoher Bedeutung. Wenn wir als Beahldienst hier die Kundenerwartungen nicht erfüllen, können diese einfach kündigen und zu Wettbewerbsangeboten wechseln. Deshalb haben wir ein umfassendes System elterlicher Kontrolle etabliert. Alle Inhalte sind bei Netflix mit einer Alterskennzeichnung versehen, und über individuelle Profile können Eltern die Zugriffsrechte ihrer Kinder steuern und den Zugriff auf unpassende Inhalte unterbinden.

Gleichzeitig hat Netflix die volle redaktionelle Kontrolle über alle Inhalte auf unserem Dienst. Netflix bietet keine Inhalte an, von denen schwerwiegende Gefahren für Kinder und Jugendliche ausgehen wie Pornographie oder grundlose oder verherrlichende Gewaltdarstellungen. Unser Dienst beinhaltet keine nutzergenerierten Inhalte (User-generated Content) und unterscheidet sich damit wesentlich von sog. Videosharing-Diensten, wo Nutzer selbst weitgehend unkontrolliert Inhalte hochladen können.

Vorbemerkung

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Anliegen des Schweizerischen Gesetzgebers und Reguliereres, das mit der Jugendschutzgesetzgebung verfolgt wird. Zum einen geht es darum, schweizweit einen angemessenen und landesweit einheitlichen Standards folgenden Jugendschutz im Bereich der elektronischen Medien sicherzustellen, zum anderen dient das Gesetz ausweislich der Gesetzgebungshistorie auch dazu, eine Anforderung der revidierten audiovisuellen Medien-Richtlinie der EU (Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle

NETFLIX

Mediendienste in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2018/1808/EU - hier künftig AVMD-RL) umzusetzen. Die Umsetzung harmonisierter europäischer Standards würde es der Schweiz ermöglichen, künftig wieder am Media-Programm der EU teilzunehmen; das Ziel steht zudem im Einklang mit der zunehmenden grenzüberschreitenden Nutzung von Mediendiensten in Europa einschliesslich der zunehmenden Verbreitung paneuropäisch angebotener und genutzter Mediendienste, wie zum Beispiel Netflix.

Hinsichtlich beider Zielsetzungen bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob die geplante Regulierung die verfolgten Ziele erreichen kann. Schon das Gesetz geht in seinen Anforderungen über die europäischen Anforderungen hinaus. Dies verfehlt die eigentlich von der AVMD-RL angestrebte Harmonisierung und droht so gerade für internationale Dienste zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten zu führen. Das möglichst freie Angebot und die möglichst freie Nutzung von Mediendiensten innerhalb Europas über Grenzen hinweg wird so nachhaltig erschwert.

Die Regelung droht zudem auch dadurch zu unverhältnismässigen Verpflichtungen zu führen, dass - anders als es auch ausdrücklich die AVMD-RL vorsieht - gerade für Abrufdienste besonders strenge Regeln im Vergleich zu Video-Sharing-Diensten vorgeschlagen werden, obwohl die von redaktionell gestalteten Abrufdiensten ausgehenden Gefahren für Kinder und Jugendliche deutlich geringer sind (sofern es sich nicht speziell um Angebote mit jugendgefährdenden, d.h. pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten handelt). Ähnliches gilt auch im Vergleich der Regulierungsintensität zu den weiter nach dem RTVG geregelten linearen Fernsehdiensten einschliesslich zeitversetzten Replay-Angeboten, obwohl diese in Inhalten wie Nutzung und damit auch potentieller Jugendschutzgefährdung mit Abrufdiensten vergleichbar sind.

Beide Herausforderungen sind zwar bereits in der gesetzlichen Regelung angelegt und stehen jetzt im Ordnungsverfahren nicht mehr vollständig zur Disposition. Umso wichtiger wäre es aber, dass das BSV jetzt mit der Verordnung im gesetzlichen Rahmen eine Ausgestaltung ermöglicht, die praktisch umsetzbar ist und zu angemessenen Anforderungen an Jugendschutzvorkehrungen führt, die verhältnismässig zum jeweiligen Gefährdungspotenzial von Inhalteangeboten sind. Dies wird mit dem aktuellen Verordnungsentwurf (noch) nicht erreicht.

Daneben sollte die Verordnung den Weg öffnen für Jugendschutzregeln, die der zunehmenden internationalität von Medienangeboten Rechnung trägt, indem sie einerseits, soweit wie möglich, die Anschlussfähigkeit der Schweizer Regelungen an sonst in Europa übliche Regeln wahrt und zudem auch internationalen Marktakteurinnen eine aktive Einbindung an die Ausgestaltung der Selbst- bzw Co-Regulierung in der Schweiz eröffnet - auch dies ist aktuell nicht hinreichend gegeben.

Schliesslich begegnen die Ausgestaltung der Regeln zu den Branchenorganisationen insoweit Bedenken, als sowohl mit der strikten Vorgabe nur einer Branchenorganisation für den Bereich Film trotz völlig unterschiedlicher Herausforderungen im Offline- und Online-Bereich als auch mit ungeeigneten Vorgaben zur Repräsentativität von den Branchenorganisationen keine guten Voraussetzungen für sachgerechte Praxislösungen geschaffen werden.

NETFLIX

Im Einzelnen weisen wir auf die folgenden Problempunkte hin und regen entsprechende Anpassungen des Verordnungsentwurfs an:

Art. 1 JSFVV-E: Alterskontrolle (i.V.m. Art. 7 JSFVV-E)

Art. 8 And. 2 lit. a JSFVG gibt vor, dass bei Abrufdiensten vor der erstmaligen Nutzung eine Alterskontrolle vorzunehmen ist. Weitere Konkretisierungen enthält das Gesetz nicht. Zweck der Regelung ist die Umsetzung der übergeordneten Pflicht aus Art. 8 Abs. 1 JSFVG, "Massnahmen [zu] treffen, dass Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden."

Ein absoluter Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dabei selbst mit aufwändigsten Methoden nicht möglich und anerkanntermassen auch nicht Ziel. Vielmehr ist es ein Gebot der Verhältnismässigkeit, dass geforderte Massnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den drohenden Gefahren stehen müssen. Die europäische AVMD-Richtlinie bringt es insofern richtig zum Ausdruck, wenn sie in Art. 6a Abs. 1 S. 3 schreibt, dass "*[Massnahmen] in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die Sendung stehen [müssen]. Die schädlichsten Inhalte wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie müssen den strengsten Massnahmen unterliegen.*"

Alterskontroll-Anforderungen sind im Online-Bereich nach wie vor stark umstritten, weil das verfolgte Schutzziel in einer delikaten Balance mit anderen Gefahren für Datenschutz und Datensicherheit steht und hierfür vertrauenswürdige Lösungen noch nicht bestehen oder jedenfalls nicht verbreitet sind. Auch in der Schweiz ist eine einfach nutzbare und weit verbreitete elektronische Identität (eID) aktuell nicht verfügbar. Zwar soll eine solche perspektivisch in der Schweiz eingeführt werden; ihre Akzeptanz und tatsächliche Nutzung, abhängig insbesondere von der Einfachheit des Einsatzes, ist aber völlig offen. So wird in Deutschland die schon lange verfügbare Online-Identifikationsfunktion des Personalausweises praktisch kaum genutzt und oft nicht einmal von den Bürgerinnen und Bürgern implementiert. Aus diesem Grunde haben auch andere Regulierer, wie das Information Commissioner's Office im Vereinigten Königreich, darauf hingewiesen, dass die Nutzung von ID-Cards einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre darstellen kann und deshalb zwingend auf die Verhältnismässigkeit mit Blick auf das verfolgte Schutzziel geachtet werden muss¹.

Wenn man das Ziel eines vergleichbaren Absicherungsniveaus online wie offline verfolgt, ist offenkundig, dass auch offline eine ständige und verlässliche Alterskontrolle kaum erfolgt und praktisch erfolgen kann. So hat sich selbst der Erwerb von Kinotickets weithin ins Internet verlagert, und beim Vorzeigen der Online-Tickets im Halbdunkel einer Einlasskontrolle findet eine Alterskontrolle nur ausnahmsweise und meist höchstens nach einem schnellen Gesichts-Check, sicher aber nicht mit einer immer durchgeführten Ausweiskontrolle statt. Gleiches gilt auch mit Blick auf die weiterhin durch das RTVG geregelten linearen Fernsehsender, wo Sendezeitbeschränkungen ebenfalls nicht zu einem hundertprozentigen Schutz führen können.

¹ <https://ico.org.uk/for-organisations/uk-gdpr-guidance-and-resources/childrens-information/childrens-code-guidance-and-resources/age-appropriate-design-a-code-of-practice-for-online-services/3-age-appropriate-application/>

NETFLIX

Der Grund, warum die Verlässlichkeit von Alterskontrollen im Kino oder im Fernsehen auch bisher von nicht so grosser gesellschaftlicher Bedeutung waren, liegt darin, dass die mit dem Filmgenuss verbundenen Gefahren - egal, ob im Kino, im Fernsehen oder auch bei VOD-Diensten - überschaubar sind - jedenfalls solange es sich nicht um schwer jugendgefährdende Inhalte handelt. Insoweit ist der deutsche Regelungsansatz im Jugendmedienschutz (im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV) wegweisend, der klar zwischen *entwicklungsbeeinträchtigenden* und tatsächlich *jugendgefährdenden* Inhalten unterscheidet. Während es für erstere reicht, dass *üblicherweise* gewährleistet ist, dass Kinder und Jugendliche keine für sie ungeeigneten Inhalte sehen, wird für den tatsächlich jugendgefährdenden Bereich (Pornographie, grundlose Gewaltdarstellung) das Vorliegen einer geschlossenen Benutzergruppe mit strengen Alterskontrolle verlangt.

In vergleichbarer Weise sollte auch die JSFVV-E abgestufte Gestaltungen der Sicherungssysteme erlauben, die unterschiedlichen Gefährdungspotenzialen Rechnung tragen. Die höchsten Anforderungen mit strenger Alterskontrolle und zusätzlich Authentifizierung bei jeder Nutzung müssen für den Zugang zu Pornographie und exzessiven Gewaltdarstellungen greifen. Demgegenüber können geringere Anforderungen für den Zugang zu weniger schwerwiegenden Inhalten gelten. Gerade wenn ein Dienst - wie Netflix - solche schwerwiegend jugendgefährdenden Inhalte gar nicht anbietet, können die Anforderungen verringert werden.

Gutes Beispiel ist die ausdrücklich erwähnte Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln, die ausweislich der Erläuterungen des BSV nicht genügen sollen. Während dies für den Zugang zu Pornographie klar unterstützt werden kann, erscheint uns eine solche kategorische Vorgabe unnötig einengend für andere Dienste. Denn während ein solches Zahlungsmittel vielleicht bei älteren, aber noch nicht volljährigen Kindern im Einzelfall vorliegen kann, ist dies bei jüngeren Kindern eben fast sicher zu auszuschliessen. Insofern könnte das Vorliegen bestimmter Zahlungsmittel (hier sind in Zusammenarbeit mit der Kreditwirtschaft ggf. auch Unterscheidungen nach Karten- bzw. Kontotypen möglich) durchaus hinreichender Altersnachweis für Dienste sein, die ohnehin keine schwer jugendgefährdenden Inhalte bereithalten.

Diese Erwägungen gelten umso mehr mit Blick auf die Regelung, die in Art. 7 JSFVV-E für Plattformdienste vorgeschlagen werden. Die gesetzlichen Anforderungen des JSFVG für VOD und Plattform-Dienste in Art. 8 und Art. 20 JSFVG sind komplett wortgleich, sowohl in Bezug auf die generelle Schutzanforderung in den jeweiligen Absätzen 1 als auch mit Blick auf die Formulierung zur Alterskontrolle bei erstmaliger Registrierung in den jeweiligen Absätzen 2 Nr. 1. Die Formulierungen wurden - in Abweichung vom ursprünglichen Gesetzesvorschlag - explizit im parlamentarischen Verfahren angeglichen, weil man erkannt hatte, dass die Gefahren, die von Plattformdiensten ausgehen, eher sogar grösser sind als bei redaktionell kuratierten VOD-Angeboten und insoweit dort nicht geringere Schutzanforderungen gelten dürfen.

Eine gleiche gesetzliche Formulierung verlangt nun, dass auch in der praktischen Umsetzung gleiche Anforderungen gelten. Andernfalls läge hierin eine unzulässige Diskriminierung zwischen Diensten, die im Wettbewerb miteinander um die Aufmerksamkeit der Nutzerinnen und Nutzer stehen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen eine solche

NETFLIX

Differenzierung bzw. Diskriminierung entschieden; damit steht sie auch dem Verordnungsgeber nicht zu.

Schliesslich würde eine flexiblere Ausgestaltung der Anforderungen an die Alterskontrolle in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Gefährdungsgrad der gezeigten Inhalte auch das Jugendschutzniveau in der Gesamtschau nicht absenken, sondern eher stärken. Denn zu strikte Anforderungen können dazu führen, dass Nutzer sich gänzlich von der Nutzung rechtskonform gestalteter Angebote abwenden. Stattdessen greifen sie dann auf nicht rechtskonforme Angebote aus dem Ausland oder zum Beispiel illegale Streaming-Angebote zurück, was auch nicht effektiv technisch oder rechtlich unterbunden werden kann.

Dies schädigt nicht nur massiv die wirtschaftliche Basis der legalen Angebote, es führt vor allem auch dazu, dass bei den illegalen Angeboten die Nutzer *ganz* ohne Jugendschutz bleiben. Der genau gegenteilige Effekt vom eigentlich Erwünschten wäre also erreicht. Und wie die Erfahrung auch in anderen Ländern zeigt, ist es reines Wunschdenken, dass der Zugriff auf alle illegalen oder nicht rechtskonformen Angebote im Internet unterbunden werden könnte - hierfür fehlen in der Schweiz sogar die rechtlichen Grundlagen für entsprechende Sperranordnungen.

Es ist daher dringend geboten, um einen starken, von den Nutzern aber auch angenommenen Jugendschutz zu schaffen, eine flexible und praktikable Ausgestaltung der Anforderungen an die Alterskontrolle in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad eines Angebots zu ermöglichen. Die gesetzlichen Regeln im JSFVG stehen dem nicht entgegen.

Daneben sollte es im Übrigen genügen, die Volljährigkeit eines Nutzers zu ermitteln, während es für einen effektiven Jugendschutz nicht der Erhebung des genauen Alters bedarf. Hier gebietet also schon der Datenschutz, dass auch eine Gestaltung, in der nur die Volljährigkeit erhoben wird, genügt. Auch das sollte klargestellt werden.

Entsprechend schlagen wir vor, Art. 1 Abs. 1 JSFVV in Anlehnung an die bewährte Formulierung aus Art. 6a AVMD-RL, wie folgt, zu ergänzen:

¹ Das Alter oder die Volljährigkeit der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, ist vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes mittels angemessener Verfahren zu überprüfen. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters oder der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt. Das Verfahren muss in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die zur Verfügung gestellten Inhalte stehen. Für den Zugang zu den schädlichsten Inhalte wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie müssen die strengsten Verfahren Anwendung finden.

Art. 2 JSFVV-E: System zur elterlichen Kontrolle

Wie eingangs dargestellt, stellt Netflix seinen Mitgliedern ein umfassendes, aber einfach bedienbares System zur elterlichen Kontrolle zur Verfügung, das die Einrichtung individueller Profile für die verschiedenen Nutzer innerhalb eines Accounts ermöglicht, für die unterschiedliche Altersvorgaben eingestellt werden können. Profile können vor einem Zugriff durch andere jüngere Mitnutzer geschützt werden. Daneben ist auch die Sperrung einzelner Titel für bestimmte Profile möglich.

NETFLIX

Die Kontoinhaber werden auch beim Einrichten des Netflix-Accounts gefragt, für die verschiedenen Nutzer des Accounts in ihrem Haushalt eigene Profile einzurichten. Damit können die Kontoinhaber wählen, ob sie in ihrem Haushalt einen Bedarf für altersbeschränkende Massnahmen sehen und entsprechend informierte Entscheidungen treffen. Da diese Anforderung auch bereits in Art. 2 Abs. 1 JSFVV-E etabliert wird, erscheint es uns allerdings übertrieben, darüber hinaus in Abs. 4 zusätzlich zu fordern, dass selbst bei Accounts von allein volljährigen Nutzern zunächst kein Zugriff auf Inhalte der (jeweils?) höchsten Altersstufe gewährt werden darf.

Die Umsetzung einer solchen Anforderung ist technisch sehr komplex, gleichzeitig bringt sie keinen erkennbaren zusätzlichen Nutzen: Denn volljährige Nutzer werden diese Einschränkung sofort abschalten (oder, falls sie sie nicht erkennen, wären sie dauerhaft in ihrem Medienzugang eingeschränkt, was auch unangemessen erscheint). Sollten ausnahmsweise trotz entsprechender Kontrollmassnahmen doch Jugendliche Zugang auf einen Account erhalten, wären sie aus dieser Position genauso in der Lage, eine andere Default-Einstellung sofort abzustellen, so dass auch insoweit kein relevantes zusätzliches Schutzniveau erreicht wird. Im Übrigen kann und sollte eine solch detaillierte Regelung der selbstregulatorischen Festlegung durch die Branchenorganisationen überlassen bleiben.

Daher schlagen wir die ersatzlose Streichung von Art. 2 Abs. 4 JSFVV-E vor.

Art. 3 JSFVV-E: Repräsentativität der Branchenorganisation

Unser Hauptbedenken mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 JSFVV-E ist, dass die Anforderung an die Repräsentativität einer Branchenorganisation dadurch beschränkt ist, dass nur "Akteurinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz" betrachtet werden sollen.

Dies führt zu einer massiven Benachteiligung von internationalen Akteurinnen, unabhängig davon, welche Marktbedeutung sie in der Schweiz haben. Dennoch werden sie (an sich auch nachvollziehbarer Weise) durch das Gesetz in gleicher Weise verpflichtet. Diese Ungleichbehandlung, einerseits gesetzlich in die Pflicht genommen zu werden, andererseits aber von einer effektiven Mitwirkung an der Selbstregulierung der Branche ausgeschlossen zu werden, ist nicht gerechtfertigt.

Faktisch führt dies zunächst dazu, dass diesen Unternehmen eine - auch durchaus zielorientierte - Mitwirkung an sachgerechten und praktisch umsetzbaren Branchenstandards verwehrt bleibt. Denn selbst wenn ihnen die Mitgliedschaft in der Branchenorganisation freisteht, so sind sie für das Erreichen von Repräsentativität unerheblich. Folge ist, dass die Stimme dieser Unternehmen - anders als die der anderen Teilnehmenden - ohne Gewicht bleibt, da immer auch Einigungen ohne ihr Zutun gefunden werden könnten, denn ihre Mitwirkung wird für das Ziel der Repräsentativität nicht benötigt.

In einer grundsätzlicheren Perspektive folgt hieraus aufgrund der Marktsituation aber noch eine viel gravierende Verzerrung der Marktrealität in einer Branchenorganisation: Denn während in einigen Bereichen des Filmmarktes naturgemäss nationale Player dominieren (Kino, Verleih, Produktion), ist - ganz natürlich in einer global vernetzten Welt - der Marktanteil internationaler Anbieterinnen gerade im Bereich der digitalen Verbreitung von Filmen sehr viel grösser. Wenn all diese Anbieterinnen aber für eine Repräsentativität der

NETFLIX

Branchenorganisation nicht benötigt werden, führt dies dazu, dass sich die Mehrheitsverhältnisse unter denen, die für eine Einigung auf Branchenstandards benötigt werden, massiv zu Lasten des digitalen Sektor und zugunsten analoger Anbieter verschieben. Dies lässt befürchten, dass es nicht zu sachgerechten und praxistauglichen Lösungen gerade für den digitalen Sektor kommt; im schlechtesten Fall könnte das Übergewicht traditioneller Branchen sogar zu einer Behinderung neuer Akteurinnen im Wettbewerb führen, was zu Lasten innovativer Angebote geht und vor allem die Angebotsvielfalt für die Konsumentinnen und Konsumenten schwächt.

Wichtig ist, dass es einer solchen Benachteiligung internationaler Anbieter überhaupt nicht bedarf, um die Handlungsfähigkeit der Branchenorganisationen zu sichern. Denn der bereits enthaltene Art. 3 Abs. 2 JSFVV-E führt schon dazu, dass eine nicht kooperative Akteurin mit einer Nichtbeteiligung gerade nicht die Schaffung und erfolgreiche Einigung in einer Branchenorganisation verhindern kann, weil in diesem Fall eine Anrechnung ihres Marktanteils auf die Repräsentativität trotzdem erfolgen darf.

Es wäre also ohne weiteres möglich, auch internationale Anbieterinnen (soweit sie mit ihren Angeboten auf den Schweizer Markt zielen) in die Berechnung der Repräsentativität einzubeziehen. Sie könnten dann immer noch ausgeblendet bzw. als mitwirkend gerechnet werden, sollten sie sich einer Aufforderung zur Mitwirkung widersetzen. Dann werden aber nur unkooperative Anbieterinnen gestraft und nicht alle internationalen Anbieterinnen allein aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert.

Neben der Frage der Einbeziehung von internationalen Anbieterinnen begegnet die Regelung in Art. 3 JSFVV-E auch wegen zwei weiteren Punkten Bedenken: So schreibt Art. 3 JSFVV-E vor, ohne dass dies durch das JSFVG zwingend vorgegeben ist, dass es nur jeweils *eine* Branchenorganisation für den Film und für Videospiele geben kann. Gerade im Bereich Film, wo die verschiedenen Vertriebsformen (insb. offline vs. online) völlig unterschiedlichen Herausforderungen gegenüberstehen, erscheint dies für das Finden sachgerechter praxisnaher Lösungen nicht zielführend. Dies gilt umso mehr, als dann auch noch die Repräsentativität dieser Branchenorganisation allein an der zahlenmässigen Mehrheit („Mehrzahl“) der vertretenen Akteurinnen, nicht aber an der Abbildung von Marktanteilen (ggf. auch jeweils innerhalb verschiedener Marktsektoren) festgemacht werden soll. Folge wäre, dass die traditionell kleinteilige Kinolandschaft umso mehr in der Lage wäre, die Herangehensweisen an den Jugendschutz auch für den naturgemäss weniger diversifizierten Online-Sektor zu diktieren, was es ungewiss erscheinen lässt, ob hier praktikable Lösungen gefunden werden können.

Wir bitten daher dringend um eine entsprechende Anpassung in Art. 3 JSFVV-E, wie folgt:

¹ ~~Die Eine~~ Branchenorganisation gilt als repräsentativ zusammengesetzt, wenn die ~~Mehrzahl~~ Mehrheit der von der Jugendschutzregelung betroffenen Akteurinnen, gemessen am Anteil an den Filmnutzungen in Form von Besuchen, Abrufen, Käufen oder Mieten, mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz direkt oder indirekt in der Branchenorganisation vertreten sind.

² Akteurinnen, die auf eine Mitgliedschaft in der Branchenorganisation verzichten, werden angerechnet, um zu beurteilen, ob die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt ist.

Art. 6 JSFVV-E: Regelmässige Überprüfung Jugendschutzregelung

Wir begrüssen den Plan zu einer regelmässigen Überprüfung der Jugendschutzregelung. Diese Überprüfung sollte auch die in Gesetz und Verordnung festgelegten regulatorischen Anforderungen umfassen.

Von zentraler Bedeutung ist dabei, um die internationale Anschlussfähigkeit der Schweiz zu gewährleisten, dass in diese Überprüfung auch Erfahrungen und Erkenntnisse aus anderen Ländern und Märkten einbezogen werden, um die heute schon drohende Gefahr einer zu isolierten Regelung unter Kontrolle zu halten.

Wir regen daher die Aufnahme dieses Aspektes in Art. 6 Abs. 1 JSFVV-E, wie folgt, an:

¹ Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) verfolgt die wissenschaftlichen und technischen Entwicklung in Bezug auf den Jugendschutz und bezieht dabei internationale Erfahrungen und Erkenntnisse mit ein. Es steht dazu in regelmässigem Austausch mit den Branchenorganisationen.

Weitere Anmerkung: Inheldeskriptoren

Der Verordnungsentwurf enthält keine weiteren Regelungen zu den in Art. 6, 11 und 13 JSFVG vorgesehenen Inheldeskriptoren. Dies ist insofern folgerichtig, als deren genauere Festlegung den Branchenorganisationen überlassen bleibt.

Es sei aber an dieser Stelle schon darauf hingewiesen, dass das JSFVG mit der Verwendung des Wortes "Piktogramme" in der Definition in Art. 5 lit. f JSFVG eine voreilige und der Sache nicht dienliche Vorentscheidung getroffen zu haben scheint. Denn in anderen Ländern, die Deskriptoren bereits einsetzen, wie auch in Jugendschutzsystemen, die mit solchen Zusatzinformationen arbeiten, haben sich inzwischen eher Text- als Bilddeskriptoren durchgesetzt. Hintergrund ist zum einen eine leichtere Verständlichkeit, da bildliche Darstellungen oft nicht auf Anhieb verstanden werden (vgl. etwa die niederländischen Kijkwijzer-Symbole, die sich international trotz früher Einführung nicht haben durchsetzen können, weil die Piktogramme nicht überall verstanden wurden).

Vor allem können Piktogramme die hilfreichen Informationen für Erziehungsberechtigte nicht in der Granularität transportieren, wie sie hilfreich wäre. So hat sich z.B. in Deutschland eine deutlich weitergehende Ausdifferenzierung einzelner Deskriptoren durchgesetzt, die überhaupt nur in Textform, aber nicht per Piktogramm darstellbar ist. So hat sich die FSK entschlossen, bestimmte Deskriptoren weiter aufzuschlüsseln. So wird der Deskriptor „Angst“ bei der FSK ausdifferenziert in die Texthinweise „Bedrohung“, „Verletzung“ und „belastende Szenen“. Mag „Angst“ sich als Piktogramm darstellen lassen, ist dies bei den genannten FSK-Varianten deutlich schwieriger bzw. es würde für eine Überfrachtung sorgen, zumal nach gängiger Ansicht maximal drei Deskriptoren abgebildet werden sollten, um die Übersichtlichkeit zu wahren. Ein weiteres Beispiel ist die Aufsplittung von „Gewalt“ in „Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ – auch diese Unterscheidung dürfte für Nutzende höchst relevant sein, eine differenzierte Abbildung durch Piktogramme ist aber nur schwer vorstellbar.

NETFLIX

Deshalb wäre es - entweder schon jetzt in der Verordnung, sonst aber in der weiteren Begleitung der Arbeit der Branchenorganisationen - sinnvoll, frühzeitig eine Offenheit auch für den Einsatz von Textdeskriptoren anstelle von Piktogrammen zu signalisieren.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen zu einer praxisgerechten Ausgestaltung des kommenden Jugendschutzregimes beizutragen, und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für alle eventuellen Rückfragen oder weitere Gespräche stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Kontakt:

Dr. Wolf Osthaus

Senior Director Public Policy - DACH, Benelux & Nordics

wosthaus@netflix.com

Tel.: +49 152 9000 5704

Pro Juventute
Thurgauerstrasse 39
Postfach, 8050 Zürich
Telefon
politik@projuventute.ch
www.projuventute.ch



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Eingereicht per Mail an:
jugendschutz@bsv.admin.ch

Zürich, 21. September 2023

Stellungnahme der Stiftung Pro Juventute der Vernehmlassung über die Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Juventute bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) teilzunehmen.

Als grösste Schweizer Fachorganisation für Kinder und Jugendliche setzt sich Pro Juventute für die gesunde psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein.

Digitale Medien sind heute ein fester Bestandteil des Alltags. Gerade Kinder und Jugendliche nutzen in ihrem Alltag und für die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben zunehmend und selbstverständlich digitale Medien. Soziale Medien, aber auch Abruf- und Plattformdienste im Bereich Film oder Videospiele bieten Kindern und Jugendlichen mit all ihren Funktionen eine attraktive Möglichkeit, um sich zu orientieren, die eigene Identität zu festigen und um mit Gleichaltrigen auszutauschen. Nebst diesen positiven Aspekten gibt es auch problematische Inhalte und Risiken in Bezug auf das Nutzungsverhalten, welche eine gesunde psychische Entwicklung von Kindern und Jugendliche gefährden können. Gerade in Zeiten der aufgrund der Multikrise erhöhten psychischen Belastung von Kindern und Jugendlichen ist es entscheidend, die junge Generation zu einem verantwortungsvollen, sicheren und gesunden Umgang mit digitalen Medien zu befähigen.

Pro Juventute setzt sich seit mehreren Jahren mit diversen Bildungs- und Präventionsprogrammen für die Förderung der Medienkompetenz ein. Entsprechend gross sind unsere Expertise und Erfahrung. In unseren beliebten und an vielen Schulen etablierten

Medienprofis-Workshops besuchen Fachpersonen in der ganzen Schweiz Schulklassen von der 3. bis zur 9. Klasse und thematisieren unterschiedliche Aspekte im Umgang mit digitalen Medien. Die Schülerinnen und Schüler diskutieren über Chancen und Gefahren und reflektieren ihr eigene Mediennutzung. Daneben verfolgen verschiedene Elternbildungsangebote von Pro Juventute das Ziel, Eltern und Bezugspersonen in ihrer Erziehungsaufgabe zu stärken und ihnen Instrumente zur Hand zu geben, mit denen sie ihr Kind im Umgang mit digitalen Medien unterstützen können.

Pro Juventute setzt sich für einen zeitgemässen Jugendmedienschutz ein. Dazu gehören regulative Massnahmen durch den Gesetzgeber, aber auch der Ausbau von Präventionsmassnahmen und ausreichend Ressourcen für Beratungsangebote. Eine gesetzliche Grundlage allein garantiert noch keinen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet, dringend nötig ist die Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen. Je besser sie über Gefahren und Risiken im Internet Bescheid wissen, desto besser können wir sie davor schützen und ihre gesunde psychische Entwicklung fördern.

Vor diesem Hintergrund begrüsst Pro Juventute die Vernehmlassungsvorlage und die Grundzüge der Ausführungsbestimmungen des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG). Gerne nehmen wir nachfolgend zu ausgewählten Bestimmungen Stellung.

Förderung der Medienkompetenz sowie Prävention (7. Abschnitt E-JSFVV)

Wie eingangs ausgeführt, erfordert ein wirkungsvoller Jugendschutz eine solide Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen. Die Aktivitäten des Bundes zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen begrüsst Pro Juventute ausserordentlich.

Es ist essenziell, dass bei den Sensibilisierungs- und Weiterentwicklungsaktivitäten gemäss Art. 20 E-JSFVV der Expertise der Kinder- und Jugendorganisationen wie Pro Juventute eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Die für die Finanzhilfen gemäss Art. 21 E-JSVV eingestellten Mittel sollen dabei auch für Angebote und Projekte eingesetzt werden, welche sich an unterschiedliche Zielgruppen wenden – Insbesondere an Kinder und Jugendliche, aber auch an Eltern, Bezugs- und Fachpersonen oder Schulen.

Für eine grösstmögliche Wirksamkeit der Präventionsbestrebungen ist eine ausreichende Finanzierung von Aktivitäten und Modellprojekten eine Grundvoraussetzung, damit genügend Angebote entwickelt und eingesetzt werden können. Bei der Gewährung der Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte und der Festlegung von deren Höhe ist eine hohe Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten.

Massnahmen der Anbieterinnen von Abrufdiensten (1. Abschnitt E-JSFVV)

Verfahren zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung von Abrufdiensten gemäss Art. 1 E-JSFVV müssen in erster Linie praxistauglich sein und den Lebensrealitäten von Kindern

und Jugendlichen Rechnung tragen. Es ist zu prüfen, wie bei der Inbetriebnahme der Systeme zur Alterskontrolle die von den Branchenorganisationen bestimmten Verfahren auch einmalig bei bereits bestehenden Benutzungskonten zur Anwendung gelangen können.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre. Dies ist in der UNO-Kinderrechtskonvention verankert. Der Schutz persönlicher Daten der minderjährigen Nutzenden sowie eine möglichst hohe Datensparsamkeit ist für Pro Juventute deshalb nicht nur "wünschenswert", sondern eine gesetzliche Pflicht, der eine hohe Priorität beizumessen ist, gerade hinsichtlich verstärkter Datensammlungs-Aktivitäten und Profiling von Plattformdiensten.

Die Bestimmungen zu den Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle gemäss Art. 2 E-JSFVV sind aus Sicht von Pro Juventute zielführend und verhältnismässig, da die Notwendigkeit einer einmaligen Einstellung zur Freigabe kein übermässiger Aufwand darstellt. Gemäss Art. 2 Absatz 2 E-JSFVV bezieht sich die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit zur Einschränkung von Inhalten, über welche das Elternkontrollsystem eines Abrufdienstes verfügen muss, nur auf die Altersstufen. Wie in den Erläuterungen zur Vernehmlassungsbotschaft ausgeführt, kann die technische Basis auch weitere Filtermöglichkeiten wie die Sperrung von Mikrotransaktionen aufweisen, diese sind jedoch nicht obligatorisch. Diese Regelung ist aus Sicht von Pro Juventute nicht zufriedenstellend. Mikrotransaktionen bei Videospiele («in-Game-Käufe») sind je nach Ausgestaltung mit Glücksspiel gleichzusetzen und mit erheblichen Risiken für Kinder und Jugendliche verbunden. Damit Eltern und Erziehungsberechtigte ihre Verantwortung wahrnehmen können, ist eine verstärkte Transparenz hinsichtlich Mikrotransaktionen anzustreben. Pro Juventute regt deshalb an, Absatz 2 dahingehend anzupassen, dass im Rahmen der Systeme zur elterlichen Kontrolle zwingend auf die *Sperrmöglichkeit* von Mikrotransaktion hinzuweisen ist, kombiniert mit erläuternden Informationen über deren Funktionsweise.

Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten (2. Abschnitt E-JSFVV)

Die mit der Selbstregulierung angestrebte Übernahme von mehr Verantwortung durch die Film- und Videospielebranche ist begrüssenswert. Sie darf aber nicht dazu führen, dass die vereinbarten Regelungen zu einseitig die Interessen der Branche abbilden. Für wirksame Jugendschutzregelungen ist es deshalb wichtig und richtig, dass die unabhängige Expertise der Kinder- und Jugendschutzorganisationen eingebunden wird. Der Beizug verschiedener unabhängiger Einschätzungen bei der Erarbeitung einer bestimmten Jugendschutzregelung ist anzustreben.

Verbindlicherklärung und regelmässige Überprüfung der Jugendschutzregelung (3. Abschnitt E-JSFVV)

Die Stärkung der Medienkompetenz ist eine Daueraufgabe. Technologische Entwicklungen beschleunigen sich. Neue Angebote erobernden digitalen Raum, neue Generationen von

Kindern und Jugendlichen müssen einen gesunden Umgang damit lernen, neue Eltern sehen sich diesbezüglich mit Fragen und Herausforderungen konfrontiert. Für Pro Juventute ist es deshalb essenziell, dass unabhängige Expertinnen und Experten nicht nur bei der Ausarbeitung der Jugendschutzregeln beigezogen werden, sondern längerfristig auch bei der regelmässigen Überprüfung der bestehenden Regeln und allfälligen Weiterentwicklungen gemäss Art. 6 E-JSFVV. Der Stellungnahme der Expertinnen und Experten zur Jugendschutzregelung gemäss Art. 5 b E-JSFVV ist bei der Prüfung der Jugendschutzregelung zwecks Verbindlicherklärung durch das BSV laut Art. 16 JSFVG entscheidendes Gewicht beizumessen.

Massnahmen der Anbieterinnen von Plattformdiensten (4. Abschnitt E-JSFVV)

Die obigen Ausführungen zu Abschnitt 1 E-JSFVV (Massnahmen der Anbieterinnen von Abrufdiensten) gelten sinngemäss für Abschnitt 4 E-JSFVV. Aufgrund der hohen Menge nutzergenerierter Inhalte bei Plattformdiensten sind Unterschiede zu den Bestimmungen betreffend Abrufdiensten grundsätzlich nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz ist es gemäss Art. 7 E-JSFVV f. theoretisch möglich, dass beispielsweise einer oder einem Jugendlichen im Alter von 12 Jahren auf einem Plattformdienst Inhalte im Bereich Film oder Videospiel zugänglich gemacht werden, welche gemäss anderweitigen Altersklassifizierungssystemen (z. Bsp. USK) erst ab 16 Jahren empfohlen werden. Aus einer reinen Kinder- und Jugendschutzperspektive ist dies nicht zufriedenstellend.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass als für Minderjährige ungeeignete Inhalte gemäss Art. 7 Absatz 2 E-JSFVV nicht nur Darstellungen von übermässiger Gewalt oder expliziten sexuelle Handlungen gelten. Die psychisch gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kann auch durch anderweitige Darstellungen beeinträchtigt werden, welche ein gesundheitsgefährdendes oder anderweitig problematisches Selbst- und Fremdbild (Selbstverletzung, Suizid, Essstörungen, Fake-News, Radikalisierung etc.) zum Inhalt haben.

In Bezug auf das System zur Meldung von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten (Art. 8 E-JSFVV) ist im Rahmen des Vollzugs die Wirksamkeit sowie die einheitliche Anwendung der Bearbeitung der Meldungen durch die verschiedenen Anbieterinnen von Plattformdiensten zu überprüfen.

Koordination des Vollzugs (6. Abschnitt E-JSFVV)

Für einen wirksamen Jugendmedienschutz erachtet es Pro Juventute als wichtig, dass beim jährlich durch das BSV durchgeführten Informations- und Erfahrungsaustausch mit Kantonen und Branchenorganisationen laut Art. 19 Absatz 1 E-JSFVV die fachliche Begleitung sichergestellt ist. Zu diesem Zweck könnten etwa Kinder- und Jugendschutzorganisationen einbezogen werden. Dies unterstützt den erfolgreichen Vollzug und trägt dazu bei, die Glaubwürdigkeit und die Wirksamkeit implementierter Jugendschutzregeln zu verbessern. Auch hier stellt Pro Juventute dem für die Koordination des Vollzugs verantwortlichen BSV ihre Erfahrung und Expertise im Bereich Medienkompetenz zur Verfügung.

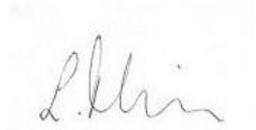
Schlussbemerkungen

Pro Juventute bietet mit dem 147 Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen rund um die Uhr via Telefon, Whatsapp und E-Mail niederschwellig, kostenlos und anonym professionelle Unterstützung bei Beratungsanfragen rund um einen verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien. Angesichts der aktuell erhöhten psychischen Belastung der jungen Generation verzeichnet Pro Juventute eine starke Zunahme der Beratungsnachfragen. Diese stehen auch in Zusammenhang mit Themen rund um digitale Medien wie z.Bsp. Cybermobbing.

Pro Juventute erachtet es deshalb als äusserst wichtig, dass niederschwellige Erstanlaufstellen und ihre Bekanntheit bei der Zielgruppe rasch und nachhaltig gestärkt werden. Dies trägt dazu bei, Minderjährige zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien zu befähigen und sie durch präventive und reaktive Aktivitäten vor digitalen Inhalten zu schützen, welche ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können - genau so, wie es der Zweck des JSFVG vorsieht.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen und einen Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Lulzana Musliu

Leiterin Politik & Medien



Daniel Betschart

Programmverantwortlicher
Medienkompetenz



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Hohle Gasse 4
CH-3097 Liebefeld

Av. de Beaulieu 9
CH-1004 Lausanne

T +41 31 326 29 29
F +41 31 326 29 30

T +41 21 624 25 17

info@sajv.ch
www.sajv.ch

info@csaj.ch
www.csaj.ch

Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3011 Bern

Soumis par e-mail à :
jugendschutz@bsv.admin.ch

Berne, le 06 octobre 2023

« Prise de position du CSAJ concernant l'ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ) »

Cher Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset
Mesdames et Messieurs,

Le Conseil Suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ) vous remercie pour la possibilité à s'exprimer sur la mise en œuvre de l'ordonnance sur la protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (OPMFJ). Les organisations de jeunesse s'engagent quotidiennement pour le développement des compétences médiatiques des enfants et des jeunes. Le programme pour la promotion de la santé et la prévention dans les associations de jeunesse « Voilà » regroupant 15 programmes cantonaux et sensibilisant près de 13'000 enfants et jeunes par année a pour thème bisannuel « Chances et défis des médias numériques ». Ce thème est particulièrement pertinent en cette période, puisque l'utilisation du numérique est devenue plus fréquente. Le CSAJ et les bénévoles de « Voilà » proposent des formations pour sensibiliser les responsables des organisations de jeunesse et leur transmettre du savoir-faire concernant l'utilisation du numérique de manière critique, responsable, sûre, mais aussi créative, imaginative et sensée.

Remarque générale

Nous saluons l'effort effectué dans la version allemande pour l'utilisation d'un langage épicène et non-généré. Cependant nous regrettons que ce ne soit pas le cas pour les versions françaises et italophones.

Protection des données (section 1)

Il arrive aujourd'hui de plus en plus souvent et de manière routinière que les données d'utilisateur*rices d'internet soient enregistrées par divers services et sites web et en partie transmises à des tiers. Les fournisseur*ses de services internet devraient renoncer à l'enregistrement et à la transmission de données. Les paramètres standards de leurs services doivent correspondre à une protection maximale de la sphère privée et non à une ouverture maximale.

{SAJV} {CSAJ}

Proposition de modification :

Art. 1 Exigences que doit remplir le système de contrôle de l'âge avant la première utilisation (art. 8, al. 2, let. a, LPMFJ)

1 L'âge de la personne qui souhaite créer un compte sur un service à la demande est contrôlé, avant la première utilisation, au moyen d'une procédure appropriée. Une procédure est appropriée lorsqu'elle permet ~~normalement~~ de déterminer l'âge avec exactitude ~~dans chaque cas~~ tout en limitant au maximum la collecte de données.

2 Si la personne qui souhaite créer un compte sur un service à la demande est mineure, l'offre est limitée en fonction de la catégorie d'âge correspondante. La limitation ne peut être supprimée par le mineur lui-même.

Consultation d'expert*es d'organisations de protection de l'enfance ou la jeunesse (sections 2 et 3)

Le CSAJ n'est que partiellement satisfait des sections 2 et 3 concernant les exigences que doivent remplir l'organisations de branche et les expert*es consulté*es ainsi que la consultation en cas de révision de la réglementation. En effet, le CSAJ salue la consultation d'expert*es indépendant*es ainsi qu'une prise de position séparées de celles*ceux-ci (art. 5), mais il est indispensable que les expert*es soient également consulté*es lorsqu'il s'avère nécessaire de réviser les réglementations (art. 6, al. 3). Lors des débats au Parlement national sur la loi fédérale de Protection des mineurs dans les secteurs du film et du jeu vidéo (LPMFJ), il a été mentionné qu'au sein de la commission de la Sciences, de l'Education et de la Culture, les membres de celle-ci « avaient reçu l'assurance de la part de l'administration que l'intention du Conseil fédéral était de faire appel à des experts lors de l'exécution de cette loi, et pas seulement de les consulter » (procès-verbal de l'objet 20.069, le 22.09.22 Conseil national). Il apparaît alors nécessaire de ne pas consulter uniquement les organisations de branche lors de révision des réglementations.

Propositions de modification :

Art. 4. Exigences que doivent remplir les experts consultés (art. 10, al. 1, let. f, LPMFJ)

Les experts qui participent à l'élaboration de la réglementation relative à la protection des mineurs doivent appartenir à une organisation reconnue de protection de l'enfance ou de la jeunesse ou à une haute école, être actifs dans le domaine thématique de la protection des mineurs et être indépendants des acteurs du secteur du film ou du jeu vidéo.

Art. 6 Contrôle régulier des réglementations relatives à la protection des mineurs (art. 18 LPMFJ)

1 L'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) suit les évolutions scientifiques et techniques en matière de protection des mineurs. Pour ce faire, il est en contact régulier avec les organisations de branche.

2 Il contrôle les réglementations relatives à la protection des mineurs sur la base des dernières connaissances.

3 Si l'OFAS conclut que la réglementation relative à la protection des mineurs ne répond plus aux exigences de la loi, il le communique sans délai à l'organisation de branche concernée. Il lui donne un délai pour adapter la réglementation en consultation avec les experts.

Promotion des compétences médiatique et prévention (section 7)

Nous saluons l'inclusion de la promotion des compétences médiatiques des enfants et des jeunes. Ce n'est que si les enfants et les jeunes sont capables d'utiliser les films et les jeux vidéo de manière critique, et

{SAJV} {CSAJ}

pour cela elles*ils doivent pouvoir en faire usage, que leur protection sera réellement et durablement garantie. Les interdictions et la criminalisation des enfants et des jeunes ne sont d'aucune aide. Les activités de prévention et de promotion des compétences médiatiques des enfants et des jeunes sont primordial et de ce fait, il apparait nécessaire d'y consacrer des moyens suffisants. De ce fait, les aides financières devraient reposer sur un crédit spécifique qui garantit un montant suffisant pour couvrir les besoins.

Nous vous remercions de prendre en compte nos considérations et restons à votre disposition pour toute question.

Meilleures salutations

SAJV • CSAJ



Nadine Aebischer
Responsable politique

Salt Mobile SA
Rue du Caudray 4
CH-1020 Renens 1

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Eingereicht als pdf und word per email an: jugendschutz@bsv.admin.ch

Renens, 06. Oktober 2023

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (E-JSFVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung betreffend die neue Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (E-JSFVV) bedanken und nehmen dazu gerne fristgerecht Stellung.

Salt Mobile SA (Salt) ist als eine Schweizer Fernmeldediensteanbieterin unmittelbar betroffen von den Gesetzesänderungen, da sie neben Mobilfunk seit 2018 mit Salt Home auch ein Festnetzprodukt anbietet mit Internetanschluss, Telefonie, TV und Video on Demand (VoD), also einem Abrufdienst.

Bereits das Gesetz (JSFVG) schießt über das Ziel hinaus und ist im Vergleich mit anderen Möglichkeiten und Diensten wie Plattformen, Apps oder ganz einfach dem offenen Internet mit Google nicht verhältnismässig. Wir verweisen dazu auch auf unsere Stellungnahme zum Gesetz vom 21. Juni 2019. Minderjährige und Jugendliche werden sich immer den einfachsten und günstigsten Weg suchen. Das werden somit nicht zu bezahlende Abrufdienste sein.

Es wird hier viel Aufwand betrieben für wenig Nutzen. Und gemäss Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik von heute 06.10.2023 stagnierte 2022 die VoD-Nachfrage trotz steigendem Angebot. Es wurden bereits viele sinnvolle Massnahmen auf freiwilliger Basis von den Unterzeichnern der Brancheninitiative für Jugendmedienschutz umgesetzt.

Kürzlich wurde die Motion Gugger zum Schutz Minderjähriger vor pornografischen Inhalten [20.3374](#) derart angepasst, dass die Internetdiensteanbieterinnen keine Dienste sperren sollen, sondern nur beratend tätig sein sollen betreffend Möglichkeiten zum Jugendmedienschutz, was wiederum bereits im revidierten Fernmeldegesetz zur Pflicht gemacht worden ist (Art. 46 a Abs. 1 FMG).

Der Entwurf der Verordnung (E-JSFVV) schießt nun noch weiter über das Ziel hinaus, indem in Art. 1 unabhängig der Vertragsabschlüsse und angebotenen Inhalte eine Alterskontrolle angeordnet wird.

Bei Salt und anderen Schweizer Fernmeldediensteanbieterinnen ist die Situation insofern speziell, als dass Abrufdienste nicht alleine abonniert werden können, sondern diese Teil eines sogenannten Tripple-Play-Angebotes sind, also Internetanschluss, Telefonie und TV mit eben VoD. Unser Produkt heisst Salt Home und ein Vertrag kann nur von volljährigen Personen abgeschlossen werden.

Hier gilt es noch zu definieren, dass mit der Terminologie in Art. 1 E-JSFVV «Konto bei einem Abrufdienst einrichten» sehr wohl der Vertragsabschluss gemeint ist.

Salt bietet mit den Abrufdiensten keine Inhalte +18 an, u.a. da uns dies der Lieferant unserer TV-Box mit Apple untersagt.

Es müsste also eine Ausnahmeregelung in der E-JSFVV in Art. 1 eingeführt werden, falls der Vertragsabschluss eines Paketes nur volljährigen Personen vorbehalten ist resp. falls ein Anbieter gar keine Inhalte mit +18 anbietet.

Wir begrüßen sodann Abs. 2 der E-JSFVV, wo eine Delegation der Verantwortung an den Vertragsinhaber mit einem System zur elterlichen Kontrolle definiert wird.

Bereits unter den Fernmeldediensteanbieterinnen und den reinen Abrufdiensteanbieterinnen herrscht eine grosse Heterogenität. Wenn nun auch noch Kinos und Trägermedienverkäufer etc. in eine gemeinsame Branchenorganisation eingebunden werden sollen, wird dies kaum vereinbar sein.

Es wird auch äusserst schwierig sein, die zusätzlichen Pflichten den ausländischen Diensteanbieterinnen aufzuerlegen. Somit werden die Schweizer Fernmeldediensteanbieterinnen, welche durch den Bau von leistungsfähigen Fernmeldenetzen als Enabler für alle darauf angebotenen Dienste auftreten, doppelt abgestraft und diskriminiert. Ein solcher Ansatz ist wettbewerbsverzerrend und gefährlich für den Standortvorteil unseres Landes. Rechte und Pflichten sollen für alle Diensteanbieterinnen gleich gelten. Es darf nicht sein, dass nur den meist Schweizer Unternehmen nun noch zusätzliche Pflichten auferlegt werden.

Das Datum der Inkraftsetzung müsste unbedingt mit der Einführung einer e-ID abgestimmt werden. Sonst müssten Anbieterinnen eigene Lösungen umsetzen, was zudem einem schweren Eingriff in den Wettbewerb gleichkommt, da so ein Prozess hinderlich sein wird beim Absatz aller dadurch auch indirekt betroffenen Produkte für diese Unternehmen.

Wir fordern somit eine verhältnismässige Umsetzung in der Verordnung (E-JSFVV), welche nicht über den Rahmen des Gesetzes (JSFVG) hinausgeht und insb. Anpassungen an Art. 1 der E-JSFVV betreffend die Alterskontrolle.

Für weitere Ausführungen und Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Branchenverbands asut, welche wir vollends unterstützen.

Wir hoffen auf die nötige Gewichtung unserer Aussagen und auf wohlwollende Aufnahme unserer Positionen.

Freundliche Grüsse



Felix Weber, Senior Regulatory Affairs Manager, Salt Mobile SA

Per Mail an:

jugendschutz@bsv.admin.ch

Bern, 26. September 2023

Reg: jba 8.4.5.2

Vernehmlassung zum Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele.

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat sich gefreut, dass das Parlament im September 2022 das neue Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) verabschiedet hat – ein Gesetz, mit dem Minderjährige künftig besser vor Medieninhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden können, die ihre Entwicklung gefährden könnten.

Was den Verordnungsentwurf anbelangt, der gewisse Gesetzesbestimmungen präzisiert, teilen wir Ihnen gerne mit, dass der Vorstand SODK sich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 19. September 2023 anschliesst.

Auch der Vorstand der Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) hat die Stellungnahme der KKJPD mit den folgenden ergänzenden Bemerkungen zu einzelnen Artikeln übernommen.

Art. 7. Abs. 2

Die Aufzählung von problematischen Inhalten soll um Inhalte ergänzt werden, die dazu geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Ängste auszulösen (Horror, Grusel etc.). Zu beachten ist, dass für Kinder und Jugendliche andere Inhalte belastend oder verstörend wirken können als bei Erwachsenen. Grundsätzlich plädieren wir dafür, bei der Definition und Bewertung von Inhalten auf empirische Erkenntnisse zur Wirkung von audiovisuellen Inhalten auf Minderjährige abzustützen.

Art. 9 Bearbeitung der Meldungen von für Minderjährige ungeeigneten Inhalten

Plattformdienste sollten verpflichtet werden, die meldenden Personen nach Abschluss der Bearbeitung der Meldung über das Resultat, die Entscheidungsgrundlage und den Abschluss des Überprüfungsprozesses zu informieren.

Art. 19

Filme und Videospiele werden heutzutage vorwiegend online via Abrufdienste oder Online-Shops erworben, beziehungsweise konsumiert. Dies gilt im verstärkten Masse für Konsumentinnen und Konsumenten im Jugendalter. Diese Tendenz wird sich in den kommenden Jahren weiter akzentuieren. Es ist aus unserer Sicht deshalb angezeigt, beim Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele auf Abrufdienste und Online-Shops zu fokussieren.

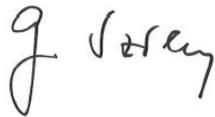
Um eine Ausweichbewegung von Jugendlichen zu lokalen Verkaufsstellen zu verhindern, sind im Sinne einer präventiven Massnahme auch Testkäufe und Testeintritte vor Ort indiziert. Wir bitten jedoch darum, aufgrund der erwähnten geringen und künftig weiter abnehmenden Bedeutung von Käufen und Eintritten vor Ort eine allfällige Vorgabe des Bundes bezüglich Mindestzahl an Testkäufen und Testeintritten (vgl. Art. 9 Abs. 3) gering anzusetzen. Eine numerische Angleichung an Testkäufe im Bereich Alkohol oder Tabakwaren ist nicht angezeigt. Diese Produkte werden vorwiegend in lokalen Verkaufsstellen erworben, bei Filmen und Videospiele ist dies nicht der Fall.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Gaby Szöllösy



Generalsekretärin SODK

Kopie an: - Generalsekretariat KKJPD

Beilage: - Stellungnahme der KKJPD vom 19. September 2023

Per E-Mail

jugendschutz@bsv.admin.ch

Herr Bundespräsident Alain Berset
Departementsvorsteher EDIGilles Marchand
Generaldirektor SRG SSR
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31

Datum 25. September 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz im Bereich Film und Videospiele (JSFVV) – Stellungnahme der SRGSehr geehrter Herr Bundespräsident, geschätzter Herr Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur JSFVV teilzunehmen. Wir machen fristgerecht gerne davon Gebrauch und nehmen wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen

Für die SRG hat Jugendschutz eine hohe Priorität. Sie bekennt sich zu einem starken Jugendschutz bei Filmen und Serien und unterstützt die Bestrebungen für schweizweit einheitliche Standards insbesondere auch im Online-Bereich.

Die Fernsehprogramme der SRG, darunter das zeitversetzte Fernsehen, sowie ihr übriges publizistisches Angebot (üPA) sind vom Geltungsbereich des neuen Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) ausgenommen (vgl. Art. 3 Abs. 2 JSFVG). Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG). Diese Ausnahmeregelung ist richtig und wichtig, sehen das RTVG bzw. die RTVV doch bereits verschiedene Bestimmungen zur Gewährleistung des Jugendschutzes vor (vgl. Art. 5 RTVG, Art. 61a Abs. 3 RTVG und Art. 4 RTVV).

In seiner Botschaft zum JSFVG hat der Bundesrat festgehalten, dass die Jugendschutzbestimmungen in der RTVV – insbesondere betreffend die Alterskennzeichnung und das anzuwendende Altersklassifizierungssystem gemäss JSFVG – angepasst werden sollen. Er verwies dabei auf den Wunsch mehrerer Teilnehmenden an der Vernehmlassung zum JSFVG, welche sich für gleiche Jugendschutzbestimmungen für Film und Fernsehen ausgesprochen haben. Die SRG ist grundsätzlich für eine Verstärkung des Jugendschutzes, weist indes darauf hin, dass die Jugendschutzbestimmungen mit Blick auf die Besonderheiten des Service public in einer künftigen RTVV-Revision differenziert anzupassen sind.

2. Stellungnahme

2.1. Allgemeines

Wie erwähnt, sind bei einer späteren Übernahme der Bestimmungen aus JSFVG/JSFVV in die RTVV die Besonderheiten des Service Public und die entsprechenden regulatorischen Schranken zu beachten. So verfügen die Online-Angebote der SRG (beispielsweise srf.ch oder Play SRF) standardmässig über kein Pflichtlogin. Zudem enthalten die Online-Angebote der SRG, nebst Filmen und Serien, auch eine Vielzahl von redaktionellen Inhalten, die vom JSFVG/JSFVV explizit ausgenommen sind. Bei den linearen Fernsehprogrammen (via Broadcast oder Internet) gilt ferner die Jugendschutz-Signaletik und die Sperrzeitenlogik des linearen TV (vgl. Art. 5 RTVG). Die Online-Angebote der SRG sind deshalb nicht mit klassischen Abrufdiensten für Filme vergleichbar.

2.2 Zu Art. 1 (Abrufdienste) und Art. 7 (Plattformdienste)

a. *Service Public - Vorgaben für die Alterskontrolle analog Anbietern von Plattformdiensten*

Die Vernehmlassungsvorlage zur JSVV sieht für Anbieter von Abrufdiensten respektive Anbieter von Plattformdiensten unterschiedliche Vorgaben für die Alterskontrolle vor: Anbieter von Plattformdiensten müssen nur dann eine Alterskontrolle durchführen, wenn die Plattform für minderjährige Personen «ungeeignete» Inhalte anbietet. Demgegenüber müssen sich bei den Abrufdiensten alle Personen einer Alterskontrolle unterziehen, wenn sie ein Konto einrichten wollen, wobei bei minderjährigen Personen nur Inhalte gezeigt werden dürfen, die alterskonform sind.

Die Service public-Angebote der SRG müssen einfach zugänglich für sämtliche Internet-Nutzerinnen und -Nutzer sein, weil sie sich damit an die gesamte Schweizer Bevölkerung richten. Die Umsetzung der Alterskontrolle der Service public-Angebote müssen diesem Grundsatz Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund ist die SRG der Meinung, dass in der zu revidierenden RTVV für Service public Angebote eine adaptierte Lösung für die Alterskontrolle sowie die Kennzeichnung und den Zugang zu Filmen zu finden sein wird.

b. *Datenschutz*

Die SRG begrüsst, dass die JSFVV auf die den Datenschutz bezogene Kritik insofern aufgenommen worden ist, als in der Vernehmlassungsvorlage nicht festgelegt wird, wie die Alterskontrolle konkret zu erfolgen hat. Vielmehr wird nur bestimmt, dass ein «angemessenes Verfahren» anzuwenden ist. Angemessen wird definiert als ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Altersverifikation und damit auch die Einhaltung des datenschutzrechtlichen Prinzips der Datensparsamkeit erlaubt.

c. *Benutzerfreundlichkeit*

Die SRG legt grossen Wert auf einen nutzerfreundlichen Zugang zu ihren Angeboten, achtet deshalb auf die damit einhergehenden technologischen Entwicklungen und begrüsst deshalb jede mögliche Prozessvereinfachung. So wären Lösungen, die – unabhängig einer Verbindlichkeitserklärung einer branchenüblichen Jugendschutzregelung durch den Bundesrat gemäss Art. 15 JSFVG – technisch aktuell und zudem in der Bevölkerung verankert sind, wie etwa eine Verknüpfung mit einer E-ID, zu begrüssen.

Die SRG schlägt deshalb folgende Ergänzungen vor:

Art. 1 Abs. 1

«(...). Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt und die technologische Entwicklung berücksichtigt.»

Art. 7 Abs. 1

«(...).Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt und die technologische Entwicklung berücksichtigt.»

d. *Kaskadierung*

Altersfreigaben können auf Ebene TV-Gerät, Netzbetreiber und Abrufdienstanbieter eingerichtet werden. Um zu verhindern, dass Nutzerinnen und Nutzer bei kombinierten Angeboten gleichzeitig und/oder parallel für mehrere Abrufdienste eine Verifikation durchführen müssen, wäre aus Sicht der SRG einer Kaskadierung der Altersverifikation sinnvoll. Kaskadierung bedeutet in diesem Kontext, dass eine bereits erfolgte Altersverifikation einer Anbieterin von anderen Anbietern übernommen werden könnte (beispielsweise mittels einer standardisierten, spezifisch generierten ID). Damit wird der Aufwand aus Nutzersicht verkleinert und die Kosten aus Anbietersicht verringert.

Die SRG schlägt deshalb folgende Ergänzung am Schluss des ersten Absatzes von Art. 1 bzw. Art. 7 vor:

Art. 1 Abs. 1

«(...). Die Altersverifikation einer anderen Anbieterin kann übernommen werden.»

Art. 7 Abs. 1

«(...). Die Altersverifikation einer anderen Anbieterin kann übernommen werden.»

2.3 Zum 8. Abschnitt: Inkrafttreten

Gemäss Art. 24 Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage sollen insbesondere die Artikel 1, 2 und 7 zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten als die übrigen Artikel der JSFV. Dabei ist aus Sicht der SRG sicherzustellen, dass die Fristen für die Einführung der Altersklassifizierung, des Elternkontrollsystems sowie der Alterskontrolle (Minderjährigkeit in Art. 1 und Volljährigkeit in Art. 7) aufeinander abgestimmt werden, da die Altersklassifizierung auch die Basis für das Kontrollsystem wie die Alterskontrolle darstellt.

Die Alterskontrolle hat zudem dem datenschutzrechtlichen Prinzip der Datensparsamkeit zu folgen, wie von einigen Teilnehmenden an der Vernehmlassung zum JSFVG gefordert worden ist. Nach Auffassung der SRG ist es daher wichtig, dass die neue E-ID auch diesem datenschutzrechtlichen Erfordernis so entsprechen wird, dass nur diejenigen Daten bekannt gegeben werden müssen, die eine Altersverifikation ermöglichen. Auch aus diesem Grund soll das Inkrafttreten abgestimmt sein.

Die SRG schlägt deshalb folgende Ergänzung vor:

Art. 24 Abs. 2.

«Die Artikel 1, 2, 7-19 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, wobei der Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Art. 1 und 2 die Alterskennzeichnung und die Inhaltsdeskriptoren gemäss Art. 6 JSFVG sowie eine datenschutzkonforme technologische Entwicklung des Verfahrens zur Alterskontrolle bedingt.»

Für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Gilles Marchand
Generaldirektor SRG

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Per E-Mail an: jugendschutz@bsv.admin.ch

Sunrise GmbH
Thurgauerstrasse 101B
8152 Glattpark (Opfikon)

Sunrise.ch

Opfikon, 6. Oktober 2023

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (E-JSFVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat die interessierten Kreise am 16. Juni 2023 eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (E-JSFVV) Stellung zu nehmen.

Sunrise GmbH (im Folgenden «Sunrise») erbringt als grösstes privates Telekommunikationsunternehmen der Schweiz führende Mobilfunk-, Internet-, TV- und Festnetzdienste für Privat- und Geschäftskunden. Der vorliegende Entwurf zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele ist für Sunrise entsprechend von hoher Relevanz. Wir danken Ihnen deshalb für die Möglichkeit, zur geplanten Verordnung fristgerecht Stellung nehmen zu können.

Sunrise unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates, das mit der neuen Jugendschutzgesetzgebung verfolgt werden soll. Sowohl die Einführung von gewissen nationalen Standards als auch die angestrebte Harmonisierung mit der Regulierung im EU-Raum (AVMD-Richtlinie) werden begrüsst. Sunrise trägt das Ziel, Kinder und Jugendliche im Bereich Film besser zu schützen, seit Jahren mit. Wir sind Mitbegründerin und Mitunterzeichnerin der Brancheninitiative Jugendmedienschutz und setzen uns mit etablierten Massnahmen freiwillig für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. So auch im Bereich Video-on-Demand (VoD), wo wir bereits Alterskennzeichnung von Filmen und entsprechende Sperrmöglichkeiten von Inhalten gemäss verschiedenen Alterskategorien als Instrument für Erziehungsberechtigte implementiert haben. Darüber hinaus sind wir als Anbieterin von Internetdiensten verpflichtet, Erziehungsberechtigte über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet zu informieren und sie bei der konkreten Anwendung von Schutzmöglichkeiten bei Bedarf individuell zu unterstützen.

Hinsichtlich der Zielsetzungen bestehen für Sunrise jedoch erhebliche Zweifel, ob diese mit dem vorliegenden Entwurf erreicht werden können. Bereits das JSFVG geht über die EU-Regulierung hinaus, verfehlt damit die angestrebte Harmonisierung und schafft stattdessen eine Swiss Finish Lösung in verschiedenen Bereichen. Wie bereits im Fall der gesetzlichen Grundlage JSFVG von verschiedenen Stellen moniert wurde, verkennt der Gesetzgeber offenbar eklatant das tatsächliche Nutzungsverhalten der Kinder und Jugendlichen im Umgang mit digitalen Medien in der heutigen Zeit. Die vorgesehenen Auflagen für Schweizer Anbieterinnen von Abrufdiensten (VoD) sind im Hinblick auf die effektive Stärkung des Jugendmedienschutzes entsprechend als marginal einzustufen. Jedoch wird mit der E-JSFVV für Sunrise und ähnliche VoD-Anbieterinnen ein administrativer und operativer Mehraufwand geschaffen, der angesichts der seit Jahren freiwillig implementierten Instrumente und bestehenden analogen gesetzlichen Auflagen jeglicher Verhältnismässigkeit entbehrt. Dies auch, wenn man die Auflagen für Anbieterinnen von Abrufdiensten durch das E-JSFVV mit den geplanten Auflagen für Plattformen vergleicht, wobei erstere durch deutlich strengere Auflagen im Rahmen der Alterskontrollsysteme klar diskriminiert werden. Anbieterinnen von Plattformdiensten müssen gemäss E-JSFVV nämlich nur dann eine Alterskontrolle durchführen, wenn die Plattform für minderjährige Personen «ungeeignete» Inhalte anbietet. Demgegenüber müssen bei den Abrufdiensten alle Personen einer Alterskontrolle unterzogen werden, ungeachtet der zur Verfügung gestellten Inhalte.

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) wurde von beiden Räten in der Schlussabstimmung vom 30. September 2022 verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz sollen Minderjährige vor Medieninhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden können. Es geht dabei namentlich um Darstellungen von Gewalt, Sexualität und bedrohlichen Szenen. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (E-JSFVV) werden in verschiedenen Bereichen die Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung des Gesetzes präzisiert, worauf wir im Folgenden ausführlicher Stellung beziehen.

Anforderungen an das System zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung (Art. 1 E-JSFVV)

Im Rahmen der gesetzlichen Grundlage JSFVG ist vorgesehen, dass Anbieterinnen von Abrufdiensten Massnahmen treffen müssen, damit Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden. Die entsprechenden Massnahmen müssen unter anderem die Einrichtung und den Betrieb eines Systems zur Alterskontrolle vor der erstmaligen Nutzung des Dienstes beinhalten (Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a JSFVG). Im E-JSFVV werden diese Bestimmungen nun gemäss Artikel 1 Abs. 1 und 2 dahingehend präzisiert, dass das Alter der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes «mittels angemessener Verfahren» zu überprüfen ist. Falls die besagte Person minderjährig ist, so ist das Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen einzuschränken, wobei die Einschränkung durch die minderjährige Person nicht aufgehoben werden können darf.

Diese vorgesehene Regelung für das System zur Alterskontrolle gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 E-JSFVV ist aus der Sicht von Sunrise aus mehreren Gründen problematisch:

- 1) Mit der Vorlage werden sämtliche Anbieterinnen von Abrufdiensten zur Implementierung eines Systems zur Alterskontrolle gezwungen, was unverhältnismässig Bedingungen schafft. Die Pflicht der Einführung einer Alterskontrolle besteht völlig unabhängig davon, was für konkrete Inhalte durch die Anbieterinnen zugänglich gemacht werden oder ob bereits Systeme zur elterlichen Kontrolle (z.B. PIN-Sperren oder Default-Sperren von Inhalten freigegeben ü18) zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu der AVMD Richtlinie in der EU, ist mit der im vorliegenden Entwurf verfolgten Regulierung kein risikobasierter Ansatz - je nach Inhaltskatalog und Kontrollsystemen der jeweiligen Anbieterinnen - möglich. In dieser Hinsicht schafft die geplante Schweizer Regulierung damit einen klaren und unnötigen Swiss Finish.
- 2) Die Eingrenzung der erlaubten anwendbaren Mittel zur Alterskontrolle ist unverhältnismässig restriktiv ausgestaltet und geht damit gleichermassen über die EU-Regulierung hinaus. Die Bestimmung, welche Alterskontrollsysteme in der Praxis konkret zur Anwendung kommen sollen, soll Aufgabe der Branchenorganisation sein (erläuternder Bericht E-JSFVV, S. 4). Gemäss Art. 1 Abs. 1 E-JSFVV gilt ein Verfahren als angemessen, welches «üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt». Jedoch wird im erläuternden Bericht auf Seite 3 klar festgehalten, dass bereits heute in der Praxis übliche Mittel zur Verifizierung des Alters wie Kreditkarten, die auf Vertrauensprinzip basierende Eingabe des Alters oder das Setzen eines Häkchens z.B. zur Bestätigung der Volljährigkeit nicht als ausreichendes Verfahren erachtet werden. Dies gilt wiederum unabhängig vom konkreten Inhaltsangebot der jeweiligen Anbieterinnen und der Zielgruppe, an die sich das Angebot richtet. Auch in dieser Hinsicht schafft die geplante Schweizer Regulierung damit einen klaren und unnötigen Swiss Finish.

Beide Vorgaben sind zwar bereits in der gesetzlichen Regelung angelegt und stehen jetzt im Verordnungsverfahren nicht mehr vollständig zur Disposition. Umso wichtiger wäre es aber, dass das BSV jetzt mit der Verordnung im gesetzlichen Rahmen eine Ausgestaltung ermöglicht, die praktisch umsetzbar ist und zu angemessenen Anforderungen an Jugendschutzvorkehrungen führt, die verhältnismässig zum jeweiligen Gefährdungspotenzial von Inhaltsangeboten sind. Dies wird mit dem aktuellen Verordnungsentwurf (noch) nicht erreicht. Die massiv erhöhten Anforderungen für Abrufdienste im Vergleich zu denjenigen der Plattformdienste sind unverhältnismässig und verstossen nach Ansicht von Sunrise eindeutig und nachweislich gegen den Willen des Gesetzgebers, der sich in den Beratungen explizit für eine Gleichbehandlung der beiden Dienstkategorien ausgesprochen hat. Dies ist auch aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmungen ersichtlich: Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a für die Abrufdienste sowie Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a für die Plattformdienste sind exakt gleich formuliert. Diese gleichlautende Formulierung ist auf Antrag der zuständigen Kommission des Ständerates zustande gekommen, welche die von Bundesrat anfänglich vorgeschlagene "schärfere" Regulierung für Abrufdienste (Art. 8 Abs. 1 JSVG) an den Wortlaut von Art. 19 JSVG

(Plattformdienste) angepasst hat. Aus der parlamentarischen Debatte geht unmissverständlich hervor, dass der Gesetzgeber mit dieser Änderung explizit sicherstellen wollte, dass die Abrufdienste im Vergleich mit den Plattformdiensten gleichbehandelt werden (Vgl. u.a. Votum SR Michel vom 08.06.2022). Aus den Voten der Parlamentsdebatte geht zudem eindeutig hervor, dass das primäre Ziel des Gesetzes darin besteht, Minderjährige von Darstellungen von Gewalt, Sexualität und bedrohlichen Szenen zu schützen (Vgl. u.a. Votum NR Aebischer und BR Berset vom 08.06.2022). Mit anderen Worten: vor Inhalten mit dem Schutzalter 18. Diese Zielsetzung wird auch im Erläuternden Bericht des BSV nochmals betont (S.1).

Im Rahmen des angebotenen Abrufdienstes von Sunrise werden bereits heute per Default (standardmässig) sämtliche Inhalte gesperrt, welche ausschliesslich für Personen ab 18 Jahren zugelassen sind. Hinzu kommt, dass sämtliche Personen, die mit Sunrise eine vertragliche Vereinbarung über das TV-Angebot (und damit verbunden den Abrufdienst) eingehen, volljährig sind. Sunrise betreibt folglich bereits ein gut funktionierendes System, welches die Anforderungen der gesetzlichen Grundlagen gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a JSFVG zur Alterskontrolle im Grundsatz erfüllt. Darüber hinaus stellt Sunrise im Zusammenhang mit dem angebotenen Abrufdienst auch bereits ein System zur elterlichen Kontrolle zu Verfügung, welches sich mit den Anforderungen des vorliegenden Entwurfs deckt. Entsprechend sollten Sunrise und Anbieterinnen mit analogen Angeboten von der Pflicht zur Alterskontrolle gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 E-JSFVV ausgenommen werden können, sofern gleichzeitig geeignete Systeme zur elterlichen Kontrolle gemäss den Anforderungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs zur Verfügung gestellt werden.

Art. 1 E-JSFVV ist entsprechend um einen Absatz zu ergänzen:

1 Das Alter der Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, ist vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes mittels angemessener Verfahren zu überprüfen. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt.

2 Ist die Person, die ein Konto bei einem Abrufdienst einrichten will, minderjährig, so ist das Angebot entsprechend den geltenden Altersstufen einzuschränken. Die Einschränkung darf durch die minderjährige Person nicht aufgehoben werden können.

3 Anbieterinnen von Abrufdiensten sind von der Pflicht gemäss den Absätzen 1 und 2 ausgenommen, wenn
a. es sich bei ihrem Dienst um ein zahlungspflichtiges Angebot mit einer vertraglichen Beziehung handelt, welche ausschliesslich mit volljährigen Vertragsparteien eingegangen wird, und
b. die Abrufdienste ein System zur elterlichen Kontrolle von Inhalten zur Verfügung stellen, das den Anforderungen gemäss Art. 2 JSFVV entspricht.

Sunrise weist weiter darauf hin, dass nebst den grösseren VoD- bzw. Abrufdiensteanbieter wie Sunrise oder Swisscom auch eine Vielzahl kleinerer, teilweise lokal operierender Unternehmen sowie öffentlich-rechtliche Mediatheken ausgewählte Filme für die Allgemeinheit auf Abruf bereitstellen. Auch diese Anbieterinnen werden von der neuen Regulierung erfasst und müssten ein aufwändiges Alterskontrollsystem implementieren, obwohl die meisten von ihnen grossmehrheitlich wohl gar keine für Minderjährige ungeeignete Angebote anbieten.

Im Zusammenhang mit der Auflage der Alterskontrollsysteme erachtet es Sunrise zudem als problematisch, dass die Jugendschutzregelung nicht mit der Einführung der Schweizer E-ID koordiniert wird. Sowohl im erläuternden Bericht des VE-JSFVG, als auch in der entsprechenden Botschaft und im erläuternden Bericht zum E-JSFVV wird auf die laufende Konstituierung des Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) verwiesen, mit dem eine Grundlage geschaffen werden könnte, welche zukünftig eine Online-Altersverifizierung auf relativ einfache Art und Weise ermöglicht (Erläuternder Bericht VE-JSFVG, S. 77, Botschaft E-JSFVG, S. 74, erläuternder Bericht E-JSFVV, S. 3). Gemäss aktuellem Kenntnisstand wird der Bundesrat die Botschaft zum neuen E-ID-Gesetz voraussichtlich Ende 2023 verabschieden und sie soll frühestens Anfang 2026 eingeführt werden. Die E-ID wird sich im Juli 2024 (geplantes Inkrafttreten JSFVG/JSFVV) folglich noch mitten in der Entwicklungsphase befinden, wodurch sie bei der Implementierung der Schweizer Jugendschutzgesetzgebung durch betroffene Anbieterinnen entsprechen keine Rolle spielen kann und wird. Stattdessen werden Anbieterinnen dadurch zwangsläufig ein eigenes alternatives System zur Online-Altersverifikation entwickeln müssen oder mehr in den Auf- und Ausbau bereits bestehender alternativer Systeme investieren, weit bevor die Verwendung bzw. Implementierung der Schweizerischen E-ID überhaupt in Betracht gezogen werden kann. Eine zeitliche Harmonisierung der Vorlagen JSFVG/JSFVV und E-ID Gesetz wäre zu begrüssen, angesichts der ohnehin grossen Herausforderungen im Hinblick auf die Anforderungen des vorliegenden Entwurfs. Darüber hinaus wird es mit der E-ID voraussichtlich realisierbar sein, dass die Angabe des Alters möglich ist, ohne dass weitere persönliche Daten offengelegt werden müssen, was ein höhere Datenschutzniveau garantieren würde als die bisherigen Systeme zur Online-Altersverifikation ermöglichen.

Verteilung Kosten für Erarbeitung und Umsetzung Jugendschutzregelung (Art. 32 JSFVG)

Gemäss Art. 32 Abs. 2 JSFVG müssen sich auch Akteure die nicht Mitglieder der jeweiligen Branchenorganisation sind, an den Kosten beteiligen, die der Branchenorganisation bei der Erarbeitung und Umsetzung der verbindlich erklärten Jugendschutzregelung entstehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für die Massnahmen bei Verstössen, für das Unterhalten einer Anlaufstelle oder für die Informationsaufgaben gegenüber dem BSV und der Öffentlichkeit.

In der JSFVV muss entsprechend zwingend geregelt werden, wie die durch die Branchenorganisation zu erlassende Kostenverteilregelung (Art. 11 Bst. j E-JSFVV) gegenüber den Nicht-Mitgliedern um- bzw. durchgesetzt werden kann. Diese Kosten müssten entweder auf Antrag der Branchenorganisation vom BSV oder von der Branchenorganisation direkt eingefordert werden können. Hierzu braucht es Ausführungsbestimmungen und allenfalls die nötigen rechtlichen Mittel. Art. 32 Abs. 2 JSFVG reicht nach dem Verständnis von asut/Sunrise nicht aus, um den gesetzgeberischen Willen in der Praxis auch durchsetzen zu können.

Vor diesem Hintergrund stellt Sunrise den Antrag, in der JSFVV zusätzliche Ausführungsbestimmungen zu Art. 32 Abs. 2 zu erlassen.

Fazit

Mit Art. 1 E-JSFVV schießt die Vorlage hinsichtlich ihres Ziels - der effektiven Stärkung des Jugendschutzes bei Medienangeboten in der Schweiz - weit über den Rahmen der Verhältnismässigkeit hinaus. Dies insbesondere hinsichtlich der diskriminierenden Auflagen für Anbieterinnen von Abrufdiensten gegenüber Plattformdiensten, bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung von langjährigen, etablierten und verlässlichen Systemen und Angeboten für den Jugendschutz im Filmbereich von Anbieterinnen von Abrufdiensten wie Sunrise.

Sunrise erlaubt sich an dieser Stelle auch noch darauf hinzuweisen, dass die neuen Vorschriften zur Stärkung des Jugendschutzes in der Schweiz gegenüber den im Ausland ansässigen Anbieterinnen faktisch nicht vollzogen werden können. Allfällige Bussen wegen Widerhandlung lassen sich im Ausland nicht oder nur sehr schwer durchsetzen. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass zumindest ein Teil der vom Ausland aus operierenden Abrufdienst-Anbieterinnen den aufwändigen Swiss Finish von Art. 1 E-JSFVV nicht oder zumindest nicht vollumfänglich umsetzen werden. Die Schweizer Anbieter haben bereits heute einen schweren Stand im Wettbewerb mit diesen internationalen Anbieterinnen und neue regulatorische Auflagen, welche international nicht durchsetzbar sind, schwächen die Position der Anbieterinnen in der Schweiz zusätzlich. Sie führen im Endeffekt zu einer Ungleichbehandlung und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung. Auch vor diesem Hintergrund hat der Verordnungsgeber auf zusätzliche, finanziell aufwändige Vorgaben zu verzichten. Es kann im Übrigen auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Kundschaft bei neuen Ausweispflichten vermehrt auf im Internet frei zugängliche, teilweise illegale Angebote ausweichen wird. Auch dies kann keineswegs der regulatorischen Absicht entsprechen.

Abschliessend bitten wir den Bundesrat in Erwägung zu ziehen, mit der Inkraftsetzung der Vorgaben zu den Alterskontrollen im Online-Bereich noch so lange zu warten, bis die Einführung der Schweizer E-ID eine koordinierte Implementierung der entsprechenden Systeme durch die betroffenen Anbieterinnen ermöglicht. Insbesondere, falls der Bundesrat gedenkt die Vorgaben über Alterskontrollsysteme für Anbieterinnen von Abrufdiensten in der vorliegenden Form gemäss Art. 1 E-JSFVV zu belassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marcel Huber
General Counsel



Anna Riedweg
Public Policy Manager



Swisscom (Schweiz) AG, Konzernrechtsdienst, 3050 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Per E-mail an: jugendschutz@bsv.admin.ch

Datum	06. Oktober 2023	Seite
Ihr Kontakt	Diego Chocomeli / +41 79 757 76 58 / diego.chocomeli@swisscom.com	1 von 4
Thema	Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über den Jugendschutz in den Bereichen Film- und Videospiele (JSFVV)	

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat die interessierten Kreise am 16. Juni 2023 eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (E-JSFVV) Stellung zu nehmen. In ihrer Eigenschaft als Telekommunikationsanbieterin ist Swisscom in erster Linie von den Bestimmungen im Bereich der Abrufdienste (sogenannte Video-on-Demand Angebote) betroffen. Swisscom nimmt die Gelegenheit der Meinungsäusserung gerne wahr und reicht fristgerecht nachfolgende Stellungnahme ein.

Ergänzend zu dieser Eingabe schliesst sich Swisscom vollumfänglich der Stellungnahme und den Anträgen des *Branchenverbandes asut* an.

1. Anforderungen an das System zur Alterskontrolle bei den Abrufdiensten (Art. 1 E-JSFVV)

Art. 1 Abs. 2 E-JSFVV sieht vor, dass Anbieterinnen von Abrufdiensten vor der erstmaligen Nutzung des Dienstes das Alter des Kontoinhabers bzw. des Vertragspartners überprüfen müssen. Diese Anforderung gilt auch für Fälle, wo die Abrufdiensteanbieterin *keine* für Minderjährige ungeeignete Inhalte zur Verfügung stellt. Gemäss Abs. 2 der Bestimmung muss das Angebot in der Folge entsprechend des Alters der das Konto einrichtenden Person eingeschränkt werden. Im Gegensatz dazu müssen die Anbieterinnen von Plattformdiensten gemäss Art. 7 E-JSVV das Alter der Nutzer bzw. der Kontoinhaber nur dann prüfen, wenn sie Inhalte verfügbar machen, welche für Minderjährige ungeeignet sind. Als Grenze zwischen geeigneten und ungeeigneten Inhalten gilt das Schutzalter von 18 Jahren, d.h. die Volljährigkeit (Vgl. Seite 6 Erläuternder Bericht BSV).

Die massiv höheren Anforderungen für Abrufdienste im Vergleich zu den Plattformdiensten verstossen nach Ansicht von Swisscom klarerweise gegen den Willen des Gesetzgebers, der sich bewusst für eine *Gleichbehandlung der beiden Dienstkategorien* ausgesprochen hat. Dies ergibt sich bereits aus dem

Wortlaut der beiden Gesetzesbestimmungen. Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a JSFVG für die Abrufdienste sowie Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a JSFVG für die Plattformdienste sind exakt gleich formuliert. Diese gleichlautende Formulierung ist auf Antrag der zuständigen Kommission des Ständerates zustande gekommen, welche die von Bundesrat anfänglich vorgeschlagene "schärfere" Regulierung für Abrufdienste (Art. 8 Abs. 1 E-JSVG) an den Wortlaut von Art. 20 JSVG (Plattformdienste) angepasst hat. Aus der parlamentarischen Debatte geht unmissverständlich hervor, dass der Gesetzgeber mit dieser Änderung sicherstellen wollte, dass die Abrufdienstanbieterinnen im Vergleich zu den Plattformdienstanbieterinnen gleichbehandelt werden (Vgl. u.a. Votum SR Michel vom 08.06.2022¹). Aus den Voten der Parlamentsdebatte geht zudem eindeutig hervor, dass das primäre Ziel der Vorlage darin besteht, *Minderjährige vor Darstellungen von Gewalt, Sexualität und bedrohlichen Szenen zu schützen* (Vgl. u.a. Voten NR Aebischer vom 17.03.2021 und BR Berset vom 08.06.2022²). Mit anderen Worten: *vor Inhalten mit dem Schutzalter 18*. Diese Zielsetzung wird auch im Erläuternden Bericht des BSV nochmals betont (Vgl. S.1).

Bietet ein Abrufdienst keine für minderjährige Personen ungeeignete Inhalte an, dann zielt die Anforderung einer Altersprüfung im Ergebnis somit klarerweise am gesetzgeberischen Willen vorbei. An dieser Stelle gilt es darauf hinzuweisen, dass mit der zusätzlichen Anforderung an das System zur elterlichen Kontrolle der Zugang zu Inhalten bestimmter Altersstufen im Bereich der Abrufdienste bei Bedarf eingeschränkt werden kann (Art. 2 Abs. 2 E-JSFVV).

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen sehr hohen Anforderungen an die Anbieterinnen von Abrufdiensten sind zudem unverhältnismässig und würden in der Praxis keine relevante Schutzwirkung entfalten. Der Konsum von ungeeigneten und jugendgefährdenden Inhalten findet heute unbestrittenermassen in erster Linie im "offenen" Internet statt und nicht über VoD-Angebote bekannter Abrufdienste wie blue, Netflix oder Sunrise VoD. Diese Anbieterinnen stellen ihrer Kundschaft grossmehrheitlich keine jugendschutzgefährdenden Inhalte zur Verfügung. Es lässt sich sachlich somit nicht rechtfertigen, sie mit kaum wirksamen, kundenunfreundlichen und sehr aufwändigen zusätzlichen Vorschriften zu belasten. Die VoD-Angebote der Telekommunikationsanbieterinnen werden ausserdem meist im Zusammenhang mit einem TV-, Internet- und/oder Telefondienstabonnement an einer bestimmten Wohnadresse bestellt. Die Abonnements- bzw. Kontoinhaber sind demnach Mieter oder Eigentümer und damit selbstredend fast ausschliesslich volljährige Personen, womit die vorgeschlagene Ausweis- bzw. Alterskontrollpflicht ohnehin eine offensichtlich unnötige Massnahme darstellt, welche bei den Kundinnen und Kunden auf Unverständnis stossen dürfte.

Swisscom weist zudem darauf hin, dass nebst den grösseren VoD- bzw. Abrufdienstanbieterinnen wie Netflix, Swisscom oder Sunrise auch eine Vielzahl kleiner, teilweise nur lokal operierender Unternehmen sowie öffentlich-rechtliche Mediatheken ausgewählte Filme für die Allgemeinheit auf Abruf bereitstellen. Zu erwähnen sind an dieser Stelle beispielsweise die Kornhausbibliothek Bern, die

¹ [20.069 | Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele. Bundesgesetz | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament](#)

² [20.069 | Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele. Bundesgesetz | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament](#)

Pestalozzi Bibliothek Zürich oder die Zürcher Hochschule der Künste³. Auch diese Anbieterinnen wären von der neuen Regulierung betroffen und müssten demnach ein aufwändiges Alterskontrollsystem implementieren, obwohl die meisten von ihnen keine für Minderjährige ungeeignete Inhalte anbieten. Diese kleineren Anbieterinnen dürften bereits mit den Anforderungen an das System zur elterlichen Kontrolle gemäss Art. 2 E-JSFVV in der praktischen Umsetzung an ihre Grenzen stossen.

Wie bereits anlässlich der Vernehmlassung zum JSFVG Seitens der Telekommunikationsbranche ausgeführt wurde, lassen sich die neuen Vorschriften gegenüber den im Ausland ansässigen Anbieterinnen faktisch nicht vollziehen. Allfällige Bussen wegen Zuwiderhandlungen sind im Ausland nicht oder nur sehr schwer durchzusetzen. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass zumindest ein Teil der vom Ausland aus operierenden Abrufdienstanbieterinnen den aufwändigen "Swiss finish" nicht oder nicht vollumfänglich umsetzen werden. Die in der Schweiz ansässigen Anbieterinnen stehen bereits heute in einem harten Wettbewerb mit diesen internationalen Plattformen. Neue Auflagen, die international kaum durchsetzbar sind, schwächen die Position der Anbieter in der Schweiz. Sie führen im Endeffekt zu einer Ungleichbehandlung und damit zu einer *Wettbewerbsverzerrung*. Auch vor diesem Hintergrund hat der Ordnungsgeber zwingend auf zusätzliche, finanziell aufwändige Vorgaben zu verzichten. Es kann schliesslich auch nicht ausgeschlossen werden, dass Kunden bei neuen Ausweispflichten vermehrt auf im Internet frei zugängliche, teilweise illegale Angebote ausweichen werden. Dies kann nicht der gesetzgeberischen Absicht entsprechen.

Im Ergebnis stellt Swisscom den Antrag, die Anbieterinnen von Abrufdiensten nicht über die gesetzlichen Vorgaben hinaus zu regulieren und sie insbesondere gegenüber den Anbieterinnen von Plattformdiensten nicht zu diskriminieren. Dies würde zumindest einen Teil der Abrufdienstanbieterinnen in der Praxis wesentlich entlasten. Die bereits im JSFVG normierten, teilweise höchst fragwürdigen Pflichten stellen für die Anbieterinnen von Abrufdiensten eine mehr als genügende Herausforderung dar.

Art. 1 E-JSFVV ist deshalb wie folgt zu ändern:

¹ *Werden über einen Abrufdienst Inhalte zugänglich gemacht, die für Minderjährige ungeeignet sind, so muss vor der erstmaligen Nutzung des Abrufdienstes die Volljährigkeit der Person, die ein Konto einrichten will, mittels angemessener Verfahren überprüft werden. Als angemessen gilt ein Verfahren, das üblicherweise eine korrekte Feststellung der Volljährigkeit im Einzelfall erlaubt.*

² *Als für Minderjährige ungeeignet gelten insbesondere Inhalte, die übermässige Gewalt oder explizite sexuelle Handlungen darstellen.*

2. Verteilung Kosten für Erarbeitung und Umsetzung Jugendschutzregelung (Art. 32 JSFVG)

Gemäss Art. 32 Abs. 2 JSFVG müssen sich auch Akteure, die nicht Mitglieder der jeweiligen Branchenorganisation sind, an den Kosten beteiligen, die der Branchenorganisation bei der Erarbeitung und

³ [Digitale Medien - PBZ.ch](http://kornhausbibliotheken>Login (artfilm.ch), <a href=), [MIZ Video Online \(deprecated\)](http://MIZ%20Video%20Online%20(deprecated)) - [ZHdK \(exlibrisgroup.com\)](http://ZHdK(exlibrisgroup.com))

Umsetzung der verbindlich erklärten Jugendschutzregelung entstehen. Zu denken ist beispielsweise an die Kosten für die Massnahmen bei Verstössen für das Unterhalten einer Anlaufstelle oder für die Informationsaufgaben gegenüber dem BSV und der Öffentlichkeit.

In der JSFVV müsste nunmehr zwingend geregelt werden, wie die durch die Branchenorganisation zu erlassende Kostenverteilregelung (Art. 11 Bst. j JSVG) gegenüber diesen Nicht-Mitgliedern um- bzw. durchgesetzt werden kann. Diese Kosten müssten entweder auf Antrag der Branchenorganisation vom BSV oder von der Branchenorganisation direkt eingefordert werden können. Hierzu braucht es Ausführungsbestimmungen und allenfalls die nötigen rechtlichen Mittel. Art. 32 Abs. 2 JSFVG reicht nach dem Verständnis von Swisscom jedenfalls nicht aus, um den gesetzgeberischen Willen in der Praxis durchsetzen zu können.

Vor diesem Hintergrund stellt Swisscom den **Antrag**, in der JSFVV **zusätzliche Ausführungsbestimmungen zu Art. 32 Abs. 2 JSFVG zu erlassen**.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Swisscom (Schweiz) AG

Michael In Albon
Jugendmedienschutz-Beauftragter

Diego Chocomeli
Senior Counsel

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf die Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV).

Ich erachte diese Regelung als unnütz und gefährlich.

Zu diesem Schluss komme ich, da die Einschränkung durch einfachste und kostenlose Mittel wie VPN-Apps auch von Jugendlichen ohne Schwierigkeiten umgangen werden kann. Für die Webseiten sieht ein Zugriff dadurch gleich aus, wie ein Zugriff eines Benutzers aus dem Ausland.

Zusätzlich stellt diese Regelung ein Risiko für alle Benutzer dar, da bei ungenügender Datensicherheit seitens der Betreiber sensitive Daten an die Öffentlichkeit gelangen können.

Ich erachte mich als relativ qualifiziert, dazu eine Einschätzung abzugeben, da ich mich am Ende eines Informatikstudiums befinde.

Beste Grüsse

Marco Gabriel